

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 15 (1875)
Heft: 15: Die Sage von der Thurbrücke zu Bischofszell

Artikel: Geschichte der Gegenreformation der Landgrafschaft Thurgau [Fortsetzung]
Autor: Sulzberger, H.G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585050>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte
der
Gegenreformation der Landgrafschaft Thurgau.

II. Theil:

Vom 17. bis 19. Jahrhundert.

Von
H. G. Sulzberger,
Pfarrer in Sevelen, Kt. St. Gallen.

Fortsetzung aus Heft XIV. der thurgauischen Beiträge.

1920-1921
1921-1922
1922-1923
1923-1924
1924-1925
1925-1926
1926-1927
1927-1928
1928-1929
1929-1930
1930-1931
1931-1932
1932-1933
1933-1934
1934-1935
1935-1936
1936-1937
1937-1938
1938-1939
1939-1940
1940-1941
1941-1942
1942-1943
1943-1944
1944-1945
1945-1946
1946-1947
1947-1948
1948-1949
1949-1950
1950-1951
1951-1952
1952-1953
1953-1954
1954-1955
1955-1956
1956-1957
1957-1958
1958-1959
1959-1960
1960-1961
1961-1962
1962-1963
1963-1964
1964-1965
1965-1966
1966-1967
1967-1968
1968-1969
1969-1970
1970-1971
1971-1972
1972-1973
1973-1974
1974-1975
1975-1976
1976-1977
1977-1978
1978-1979
1979-1980
1980-1981
1981-1982
1982-1983
1983-1984
1984-1985
1985-1986
1986-1987
1987-1988
1988-1989
1989-1990
1990-1991
1991-1992
1992-1993
1993-1994
1994-1995
1995-1996
1996-1997
1997-1998
1998-1999
1999-2000
2000-2001
2001-2002
2002-2003
2003-2004
2004-2005
2005-2006
2006-2007
2007-2008
2008-2009
2009-2010
2010-2011
2011-2012
2012-2013
2013-2014
2014-2015
2015-2016
2016-2017
2017-2018
2018-2019
2019-2020
2020-2021
2021-2022
2022-2023
2023-2024
2024-2025
2025-2026
2026-2027
2027-2028
2028-2029
2029-2030
2030-2031
2031-2032
2032-2033
2033-2034
2034-2035
2035-2036
2036-2037
2037-2038
2038-2039
2039-2040
2040-2041
2041-2042
2042-2043
2043-2044
2044-2045
2045-2046
2046-2047
2047-2048
2048-2049
2049-2050
2050-2051
2051-2052
2052-2053
2053-2054
2054-2055
2055-2056
2056-2057
2057-2058
2058-2059
2059-2060
2060-2061
2061-2062
2062-2063
2063-2064
2064-2065
2065-2066
2066-2067
2067-2068
2068-2069
2069-2070
2070-2071
2071-2072
2072-2073
2073-2074
2074-2075
2075-2076
2076-2077
2077-2078
2078-2079
2079-2080
2080-2081
2081-2082
2082-2083
2083-2084
2084-2085
2085-2086
2086-2087
2087-2088
2088-2089
2089-2090
2090-2091
2091-2092
2092-2093
2093-2094
2094-2095
2095-2096
2096-2097
2097-2098
2098-2099
2099-20100

Beiträge des Thurgauischen historischen Vereins. Vierter Band.

Dritte Periode.

Die Vollendung der thurgauischen Gegenreformation.

(Von 1600—1712.*)

Allgemeine Bemerkungen.

Die zwei früheren Abschnitte, welche im 14. Heft der Beiträge des thurgauischen historischen Vereins mitgetheilt worden sind, berichteten über die Anfänge der Gegenreformation in der Landgrafschaft Thurgau im 16. Jahrhundert. Die folgenden Blätter sollen noch über den Fortgang und Schluß derselben im 17. und 18. Jahrhundert Kunde geben.

Die Aussichten für die Fortsetzung der im 16. Jahrhundert begonnenen Arbeit waren im 17. Jahrhundert sehr günstig, denn es war:

*.) Für diese Arbeit wurden folgende Archive benutzt:

1) Das thurgauische Staatsarchiv (Th. A.); 2) das zürcherische Staatsarchiv (Z. A.); 3) das Stiftsarchiv in St. Gallen (St. A.); 4) das bischöflich-constanzische Archiv in Solothurn (B. A.); 5) die Sammlung der eidgen. Abschiede (S. A.); ferner meine Beschreibung der thurgauischen Kirchgemeinden in der Kantonsbibliothek in Frauenfeld (K. G.), sowie mein biographisches Verzeichniß der thurgauischen Geistlichen (Heft 4 und 5 der thurgauischen historischen Beiträge [B. V.]).

Die Siegeszeit der katholischen Kirche.

Die Lage des römischen Katholizismus war nicht nur in andern Ländern Europa's, sondern auch in der Schweiz so förderlich, wie sie seit der Reformation nie mehr gewesen war. Österreichs und Spaniens Waffen waren, besonders im Anfange des dreißigjährigen Krieges, so glücklich, daß es schien, als habe die Todestunde für die evangelische Kirche geschlagen. Die Hülfe, die der schwedische König Gustav Adolf seinen Glaubensgenossen bot, brachte jedoch eine unerwartete bessere Wendung für die evangelische Sache. Auch nach seinem Tode gelang es seinen Heeren, manche Siege zu erringen. Die endliche schöne Frucht derselben war, daß der westphälische Friede, der dem dreißigjährigen Kriege ein Ende machte, den deutschen Protestanten die nämlichen Rechte wie den Katholiken zusicherte (1648). Aber kaum war derselbe abgeschlossen, so erhob der damalige Papst seine verurtheilende Stimme dagegen. Bald genug bewiesen seine Freunde, daß sie der Stimme ihres geistlichen Hauptes mehr gehorchen, als den weltlichen Obrigkeit, welche den edeln Frieden nach so langer Schreckenszeit abgeschlossen hatten. Überdies waren viele und große Länderstriche, die früher evangelisch gewesen waren, während dieses Krieges zum Rücktritt in die katholische Kirche genöthigt worden und durften nach 1648 nicht mehr zur evangelischen Kirche zurückkehren. — Auch in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts wurde das Ansehen der römisch-katholischen Kirche durch die Siege der Heere des französischen Königs Ludwig XIV. und die Verfolgung seiner evangelischen Unterthanen noch erhöht. Weder diese für die römisch-katholische Kirche günstigen Zeiteignisse, noch die ungünstigen, wie die Siege der schwedischen Waffen und der Abschluß des westphälischen Friedens, der die staatliche Anerkennung der deutschen evangelischen Kirche garantirte, waren geeignet, die Laien der katholischen Kirche auf andere Gedanken

zu bringen, vielmehr versuchten sie mit neuer Macht und Eifer die alten Gedanken auszuführen, und sich als Glieder der allein selig machenden Kirche geltend zu machen. Die katholische Kirche wagte es daher, das Bekährungsneß auch über die während des Krieges verlorenen und bisher noch nicht gewonnenen Gegenden auszuwerfen. Bei den Häuptern der Staaten und ihren Gliedern fand sie dafür ein nur allzu geneigtes und williges Entgegenkommen und Gehorsam. Dieses war besonders in der Schweiz der Fall und führt uns dazu, zu berichten:

Über die Stellung der eidgenössischen Ober- und Gerichtsherren in der Landgrafschaft Thurgau zu ihren evangelischen und katholischen Unterthanen.

Im 17. Jahrhundert nahmen die kirchlichen Dinge die weltlichen Herren sehr in Anspruch. Sowohl die katholischen als die evangelischen Regenten beschäftigten sich besonders mit der Erhaltung und Förderung der Kirche ihrer besondern Konfession. Soweit war es nämlich im vorhergehenden Jahrhundert nicht gekommen, daß beide Kirchengemeinschaften das Recht der gegenseitigen Existenz anerkannten, oder sich dazu neigten, es anzuerkennen. Die alte Kirche hoffte vielmehr, die neue allmälig wieder auflösen zu können und wieder wie vor der Reformation die alleinherrschende Kirche zu werden. Bekährungen von einer zur andern Kirche mit Gewalt oder mit andern Mitteln zu Stande zu bringen, war daher das Hauptbestreben sowohl der geistlichen als weltlichen katholischen Regenten.

Dieser Geist des Jahrhunderts wurde in der Schweiz durch die gegenseitige Eifersucht der Kantone noch verschärft. Der von Rom aus gehende Einfluß fand bei den schweizerischen katholischen Regenten, den weltlichen und den geistlichen, sowie bei den andern Gliedern der katholischen Kirche einen nur zu guten Gingang. Die Stellung derselben wurde im 17. Jahr-

hundert eine schroffere, exklusivere, als sie seit der Reformation gewesen war. Die Thätigkeit, die evangelische Kirche zu bekämpfen, ihre Glieder in den Schoß der katholischen Kirche zurückzuführen, trotz des Landfriedens von 1531 eine freie Existenz und Entfaltung derselben zu hindern, wurde eine noch vielseitigere und eifrigere. Da die meisten deutschen Herrschaften der Eidgenossenschaft ganz oder wie das Rheintal zur Hälfte seit 1531 wieder katholisch geworden waren, in der Landgrafschaft Thurgau aber die Zahl der Katholiken immer noch eine kleine war, warf sich die Hauptthätigkeit der Beförderer und Beschützer der katholischen Kirche hauptsächlich auf diesen Theil des eidgenössischen Gebietes. Besonders wegen der Thurgauer entstanden daher im 17. Jahrhundert im Schoße der Tagsatzungen die längsten und gefährlichsten Verhandlungen, die hie und da zu Kriegsdrohungen führten. Dieses hatte die weitere Folge, daß auch die Glieder der evangelischen Kirche entgegen ihrem Geiste und zu ihrem Schaden nur zu sehr in ähnliche Fußstapfen traten. Zürich, als der fast einzige Beschützer der ostschweizerischen Evangelischen, hatte daher eine reiche, mühevolle und große Opfer erfordernde Arbeit, welche es aus Liebe zum evangelischen Glauben, sowie als eines der mitregierenden Orte übernahm, indem es zu seiner Rechtfertigung sich darauf berief, daß es den mit ihm geschlossenen Landfrieden von 1531 aufrecht erhalten müsse. Dieses zog ihm bei den katholischen Orten den Namen des protestantischen Rom und den Vorwurf zu, daß es (wie das freilich auch bei ihnen der Fall war) alle auch mehr weltlichen Fragen bald in's religiöse Gebiet hinüberziehe, nur um wie in den Reformationsjahren seine Alleinmacht im Osten der Schweiz wieder geltend zu machen. Daher entstand hie und da unter den erstern der Plan, im Interesse des eidgenössischen Friedens eine Theilung der gemeinsamen Vogteien iu's Werk zu setzen. Dazu kam es zwar nicht; dagegen beschützten die katholischen Oberherrn und ihre Landvögte die Bestrebungen und Thätigkeiten der inländischen

thurgauischen Gehülfen zur Förderung und Verbreitung der katholischen, sowie zur Beschränkung der evangelischen Kirche. Man unternahm daher im 17. Jahrhundert in der Landgrafschaft Thurgau in kirchlichen, bürgerlichen und gesellschaftlichen Dingen, was man bisher nicht gewagt hatte. In bisher unbenützten Kapellen, deren Fonds von beiden oder sogar nur von der evangelischen Konfession verwaltet worden waren, wurde für wenige Katholiken katholischer Gottesdienst eingerichtet und ihre Fonds den Evangelischen entzogen; in Pfarrkirchen, in denen bisher nur evangelischer Gottesdienst stattfand, mußten für wenige Katholiken die Altäre wieder hergestellt, katholische Geistliche angestellt und ein Theil der Pfrund-, sowie die Jahrzeitenfonds ganz den Katholiken abgetreten werden. Die Evangelischen wurden an den meisten Orten aus den Chören und Sakristeien verwiesen und erstere mit Gitter versehen. Ueber die gemeinsamen Kirchenfonds wurden auch in überwiegend evangelischen Gemeinden mehr katholische als evangelische Pfleger gesetzt und das Einkommen dieser Fonds fast nur für den katholischen Kultus verwendet. An vielen Orten erlaubte man den Evangelischen nicht, eigene Messmer anzustellen. Die in den vorigen zwei Perioden angeführten evangelischen Kirchengemeinden *) thaten, von Zürich unterstützt, bei ihren Kollatoren und Oberherrn vergebliche Schritte und erboten sich zu schönen Opfern, um wieder eigene Geistliche und Gottesdienst in ihren Pfarrkirchen zu erhalten. Man gestattete ihnen endlich nur ungern und nicht ohne Hindernisse den Besuch benachbarter evangelischer Kirchen; den Katholischen wurde dagegen gerne erlaubt, neue Kapellen zu bauen. Frauenfeld gelangte trotz der Einwilligung seiner katholischen Mitbürger nur nach langen Kämpfen dazu, in den Mauern der Stadt eine eigene Kirche bauen zu dürfen, während die nur wenige Minuten davon entfernt wohnenden

*) Siehe Heft XIV., S. 110.

Kapuziner ihr kleines Kloster erweitern durften. Die katholischen Orte gaben den Landvögten den Befehl, zu hindern, daß Katholiken zur evangelischen Kirche übertraten; nicht nur Zürich, sondern auch die evangelische Stadt St. Gallen sollte verhindert werden, niedere Gerichte im Thurgau zu kaufen, dagegen gaben sie, damit die feil gebotenen thurgauischen und rheinthalischen Herrschaften nicht in unkatholische Hände kommen, dem Prälaten in St. Gallen durch gimpfliche Mittel den Anlaß, dieselben zu kaufen und in denselben katholische Geistliche anzustellen. Während die katholischen Orte die Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes für wenige Katholiken verlangten, gestatteten sie in Wengi und Uesslingen den dortigen großen evangelischen Gemeinden wohl die Wiederherstellung eines regelmäßigen Gottesdienstes, aber nur durch benachbarte Geistliche.

Ebenso willigten die katholischen Orte nur nach längern Verhandlungen dazu ein, daß die evangelischen Thurgauer und Rheinthalen nicht mehr, wie der Bischof von Konstanz verlangte, das dortige Ehegericht, sondern dasjenige in Zürich bei Ehestreitigkeiten besuchen durften (1637).

Um eher Proselyten zu erhalten, wurden die Oberamts- und Gemeindestellen (Ammann, Richter, Weibel, Zehenteinzieher) wo immer möglich mit Katholiken besetzt; evangelische Waisen erhielten katholische Vögte oder wurden in katholischen Haushaltungen untergebracht. Die katholischen Landvögte schenkten oder milderten die Strafe, wenn die Verbrecher oder auch zugleich ihre Verwandten sich zum Übertritt bereit erklärtten. Die katholischen Güterbesitzer forderten von ihren Lehensleuten oder Arbeitern, daß sie ihre Religion annehmen. Ähnliches geschah besonders von Klöstern bei Bettlern. Ebenso verlangten manche katholische Gerichtsherren für Bürgerrechtsaufnahmen besonders von evangelischen Gemeinden das halbe Mehr für sich, d. h. die Hälfte der Stimmen bei Gemeindsversammlungen, um eher die Aufnahme von Katholiken in solche Gemeinden durchzusetzen zu

können. Gestützt auf den Schutz der Eidgenossen wagten besonders die Abtei von St. Gallen verschiedene Eingriffe in die religiösen Rechte ihrer niedern thurgauischen (und auch rhein-thalischen) evangelischen Gerichtsgenossen. Sie geboten ihnen z. B. das Hutabziehen beim Läuten der Glocken am Morgen, Mittag und Abend, die Beerdigung ungetaufter Kinder ohne Geläute und an einem besondern Platze auf dem Friedhofe; sie verboten den evangelischen Geistlichen bei Hochzeitsmahlen laut zu beten und in der Advents- und Fastenzeit zu kopusiren. Sie verlangten auch, daß die evangelischen Geistlichen von ihrem Official visitirt werden und von ihm Befehle in kirchlichen Dingen annehmen sollten.*). Auf der andern Seite bestürmten die thurgauischen Evangelischen oft Zürich mit Klagen, die bei weniger Gereiztheit wohl sonst hätten beseitigt werden können; auch unbedeutende Neuerungen der Katholiken wurden meist von den Evangelischen ebensowenig geduldet, als umgekehrt; noch viel weniger wollten die Evangelischen katholische Symbole, wenn sie auch schöne christliche waren, z. B. das Aufstellen von Kreuzen auf Gräben und Thürmen, gebrauchen. Das geschah freilich auch deswegen, weil die Katholiken darin ein Zeichen der Unerkennung ihres Glaubens und sogar Annahme desselben sahen, sowie eine Verurtheilung des evangelischen. Wie eigenthümlich die gegenseitige Stimmung war, möge aus vielen ähnlichen ein Beispiel zeigen. Im Jahre 1685 (den 17. Oktober) sprang im Thurm zu Gachnang, unmittelbar nach der Beerdigung des dortigen evangelischen Pfarrers, des Regnaten Dekan Lavater, das sogenannte Pfrienzenglöcklein **). Die Katholiken betrachteten dies als ein

*) Siehe S. A. 5, 1. S. 1339 u. ff.

**) Es soll dies das Meßglöcklein gewesen sein, das s. B. verstummte, als der fromme Hirte Heinrich Pfrienz von Gerlikon den wegen übler Witterung ausgerissenen Rebstecken nicht mehr an seinen früheren Platz stellte. Ebenso hieß es, daß seine Gebeine unter einem der drei früheren Grabsteine in der Kirche zu Gachnang ruhen. S. Kuhn's Thurg. sacra, I., S. 162.

Zeichen, daß der evangelische Glaube bald wie dieses Glöcklein zerspringen werde. Die dortigen Evangelischen deuteten es aber, sobald sie diese katholische Version vernahmen, gerade umgekehrt: es solle von nun an der Aberglaube von H. Pfrenz und seinem Glöcklein ab und tott sein und man solle künftig nur der h. Schrift glauben.

Unter diesen Verhältnissen war die Arbeit des Beschützers der Evangelischen im Thurgau in Zürich eine schwierige und oft fruchtlose. Die alten und neuen Beschwerden der evangelischen Thurgauer wurden oft durch besondere Zürcher Gesandtschaften, Korrespondenzen und auf Tagsatzungen besprochen, dauerten aber bis 1712 größtentheils fort. Einzelnes wurde aber doch erreicht; ebenso konnte einzelnes den Evangelischen Schädliche oder Anstößige verhindert werden. So wurden z. B. durch Aufnahme von Kindern der Proselyten in's Zürcher Waisenhaus, durch Anleihen an bedrängte Debitoren Uebertritte verhindert und durch Verträge mit katholischen Kollatoren über evangelische Pfründen die Anstellung würdiger (meist Zürcher) Geistlicher, sowie durch jährliche Stipendien die bessere Existenz derselben bewirkt. Ferner war es für die thurgauische Kirche wichtig, daß die dortigen Geistlichen von 1567, die oberthurgauischen von 1589 an der Zürcher Synode einverleibt worden waren und Zürich dadurch sowie als mitregierender Ort landesbischofliche Rechte in derselben ausüben konnte. Die thurgauischen evangelischen Gemeinden, sowie Abordnungen derselben fanden bei den dortigen Staats- und Kirchen-Behörden immer offene Ohren, Rath und Hülfe. Auch der evangelische Rath in Glarus trat in Tagsatzungen den Zürcher Gesandten zur Seite. — Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die religiösen Kämpfe beider Parteien im Thurgau gehen wir nun dazu über, genauer über das Einzelne zu berichten.

I. Gründung neuer katholischer Kirchengemeinden.

1) Einführung des katholischen Gottesdienstes in Müllheim (1607).

In der Kirchengemeinde Müllheim verließen seit 1532 nur ein paar Bürger den evangelischen Glauben z. B. gegen das Ende des 16. Jahrhunderts ein Bridler, der bald nachher die Stiftsverwalterstelle und das Bürgerrecht in Bischofszell erhielt. Einzelne Bürger von Müllheim, die auf auswärtigen Lehen unter katholischen Herren saßen, nahmen daselbst den katholischen Glauben an und blieben daselbst. So Kleinhans Kestler in Uri, Hans Keller in Herdern, Enderli Schirmer in Homburg.

Ein anderer katholisch gewordener Bürger, Dettli, war als Knabe in's Schwabenland gezogen und verließ daselbst seine Kirche, nahm aber später nach seiner Heimkehr in seine Heimat eine evangelische Frau. Fast alle auswärtigen Bürger, die katholisch geworden waren, verkausten ihr Eigenthum in ihrer Bürgergemeinde. Keiner derselben, nicht einmal Dettli, that Schritte zur Einführung der Messe. Dieses Verdienst erwarb sich dagegen der Amtmann des Gerichtsherren und Kollators von Müllheim, Ludwig Locher von Frauenfeld. Er forderte nicht nur die auswärts wohnenden katholischen Müllheimer, sowie Dettli dazu auf, die Einführung der Messe in ihrem Bürgerorte zu verlangen, sondern forderte auch einzelne bisher evangelisch gebliebene Bewohner des Ortes mit Versprechungen und Drohungen auf, zur katholischen Kirche überzutreten und die Wiederherstellung der Messe in ihrer Pfarrkirche zu verlangen. Bei einzelnen derselben, deren Leumund nicht der beste war, konnte er das mit Erfolg thun, nämlich bei den Brüdern Heinrich und Kleinjakob Schneider und Joachim Menzi, Schreiner. Einen andern Müllheimer, Heinrich Senn, Decker, ließ er sogar gebunden nach Frauenfeld führen und durch die

Rapuziner bearbeiten; er blieb aber standhaft. Dieses geschah erst im Anfange des Jahres 1607. Nocher bewog nun diejenigen, die ihm zugesagt hatten, sich bei ihrem Gerichtsherrn und Kollator (Bischof von Konstanz, *) für Einführung des katholischen Gottesdienstes zu melden. Dieser nahm ihr Gesuch mit Freuden auf und ersuchte die katholischen Orte, ihm dazu zu helfen, indem er ihnen vorgab, daß mehrere Personen diesen Wunsch haben. Auch diese gingen in das Gesuch des Bischofs sogleich ein und beauftragten den damaligen Landvogt Schmid, die evangelische Gemeinde, die von den geheimen Verhandlungen bisher nichts erfahren hatte, in Kenntniß zu setzen. Schmid theilte den Befehl der katholischen Eidgenossen einzelnen Ausschüssen der evangelischen Gemeinde, die er nach Frauenfeld kommen ließ, mit. Diese fragten die Gemeindgenossen darüber an und diese beschlossen in einer Kirchengemeindeversammlung, diejenigen, die im Verdacht waren, dieses verlangt zu haben, öffentlich darüber zur Rede zu stellen, nämlich Schreiner Menzi, den armen Hausvater Dettli, der nur einen kleinen Theil des Jahres in seiner Heimat wohnte und dessen Kinder dem Almosen nachgingen, sowie die ökonomisch zerrütteten Gebrüder Schneider. Diese und noch andere, von denen gemeldet wurde, daß sie die Einführung der Messe verlangten, wurden aufgefordert, in's Chor zu stehen. Menzi und Dettli erklärten: sie werden, wenn der katholische Gottesdienst in Müllheim eingeführt werde, denselben besuchen, sie verlangen aber keine Neuerung. Heinrich Schneider wollte sich gar nicht erklären; sein Bruder erschien nicht einmal vor der Gemeinde (17. Februar 1607). Nach diesen Verhandlungen lagte die Gemeinde bei der zürcherischen Regierung und bat sie um ihre Hülfe. Diese fand: der Landfriede sei zwar für dieses Gesuch, aber wegen der Gestalt der

*) Der Bischof von Konstanz besaß beide Rechte in Folge der Uebergabe des Klosters Reichenau an ihn.

Sachen und bedenklicher Konsequenzen und Praktiken, welche wider den Landfrieden seien, ferner deswegen, weil die betreffenden Personen das nicht aus eigenem Antrieb verlangt und keinen guten Leumund haben, sowie wegen ihrer (oben mitgetheilten) Erklärungen vor der Gemeinde und weil der Bischof von Konstanz weder als Bischof noch als Gerichtsherr ein Recht habe, das zu verlangen, habe Zürich als ein Theil der regierenden Orte das Recht und die Pflicht, dieses Unternehmen zu vereiteln. Sie beschloß daher, durch Gesandte den thurgauischen Landvogt ersuchen zu lassen, er möge zur Verhütung von Unfriede und Streit unter den regierenden Orten den Amtmann Locher, sowie andere, die sich dieser Sache annehmen, abmahnen und zur Ruhe weisen. Sofern aber der Landvogt wegen des Befehls der katholischen Orte sich dazu nicht verstehen wolle, sollen sie ihm dann bemerken, daß die fünf katholischen Orte nicht Macht haben, dergleichen Sachen nur aus sich zu befehlen und ferner verlangen, daß wenigstens Nichts vorgenommen werde, bis Zürich bei der nächsten Tagsatzung mit den Gesandten derselben darüber geredet habe (25. Februar). Der Landvogt entschuldigte sich bei den zürcherischen Gesandten (Hauptmann Leonhard Holzhaeb und Joh. Jakob Hirzel) und zeigte ihnen an, daß etwa 10—11 Personen die Einführung der Messe verlangen, versprach aber den katholischen Ständen, über den Wunsch Zürichs*) zu berichten und sofern dieselben dazu einwilligen, die Sache bis auf weiteren Bericht ruhen zu lassen. Zürich entschloß sich auf diese Erklärung hin, bis auf neuen Bericht in dieser Sache keine weiteren Schritte mehr zu thun. Bald darauf zeigte aber der thurgauische Landvogt dem zürcherischen Rathen an, daß seine Obern in den fünf Orten keinen Verschub zulassen, vielmehr hoffen, daß Zürich zur beförderlichen Ausführung dieses Werkes, das dem Landfrieden gemäß sei, um so eher mithelfe,

*) S. Hest XIV, S. 110.

weil sie den Evangelischen in Wängi die Pastoration von Adorf aus erlaubt haben. Sowohl Locher in Frauenfeld als seine Gegner in Müllheim (Dekan Jäger und seine Cötuale) blieben in der Zwischenzeit nicht unthätig. Locher befestigte nicht nur die wenigen katholischen Müllheimer mit Ermahnungen, sondern auch mit Geschenken an Geld und Vitsualien, sowie dadurch, daß er bei Anleihen Bürgschaft für sie leistete. Diese klagten ihm nämlich, daß ihre evangelischen Mitbürger sie grob behandeln und ihnen die Mühle, Bäckereien und anders, was sie zur Nahrung bedürfen, abschlagen. Der Landvogt ließ ihnen daher unmittelbar nach der Abreise der Zürcher Gesandten den 1. März den „Landfrieden gebieten“, wornach jeder, der sich mit Wort oder That gegen ein Glied der andern Kirche verfehlte, schwere Strafe, sogar den Tod zu erwarten hatte. Locher glaubte dadurch sein Ziel um so eher erreichen zu können, daß er auch die auswärts wohnenden katholischen Müllheimer aufforderte, ihre Bitten mit ihren einheimischen Mitbürgern zu vereinigen. Am leichtesten gelang ihm dies beim Stiftsverwalter Bridler in Bischofszell und seinem Bruder, dem Pfarrer in Steinach. Durch seinen Eifer und Geschenke in Müllheim konnte Locher die Zahl der dortigen Konvertirten sogar noch um eine Haushaltung, die des Klaus Forster Talpis, vermehren. Forster war zweimal von der Obrigkeit ehrlos erklärt und wegen einer Schuld von 30 Gulden in Acht gethan worden. Locher erlöste ihn dadurch, daß er für ihn als Bürge eintrat und ihm überdies Vitsualien schenkte. Nicht so leicht änderten andere ihre Gedanken, auch der nicht, den er gebunden nach Frauenfeld führen und durch die Kapuziner bearbeiten ließ (Heinrich Senn, Decker). Bei einer katholischen Konferenz, die in Luzern den 16. März stattfand, klagte der thurgauische Landvogt wegen des Benehmens von Zürich und einzelner evangelischer Müllheimer gegen einige dort zum katholischen Glauben übergetretene Bürger. Darauf wurde beschlossen, durch Gesandte von Luzern und Uri Zürich

über sein Benehmen wider den Landfrieden Vorwürfe machen zu lassen. Ebenso erhielt der Landvogt Auftrag, wie er sich gegen die evangelischen Müllheimer, die gegen den Landfrieden gehandelt, verhalten solle. Trotz der neuen Mahnungen der katholischen Orte an den Landvogt, gelang es doch Zürich, die Sache bis zur nächsten Tagsatzung, welche in Baden vom 17. bis 27. April 1607 sich versammelte, zu verschieben. Bei diesem Anlaß verlangte Zürich zuerst ein Verzeichniß derjenigen, welche in Müllheim die Messe verlangen und Aufschub bis zur nächsten Jahrrechnung. Eine genauere Untersuchung, bemerkte ihr Gesandter, sei um so nöthiger, weil, so viel man vernommen, die wenigen Leute, die die Einführung der Messe verlangt, nur von Amtmann Locher dazu überredet und bestochen worden seien und diese Petenten überdies „ausgeflagte Leute“ seien, die man nicht einmal im Dorfe dulden sollte. Die Gesandten der fünf Orte gaben zwar zu, daß Locher „etwas gethan habe“, nur sei es nicht von der Art, daß er wider den Landfrieden gehandelt habe. Es müsse daher jedenfalls dem Begehren entsprochen werden. Ihre Obern verlangen, daß das Werk schnell ausgeführt werde und werden daher in der nächsten Zeit Gesandte nach Müllheim schicken, die an Ort und Stelle untersuchen, wie und wie groß die Zahl derjenigen sei, die daselbst katholischen Gottesdienst wünschen. Sie bitten daher Zürich, ebenfalls dahin eine Abordnung zu senden. Die Zürcher und Glarner Gesandten versprachen, diesen Wunsch ihren Obern mitzutheilen und nachher der Luzerner Regierung deren Ansicht zu eröffnen. Die fünf Orte drängten. Sie berichteten den 5. Mai Zürich, daß die üble Behandlung und die Drohungen, die ihre Glaubensgenossen vom Pfarrer in Müllheim und seinen Cötualen erfahren müssen, sie bewegen, bis zum 20. des Monats ihre Gesandten nach Müllheim zu senden, um die Sache in Ordnung zu bringen und die dortigen Unruhestifter zu strafen und baten Zürich, sich bei diesem Anlaß vertreten zu lassen. Zürich erkundigte sich

über diese Klagen beim Pfarrer in Müllheim und ersuchte die fünf Orte, die Angelegenheit bis zur nächsten Jahrrechnung in Baden zu verschieben und ihnen die Namen der Petenten mitzuteilen. Zur nämlichen Zeit theilte es dieses auch dem evangelischen Rath in Glarus mit. Die fünf Orte wollten von Aufschub nichts mehr hören. Auf einer Konferenz, die in Gersau den 11. Mai stattfand, beschlossen sie, dieses Gesuch von der Hand zu weisen, weil sonst zu besorgen sei, daß inzwischen die guten Leute in Müllheim von ihrem gottseligen Vorhaben möchten abwendig gemacht werden und den zu Baden eröffneten Beschluß sofort auszuführen, daher auf den 20. Mai Gesandte nach Frauenfeld abzuordnen und den thurgauischen Landvogt nebst dem Landschreiber anzuweisen, daß sie alles bereit halten; der Collator von Müllheim wurde zugleich ersucht, auf diese Zeit ebenfalls eine Abordnung nach Frauenfeld zu schicken. In einem bitter geschriebenen Briefe theilte Luzern diesen Beschluß Zürich mit, mit dem Bemerkung: Zürich werde wohl schon vom Prädi- kanten in Müllheim die Namen der Petenten kennen oder sie jedenfalls den 20. Mai inne werden können. Der thurgauische Landvogt theilte den Beschluß vom 11. Mai N. K. dem Pfarrer Jäger und andern Ausschüssen von Müllheim mit: daß er Befehl erhalten, bis nächsten Sonntag den Altar samt Zubehörde in Müllheim aufzurichten und fragte sie, ob sie das annehmen wollen oder nicht. Sie erklärten ihm, die Gemeinde werde sich nicht wider die Obrigkeit setzen und nicht mit Gewalt wehren. Natürlich theilte die bedrohte Gemeinde dieses sogleich Zürich mit. Dieses bedauerte, daß die Lage der Dinge von der Art sei, daß man nicht mehr hindern könne und wählte für diese Konferenz als Gesandte: Hans Kambli, Seckelmeister, Hans Heinrich von Schönau und Hans Ulrich Wolf, Landvogt von Kyburg. Von Luzern traf Hans Helmli, gewesener Landvogt im Thurgau ein. Auch Glarus sandte einen Gesandten. Montag vor Auffahrt den 21. Mai 1607 N. Kal. fand nun die Konferenz

der sieben regierenden Orte in Frauenfeld in Anwesenheit der eidgenössischen Gesandten und der Gemeinde statt. Mehrere Personen baten bei diesem Anlaß wirklich die anwesenden eidgenössischen Boten um Einführung des katholischen Gottesdienstes in der Kirche zu Müllheim. Die katholischen Gesandten erklärten, es seien das Ehrenleute; sie seien daher dazu gekommen, um sofort ihrem Gesuch zu entsprechen. Die Gesandten von Zürich und Glarus gaben nach, verlangten nur, daß gegen die andern thurgauischen Evangelischen auch laut Landfrieden gehandelt, und daß den Evangelischen in Müllheim gehörige Zeit zur Verrichtung ihres Gottesdienstes gegeben werde. Man einigte sich daher zu folgendem Vertrag:

1) Der katholische Gottesdienst soll im Sommer bis 8 und im Winter bis 9 Uhr dauern, doch ohne Gefahr für beide Theile, wenn derselbe etwa eine halbe Stunde länger währe.

2) Der Altar soll zwar mit einem Gitter versehen werden, das Chor aber offen bleiben.

3) Die Katholischen sollen ihre Ceremonien, wie es an andern Orten gebräuchlich ist, ausüben und ihre Paramente aufstellen.

4) Die Sakristei kann von beiden Theilen benutzt werden; es erhält daher jeder Theil dazu Schlüssel, um ihre Gewahrsame (Lade) daselbst zu behalten. Sofern die Evangelischen einen eigenen Behälter wünschen, soll ihnen derselbe aus dem Kirchengut gemacht werden.

5) Die Katholischen sollen ihren Taufstein auf der andern Seite bei den Weiberstühlen aufstellen.

6) Wachs und Oel sollen aus dem Kirchenfond angeschafft werden.

Betreffend Bestrafung derjenigen evangelischen Müllheimer die trotz der landvöglichen Warnung den gebotenen Landfrieden übertreten haben sollten, wurde der Landvogt beauftragt, sich

genauer zu erkundigen und daß, was er erfahren, seinen Herrn und Oberen mitzutheilen.

Der Bischof von Konstanz stellte für die kleine Gemeinde in Müllheim, die noch 1630 nur aus einem Manne und zwei Weibern bestand, sogleich einen Geistlichen auf seine Kosten an. Er dachte aber schon damals daran, denselben aus dem Pfundvermögen von Müllheim zu besolden. Er drang daher bald auf eine Theilung desselben. Um dieselbe besser zu Stande zu bringen und für die kleine Schaar der dortigen Katholiken besser wirken zu können, wünschte er die Entfernung des evangelischen Pfarrers. Dieser war nach Einführung der Messe wohl einen Augenblick geneigt, eine andere Stelle zu suchen und bat einzelne Beamte des Bischofs um ein Empfehlungsschreiben. Die Rücksicht auf seine Gemeinde bewog ihn aber, zu bleiben. Der Richtsherr benutzte dieses, kündete ihm mit Erlaubniß der katholischen Orte, bei denen sich sein Amtmann (Ludwig Locher) über dessen rebellisches Wesen beklagte, seine Stelle auf und befahl ihm, das evangelische Pfarrhaus, das vor 70 Jahren nach einem großen Brande im Dorfe die evangelische Gemeinde auf ihre Kosten gebaut hatte, dem katholischen Geistlichen zu überlassen. Als seinen Nachfolger ernannte er den Pfarrer Werner in Kirchberg bei Wyl. Obwohl die katholischen Orte den Bischof unterstützten, wußte doch Zürich, bei dem Pfarrer Jäger Schutz suchte, die Vollziehung dieses Befehls und die verlangte Abchurung bis zum Tode Jäger's (16. Dezember 1611) zu verschieben. Unterdeß mußte der Kollator den katholischen Geistlichen immer aus seinen Mitteln unterhalten. Als aber beim Hinschied Jäger's die erwünschte Gelegenheit gekommen war, benutzte sie derselbe bald. Er willigte damals wohl aus Furcht vor Zürich und der evangelischen Gemeinde zur Wiederbesetzung der vakanten evangelischen Pfarrre, verlangte aber zu gleicher Zeit, daß vorher oder zugleich die Abchurung des Pfundvermögens stattfinde und zwar in der Weise, daß die Hälfte des-

selben dem katholischen Geistlichen überlassen werde. Zürich und der Kollator ließen ein Verzeichniß des selben aufnehmen. Bei der Jahrrechnungstagssitzung im Juli 1612 verlangte der Kollator die Abchurung von Neuem. Die Zürcher Gesandten widerseßten sich oder verlangten wenigstens einen Vortheil für den evangelischen Pfarrer; geschehe letzteres nicht, so werde Zürich dessen Verlust aus den im zürcherischen Gebiete liegenden Gefällen des Kollators ihm ersetzen. Nach dem Wunsche des Kollators wurde die Abchurung damals nicht in Baden vorgenommen, sondern beschlossen, dieselbe durch einen Abgeordneten von Luzern (Sonnenberg) und den thurgauischen Landvogt ausführen zu lassen, immerhin mit dem Auftrage, hierin Billigkeit walten und dem Prädikanten die für ihn seit 1529 gemachten Schenkungen zukommen zu lassen. Gesandte von Luzern und Zürich trafen in Müllheim ein und einigten sich betreffend die Abchurung den 21. November 1612 zu folgendem Vergleich:

1) Der Prädikant behält alles bisherige Einkommen der Pfründe, doch muß er dafür jährlich dem dortigen Priester 60 Gulden, einen Wagen Heu und Stroh und das, was das Jahrzeitbuch vermag, geben. Es wurde aber auch dem Kollator freigestellt, alles Pfrundeinkommen zu übernehmen und dann dem evangelischen Pfarrer zu geben, was die Eidgenossen beschließen werden.

2) Für den katholischen Meßmer bezahlt das Kirchengut jährlich Beiträge von 8 Gulden oder die Evangelischen sollen den Katholischen sonst einen Mann besolden, der diese Verrichtungen besorgt.

Die Nachkommen der ersten katholischen Convertiten in Müllheim starben bald aus. Die katholischen Landvögte versuchten daher das Dorf Langenhart, *) wo mehrere katholische Häus-

*) Das Dorf Langenhart, $\frac{1}{4}$ Stunde von Müllheim entfernt, soll nach der Sage früher nach Frauenfeld kirchgenössig gewesen sein. Später waren auch die evangelischen Bewohner dieses Dorfes Kirchgenossen von Müllheim.

haltungen wohnten, der Kirchgemeinde Müllheim einzubeverleiben. Dieses verordnete der Generalvikar von Konstanz den 2. März 1620, „weil sie hirtenlos seien, bis vom Bischof eine andere Verfügung getroffen werde.“ Später (zwischen 1661—90) wurden 4 evangelische Müllheimer, meistens im Schwabenlande katholisch, die nachher im Dorfe die katholische Gemeinde fortpflanzten. Hans Kaspar Enderli, Vater von zwei Söhnen und einer Tochter, that das nach seiner Rückkehr aus Bibis, wo er sein Brod mit Kasiren gesucht, circa 1677, um wieder das Bürgerrecht von Müllheim zu erhalten. Er wurde dann Gerichts- und Gemeindsweibel und behielt diese Stellung später, obwohl er in Frauenfeld von einer evangelischen Mitbürgerin als Ehebrecher angeklagt worden war. — Im evangelischen Pfarrbericht vom Jahr 1695 wird bemerkt: der Gerichtsherr und seine Beamten fördern, seitdem die Gemeinde ihm das halbe Mehr habe überlassen müssen, die Uebertritte zur katholischen Kirche mit fetten (?) Stellen; der eine der Convertiten werde Kirchenpfleger, ein anderer Weibel und ein dritter Förster. Im Jahre 1695 wohnten in Müllheim 4 katholische Haushaltungen mit 10 und in Langenhart 5 Haushaltungen mit 26 Seelen. *)

II. Der Gerichtsherr in Griesenberg wird katholisch und führt nachher in seiner Schloß- sowie in der Pfarrkirche Leutmerken wieder den katholischen Gottesdienst ein. (1607—1612.)

Es ist früher bemerkt worden, daß die mit der Familie des Reformators Ambrosius Blarer von Konstanz so nahe verwandten Schloßbesitzer von Griesenberg, die zugleich Kollatoren in Leutmerken und Gerichtsherren daselbst, sowie in der Umgebung waren, zu den wenigen thurgauischen Adelichen gehörten, die nach

*) 3. A. (Bdl. I, bei Müllheim) — und S. A. 5. 1362 und ff.

1531 der evangelischen Kirche treu blieben und deswegen das Bürgerrecht in Zürich erhielten. (Heinrich von Ulm, der 1528 mit seinen Unterthanen und dem damaligen Pfarrer Alexander Schmutz evangelisch wurde, war Ehemann der Barbara Blarer von Konstanz, einer Schwester des Reformators Ambrosius Blarer. Heinrich lebte noch im Jahr 1544; im Jahr 1551 war er schon gestorben.) Sonntäglich wurde auch in der Schloßkapelle vom Pfarrer in Leutmerken evangelischer Gottesdienst gehalten. Bei der Zürcher Synode im Mai 1597 wurde angezeigt: der Landvogt Lab sammt dem Landschreiber und Landweibel haben, als sie damals einen Vertrag mit dem Schloßbesitzer Heinrich von Ulm und seiner Bauersame haben machen wollen, versucht, in Leutmerken einen Altar aufzurichten. Beim Tode des Heinrich von Ulm übersiezen seine nächsten Verwandten (seine Wittwe nebst ihren Töchtern) seinem Sohne Marx von Ulm die schönen Besitzungen in Grießenberg nebst allen Rechten und Gerechtigkeiten um sehr billigen Preis, damit er eher nach dem Vorbild seiner Eltern und Großeltern „ein Stecken und ein Stab“ der thurgauischen Evangelischen sein und bleiben könne. Mutter und Schwester zogen nach Zürich. Die Wahl seiner Lebensgefährtin, zu der auch sein damaliger Seelsorger und früherer Lehrer (Säemann) beigetragen zu haben scheint, wurde ihm leider ein Fallstrick. Es fiel dieselbe auf eine Tochter des katholischen Besitzers von Liebburg, Namens Barbara Reichlin von Meldegg. Für Verehelichung derselben mit dem angesehenen und reichen Besitzer von Grießenberg wurde zwar von der Tochter, sowie von ihren Eltern die Einwilligung ertheilt, aber nur gegen das Versprechen, daß sie bei ihrem katholischen Glauben bleiben und im Schlosse ihren Gottesdienst feiern dürfe. Sowohl die Braut als ihre Verwandten und Bekannten ließen es jedoch nach stattgefunder Verlobung an keinen Bemühungen fehlen, um den Bräutigam für den katholischen Glauben zu gewinnen. Diese Einwirkungen trugen nur zu bald ihre Frucht

Seine in Zürich lebenden Verwandten ließen es, sobald sie von der Gefahr etwas vernahmen, nicht an Gegenbemühungen und Vorstellungen fehlen. Sie baten den Zürcher Antistes Stuchi, ihn von dem drohenden Abfall abzumahnern und zum Festhalten am väterlichen Glauben aufzufordern. Max von Ulm gab zwar die besten Versicherungen. Nur zu bald mußten sie aber erfahren, daß die Liebe zu seiner Braut mehr vermöge, als die Liebe zu seiner verwitweten Mutter und seinen Geschwistern, die doch vor Kurzem auf eine so wohlwollende Weise gegen ihn gehandelt hatten. Schon vor dem Eintritt in die Ehe erfolgte sein Uebertritt in die katholische Kirche (1607). — Bei der Zürcher Synode im Herbst 1607 wurde Pfarrer Säemann getadelt, weil er an der Hochzeit seines Junkers (Max) in Grießenberg, der doch vom Glauben abgefallen, erschienen sei. — Der junge Proselyt störte im Anfang die evangelische Gemeinde nicht; nur entzog er ihrem Pfarrer den bisherigen Beitrag aus dem Kapellfond. Für sich und seine katholischen Hausgenossen ließ er in der Schloßkapelle Gottesdienst halten und stellte dafür einen Priester an, dem er im Schlosse Kost und Logis und nebst Holz noch per Woche 2 fl. Bejoldung gab. Der Priester verließ 1609 diese Wohnung und richtete, wahrscheinlich im ehemaligen Kaplaneihause, eine eigene Haushaltung ein. Ohne Zweifel that er das auf den Wunsch des Schloßherrn.

Dieser verlangte schon im August 1608 vom evangelischen Pfarrer in Leutmerken (Säemann) Theilung der Pfarrpfunde und von der Gemeinde, die größtentheils aus seinen Untertanen und Lehenleuten, *) sowie aus evangelischen Dienstboten bestand, das Abtreten einzelner Glocken aus dem Kirchturme der Pfarrkirche, damit er dieselben in seiner Schloßkapelle benutzen könne. Bald ging er noch weiter und forderte dieselben theils mit

*) Die evangelische Kirchgemeinde zählte damals 24 Häuser, darunter 3 Lehenhöfe.

Drohungen, theils mit schönen Worten zum Uebertritt auf. Diese blieben aber fest. Nur 9 katholische Haushaltungen mit Einschluß derjenigen des Schloßherrn wohnten damals in der Gemeinde. Pfarrer Säemann theilte diese Vorgänge der Zürcher Regierung mit und rief sie um Schutz und Hülfe an. Diese lud den Kollator zu einer Konferenz ein. Sie kam erst den 17. Mai 1609 in Winterthur zu Stande. Außer dem Pfarrer und Abgeordneten der evangelischen Gemeinde wohnten derselben auch zürcherische Gesandte bei. Ulm verlangte bei dieser Verhandlung, daß ihm das Pfrundvermögen entweder überlassen oder daß dasselbe getheilt werde, damit er nach seinem Belieben den evangelischen und katholischen Pfarrer daraus besolden könne; ferner, daß ihm erlaubt werde, in der Pfarrkirche für die Feier der Jahrzeiten einen Altar aufzurichten, ein ewiges Licht in derselben aufzuhängen und aus dem Kirchengut zu erhalten. Ebenso verlangte er Theilung des Friedhofes. Dagegen versprach er, den katholischen Gottesdienst für seine Familie und seine wenigen Glaubensgenossen wie bisher in der Schloßkapelle verrichten zu lassen.*). Es kam damals wirklich ein Vertrag zu Stande, wo- durch ihm die Todtenkapelle bei der Kirche in Leutmerken, in der die früheren Schloßbesitzer beerdigt worden waren, überlassen und seinem Priester gestattet wurde, bei Leichenanlässen in der dortigen Kirche zu predigen. Der evangelische Pfarrer behielt aber das Pfrundeinkommen, mit Ausnahme desjenigen Theiles, den er bisher von den Schloßgütern bezogen hatte.

Ueberdies mußte er dem Priester jährlich 10 Mütt Kernen und Hafer, $2\frac{1}{2}$ Saum Wein und ein Fuder Heu geben. Für

*) Bei der Zerstörung des Schlosses Grießenberg durch die Appenzeller und Wyler im Jahre 1444 traf die dortige Kapelle dasselbe Schicksal. Die Gräfin Kunigunde von Schwarzenbach, damalige Besitzerin des Schlosses, ließ sie aber 1490 wieder aufbauen. Schon 1466 hatte sie darin eine Kaplaneistiftung gemacht, welche im Jahre 1472 die bischöfliche Bestätigung erhielt.

den Bau eines katholischen Pfarrhauses in Grießenberg wurde ein Beitrag von 200 fl. aus dem Kirchengut bewilligt. Zürich nahm diesen Vertrag an, dagegen gefiel er dem Kollator nicht. Dieser wandte sich nun an die Beschützer des katholischen Glaubens in den fünf regierenden katholischen Kantonen, um günstigere Vertragsbestimmungen und mehr Geld erhalten zu können. Zugleich zeigten die Ausfälle des Schloßgeistlichen gegen die Evangelischen, daß noch mehr werde unternommen werden.

Der Schloßherr rüstete sich dazu im Stilien, nachdem er sich der Hülfe der fünf katholischen Orte versichert hatte. Auf der Jahrrechnungstagssitzung vom Jahr 1609 legte der Luzernische Gesandte den zürcherischen Kollegen einen andern Vertragsentwurf vor. Diese traten aber in denselben nicht ein, indem sie erklärten, die Zürcher Regierung erwarte nicht aus Luzern, sondern zuerst von Grießenberg eine definitive Erklärung über die Annahme oder Verwerfung des Vertrages vom Mai 1609, weil damals der Kollator sich für denselben ausgesprochen habe. Seine Freunde in den katholischen Kantonen nahmen sich aber ihres adelichen Freundes ebenso warm an, als die Zürcher Regierung ihrer bedrängten Unterthauen in Leutmerken. Auch der Bischof von Konstanz und der Abt von St. Gallen ehrten ihn wegen seines Uebertrittes, letzterer dadurch, daß er ihn zu seinem Hofmeister ernannte. Was schon lange befürchtet wurde, traf nun wirklich ein. Die Magistraten der katholischen Kantone gestatteten ihm sowohl die Einführung der Messe in der Pfarrkirche zu Leutmerken, wie die Theilung des dortigen Pfarrgutes. Im Januar 1610 zeigte Ullm diesen Entschluß dem evangelischen Pfarrer in Leutmerken an, mit der Weisung, daß Alles, was im Chor stehe (Kanzel, Taufstein u. s. w.) und die Aufstellung eines Altars hindere, sofort daraus zu entfernen sei. Die evangelische Gemeinde, die damals sogar die Freude erlebte, daß trotz der Lockungen und Drohungen ihres Gerichtsherrn mehrere seiner Dienstboten, sowie die andern Cötualen treu beim evan-

geliſchen Glauben blieben, bat auf diese traurige Nachricht hin die Zürcher Regierung, von ihrem Herrn eine endliche Erklärung über den Vertrags-Entwurf vom Mai 1609 zu verlangen.

Dieser ertheilte eine ausweichende Antwort, unterließ aber doch einſtweilen die Ausführung seines Planes. Er hoffte, daß sich dazu bald die günstige Gelegenheit zeigen werde. Es ging freilich damals etwas anders, als er im Stillen dachte und planirte. Was die Zürcher Regierung damals nicht leicht hätte hindern können, vereitelte die höhere Hand dessen, welcher die Geschicke der Menschen leitet, wenigstens für eine kurze Zeit. Diese sandte im Jahre 1611 die Pest in den Thurgau. Ihre Verwüstungen bewogen den eifrigen Werber für den Katholizismus, die Heimat zu verlassen, bis keine Gefahr mehr für sein Leben vorhanden war. Er blieb in seinem Asyl von dieser Geißel verschont, die beinahe die Hälfte der Unterthanen in seiner Kirchgemeinde (von 24 Häusern 10) dem Tode überlieferte. Nach dem Abzug derselben kehrte Ullm wieder in sein Schloß zurück, um das angefangene Werk zu vollenden. Das Unglück, das seine Gerichtsunterthanen getroffen, wußte er zu seinem Vortheil zu benutzen. Er zog die leeren Wohnungen an sich und besetzte dieselben mit Katholiken, die er aus Schwaben und dem Gebiete des Abtes von St. Gallen hatte kommen lassen. Auf diesem Wege gelang es ihm, die Mehrheit der Kirchgemeinde katholisch zu machen. Als Anfaßen hatten diese freilich nach dem Landfrieden kein Recht, die Ausübung des katholischen Gottesdienstes zu verlangen. Ihr Lehensherr suchte aber auf dem Wege gütlicher Unterhandlung, ihnen dieses Recht zu erwerben. Er berief in seine Wohnung die acht noch lebenden evangelischen Hausväter und versprach ihnen, sofern sie ihm die Erlaubniß der Einführung eines Altars in ihrer Pfarrkirche ertheilen, sie bei ihrem Glauben bleiben zu lassen. Da diese sich zu schwach fühlten, ihrem Gerichtsherrn zu widerstehen, nahmen

sie seinen Vorschlag an. Dieser zögerte nun nicht mehr, seinen Plan auszuführen.

Unmittelbar nachher, in den ersten Tagen des Monats Mai 1612, erschien er in Abwesenheit des evangelischen Geistlichen in Leutmerken mit den nöthigen Arbeitern und Material, um den Altar in der Kirche zu Leutmerken aufzrichten zu lassen. Es wurde derselbe an die Stelle des Taufsteines gesetzt. Am folgenden Tage erschien auch der thurgauische Landvogt, aber nur, um sich davon zu überzeugen, ob die Ausführung des Projektes keine Hindernisse gefunden habe und seine Freude über das Gelingen des Werkes auszusprechen. Die Zürcher Regierung wurde sogleich (den 4. Mai 1612) durch den evangelischen Pfarrer von diesem Ereigniß in Kenntniß gesetzt und gebeten, wenigstens dafür zu sorgen, daß der evangelischen Kirchgemeinde betreffend Pfrundeinkommen, Kirchengut und Besetzung der Pfarrei nichts weiter mehr zugemuthet werde. Zürich bedauerte, diese Neuerung nicht auf rechtlichem Wege hindern zu können, doch versuchte es durch eine Abordnung zu Gunsten der evangelischen Kirchgemeinde noch zu thun, was möglich war. Sie hoffte Ullm dadurch für Ertheilung von günstigen Bedingungen williger zu machen, daß sie ihm sein zürcherisches Bürgerrecht aufzünden ließ. Die zürcherischen Gesandten, die hierauf in Grießenberg erschienen, zeigten ihm das öffentlich in der Kirche zu Leutmerken an und verlangten, mit ihm über die zukünftigen Verhältnisse der evangelischen Gemeinde zu reden. Er entschuldigte sich bei ihnen wegen dieser ohne Zürichs Wissen und Willen durchgeführten Altareinsetzung: Er habe das darum gethan, damit seine katholischen Lehensleute da, wo sie ihre Todten beerdigen müssen, auch für sie Seelenmessen lesen lassen können; ferner deswegen, weil auch er in der Nähe seiner Gerichtsgenossen zu ruhen wünsche. Er versprach aber, den Evangelischen an einem bequemen Orte einen andern Taufstein und Abendmahlstisch errichten zu lassen und ihrem Prediger einen

guten Ort für Trauungen anzugeben. Er bat daher die Zürcher Abgeordneten, bei ihren Obern dahin zu wirken, daß ihm das dortige Bürgerrecht gelassen werde. Der Erfolg dieser Mission war aber so, daß Zürich keine Lust hatte, seinen Beschuß zu ändern. Vom 17. bis 27. November 1614 kam unter Mitwirkung zürcherischer Gesandten auf einer Konferenz in Frauenfeld, welcher auch der Kollator und luzernische Gesandte bewohnten, ein Vertrag zu Stande, betreffend Theilung des Pfundvermögens. Der evangelische Pfarrer behielt nach demselben sein Pfarrhaus nebst Kraut- und Baumgarten, eine Mannsmaß guten Heuboden; der kleine und große Zehnten mußte zwischen beiden Geistlichen, dem katholischen und evangelischen, getheilt werden. Für den Bau des katholischen Pfarrhauses mußte das Kirchengut einen Betrag von 200 Gulden leisten. — Unter 26 Häusern (ohne das Schloß) waren im Jahre 1614 15 von Evangelischen und 11 von Katholiken bewohnt. Auf den Lehenhöfen des Gerichtsherrn wohnten mit Ausnahme von 3 nur die im Jahre 1611 eingewanderten Katholiken. Der evangelische Pfarrer tröstete sich damals damit, daß ein allfälliger Tod des Kollators diese traurige Lage wieder ändern könne. Diese Hoffnung ging aber nicht in Erfüllung. Ebenso wenig gelang es aber dem Kollator während seines langen Lebens aus der kleinen Zahl der Evangelischen Mehrere für seine Kirche zu gewinnen. Nur einen bewog die Aussicht auf einen Lehenhof, den katholischen Glauben anzunehmen. Dagegen bereitete ihm die Ernte, die die Pest im Jahre 1629 wieder in dieser Kirchgemeinde machte, neue erwünschte Gelegenheit, einzelne Wohnungen den Waisen zu entziehen und für sich zu erwerben. Natürlich erhielten dann dieselben katholische Einwohner. Im Jahre 1695 zählte die katholische Kirchgemeinde mit Einschluß der Schloßbewohner 137 Seelen, die größtentheils Ansäßen waren; die evangelische 54 Seelen in acht meist armen Haushaltungen, welche außerhalb des Pfarrdorfs wohnten und längere

Zeit hie und da von Zürich unterstützt werden mußten. Der katholische Pfarrer wohnte nach 1610 noch längere Zeit in Grießenberg und hielt auch später nur alle 14 Tage an Sonntagen in der 1639 neu geweihten und mit einem katholischen Taufstein versehenen Pfarrkirche Gottesdienst. Erst 1641 mußte das evangelische Pfarrhaus dem katholischen Pfarrer überlassen werden.*)

III. Der katholische Gottesdienst wird in Gachnang eingeführt (1605—1613).

Die katholischen Gerichtsherren des Pfarrdorfs Gachnang und Besitzer des dortigen Schlosses, nach Kaspar Ludwig von Heidenheim sein Tochtermann Hektor von Beroldingen von Uri, vergaßen die Wiederaufnahme des Lieblingsplanes nicht, (Heft XIV., pag. 50) den der erstere ohne Zweifel aus Rücksichten auf den mächtigen Stand Zürich im Jahre 1583 hatte aufgeben müssen. Die thurgauisch-zürcherische Kirchgemeinde blieb evangelisch, nur im Pfarrdorf hielten sich immer einzelne wenige fremde Katholiken als Taglöhner auf und eine aus fünf Gliedern bestehende Familie wohnte in Hungerspül, einem Lehengute des Klosters Dänikon. Zu den ersten gehörte z. B. Hans Kämpf, Rebmann, der durch das Aufpflanzen eines Kreuzes auf das Grab seiner Frau und seine Gespräche bei einem zürcherischen Hochzeitmahl in Gachnang am Pfingstsonntage des Jahres 1610, wie die evangelischen Gachnanger und andere aussagten, eine Hauptveranlassung des sogenannten Gachnangerhandels wurde.**) Im Jahre 1610 wurden zwei Bürger im Pfarrorte katholisch, nämlich Jakob Zitt, Schneider, als er die Köchin des Gerichts-

*) B. A. (Bdl. I Leutmerken). Ueber die Kapelle in Grießenberg siehe mehr bei K. G. und über das Treiben des Mar von Ulm in der Kirchgemeinde Lustdorf siehe später.

**) Ueber denselben siehe Pupikofer, thurgauische Geschichte, Band II, S. 157.

herrn heirathete, und Thias Riß, letzterer mit zwei Söhnen, weil er durch Verwendung des Gerichtsherrn beim thurgauischen Landvogte wegen eines Meineides straflos ausging; später schloß sich denselben auch des ersten Convertiten Bruder, Heinrich, an. Nach der Angabe des dortigen evangelischen Pfarrers waren im Jahre 1612 in der ganzen Kirchgemeinde nur zwölf katholische Personen; er fügt aber betreffend das große Gesinde des Junkers hinzu: es bestehet aus allerlei Handwerkern, Rebleuten und Dienstboten, da keiner wisse, was für eine Religion sie haben, nur gehen einzelne in die evangelische Kirche. Beroldingen behauptete dagegen im Jahre 1613, es seien noch 40 Communikanten, ob-schon die Pest vor zwei Jahren 40 Personen weggerafft habe. Schon im Jahre 1605 hatte der Schloßbesitzer mit Bewilligung der katholischen Eidgenossen für sich und seine katholischen Dienstboten und Arbeiter im Schloßhofe eine Kapelle erbaut, welche erst in der neuesten Zeit Eigenthum der katholischen Kirchgemeinde wurde; ohne Zweifel wurde dieselbe von Frauenfeld aus hie und da versehen und ebenso funktionirte bei Beerdigungen von Katholiken, die auf dem evangelischen Friedhofe stattfanden, ein Priester aus der Residenz. Nur nach heftigen Verhandlungen wurde letzteres von den Evangelischen zugegeben, jedoch den Katholiken nicht gestattet, bei diesem Anlaße in der Pfarrkirche Gottesdienst zu halten und nachher die auf die Gräber gesteckten Kreuze herausgerissen. Noch vor der Beendigung der Verhandlungen wegen des Gachnanger Sturmes (1610) bat Beroldingen die fünf katholischen Stände, ihm dazu zu helfen, daß ein Altar in der Pfarrkirche (der sogenannten obern Kirche) in Gachnang aufgerichtet und den dortigen Katholiken ungehinderter katholischer Gottesdienst gestattet werden müsse; ferner verlangte er aus den Fonds der evangelischen Kirchgemeinde den Bau eines katholischen Pfarrhauses, wozu er den Boden geben wollte, eine Abchurung für Besoldung eines katholischen Pfarrers, genug Platz auf dem evangelischen Friedhof für die katholischen Leichen, und endlich

Wiederaustheilung der Armenspende, die seit einigen Jahren nie oder nur unter die zürcherischen Kirchgenossen stattgefunden habe und Beifiz bei der Kirchenrechnung, weil es bei derselben unordentlich hergehe. Zugleich bat er, die dortigen Katholiken sowie andere dortige erst Evangelische, welche geneigt wären, zur katholischen Kirche überzutreten, vor den Beschimpfungen und Drohungen ihrer evangelischen Mitbürger zu schützen, weil sonst wegen dieser drohenden Lage Niemand den Uebertritt wage (Juni 1611). Die Gesandten der katholischen Orte wollten aber nach Bezahlung der Bußen, welche wegen des Gachnanger Handels gesprochen worden waren, in die Haupsache eintreten; sie beschlossen aber dennoch später wegen größerer Kündlichkeit und friedliebender Einigkeit zunächst nur eine Abtheilung des Friedhofes in zwei gleiche Theile durch den thurgauischen Landvogt Würz und den zürcherischen Obervogt Holzhalb in Ryburg in Gachnang vornehmen zu lassen; sie sollten durch eine Mauer von einander geschieden werden. Nach einigem Zögern Zürich's kam das erstere zu Stande (Dezember 1611), letzteres aber erst später. Als aber Zürich vernahm, daß der thurgauische Landvogt in Verbindung mit einem Abgeordneten des Kollators der evangelischen Pfründe, des Bischofs von Konstanz, im Auftrage der katholischen Orte für die Besoldung eines katholischen Geistlichen eine Abchurung des evangelischen Pfrundfonds vornehmen molle, ließ es dem ersten das Recht anbieten und drohen, daß es in diesem Falle entschlossen sei, den Verlust des evangelischen Pfarrers in Gachnang durch Sequester auf die Einkünfte von Prälaten und Klöstern, die in seinem Gebiete liegen, zu ersezzen. Es ersuchte auch Bern und evangelisch Glarus, ihm zur Seite zu treten (9. Juni 1612). Dennoch wurde bald nachher von den vorher Genannten in Gachnang eine Abchurung vorgenommen, der aber für einmal wegen der zürcherischen Einsprache keine Folge gegeben wurde. Beroldingen suchte indessen sowohl beim Kollator als bei den katholischen Orten Hülfe, indem er

auf die großen Kosten, die er wegen dieses guten Werkes bisher gehabt habe (ca. fl. 1000), hinwies, und mit dem Verkauf seiner dortigen Herrschaft, die dann vielleicht in evangelische Hände käme, drohte. Dieses half. Ein Abgeordneter der katholischen Orte (Alt-Landammann Hans Heinrich Schwarz von Glarus) und Zürichs (Hans Ulrich Wolf, Statthalter) nahmen eine neue Abchurung der evangelischen Pfründe in Gachnang vor (Juni 1613), die nachher die Genehmigung der Tagsatzung der sieben Orte erhielt (16. Juli 1613; J. Ruhn, Thurg. s., Bd. I, 168). Den 15. Juli 1613 verpflichtete sich Beroldingen für sich und seinen Sohn schriftlich, sich lebenslänglich mit der Schloßkapelle zu begnügen und der Pfarrkirche ganz müßig zu gehen.

Bald nachher wurde für die katholische Gemeinde ein Pfarrer angestellt; der Bischof von Konstanz besetzte als Kollator der evangelischen Pfarrgemeinde auch die katholische; die Gerichte nebst dem Schlosse gingen 1624 in die Hände des Klosters Einsiedeln über, das sie bis 1798 behielt. Die katholische Gemeinde blieb aber klein, obwohl der Gerichtsherr auf einzelne Lehengüter toggenburgischer Katholiken (Bürgi) setzte und in's Gericht wählte. Nur zwei evangelische Kirchbürgerinnen verließen wegen ihrer Verheirathung mit Katholiken ihre Kirche und ein dem Trunke ergebener Mann. Dagegen trat von Seite der Katholiken nur einer, ihr Pfarrer Simon Albert, im Jahr 1667 zur evangelischen Kirche. Im Jahr 1639 waren fünf katholische Familien mit 13 Seelen, im Jahr 1695 sieben Haushaltungen mit 30 Seelen; 1740 wohnten 45 Katholiken in dieser Kirchengemeinde, aber nur im Pfarrdorfe. Wegen der dürftigen Lage der katholischen Gemeinde und weil die Schloßkapelle Privatkapelle war, verwendeten sich sowohl der Kollator als die katholischen Orte auf Bitte der Katholiken in Gachnang bei Zürich theils wegen neuer Zuschüsse aus den dortigen Kirchenfonds, theils wegen Mitbenutzung der obern Kirche; nur einmal

wurde eine Zulage von 15 Gulden bewilligt (1640). Ebenso wenig gelang es den Petenten so bald, für den katholischen Pfarrer, der zuerst in einem Nebengebäude des Schlosses und später eine Zeit lang sogar bei andern Leuten in einem Bauernhause wohnen mußte, ein eigenes Haus zu erhalten; erst 1701 kam das durch Hülfe des Oberbogtes Rüppli in Frauenfeld zu Stande. *)

IV. In Mammern wird die Messe wieder eingeführt. (1618—1619).

Die Kirche in Mammern wie diejenigen in Berlingen und Burg (bei Stein) waren am Untersee die einzigen thurgauischen Kirchen geblieben, in denen seit der Reformation der katholische Gottesdienst nicht wieder eingeführt wurde. Es wurde das zwar in Mammern schon im 8. Dezennium des vorigen Jahrhunderts von einem Vogt der evangelischen Herrschaft und 1602 von dem Lehenherrn der Gerichtsherrlichkeit und Kollatur Mammern, dem Abte von St. Gallen, versucht. Beide Mal mußte aber der Versuch wieder aufgegeben werden, das letzte Mal wegen der Opposition sowohl des evangelischen Gerichtsherrn, Friedrich von Thumb, Erbmarschall des Herzogthums Württemberg, als der zürcherischen Regierung. Die wenigen Katholiken, die in der Kirchgemeinde **) wohnten, be-

*) Eine versprochene Stiftung von 2000 fl. für die katholische Pfarrbesoldung von einer Schwägerin Beroldingens wurde nie bezahlt. — 3. A. (Bdl. 2, Gachnang); Th. A. (Meersburger Archiv A. VI. Amt Reichenau); S. A. 5. Band. — In der Pfarrkirche Gachnang waren früher drei Grabsteine, zwei mit Wappen im Schiffe und einer beim Choreingange; in den Fenstern des schönen Chores waren neun gemalte Glasscheiben, wovon nur noch zwei ältere vorhanden sind.

**) Nach einem evangelischen Pfarrbericht von 1695 waren seit der Reformation nur zwei Haushaltungen in Mammern immer katholisch geblieben, wovon damals die eine ausgestorben war, die andere aber, Namens Martini, noch daselbst wohnte.

suchten den Gottesdienst in benachbarten katholischen Kirchen, nämlich Eschenz, Wangen und Dehningen, besonders aber in dem ganz nahen Klingenzell. Diese wenigen Katholiken wagten um so weniger, die früher angeführten Forderungen angesehener Männer zu wiederholen, weil sie größtentheils nur Einzüglinge (Ansäßen) waren und die Niederlassung nur gegen das Versprechen erhalten hatten, in kirchlichen Dingen keine Neuerung verlangen zu wollen. Erst seit Mitte 1618 wagten sie mehr und erhoben sich, um für Einführung des katholischen Gottesdienstes in der Kirche zu Mammern Schritte zu thun. Sie sollen dazu durch Versprechungen und Aufforderungen katholischer Geistlicher der Nachbarschaft, die bei einer Versammlung in Herdern sich dazu entschlossen hatten, zerstreuten Katholiken in evangelischen Gemeinden zum katholischen Gottesdienst verhelfen zu wollen, ermuntert worden sein *). Im September 1618 wandten sich die Katholiken in Mammern im Geheimen an den thurgauischen Landvogt Sonnenberg, der durch seinen Eifer für die katholische Kirche bekannt war, indem sie vorgaben, ihre Zahl sei dreißig. Als Beweggrund für dieses Begehren gaben sie ihm an: die Noth, in der sie beim letzten großen Sterbet (1611) gewesen, ferner, weil man sie in andern katholischen Kirchen nicht dulden wolle. Damals wohnten in der Kirchengemeinde etwa fünf katholische Hausväter, unter denen sich besonders Kleinhang Frey, ein Ansäße, durch seinen Eifer in dieser Sache auszeichnete. Zwei seiner Glaubensgenossen, die

*) Nach einem Bericht des evangelischen Pfarrers von 1695 erzählte im Jahre 1688 der Stadtschreiber von Stein (Roch) demselben Folgendes: „Wenige Bewohner von Mammern haben sich vor 1619 gegen den damaligen Gerichtsherrn aufgelassen und ihm nicht standesgebühr begegnen wollen. Sie seien von den Papisten, denen sie hie und da, besonders dem Landvogt Sonnenberg in Frauenfeld nachgelaufen, in ihrem Widerstand gesteift, geschirmt und lediglich gar zum Obsig deswegen nämlich befördert worden, weil sie den zugemutheten Abfall versprochen und leider bald gehalten.“

im Pfarrdorfe wohnten, waren vorher wegen Diebstahl gestraft worden. Der Leumund von zwei andern war auch nicht viel besser.

Seitdem sie in Frauenfeld gute Auskunft erhalten, traten sie auch in ihrer Heimatgemeinde offener auf und ließen sich verlauten, man werde bald neue Zeitung hören; sie seien lange genug von den Evangelischen geschmäht und verachtet worden. Die Evangelischen merkten bald, um was es sich handle. Die Zürcher Regierung und Synode, sowie der abwesende Gerichtsherr, Friedrich von Thumb, wurden durch den evangelischen Pfarrer Held *) von dieser Gefahr in Kenntniß gesetzt. Zürich riet dem evangelischen Ortspfarrer, ein wachses Auge zu haben und, sofern etwas unternommen werden wolle, zu berichten. Einzelne der Einwohner, von denen man glaubte, daß sie die Einführung der Messe verlangt haben, wurden darauf vor der Gemeinde deswegen zur Rede gestellt. Sie gaben das zu, erklärten aber, sie haben das nicht aus sich verlangt; sie seien nach Frauenfeld zitiert worden und haben daselbst aus Furcht vor Strafe zu einer solchen Forderung eingewilligt. Uebrigens seien sie bereit, wie ihre Eltern den katholischen Gottesdienst in Klingenzell zu besuchen. Bald darauf zeigte der thurgauische Landvogt dem Gerichtsherrn Friedrich von Thumb, der aber damals noch landesabwesend war, dieses Begehren einzelner seiner Unterthanen mit und forderte ihn auf, denselben zu entsprechen. Sobald die Zürcher Regierung davon etwas erfuhr, ließ sie durch einen seiner Verwandten mit dem Gerichtsherrn unterhandeln und ihn anfragen, was er in dieser Sache thun wolle und könne (9. Januar 1619); zugleich gab

*) Seine nicht immer würdigen Vorgänger seit 1567 waren: Lukas Nikolaus aus Württemberg, Lukas Gebhart (1583 abgesetzt), Andreas Zberger (bis 1583 in Duggnang und Lippertswil), Michael Bräu (seit 1591), Heinrich Molgis (1598?) und Jakob Böschenstein; siehe B. V.

sie dem Ortspfarrer Vollmacht, sofern der Landvogt ohne ihren und des Gerichtsherrn Willen den Altar aufrichten lassen wolle, in ihrem Namen zu erklären, daß sie ohne Recht nichts vornehmen lasse. Der Gerichtsherr ersuchte den Landvogt, für einmal die Sache ruhen zu lassen, bis es ihm wegen seiner Geschäfte, die er wegen des württembergischen Herzogs besorgen müsse, möglich sei, in's Thurgau zu kommen und bat zugleich die Zürcher Regierung, ihm in diesem gefährlichen Werke zur Seite zu stehen (19. Februar 1619). Der Landvogt entsprach diesem Wunsche. Bald darauf kehrte Thurn nach seinem Schlosse Neuenburg (bei Mammern) zurück und fragte nun selber seine katholischen Untertanen in einer Gemeindesversammlung über ihre Wünsche an. Sie erklärten sich aber damals nur unbestimmt: sie wollen beim Landfrieden bleiben, bitten aber, ihnen zu erlauben, ihm später ihren Entschluß mitzutheilen. Die Zürcher Regierung benutzte die Zwischenzeit, um über die rechtlichen Verhältnisse der Gemeinde und den Charakter derjenigen Cötualem, welche die Messe verlangten, Bericht einzuziehen. Es wurde daher Pfarrer Held beauftragt, mit den nöthigen Schriften nach Zürich zu kommen. Nachdem er einer Kommission aus ihrer Mitte darüber den nöthigen Aufschluß ertheilt hatte, beschloß sie, es sei für den Fall, daß der Landvogt vorwärts fahren wolle, das Beste, wenn der Gerichtsherr oder ein Abgesandter desselben nebst einem Beistand der Zürcher Regierung zum Landvogt gehen, um ihn dafür zu ersuchen, daß er die Evangelischen in Mammern beim alten Herkommen bleiben lasse. Auch die Katholiken in Mammern blieben nicht unthätig. Sie bat den Landvogt, für Ausführung des Werkes zu sorgen. Dieser zitierte daher den Gerichtsherrn auf den 23. Februar 1619 nach Frauenfeld, um von ihm zu vernehmen, ob er dem Gesuch seiner katholischen Untertanen entsprechen wolle oder nicht. Dieser erschien dasselb mit einem Zürcher Beistand (Georg von Grebel), ferner mit seinem Schwager Dietrich von Breitenlanden-

berg auf Salenstein und Hans Kesseling. Der Landvogt zeigte ihnen bei diesem Anlasse die Petition, die ihm die Katholiken in Mammern wegen Einführung der Messe eingegangen waren, und erklärte ihm: er müsse diesem Begehr entsprechen, weil es laut Landfrieden sei, und ihn daher die Petenten, sofern er ihnen nicht helfen würde, bei der Mehrheit der Oberherren im Thurgau verklagen würden. Er versicherte aber den Kollator, daß dem Prädikanten sein bisheriges Einkommen ungeschmälert bleiben werde. Der Gerichtsherr suchte dennoch die Ausführung des Planes dadurch zu hindern, daß er dem Landvogt verschiedene Urkunden vorwies und ihm bemerkte, er werde im Chor der Kirche, wo sein Vater begraben liege, keinen Altar aufrichten lassen. *) Das gehe auch darum nicht an, weil die Kirche zu eng und kein Kirchengut für Besoldung eines katholischen Geistlichen vorhanden sei, indem eine geistliche Stiftung, die bei der Herrschaft Neuenburg gelegen, von Geistlichen verkauft worden sei. Alle diese Vorstellungen halfen aber nichts; endlich verstand sich aber doch der Landvogt dazu, seine vom Zürcher Gesandten unterstützte Erklärung den katholischen Orten mitzutheilen. Die damaligen Kriegsunruhen nöthigten den Erbmarschall Thumb, bald nachher wieder nach Deutschland zurückzukehren. Er übergab seinem Verwalter Junker Franz Ziegler von Schaffhausen **) und seinem Schwager Dietrich von Breitenlandenberg, in Verbindung mit der zürcherischen Regierung alles zu thun, damit das Projekt nicht ausgeführt werde. Er glaubte dieses Ziel dadurch am Besten erreichen zu können, daß er seine

*) Vielleicht war es Konrad Thumb von Neuenburg zu Stetten Erbmarschall von Württemberg, von dem ein Schild mit dieser Inschrift und der Jahrzahl 1558 im alten Wirthshause bei der obern Schmiede im Fenster war. Dem damaligen Gerichtsherrn wurden 1615 und 1616 Kinder in Mammern getauft.

**) Zieglers geheime Vorliebe für den Katholizismus war ohne Zweifel Thumb nicht bekannt.

Herrschaft Neuenburg, mit der die Gerichtsherrlichkeit und Kollatur Mammern verbunden war, an Zürich verkaufe. Dieses bedauerte aber, dieses Anerbieten darum nicht annehmen zu können, weil es die Wiederkehr der Streitigkeiten befürchtete, die es nicht lange vorher mit den katholischen Orten wegen des Ankaufs von zwei andern thurgauischen Gerichtsherrlichkeiten (Pfyn und Weinfelden) gehabt hatte. Dagegen lud es die von Thumb bestellten Sachwalter nach Zürich, um sich mit ihnen über die weitem Schritte, die in dieser wichtigen Sache zu thun seien, berathen zu können. Zürich verwendete sich darauf sowohl beim Landvogt als bei den katholischen Mitständen für Aufgeben ihres Planes. Diese ließen ihm aber auf einer Tagsatzung in Baden (Mai 1619) anzeigen, daß sie dem thurgauischen Landvogt bereits den Auftrag ertheilt haben, das Werk auszuführen. Zürich bedauerte eine solche Unnachgiebigkeit und Rücksichtslosigkeit und bat zugleich, nur noch bis zur Rückkehr des Gerichtsherrn die Ausführung zu verschieben. Die katholischen Mitstände beschlossen jedoch auf einer katholischen Tagsatzung in Wäggis noch vor der nächsten Jahrrechnungstagsatzung, ihre Gesandten nach Mammern zu schicken, um den dortigen Katholiken zum katholischen Gottesdienst zu verhelfen. Sie zeigten das Zürich mit dem Bemerk an, daß sie das ausführen werden, auch wenn Zürich keine Gesandten dahin senden werde. Bald nachher ließen sie Zürich noch davon in Kenntniß setzen, daß ihre Gesandten den 9./19. Juni 1619 in Mammern eintreffen werden. Die Zürcher Gesandten erschienen an diesem Tage daselbst (Seckelmeister Hans Ulrich Wolf und alt-Schultheiß Junker Konrad von Grebel). Erst am folgenden Tage (10./20 Juni) erschien zuerst um 8 Uhr der thurgauische Landammann Rüppli nebst dem Scharfrichter und Wasenmeister; um 9 Uhr folgten ihm die Gesandten der fünf katholischen Orte nebst dem thurgauischen Landvogt auf 21 Rossen nach. Im Namen des abwesenden Kollators nahm sein Schwager und Vogt an den Verhandlungen, die nun wegen der Aufrichtung

eines Altars in Mammern gehalten wurden, Anteil. Diese fanden auf einer Sommerlaube im Schlosse Neuenburg statt. Die fünförtlichen Gesandten eröffneten dieselben mit der bestimmten Erklärung, daß sie den Ort nicht mehr verlassen, bis der Altar in der Kirche zu Mammern stehe. Vor den anwesenden Gesandten erschienen dann folgende katholische Hausväter aus der Kirchengemeinde Mammern, und baten für sie und die Ihrigen (die circa 32 Personen ausmachen) den katholischen Gottesdienst einzuführen: Kleinhans Frey, Heinrich Geuggis, Weber, Quirin Martin, Heinrich Geuggis jünger, Hieronymus Geuggis, Hans Geuggis jünger und Joh. Jakob Schwarz, genannt Pali; nur des letztern Sohn, Schreiber in Wolfegg, hatte sich nicht eingefunden.

Nachdem hierauf die Gesandten die Kirche in Mammern besichtigt, wurden die Verhandlungen an obigem Orte wieder fortgesetzt. Die zürcherischen Gesandten verlangten auch jetzt noch, aber vergeblich, Aufschub bis zur nächsten Jahrrechnung; nur das wurde auf ihren Wunsch bewilligt, daß die Katholiken in Mammern noch einmal angefragt werden sollen, ob sie bei ihrem fröhern Begehrn bleiben und nicht ferner mit der nur $\frac{1}{4}$ Stunde entfernten Kirche und Gottesdienst in Klingenzell sich begnügen wollen. Natürlich wollten sie davon nichts mehr hören. Die Sachwalter des Gerichtsherrn wurden von den Gesandten darauf über dessen Meinung gefragt. Sie zeigten an, daß der Gerichtsherr zwar seinen katholischen Unterthanen nicht wehren wolle, eine eigene katholische Kapelle im Pfarrdorfe zu bauen, aber er verlange, daß den Evangelischen ihre bisherige Kirche, sowie ihrem Seelsorger das bisher bezogene Einkommen bleibe. Auch die zürcherischen Gesandten besprachen den letzten Punkt und wünschten zu wissen, woher man die Besoldung für einen katholischen Geistlichen nehmen wolle. Ihre katholischen Kollegen bemerkten ihnen, es seien früher für zwei katholische Pfäfründen Stiftungen da gewesen; der evangelische Pfarrer beziehe

davon nur einen kleinen Theil, während dagegen der Gerichtsherr den Rest für sich benütze. Dieser Rest könne und werde nun für einen katholischen Geistlichen verwendet werden. Ebenfalls versprachen sie, nur einen kleinen Altar in die kleine Kirche stellen zu lassen und zwar einen Schuh entfernt von dem Grabe des alten Junkers Thum; nur verlangte man ferner, daß der selbe mit einem Brustgitter versehen werde. Weitere Veränderungen innerhalb der Kirche werde man nicht vornehmen; nur müsse die bisher von den Evangelischen benützte Sakristei dem Priester überlassen werden. Die Katholiken müssen die Kirche den Evangelischen im Sommer um 8 und im Winter um 9 Uhr zur Verrichtung ihres Gottesdienstes überlassen. Die zürcherischen Gesandten probirten es noch einmal, die Aufrichtung des Altars zu verhindern, bis sie ihre Obern über die heutigen Verhandlungen in Kenntniß gesetzt und von ihnen neue Weisung erhalten. Ihre katholischen Kollegen schlugen diese Bitte ab. Sie schritten sogleich zur Ausführung des Werkes und ließen durch Priester vom benachbarten Oehningen den ersten katholischen Gottesdienst halten. Diese thaten es (wie es in einem gleichzeitigen evangelischen Berichte heißt) mit Freuden und Frohlocken. —

(In den ersten Jahren versahen Mönche aus Oehningen (bei Stein), sowie Kapuziner von Frauenfeld den Gottesdienst an Sonn- und Festtagen in Mammern. Erst seit 1630 wurden eigene katholische Geistliche, die im Dorfe wohnten, angestellt.) Dann bestimmten obige Gesandte als zukünftige Besoldung des evangelischen Pfarrers: das Pfarrhaus bei der Kirche, 18 Malter Kornbesen, 6 Malter Hafer, 1 Malter Roggen und Schmalsaat, 1 Fuder Wein, 60 Gulden an Geld und 30 Gulden für Benutzung einer Wiese. Nach Vollendung der Geschäfte wurde zum Mittagsmahl geschritten. Die Gesandten der katholischen Orte und diejenigen von Zürich aßen getrennt von einander; letztere verließen noch am nämlichen Tage traurig Mammern.

Ihre Obern beschlossen den 12./22. Juni, nachdem sie ihren Bericht vernommen hatten: weil einmal die Sache nicht anders zu thun gewesen, noch habe begegnet werden können, so lasse man es dabei bleiben; daneben soll man den evangelischen Pfarrer in Mammern und den dortigen Vogt wegen der dortigen evangelischen Kirchgemeinde ermahnen und ein Trostschriften zu senden. In diesem Trostschriften an den evangelischen Pfarrer (datirt 12./22. Juni 1619) sprach die zürcherische Regierung ihr Bedauern darüber aus, daß sie diese Neuerung habe zugeben müssen und fährt dann also fort: „Wir versehen uns aber zu den evangelischen Kirchgenossen in Mammern gemeinlich und sonderlich, daß sy sich ein solches, weil es einmal anders nit syn können, nit Irren lassen, dann das sy sich von der erkannten Evangelischen Göttlichen Lehr und Wahrheit nit abwenden, sondern sy derselben nüt destweniger wie bisher beständig und thriuwlich verharren und blyben und dasjenige, was zu Irre seelen heil und wolfahrt dienet, betrachten und thun werdent.“ Schließlich anerbot sie der Gemeinde, sofern es nöthig sei, ihren fernern Beistand und Schutz. Pfarrer Held verlas dieses Trostschriften auf der Kanzel und ermahnte zugleich seine Pfarrkinder, ihrem Glauben treu zu bleiben. Einhellig entschloß sich diese damals dazu.

So lange die Herrschaft in den Händen der evangelischen Familie Thumb blieb, hatte sich die evangelische Gemeinde nicht zu beklagen. Schon 1620 verkaufte aber Friedrich Thumb seine Besitzungen in Mammern und Neuenburg an die katholische Familie Röll von Uri, von der damals ein Glied (Walter), Comthur in Tobel *) und ein anderes thurgauischer Landvogt war, verpflichtete aber den Käufer, die evangelische Gemeinde bei ihren bisherigen Rechten bleiben zu lassen und immer ihren

*) Er wurde seiner Zeit in der Kirche in Mammern beerdigt und ihm darin ein Grabmal errichtet.

Geistlichen aus den vier evangelischen Städten der Schweiz zu wählen. Nach einer Angabe eines evangelischen Geistlichen aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts „habe man im Jahr 1620 die Stadt Stein dazu bewegen wollen, die Herrschaft Neuenburg zu kaufen und Thumb habe das sehr gewünscht und sie derselben um fl. 4000 wohlfeiler überlassen wollen. Sein Verwalter, Junker Ziegler von Schaffhausen, habe sich aber bestechen lassen und sie hinter der Hand an die Herren von Röll verkauft.“ Seit dieser Zeit blieb die Herrschaft und Kollatur bis in die neuere Zeit in katholischen Händen und zwar seit 1690 bis in's 19. Jahrhundert in Besitz des Klosters Rheinau. Diese Besitzer, besonders aber und zuerst die Glieder der Familie Röll gaben sich bald große Mühe, die kleine katholische Gemeinde zu vermehren. Sie konnten um so leichter dazu gelangen, weil die meisten Güter in der Kirchengemeinde zum Schlosse gehörten und die meisten Einwohner der dortigen Herrschaft schuldig waren. Die neuen Besitzer der Herrschaft und Kollatur (Röll) hielten das Versprechen, das sie s. B. dem evangelischen Verkäufer geben mußten, nicht. Bald nachdem sie dieselbe erworben, wirkten sie zum Nachtheil der evangelischen und zum Vortheil der katholischen Kirchengemeinde. Schon 1621 lagte der damalige neue evangelische Pfarrer über verschiedene projektirte Eingriffe des neuen Gerichtsherren in ihre Rechte (Wahl eines katholischen statt eines evangelischen Meßmers, Bergitterung des Chores, in dem der evangelische Taufstein, der zugleich als Abendmahlstisch diente, stand). Der Kollator von Mammern bewarb sich beim Kollator von Lippersweilen für die Versehung des evangelischen Pfarrers von Mammern, damit er in Mammern den evangelischen Pfarrer ganz abschaffen und die Gemeinde von einem benachbarten Geistlichen versehen lassen könne. Er that dies, um nach Entfernung des Hirten die Heerde für die katholische Kirche bearbeiten zu können. Was er schon damals beabsichtigte, gelang ihm nach dreijährigen Anstrengungen wirklich 1629 für ein paar Jahre.

Die Gemeinde bewilligte es ihm, aber nur aus Furcht wegen seiner damaligen Drohungen. 1625 entzog der Kollator dem evangelischen Pfarrer das Pfarrhaus, obwohl bisher nur benachbarte katholische Geistliche den katholischen Gottesdienst versahen, und gab ihm dafür eine schlechte Wohnung. Damals klagte auch der evangelische Pfarrer von Mammern in Zürich: Der Herrschaftsverwalter von Röll und einer seiner Beamten (Rudolf Heß) suche die Leute zu convertiren; die Herrschaft habe 300 Gulden geboten, sofern alle katholisch werden; ferner drohe sie mit Einzug der Schulden und habe daher noch keine Vertheilung der Lehengüter vorgenommen. Die Gemeinde fürchtete sich vor der Herrschaft, weil sie bei derselben gar tief in der Dinte stecke. Gewiß sei, daß etliche in Kürze entweder abfallen oder ihre Lehengüter verlassen müssen; der Gerichtsherr werde dann dieselben mit Katholiken besetzen. Bis 1629 fiel aber nur Ein Evangelischer ab (Jakob Debrunner). Dieser wurde von dem neuen Gerichtsherrn dafür mit einem Lehengute belohnt, das er ihm aber später wieder entzog. *) Um so erwünschter waren ihm die Lücken, die der „Schwarze Tod“ im Jahre 1629 in der Gemeinde machte. Der Gerichtsherr besetzte nachher seine ledigen Lehenhöfe mit fremden Katholiken und verkaufte als Schutzbogt der Wittwen und Waisen auch solche Güter, die frei und ledig waren, an Katholiken um einen geringen Kaufpreis als Mannslehen. Seit 1629 hatte nämlich Walther von Röll, Comthur in Tobel, die Gerichtsherrlichkeit übernommen. Seit dieser Zeit klagten besonders die Evangelischen von Mammern in Zürich theils über die Entfernung des evangelischen Geistlichen (von 1630—32 wurden die Evangelischen von Burg aus versehen),

*) Nach einem evangelischen Pfarrbericht von 1695 wurden bis zum Tode des Pfarrers Held (1620) auf einmal fünf Personen in Mammern katholisch. — Das Verzeichniß der Convertiten von Röll ist nur betreffend die Zeitangabe nicht ganz richtig. (Thurg. sacra I, 244.)

theils über den Proselyteneifer des Gerichtsherrn, der seine Früchte getragen habe und seine Feindschaft gegen evangelische Unterthanen. Im Jahr 1622 waren noch 136 evangelische Einwohner und zwei katholische Haushaltungen, im Jahr 1631 war bereits der größere Theil der Einwohner in der Kirchgemeinde katholisch. Im Pfarrdorfe waren im Jahre 1631 die meisten Bewohner (aus den Familien Zeller, Debrunner, Kappeler, Straßer, Engel, Wehrli, Graber, Karrer) noch evangelisch; die Lehnhöfe in der Kirchgemeinde waren dagegen meistens mit Katholiken besetzt. Die Zahl der ersten betrug damals 42 Personen, darunter 20—22 Erwachsene. Unter Pfarrer Reuter (1632—41) wurden zwei evangelische Personen katholisch, nämlich der Kühhirt Melchior Straßer und Kaspar Steiger; unter seinem Nachfolger Pfarrer Hottinger (1641—51) convertirten zwei Frauen, welche katholische Männer heiratheten *) und der Bäcker Georg Siegwart, der drei Söhne hinterließ und sowohl durch den Wirth Dietrich Bosch als durch seine katholische Frau (eine Schwäbin) dazu verleitet wurde. Während der letzten Zeit der Pastoration des Pfarrers Frei (1651—1683) verließen viele evangelische Cötuale aus den Familien Felber und Wehrli **) (aus dieser 17 Glieder auf einmal) ihre Kirche, theils wegen Heirath, Begünstigung bei Verbrechen, Arbeitsverdienst und Armut. Im Jahre 1695 wohnten 42 katholische Haushaltungen (28 verbürgerte und 14 fremde) mit 171 Seelen in der Gemeinde und nur vier evangelische.

*) Die eine war eine Enghauser, die andere war die Witwe Anna Karrer.

**) Aus der Familie Wehrli convertirten: Weber Georg Wehrli mit zwei Söhnen und zwei Töchtern, Sebastian W. und seine Frau Regula Karrer; Hans W. Schneider und eine Schwester, Hans W. Mezger sammt seinem Sohne, Tochter, Sohnsfrau, Tochtermann, sämmtliche mit verschiedenen Kindern. Eines derselben wurde im Jahre 1691 wieder evangelisch.

Pfarrer Ringgli schrieb 1711 nach Zürich: „Zur Verbreitung des Katholizismus solle gedient haben, daß die katholischen Gerichtsherrn die Katholiken in Dienst und Aemtern begünstigten. Die Katholiken haben zu den zwei alten kleinen Glocken zwei neue größere erhalten, welche aber die Evangelischen nicht benutzen dürfen; bei namhaften Prozessionen werde dagegen den Katholischen mit 7 Glocken geläutet; die Katholischen seien den katholischen Gerichtsherren eben lieb; ferner seien monatliche und jährliche Andachten, darunter die sogenannte Rölli'sche Jahrzeit und das Scapulierfest, wobei großer Zulauf und zum Theil auch annehmlicher Genuss und beliebtes Wohlleben stattfinde. Die Evangelischen seien dagegen meist mangelbar, verachtet, ja sogar verhasst und haben im Schlosse fast nichts zu verdienen. Man locke sie zum Abfall und verhindere und verspäte sie am Kirchgang.“ Die evangelische Gemeinde nahm in der Folgezeit zwar etwas zu, die katholische Gemeinde ist aber bis heute die weit zahlreichere geblieben. *)

IV. Das Kloster Tänikon führt die Messe in der Kirche zu Adorf ein. (1626—1627.)

In der vorhergehenden Periode (§. Heft 14, S. 78) ist erzählt worden, wie die erste Äbtissin von Tänikon, **) Sophie, bei ihren Gerichtsgenossen in der Umgegend für Ausbreitung des katholischen Glaubens gewirkt hat. Dieses Kloster besaß auch in dem benachbarten Dorfe Adorf die niedere Gerichtsbarkeit nebst vielen Lehenhöfen, die zürcherische Regierung dagegen als Erbe des Klosters Rüti die Kollatur. Ein Theil der evangelischen Kirchgenossen, die zu Adorf gehörten, waren zugleich ihre Unterthanen. Bis zum Anfang den 17. Jahrhunderts

*) Z. A. (bei Mammern).

**) Im Jahre 1530 wohnte außer dem früheren Kaplan noch ein Prädikant in Tänikon. Beide besoldete das Kloster.

ließen die Gerichtsherren in Tänikon ihre Lehensleute in Adorf unangefochten. Diese, sowie die andern Einwohner der Kirchgemeinde blieben daher wie ihre Nachbarn in Elgg evangelisch. Dieses änderte sich aber, als eine Verwandte der Äbtissin Sophie ihr in dieser Würde nachfolgte. Diese (Veronica von Greut) wünschte das von derselben in ihrer nächsten Umgebung mit Erfolg getriebene Bekämpfungswerk bei andern Lehensleuten des Klosters fortzusetzen. Sie stellte daher vier Wochen nach ihrem Amtsantritt an die Bewohner ihrer Lehengüter im Dorfe Adorf die Forderung, ihre Lehen von ihr zu empfangen und stellte dafür die Bedingung, daß sie mit ihr in Tänikon zur Kirche gehen müssen, d. h. nicht mehr den evangelischen Gottesdienst in Adorf, sondern den katholischen in der Klosterkirche Tänikon zu besuchen haben. Die Adorfer Lehensleute weigerten sich nicht, die Lehen von ihr zu empfangen, nur bat sie, ihre Gewissen nicht mit Forderungen, die sie nicht erfüllen können, zu beschweren. Die Äbtissin beharrte aber dennoch bei der gestellten Bedingung, indem sie ihnen erklärte: Es sei ihre Pflicht, für sie zu sorgen und sie recht zu weiden. Dieses machte allmälig einige wankend; es gelang aber dem Besitzer des Kelnhofes, Joachim Baltis, alle zu dem Besluß zu bewegen, ihre Noth durch Gesandte der zürcherischen Regierung mittheilen und dieselbe um Hülfe und Schutz anrufen zu lassen. Diese schickte zwei Gesandte, Hauptmann Holzhalb nebst dem Amtmann von Winterthur in's Kloster Tänikon, um die Äbtissin dazu zu bewegen, daß sie ihren Unterthanen keine Neuerung in Sachen des Glaubens zumuthe. Aber alle Vorstellungen, die ihr die zürcherischen Gesandten machten, blieben fruchtlos. Sie erklärte ihnen, sie sei das ihrem Gewissen und ihrer Verwandten, der ehemaligen Äbtissin Sophie von Greut, welche das schon im Sinne gehabt habe, aber nur auf die Vorstellungen ihres Visitators sowie des thurgauischen Landvogts davon abgestanden, schuldig. Die zürcherische Regierung klagte das, nach-

dem dieser Versuch zur Umstimmung der Aebtissin fehlgeschlagen hatte, auf einer evangelischen Tagsatzung in Aarau den Gesandten der evangelischen Orte (September 1609); die Aebtissin rief dagegen die katholischen Orte um ihre Hülfe an, damit sie den Bewohner ihres Kelnhofes und die fünf von ihm verleiteten Lehnenmänner von ihren Gütern entfernen könne. Da eine nochmalige Verwendung, die die Zürcher Regierung bei der Aebtissin versuchte, erfolglos blieb und auch die katholischen Gesandten auf einer Tagsatzung in Baden (Januar 1610) dem Wunsche Zürichs nicht entsprechen wollten, gab Zürich nach, weil das Versprechen gegeben wurde, daß allfällige Katholiken in Adorf die Kirche im Kloster Tänikon und nicht diejenige in Adorf besuchen müssen. Die Aebtissin erreichte ihre Absicht. Es gelang ihr und ihrer Nachfolgerin, in Adorf eine kleine katholische Gemeinde zu gründen, die bis 1626 in Tänikon zur Kirche ging. Damals waren in Adorf acht Lehnhöfe von Tänikon von Katholiken bewohnt. Schon 1615 verließ der Bruder des Kelnhöfers Joachim Baltis den evangelischen Glauben und erhielt dafür die Weibelstelle in Adorf. *) Die Aebtissin Anna von Wellenberg versuchte seit Juni 1626, nicht nur für die Katholiken in Adorf, sondern auch für diejenigen in Maischhausen, Guntershausen und Horben, die bis zur Reformation zur Kirchgemeinde Elgg gehört hatten, den katholischen Gottesdienst in der Kirche zu Adorf einzuführen. Sie ließ dieselben in's Kloster kommen und eröffnete ihnen ihre Absichten, verbot ihnen aber, davon etwas ihren evangelischen Mitcötrialen zu sagen. Diese erfuhren es aber durch eine der Frauen dieser Lehensleute. Als bald darauf einzelne Klosterfrauen von Tänikon

*) Nach der Klosterchronik von Tänikon war damals in Adorf kein anderer Katholik, obwohl die Aebtissin Sophie sagte, sie hoffe mit Hülfe ihrer Väter Adorf katholisch zu machen, sonst seien die katholischen Orte nicht mehr Meister, sondern Zürich.

an einem Werktag bei einem Besuche in Aadorf in die dortige Kirche gingen, und darin ihre Klostergesänge anstimmten, schien es ihnen nun Zeit zu sein, Zürich von dem, was sie vernommen hatten, in Kenntniß zu setzen und um Hilfe und Schutz zu bitten (Juni 1626). Dieses theilte die Klage sogleich seinen Gesandten bei einer Tagsatzung in Baden mit, welche aber den 9. Juli beruhigend berichteten: es sei bisher kein derartiger Anzug gemacht worden. Bevor aber die damalige Jahrrechnungssatzung geschlossen wurde, erschienen auf Antrieb der Äbtissin Benedicta Harder, Gerichtsherr von Wittenwyl mit zwei andern Abgeordneten aus Aadorf in Baden, welche vorgeblich im Namen von 16 katholischen Haushaltungen mit 102 Seelen in Aadorf und in der Umgebung des Klosters Tänikon die eidgenössischen Gesandten ersuchen sollten, die Einführung des katholischen Gottesdienstes in Aadorf zu gestatten (18. Juli). Sie mußten aber wieder heimkehren, ohne daß sie diesen Wunsch denselben vortragen konnten. Die Äbtissin ließ sich dadurch nicht irre machen; sie suchte auf einem andern Wege Gehör zu finden. Sie betete nicht bloß oft um Gelingen ihres Planes, sondern ersuchte die Kapuziner im Kloster zu Frauenfeld, den Regenten in den katholischen Kantonen dieses Werks zu empfehlen. Um besser zu diesem Ziele gelangen zu können, hat sie alles im Stillen, damit die zürcherische Regierung für einmal von diesem Plane nichts erfahre. Als diese daher im November 1626 sie über dieses Gerücht anfragen ließ, erklärte sie, daß sie keine derartigen Neuerungen im Sinne habe. Zürich glaubte dem Wort der frommen Klostervorsteherin und beschloß daher, für einmal in dieser Sache nichts mehr zu thun. Als es aber unmittelbar nachher vernahm, daß der thurgauische Landvogt sich habe verlauten lassen, er werde bald nach Aadorf kommen, um sich die dortige Kirche öffnen zu lassen, gab er seinem Amtmann in Winterthur den Auftrag, ein wachsames Auge zu haben und den evangelischen Pfarrer in Aadorf (Wirz), sowie die dortigen

Borgesetzten zu ermahnen, daß sie sich gegen die Abtissin und die Katholiken freundlich und bescheiden betragen (15. Nov. 1626). Zwar hatte der Landvogt schon im November 1626 von den katholischen Orten den Befehl erhalten, den Glaubensgenossen in Adorf zur Erfüllung ihres Wunsches zu helfen. Aus unbekannten Gründen blieb aber derselbe in seiner Tasche. Eine neue Mahnung seiner katholischen Oberherren (14. April 1627) bewog ihn aber, denselben auszuführen. Er begab sich bald nachher mit seinem Landschreiber und andern Amtleuten nach Adorf und verlangte die Offnung der Kirche vom Pfarrer und andern Borgesetzten. Diese weigerten sich aber, seinem Wunsche zu entsprechen, bis Zürich davon Kenntniß habe, und verlangten von ihm einen Aufschub, den er ihnen für 10 bis 14 Tage bewilligte. Pfarrer Wirz und Kirchenpfleger Joachim Baltis zeigten dieses zuerst dem Amtmann in Winterthur, und darauf nach seinem Rathe der zürcherischen Regierung an. Diese verlangte von den katholischen Orten, daß die Angelegenheit bis zur bevorstehenden Jahrrechnungstagsatzung verschoben werde und forderte den thurgauischen Landvogt auf, bis auf weiteren Befehl von Zürich oder den andern Obern nichts vorzunehmen. Die katholischen Orte entsprachen dem zürcherischen Wunsche. Bei der Jahrrechnungstagsatzung in Baden besprachen sich die Gesandten von Zürich mit denjenigen der fünf katholischen Orte und gaben sich alle Mühe, dieses Unternehmen zu verhindern, indem sie ihre katholischen Mitgesandten nicht nur an das im Jahre 1610 gegebene Versprechen erinnerten, sondern darauf hinwiesen, daß ein großer Theil der evangelischen Cötuale wie fast alle Pfarrinkünfte dem zürcherischen Gebiete angehören, daß ferner auch der Chor Eigenthum der zürcherischen Regierung und außerhalb desselben keine Gelegenheit sei, einen Altar aufzustellen. Ebenso widerlegten sie die Behauptung, daß auch die Bewohner der Dörfer um Tannikon Cötuale von Adorf seien und verlangten, daß die Katholiken in diesen Ortschaften wie

bisher den katholischen Gottesdienst in der Klosterkirche besuchen.*). Die Tagsatzung beschloß damals, diesen Gegenstand auf die Konferenz, die im August wegen der Beschwerden einzelner thurgauischer evangelischer Gemeinden in Frauenfeld gehalten werden sollte, zu verschieben.

Die zürcherische Regierung benutzte die Zwischenzeit, um diese sowie die andern Beschwerden der evangelischen Thurgauer, die bei dieser Konferenz besprochen und erledigt werden sollten, genau untersuchen zu lassen. Sie beauftragte eine aus ihrer Mitte gewählte Kommission, zu berathen, mit welchen Gründen dem Begehr von der katholischen Orte wegen Adorf am Besten begegnet werden könne. Diese gab den 2. August ihr Gutachten auf folgende Weise ab: Es sei nicht zu rathen, gütlich nachzugeben, aber ebenso wenig dazu, den Rechtsweg einzuschlagen, weil der Landsfriede für die Gegenpartei spreche. Willige man gütlich ein, so werden die Gegner, wie man bereits vernehme, dasselbe noch an andern Orten im Thurgau verlangen. Am Besten könne man vielleicht die Neuerung dadurch verhindern, daß man von zürcherischer Seite sowohl auf diejenigen thurgauischen evangelischen Gemeinden hinweise, die bis heute nicht mehr zu ihrem verlorenen evangelischen Gottesdienst gelangt seien, als darauf, daß leicht in Adorf Unruhen entstehen könnten von Seite der zürcherischen Cötualem, die an die katholischen Ceremonien nicht gewohnt seien. Man solle ferner bemerken, daß Zürich den Landsfrieden beobachten werde, ebenso aber auch verlange, daß die katholischen Orte denselben ihren thurgauischen evangelischen Unterthanen zu Theil werden lassen und ihnen die Ausübung ihres evangelischen Glaubens in ihren Pfarrkirchen bewilligen. Sofern aber die Gegenpartei auf diese Vorstellungen nicht hören wolle, sollen die zürcherischen Gesandten Aufschub

*) Tänikon und die umliegenden Dörfer waren seit alten Zeiten Kirchgenossen von Elgg; siehe Kuhn, Thurg. s. I., S. 306 u. ff.

verlangen, bis sich die Regierung die höhere Gewalt (der große Rath der 200) über diesen Anstand berathen habe. Die Regierung nahm diese Vorschläge an und gab ihren Gesandten, die sie auf die Konferenz nach Frauenfeld schickte, diese Instruction. Ein Schreiben, welches die katholischen Kantone vor deren Zusammentritt an die zürcherische Regierung richteten, zeigte derselben, daß wenig Hoffnung auf Nachgeben vorhanden sei. Sie forderten nämlich die zürcherische Regierung darin auf, zur Fortpflanzung guter eidgenössischer Verständnisse und Verhütung von beschwerlicher Weiterung und Ungelegenheit die Altareinsetzung in Adorf zu bewilligen. Die Abtissin in Tänikon ließen sie den 9. August durch den Landschreiber Wirz in Frauenfeld davon in Kenntniß setzen, daß ihre Gesandten, die sie an die Frauenfelder Konferenz senden werden, den bestimmten Auftrag erhalten haben, während ihres dortigen Aufenthaltes das Werk auszuführen. Sie ersuchten daher die Abtissin zugleich, vorher alles dazu Nöthige in aller Stille anzurufen und bereit zu halten. Diese that nicht nur das, sondern noch mehr. Sie befahl allen Katholiken*), während der betreffenden Konferenz selber nach Frauenfeld zu ziehen und da selbst bei den Gesandten der regierenden Orte ihr früheres Ge such zu wiederholen. Als dieselben Mitte August daselbst eingetroffen und in diesen Berathungsgegenstand eingetreten waren, erschienen die Katholiken von Adorf und Umgegend wirklich daselbst mit ihrer Bitte. In ihrem Namen trug der Gerichtsherr von Wittenwyl, der Convertit Benedict Harder, ihren Wunsch den eidgenössischen Gesandten vor (12./22. August). Die Freunde der Abtissin in den katholischen Orten waren daher, als der Gegen stand in einer der Konferenzsitzungen zur Sprache kam, um so weniger zum Nachgeben bereit, doch bewilligten sie noch den

* *) Nach der Angabe der Klosterchronik von Tänikon waren es 102 Personen.

zürcherischen Abgeordneten, dem dortigen Rathé der 200 von dem Stande der Dinge vor dem Entscheid Mittheilung zu machen. Sie ersuchten dieselben zugleich, daßelbst die Bewilligung zu diesem Werke, weil es der Landfriede erlaube, auszuwirken und anerboten sich, dagegen dazu Hand zu bieten, daß diejenigen thurgauischen Evangelischen, die bisher aus ihren Pfarrkirchen verdrängt worden waren, wieder in denselben evangelischen Gottesdienst erhalten *). Den 15. August 1627 bewilligte der zürcherische Große Rath die Aufrichtung eines Altars in der Kirche zu Adorf und beauftragte zugleich den Landvogt in Ryburg, dafür zu sorgen, daß wegen derselben die benachbarten zürcherischen Gemeinden nichts Unfriedliches und Störendes vornehmen. Er rieth ihm daher, sich selber an Ort und Stelle zu begeben und bis zum Schlusse dieses Werkes im dortigen Pfarrhause zu bleiben. Erst nach fünftägiger Abwesenheit kehrten die zürcherischen Gesandten mit der Erlaubniß zur Ausführung des projektierten Werkes nach Frauenfeld zurück (26. August). Während dieser Zeit betete die Äbtissin beim Altar der heiligen Maria für das Gelingen desselben.

Schon Freitag den 27. August 1627 wurde in der Kirche zu Adorf ein Altar aufgerichtet. Die nöthigen Baumaterialien sowie andere Sachen, die man für den ersten katholischen Gottesdienst gebrauchen mußte, wurden aus dem Kloster Tänikon dahingeführt. Die Äbtissin sammt 22 Klosterfrauen, der thurgauische Landvogt Brandenberg und seine Mitbeamten: der Landschreiber Wirz, der Landammann Joh. Ludwig Zöner genannt Rüppeli, ferner die Gesandten der katholischen Orte und andere weltliche und geistliche Herren wohnten der Altaraufrichtung bei, sowie dem ersten katholischen Gottesdienst, der von zwei Kapuzinern in Frauenfeld (P. Pius von Kastelmur, Quardian und P. Pascal zum Brunnen von Uri) gehalten

*) Dieses Versprechen wurde nicht gehalten.

wurde. Nach Vollendung desselben fand im Kloster eine stattliche Mahlzeit statt, zu der nicht nur die Gesandten der fünf katholischen Orte, sondern auch andere angesehene Personen, die bei diesem Unternehmen geholfen hatten, eingeladen wurden. Die Abtissin erfreute jeden ihrer Gäste mit einem Dukaten, den sie auf den obern Teller legen ließ. Ihre Auslagen, die sie für dieses Werk hatte, betrugen fl. 111. 8 Batzen. Ueberdies trug sie im Anfang die Auslagen für den katholischen Gottesdienst in Adorf; ferner schenkte sie der katholischen Kirchengemeinde einen Kelch mit dem Wappen der Abtissinen Sophie von Greut und der Barbara Hertenstein nebst einer Altartafel und vermachte 100 Gulden an die Besoldung eines Geistlichen. Dem Kelnhofbesitzer Joachim Baltis entzog das Kloster wegen seines Eifers für den evangelischen Glauben sein bisheriges Lehen. — Im August 1627 wurden aber die kirchlichen Verhältnisse der katholischen Gemeinde noch nicht geordnet. Ueber Besoldung des katholischen Geistlichen, Zeit des Gottesdienstes und so manches anderes wurde damals nichts beschlossen. Die katholischen Orte ließen das aber nicht aus ihren Augen und luden daher den Kollator ein, sich mit ihnen darüber zu verständigen. Es fand den 21. November 1627 wieder in Frauenfeld eine Konferenz statt, bei der folgender Vertrag abgeschlossen wurde:

- 1) Erst später soll über die Besoldung eines katholischen Geistlichen und Meßmers das Nähere verabredet werden.
- 2) Die Sakristei soll dem Priester überlassen werden.
- 3) Der Kirchhof soll von der Mitte des Chores bis an die Ringmauern, wo an beiden Orten rothe Kreuze als Markzeichen gemacht sind, abgetheilt werden; der hintere Theil gehört den Katholiken.
- 4) Das Sakramenthäuschen, sowie das ewige Licht soll restaurirt und der Chor mit einem Gitter eingeschlossen werden über dem Loch, das in den Boden gemacht ist.

5) Wachs, Öl, Taufstein und anderes zum katholischen Gottesdienst Nothwendige bestreitet das Kirchengut, für dessen Verwaltung beide Konfessionen Kirchenpfleger wählen.

6) Der evangelische Gottesdienst soll im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr vollendet sein und dann die Kirche den Katholischen überlassen werden.*)

7) Das Beinhaus soll auf den Friedhof der Katholiken an die hintere Ecke der Kirche transferirt, ferner eine Thüre durch den Kehlhofgarten auf den hintern Friedhof gemacht und das kleine Thürlein verbessert werden. Die Kanzel soll laut Zeichnung besser auf die Seite zum Fenster gestellt werden.

Auch dießmal wurde über die Beiträge des Kollators an die Besoldung des katholischen Geistlichen noch nichts ausgemacht; die Anstellung eines solchen unterblieb daher damals. Die katholische Gemeinde und ihr Gottesdienst wurden unterdessen theils von dem Beichtiger in Tänikon, theils von den Kapuzinern in Frauenfeld besorgt. Die katholischen Orte gaben sich aber alle Mühe, einen eigenen Priester zu erhalten und ersuchten die Abtissin, denselben für einstweilen zu besolden. Obgleich ihr Bruder Lust zur Annahme dieser Stelle hatte, hielt es doch seine Schwester wegen „des bekannten Humors des Kollators“ (Zürich) für besser, wenn ein anderer gewählt werde. Durch Beihilfe der Kapuziner fand sich ein solcher bereit, die Stelle anzunehmen. Die fünf katholischen Orte beauftragten den thurgauischen Landschreiber, denselben in ihrem Namen dem Kollator zu empfehlen. Der zürcherische Rath nahm den Vorgeschlagenen, Joh. Jakob Andermatt von Zug, an (24. Januar 1628), erklärte ihm aber bei seiner Belehnung, daß er ihm vom Einkommen der Pfarrpfründe so lange nichts zukommen lasse, bis die katholischen

*) Weil der evangelische Pfarrer in Adorf seit 1602 auch in Wängi predigen mußte, wurde in diesem Vertrage für den evangelischen Gottesdienst in Adorf der Vortritt ausbedungen.

Kantone sich mit ihm wegen der bekannten Beschwerden der evangelischen Thurgauer, welchen man ihre Pfarrkirche und Prädikanten geraubt, verständiget haben. Bis Mai 1628 mußte die Äbtissin demselben Wohnung und Lebensunterhalt zukommen lassen, weil der Kollator (Zürcher Regierung) über diese Frage nicht eintreten wollte. Erst, als die katholischen Orte drohten, daß sie, sofern Zürich nicht entspreche, die Besoldung für den katholischen Geistlichen an einem andern Orte suchen werden, willigte Zürich zu einer Konferenz, die den 14. Mai 1628 in Frauenfeld stattfand. Die zürcherischen Gesandten anerboten den Bau eines katholischen Pfarrhauses sammt Kraut- und Baumgarten und vom Kollaturzehnten 26 Mütt Kernen, 2 Malter Hafer und 7 Saum Wein, sowie den kleinen Zehnten von den Gütern der katholischen Cötuale. Sie verlangten ferner, daß sowohl den Evangelischen als den Katholiken ein eigener Meßmer erlaubt werde. Die katholischen Gesandten waren mit dem Anerbieten nicht zufrieden, nahmen aber das- selbe endlich doch in Abschied, weil sie sahen, daß die zürcherischen Gesandten nicht geneigt seien, einen höhern Beitrag zu bewilligen. Ihre Obern nahmen die eben erwähnten Anerbietungen an. Das katholische Pfarrhaus wurde dann auf einem Platze, der zum Kelnhof gehörte, gebaut. Das Kloster Tänikon hatte jedoch auch nach 1628 noch einen großen Theil der Auslagen für den katholischen Gottesdienst in Adorf zu bestreiten. Neue Verwendungen bei Zürich (1644—1653) um größere Beiträge für die Besoldung des katholischen Geistlichen und den katholischen Gottesdienst waren meistens fruchtlos. Dagegen gelang es dem Kloster Tänikon, auch später die Zahl der katholischen Lehensleute in der Kirchgemeinde Adorf zu vermehren. So traten bis 1641 die Familien des Kelnhofbesitzers Taggli, (Jakob) Engeler (von Ellikon), sowie des Heinrich Rünzli, Oswald und Zehnder zur katholischen Kirche über. Während im Jahre 1627 nur 47 Katholiken und im Jahre 1644 noch 40 evan-

geliſche und 18 katholische Haushaltungen im Pfarrdorfe wohnten, waren im Jahre 1695 daselbst 184 Katholiken unter nur 171 Evangelischen. Ferner wohnten nur noch 22 Katholiken in Wintershausen. Die evangelische Filiale Wengi zählte damals 188 Haushaltungen mit 1006 Seelen und die dortige katholische Kirchgemeinde 45 Familien mit 279 Seelen. *)

II. Veränderung in einzelnen thurganischen Kapellen. **)

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts gingen die Schlösser Bürglen und Altenklingen in evangelische Hände über und blieben es bis in's 19. Jahrhundert. Der katholische Gottesdienst hörte in denselben seit diesem Wechsel der Besitzer auf. ***) Der Besitzer von Altenklingen kaufte 1590 von Junker Georg Gabriel Schenk von Castell in Dettlishausen das dortige Schloß nebst aller Zubehörde. Der Verkäufer hatte, obſchon er wahrscheinlich immer katholisch geblieben war, seit ca. 1550 in der neben dem Schloßhofe liegenden Kapelle den katholischen Gottesdienst eingehen lassen. Der neue evangelische Käufer wollte daher nicht gestatten, daß die früher übliche und wieder verlangte jährliche Prozession aus der Stiftskirche Bischofszell wieder stattfinden dürfe. Als der Verkauf von Dettlishausen von der Tagsatzung genehmigt werden sollte, wehrte sich das Chorherrenstift Bischofszell als Kollator der dortigen Kirche so lange gegen dessen Ratifikation, bis ihr altes Recht, eine jährliche Prozession in diese Schloßkapelle zu machen und daselbst Gottesdienst zu halten, ebenfalls bestätigt sei. Die Tagsatzung entsprach dieser

*) Z. A. (Bdl. Adorf) und Th. A. (Tänikoner Archiv).

**) Siehe auch über die folgenden Kapellen mehr bei Ruhn Thurg. saera an den betreffenden Orten.

***) Siehe Heft 14, pag. 64. In Bürglen geschah es 1585 und in Altenklingen seit 1585, wo Junker Laurenz Zollitscher von St. Gallen dieses Schloß kaufte.

Forderung (1591). Dieses Recht blieb bis circa 1853, wo es nach Aufhebung des Chorherrenstiftes richterlich annullirt wurde.*)

Dagegen stellten der Bischof von Konstanz und sein Domkapitel zwei sehr baufällige und seit der Reformation unbenuzt gebliebene Kapellen im 17. Jahrhundert wieder her und führten in dieselben den katholischen Gottesdienst ein. Das Domstift in Konstanz als Kollator der Kirche Altnau that das mit der Kapelle in Landschlacht und traf dafür im Jahre 1641 Anstalten, nachdem ihm dafür eine schöne Schenkung**) zu Handen gestellt worden war, und im großen, bisher ganz evangelischen Dorfe drei Bürger den katholischen Glauben angenommen hatten. Die Evangelischen in der Kirchengemeinde Altnau waren wegen dieses Planes für ihre evangelische Pfründe besorgt, indem sie befürchteten, daß der katholische Gottesdienst daraus werde bezahlt werden müssen. Sie wollten die Reparatur der Kapelle nur dann gestatten, wenn ihnen dieselbe für evangelischen Gottesdienst abgetreten werde. Auf ihre Klage unterhandelte Zürich in Konstanz. Das Domstift blieb aber fest. Endlich kam den 18./28. Juli 1642 zwischen letzteren und Zürich ein Vertrag zu Stande, wornach die Reparatur der Kapelle in Landschlacht bewilligt wurde, jedoch mit der weitern Bestimmung, daß sie keine Filiale oder eine eigene Pfründe werde, sondern nur eine Devotions- oder Straßenkapelle bleibe und der evangelischen Kirchgemeinde Altnau und ihrem Pfarrer dadurch nie in Nichts Abbruch geschehe. Nach der Vollendung der Reparatur der Kapelle weihte sie der Weihbischof von Konstanz ein (1644). Der katholische Pfarrer von Altnau mußte darin monatlich eine Messe lesen, wofür er jährlich 10 fl. erhielt. Dem Gerichtsherrn von

*) Die Prozession fand im 17. Jahrhundert im Mai statt. — Siehe S. A., Band 5 und Th. A. (Bischofszell. A.)

**) Nach Ruhn (Th. s. 2., 4.) sollen die Eltern eines Ammanns des Domstiftes in Altnau, Vogel, diese Schenkung (100 fl.) gemacht haben.

Landschlacht dem nahen Kloster Münsterlingen gelang es, besonders gegen das Ende des 17. Jahrhunderts die Zahl der Katholiken in Landschlacht durch Uebertritte dortiger evangelischer Einwohner, die dafür Verdienst aus dem Kloster erhielten, zu vermehren. Seit circa 1670 wurde nicht mehr gestattet, die dortigen Glocken für die Versammlung von Gemeinden oder beim Austragen von Leichen aus diesem Dorfe zu benutzen. Im Jahre 1695 wohnten daselbst 12 bürgerliche und 2 katholische Ansäßen-Familien.*)

Um die nämliche Zeit, als in Landschlacht diese Aenderung vorgenommen wurde, vernahm man im heinähe ganz evangelischen Egnach, Kirchgemeinde Arbon, daß der Bischof von Konstanz, ihr Gerichtsherr, mit der Kapelle in dem ganz evangelischen Dorfe Steinebrunn dasselbe vor habe (1644) und klagte deshalb in Zürich. Ohne Zweifel wurde der Bischof dadurch auf diese Kapelle aufmerksam gemacht, daß die Arbonischen evangelischen Kirchgenossen damals durch zürcherische Vermittlung bei ihm mit dem Gesuche einkamen, daß aus dem schönen Steinebrunner Kapellfonde (circa fl. 2600) das Einkommen ihres gering besoldeten Pfarrers verbessert werden dürfe. Dieses wurde abgeschlagen, dagegen seit 1648 Anstalt für die so nothwendige Reparatur dieser Kapelle getroffen. Dazu kam bald nachher, daß der bisher von evangelischen Pflegern verwaltete Kapellfond der evangelischen Gemeinde entzogen, als Eigenthum des Bischofs erklärt und einem Katholiken, dem Adam Sager aus dem Kanton Luzern, dem gewesenen Diener des bischöflichen Oberbogtes in Arbon, zur Verwaltung übergeben wurde. Alle Verwendungen Zürichs für die Erhaltung des bisherigen Zustandes der Dinge waren fruchtlos. Der Bischof behauptete, daß er für diese Aenderung das Recht habe und daß er nichts

*) 3. A. (Bdl. Altnau und Pfarrberichte.)

anderes wolle, als daß so übel stehende Gotteshaus*) in seinem Gerichte und in seinem Sprengel wieder herzustellen. Noch viel weniger wollte er aber dem Wunsche der evangelischen Egnacher entsprechen, nachher dasselbe für evangelische Gottesdienste zu benutzen. Im Jahre 1653 war die Reparatur der Kapelle vollendet. Erst den 20. Juni 1674 wurde auf Befehl des Bischofs ein Altar in derselben aufgerichtet und den 21. d. M. durch Pfarrer G. Grabheer von Arbon darin die erste Messe gelesen. Derselben wohnten bei: Georg Christian Schulteis im Schloß Mammertshofen, Junker Wilh. v. Bernhausen in Hagenwyl, Obervogt Wirz in Romanshorn nebst Stadtammann Schlaprißi von Arbon und dem dortigen Stadtschreiber.

Schon im Jahre 1695 hielt der Kaplan in Arbon alle 14 Tage (am Mittwoch) in dieser Kapelle Messe und an den Nachmittagen der Sonntage eine Vesper. Dafür erhielt er 50 Gulden per Jahr. Da sowohl in Steinebrunn als in den andern Theilen im Egnach die Zahl der Katholiken sich allmälig mehrte,**) verlangten und erhielten sie 1743 die Anstellung eines Benefiziaten und im Jahre 1872 die Lostrennung von der alten Mutterkirche Arbon und die Erhebung zu einem selbstständigen katholischen Kirchspiel.***)

Etwas später unternahm das Chorherrenstift in Bischofszell als Kollator der dortigen Kirche und als Gerichtsherr im Gotteshaus, einem Theile der Kirchengemeinde Bischofszell, dasselbe wie in Steinebrunn mit der Kapelle auf dem Pelagienberge. Der Kapellfond war seit der Reformation in den Händen der Gemeinde; nach einem Bericht des evangelischen Pfarrers Anhorn

*) Da die Kapelle in einer Wiese stand, wurde das darin weidende Vieh zeitweise darin untergebracht.

**) Im Jahre 1695 waren im Egnach 21 katholische bürgerliche und 1 Anhänger-Familie mit 115 Seelen unter 3741 Evangelischen.

***) Z. A. (Bdl., Arbon) und Th. A. (Meersburger A., Amt Arbon.)

in Bischofszell soll bis zu dieser Veränderung der Ertrag des selben zwischen dem Stifte und seinen Unterthanen im Gottshaus zu gleichen Theilen getheilt und nach späteren Berichten in der Kapelle hie und da evangelische Kinderlehre gehalten worden sein. Beides entzog im Jahre 1663 der Gerichtsherr, der schon vorher seine Antipathie gegen die Evangelischen dadurch an den Tag gelegt, daß er die dortige Ammannstelle nur Katholiken über gab und ebenfalls seine dortigen Lehengüter meistens nur solchen zukommen ließ, der Gemeinde. Der Gerichtsherr ließ nun entweder durch einen Chorherrn oder einen seiner Kaplane in der Kapelle Gottesdienst halten. Ein Legat des Chorherrn Büler (1700) machte es möglich, daß täglich mehr Messen darin gelesen werden konnten, was um so erwünschter war, weil seit 1663 dieselbe ein Wallfahrtsort geworden war, der aus der nahen alten Landschaft St. Gallen, dem Toggenburg und dem Thurgau viele Besucher herbeizog. Ein dort wohnender Waldbroder gab aus diesem Legat jedem der Messe lesenden Priester per Messe 9 Batzen. Der Gerichtsherr sorgte in den letzten Dezennien des 17. Jahrhunderts durch Versezung von Katholiken besonders aus der alten Landschaft St. Gallen für Vermehrung der Katholiken im Gottshaus, sowie durch ihre Begünstigung in Aemtern. So wurden damals in's Gericht nur 2 evangelische und 10 katholische Richter gewählt, obgleich die Evangelischen im Gottshaus an Zahl bedeutend stärker waren als die Katholiken. Erst in neuerer Zeit, nach Aufhebung des Stiftes Bischofszell, wurde ein Benefiziat an diesem Orte errichtet (1851 *).

In Mannenbach, Kirchgemeinde Ermatingen, wurde seit 1528 längere Zeit kein katholischer Gottesdienst mehr gehalten. Der Bischof von Konstanz, welcher auch Besitzer des Klosters Reichenau, das die Kollatur der Pfarrkirche und dieser Filiale

*) 3. A. (Pfarrberichte über Bischofszell, Gestell 6. 80).

besaß, geworden war, incorporirte demselben mit Genehmigung des Papstes den Kapellfond (1559), stellte aber vor 1631 in der Kapelle Mannenbach den katholischen Gottesdienst wieder her und ließ daselbst durch den Pfarrer in Ermatingen wöchentlich eine Messe lesen, wofür er eine jährliche Entschädigung von 20 Gulden aus Reichenau bezog. Im Laufe der Zeit hatten sich in Mannenbach durch Uebertritte von Evangelischen die Katholiken gemehrt *), so daß schon im Jahre 1631 ebensoviel katholische als evangelische Haushaltungen (15) daselbst wohnten. Seit dem achten Dezennium des 17. Jahrhunderts wünschten die dortigen Katholiken die Wiederanstellung eines Kaplans wie vor der Reformation in ihrem Dörfe. Die fünf katholischen Orte unterstützten bis 1692 dieses Gesuch zu verschiedenen Zeiten beim Bischof. Die dortigen Evangelischen suchten es dagegen mit zürcherischer Beihilfe zu verhindern, theilweise deswegen, weil sie mit Grund befürchteten, daß sie in diesem Falle wieder zur Abgabe des kleinen Zehndens, den sie seit der Reformation nicht mehr hatten geben müssen, werden genötigt werden **); jedenfalls glaubten sie ebensogut fordern zu können, daß ihnen diese Kapelle für den evangelischen Gottesdienst müsse geöffnet werden; dazu war freilich keine Hoffnung vorhanden. Wegen der vorhandenen geringen kirchlichen Fonds der Gemeinde hatte aber der Bischof trotz der Bezeugung seines katholischen Eifers gegenüber den katholischen Petenten Bedenken, denselben zu entsprechen und noch viel weniger Geneigtheit, dafür die nöthigen fehlenden Mittel zu geben. Daher fanden dieselben erst nach neuen Mahnungen ihrer eidge-nössischen Fürsprecher im November 1692 Gehör. Damals wählte

*) Von diesen Uebertritten machte besonders derjenige des Besitzers einer Mühle den Evangelischen Besorgnisse, indem sie fürchteten, daß er noch andere Bürger nachziehen werde. Es war das aber nicht der Fall, indem im Jahr 1655 nur 16 katholische Haushaltungen mit 60 Personen daselbst waren.

**) Dieses geschah bald nach der Wiederherstellung der Kaplanei.

der Kollator den vom thurgauischen Landvogt, Heinrich Fr. Reding, ihm vorgeschlagenen Lizenziaten Büler, einem Vetter Redings als ersten Kaplan. Seit dieser Zeit waren mit kurzem Unterbruch immer Kaplane in Mannenbach. Im Jahr 1694 wurde die Kapelle und 1707 der Thurm mit kleinen freiwilligen Beiträgen des Kollators reparirt. *)

In Triboltingen, Kirchgemeinde Ermatingen, wo ebenfalls schon vor der Reformation eine Kapelle stand, waren im Jahre 1631 noch keine Katholiken. Erst nach der Mitte des 17. Jahrhunderts verließen daselbst ein paar dortige Bürger die evangelische Kirche. Als sie im Jahre 1679 an ihre evangelischen Mitbürger die Forderung stellten, ihnen die dortige Kapelle zur Einführung des katholischen Gottesdienstes abzutreten, schlugen ihnen dieselben das Recht vor, indem sie zugleich ihnen bewiesen, daß sie seit der Reformation Eigenthum der Gemeinde gewesen sei. Zu einem Prozesse hatten die wenigen Katholiken keine Lust und wie es scheint, auch keine höhere, mächtigere Unterstützung. Bis heute wurde in dieser Kapelle weder katholischer noch evangelischer Gottesdienst gehalten, dieselbe vielmehr für Gemeindezwecke verwendet.

Der katholische Gerichtsherr und Kollator der Kapelle in Biezenhofen auf dem benachbarten Schlosse Eppishausen, Freiherr von Bernhausen, führte schon um 1645**) in dieser Filiale der Kirche Sommeri den katholischen Gottesdienst wieder ein. Wie der Kollator im Jahr 1681 mittheilt, war aber nachher bis 1681 („seit Menschengedenken“) kein Kaplan mehr in Biezen-

*) B. A. (Bdl. Ermatingen) und Th. A. (Meersburger Archiv, Amt Ermatingen.)

**) Im Jahre 1645 war Kaplan: Bernhard Kaiser (oder Keuffer), der, um sein Auskommen zu finden, nebst Biezenhofen noch die Kaplanei Güttlingen versah. Ebenso mußte er laut Stiftung im Schlosse Eppishausen und in Sommeri Messe lesen.

hofen. Für die wenigen Katholiken an diesem Orte las nach 1645 der Pfarrer von Sommeri und andere Nachbarn in der dortigen Kapelle Messe, wofür sie aus dem Kapellfonde *) entschädigt wurden; den Rest von dessen Einkommen verwendete der Kollator für Privatzwecke. Ein neuer Pfarrer in Sommeri, Herr Waldspüel, drang auf Wiederanstellung eines Kaplans und fand beim Domstifte von Konstanz, dem Kollator der Pfarrkirche, Gehör. Ohne Zweifel auf dessen Verwendung erließ der dortige Generalvikar den 29. März 1681 ein Dekret an den Kollator der Kaplanei Biezenhofen, worin derselbe aufgefordert wurde, ihm innert zwei Monaten für dieselbe einen daselbst wohnenden Geistlichen zu präsentiren. Dieser erklärte ihm zwar seine Zustimmung, theilte aber zugleich noch neun Wünsche mit, z. B. daß der Kaplan für Leute, die an Sonn- und Feiertagen wegen hohen Alters oder übeln Wetters die Pfarrkirche nicht besuchen können, in Biezenhofen oder Eppishausen Messe lesen und für die Kinder in erstem Orte Schule halten dürfe, „damit sie nicht die „calvinische“ (evangelische) Schule besuchen müssen“, ferner daß derselbe wie früher angehalten werde, für Wachs, Paramente u. A. selbst zu sorgen. Ebenso wünschte er, daß der Kaplan nur den Befehlen des Kollators der Pfarrkirche und nicht des dortigen Pfarrers unterworfen werde und auch bei des letztern unnöthigen längern Abwesenheiten nicht zu Diensten stehen müsse. Den 19. Juni bewilligte der Generalvikar theilweise diese Wünsche, z. B. betreffend der Schule und die gottesdienstlichen Anschaffungen; betreffend den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen wollte er dem Kaplan erlauben, nur an den Nachmittagen in Biezenhofen oder Eppishausen Kinderlehre zu halten, weil er an den Vormittagen laut Stiftung in der

*) Der Kapellfond hatte gegen Ende des 16. Jahrhunderts fl. 3000 in Kapitalien und überdieß Gehnden besonders in Schöchersweil, Amrisweil u. s. w.

Pfarrkirche Messe lesen müsse. Uebrigens, bemerkte er ihm, sei der Kaplan seiner geistlichen Obrigkeit unterworfen und nicht für den Winck, sondern für die Hülfe des Ortspfarrers da. Den 16. Juli 1682 kam zwischen dem Domstift und Franz Jakob, Freiherrn von Bernhausen zu Eppishausen, Herlingen und Klingenstein folgender Vertrag zu Stande: 1) Der jeweilige Kaplan hat die Kapelle in Biezenhofen laut Stiftung und Weisung des Ordinariats vom 29. März 1681 zu versehen und erhält dafür als Jahresbesoldung den Zins von fl. 3000 Kapital des Kaplaneifonds nebst dem Schocherswiler Behnden. 2) Er bezieht ferner aus demselben jährlich fl. 5 40 kr. nebst fl. 3, welch letztere er jedoch für Kirchweihhauslagen in Biezenhofen mit dem Pfarrer von Sommeri zu theilen hat. 3) Für den Bezug der übrigen Kaplaneigefälle wird ein Pfleger ernannt, welcher dem Kollator der Kaplanei jährlich Rechnung geben, aber dieselbe auch dem Kollator der Pfarrkirche zur Einsicht mittheilen muß. — Bald nachher wurde Karl Joseph Fels von Konstanz als erster Kaplan nach Biezenhofen gewählt und nach seiner nur mehrmonatlichen Wirksamkeit (Ende 1682*) Jakob Mathis, unter dem nach längern Verhandlungen ein Kaplaneihaus gebaut wurde. Seit 1682 ist die Kaplanei in Biezenhofen immer besetzt gewesen.*)

III. Mischlungenene Angriffe gegen zwei evangelische Gemeinden.

1) Der Bischof Andreas von Konstanz will seine evangelischen Unterthanen in Arbon und Horn nöthigen, katholisch zu werden. (1592—1600).

Seit dem Vertrag von 1537 (§. Heft 14, S. 23) genossen die evangelischen Kirchgenossen von Arbon, sowohl die bischöflich-konstanziischen in Arbon und Horn als die thurgauischen im Egnach

*) Th. A. (Meersburger Archiv, bei Eppishausen. Nr. 1—15.)

Ursula Bürglerin verklagte die Gret Ammannin, Haushälterin des Kaplans in Biezenhofen, beim Landvogt Brunner (1529—31), weil letztere gesagt, sie sei eine Kindsvorwerberin (Stadtarchiv Frauenfeld).

und Roggwyl Religionsfreiheit. Nur zeitweise gab es Anstände. Als aber der österreichische Prinz Andreas *) den bischöflichen Stuhl von Konstanz erhalten, verlangte er, daß die Unterthanen in Arbon und Horn katholisch werden. Schon im Jahre 1592 redete der Landesherr selber mit seinen Unterthanen in Arbon und Horn und befahl denselben, daß sie in Zukunft nur den katholischen Gottesdienst besuchen dürfen, und daß er weder in der Stadt Arbon, noch in Horn in Zukunft die evangelische Konfession mehr dulden werde; ferner erklärte er ihnen, daß er dazu Recht habe, weil er an beiden Orten alleiniger Herr und Meister sei und der eidgenössische Landfriede, der die Religionsfreiheit für Katholiken und Evangelische gewährleiste, weder von ihm, noch von seinen Vorfahren jemals anerkannt worden und daher für ihn nicht bindend sei; er anerbte ihnen zugleich, sie im katholischen Glauben unterrichten zu lassen. Dasselbe ließ er ihnen nachher durch seine Räthe wiederholen. Da aber die Unterthanen nicht entsprechen wollten, ließ er sie nach fast einjährigen vergeblichen Bemühungen durch seine Beamten unter Androhung von Strafe und Ungnade zum Gehorsam mahnen. Dieses geschah den 22. Juli 1593 zuerst in Horn. Vergeblich beriefen sich die dortigen Evangelischen auf die Rechte, die ihnen der eidgenössische Landfriede von 1531 gebe und hafte, sie bei ihrem väterlichen Glauben bleiben zu lassen. In Arbon waren damals 180 evangelische und 15 katholische Haushaltungen; in Horn wohnten nur Evangelische. Die bedrohten Evangelischen von Horn klagten ihre Noth durch Gesandte zuerst dem Dekan des oberhurgauischen Kapitels (Sebastian Steffan in Reßweil) und

*) Andreas war ein Sohn des Erzherzogs Ferdinand von Österreich und der evangelischen Philippine Welser; er wurde Erzbischof von Toledo (Spanien) und Bischof von Brixen und seit 1589 Bischof von Konstanz, seit 1598 auch Verwalter der Niederlande (bis 1599). Während des Jubiläums in Rom starb er daselbst (12. Nov. 1600).

hatten ihn um Rath. Dieser wies sie mit einem Schreiben an die zürcherische Regierung, die eifrige Beschützerin der thurgauischen Evangelischen. Die dortige Regierung verwendete sich so gleich bei den weltlichen Räthen des Bischofs in Konstanz (30. Juli) für Zurücknahme dieses Befehls, indem sie ihnen bemerkte: „es sei ein Unerhörtes, christlichen Lüthen dergestalt den Kirchgang und das Gebätt zu verbieten.“ Sofern daher diese Neuerung und dieser Eingriff in die landsfriedlichen Rechte der Horner nicht zurückgenommen und aufgehoben werde, müsse Zürich, wozu es als mitregierender Ort des Thurgau befugt sei, sehen, was es vornehmen müsse. Die bischöflichen Räthe erklärten nachher Zürich, daß ihr Oberherr zu dieser Handlung berechtigt sei und daher erwarten dürfe, daß die Zürcher Regierung unruhig herumlaufende Unterthanen zum Gehorsam weise (12. Dez. 1593).

Gerade damals ließ der Oberherr durch einzelne seiner Beamtten auch den evangelischen Bewohnern von Arbon befehlen, mit den nämlichen ernsten Drohungen wie in Horn (11. August 1593), die katholisch allein selig machende Lehre anzunehmen und von ihrem leidigen Irrthum, darin sie bisher mit ungegründeten, unbedachten Lehren verführt worden, auf den rechten Weg der Seligkeit zu treten. Jedoch versicherten sie zugleich diejenigen Rathsherren von Arbon, denen sie dieses Mandat mittheilten, daß diese Forderung keinen Einfluß auf ihre bürgerlichen Gerechtigkeiten und Freiheiten habe und daß hiemit noch viel weniger den andern evangelischen Kirchgenossen ein Abbruch geschehen solle. Nur Ungehorsame in Arbon, die dem Willen ihres Herrn widerstreben, werde großer Schaden treffen.

Die Rathsherren in Arbon baten wegen der dermaligen Erntegeschäfte um einen Aufschub für die Antwort der Gemeinde. Es wurden ihnen drei Wochen bewilligt, nur wurde verlangt, daß sie während dieser Zeit im katholischen Gottesdienst sich einfinden. Nach dem Weggang der bischöflichen Gesandten reisten Gesandte von Arbon nach Zürich, um beim

dortigen Rath Hülfe zu suchen. Dieser rieth ihnen, zuerst sowohl beim Obervogt in Arbon Diethelm Blarer*), als bei den Räthen des Obervogts in Konstanz die Gründe anzugeben, warum sie nicht gehorchen können und müssen; sofern sie kein Gehör finden, sollen sie es ihnen anzeigen, damit diese Sache nach bisherigem Brauche und Rechte den sieben den Thurgau regierenden Orten zum Entschiede übergeben werden könne. Zürich anerbot ihnen zugleich, sofern sie es verlangen, an den Bischof Gesandte zu schicken, um ihn um Zurücknahme des Befehls zu bitten und ihm Vorstellungen machen zu lassen. Es befahl ihnen aber auch, sich gegen den Obervogt freundlich zu benehmen und überdies sich still zu verhalten. Die Arboner versuchten zuerst, ob der erstere von diesen zwei Wegen zum Ziele führe. Aber weder der Vogt noch die Räthe des Bischofs versprachen ihnen Hülfe, vielmehr warnten sie die arbonischen Abgeordneten, ferner ihrem Oberherrn zu widerstreben, besonders aber auswärts Hülfe zu suchen. Auf die Bitte der Arboner schickte Zürich zwei Gesandte, Pannerherr Joh. Keller und Rathsherr Gerold Escher, zum Bischof nach Meersburg, um sich für beide Orte zu verwenden, oder im Falle der Abweisung ihres Gesuchs zu verlangen, daß der Bischof die ganze Handlung bis zur Erläuterung auf der nächsten eidgenössischen Tagsatzung ruhen lasse; werde dieses verweigert, so sollen sie darüber ihr höchstes Besremden aussprechen und bemerken: Zürich werde sehen, wie zu helfen sei; der Bischof möge aber den Schaden, der daraus auch für Klöster und Geistliche entstehen werde, beherzigen.**)

*) Blarer war während dieses Handels Obervogt in Arbon und unmittelbar vorher Herr Mettler.

**) Damals hatten die fünf katholischen Orte Anstände mit dem Bischof wegen der Geistlichen und Klöster, Zürich mit beiden Theilen wegen der Synode für die thurgauischen und rheinthalischen evangelischen Pfarrer und wegen Besuchs des zürcherischen evangelischen Churerichtes für die dortigen Evangelischen statt des katholischen Chorgerichts in Konstanz.

Alle Bitten waren bei demselben fruchtlos. Der Bischof erklärte den Zürcher Gesandten, daß er nur dann von seinem Befehl abstehen werde, wenn die sieben eidgenössischen Orte ihn von seinem Unrecht überführen und ihm gehörig nachgewiesen werden könne, daß Arbon und Horn unter dem Landfrieden stehen; doch versprach er endlich, jedoch nur aus Freundschaft gegen Zürich und ohne Verzichtleistung auf seine Rechte, daß er die Evangelischen an beiden Orten bis zur nächsten Tagsatzung der sieben Orte nicht zum Besuch des katholischen Gottesdienstes zwingen werde (9. September 1593). Unerwarteter Weise ließ der Bischof die zwei Orte noch zwei Jahre in Ruhe; nur sein Obervogt in Arbon verlangte in dieser Zeit von den Mezgern in Arbon, daß sie während der Fastenzeit keine Rinder schlachten, und von den Ansäßen, daß sie den Leibfall bezahlen. Der Bischof benützte nämlich diese Zeit, um die Magistraten in den fünf katholischen Kantonen sowohl in diesem als dem Matrimonialstreite für sich zu gewinnen. In Luzern gewann er den einflußreichen Stadtschreiber, Rennwart Cysat, Ritter*), der seit dieser Zeit oft wegen dieser Angelegenheit, theils mit bischöflichen Räthen, theils mit Luzerner Magistraten unterhandelte. Der Bischof Andreas beklagte sich unmittelbar nach den ersten Unterhandlungen mit Zürich bei einer katholischen Tagsatzung (7. September 1593) durch ein Schreiben über den Ungehorsam seiner Unterthanen in Arbon und Horn, sowie über den Schutz, welchen ihnen Zürich zu Theil werden lasse, so daß er das, was er aus Eifer für die katholische Religion ausführen wolle,

*) Die Korrespondenz von Cysat siehe B. A.; sie geht von 1594 bis 1597. Er dankte dem bischöflichen Kanzler Brändli (September 1594) für ein Geschenk und gab ihm Kenntniß von der nächstens stattfindenden Tagsatzung. Ueber Cysat siehe Lebensbild von Dr. Hidder im Archiv der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft für schweizerische Geschichte, 13. Band, S. 161 u. ff.

wegen der mündlichen und schriftlichen Drohungen der dortigen Regierung nicht durchsehen könne und bat sie, ihm zur Seite zu stehen. Die katholischen Gesandten wünschten zuerst genaue Auskunft über die Verhältnisse und Rechte, auf welche sich der Bischof in diesem Streite stützen könne, zu erhalten, und versprachen in einer späteren Versammlung darüber den mündlichen Bericht von bischöflichen Gesandten zu vernehmen. Sie beauftragten damals sowohl den thurgauischen Landvogt als auch den Landschreiber, die sachbezüglichen Aktenstücke zu sammeln. Auf einer Tagsatzung der fünf katholischen Orte in Luzern (2/12. Oktober 1593) erschienen Gesandte des Bischofs, die über diese und die matrimonialen Anstände mit Zürich klagten und baten, ihren Herrn sowie seiner Zeit den Abt von St. Gallen gegen seine widerspenstigen Evangelischen im Rheinthal und an andern Orten bei seinen Rechten zu schützen. Diese antworteten: es komme in diesem Streite Alles darauf an, ob Arbon und Horn zur Landgrafschaft Thurgau gehöre oder nicht. Sofern Zürich von seinen Behauptungen wegen dieser Sache sowie des Chorgerichtes (Ehgerichtes) nicht sonst zurücktrete, soll der Bischof die streitigen Sachen an die nächste Tagsatzung in Baden ziehen und Zürich dahin zitiren lassen. Nur wenn der Bischof seine Behauptung, daß diese zwei Orte nicht im Landfrieden begriffen seien, beweisen könne, werden ihre Obern ihm helfen können. Der Bischof ließ nun durch Dr. Johann Pistorius*), einen seiner gewandtesten Beamten das nöthige Material zusammen-

*) Pistorius war ein Sohn des Superintendenten Joh. Pistorius aus Nidda (Oberhessen), früher Lutheraner, dann Reformirter und endlich ein eifriger katholischer Proselyt (s. Hottingers helvetische Kirchengeschichte, Band 2963 und Herzogs Realencklopädie Band XI. 696. — Nach der Behauptung des Domherrn Georg von Werdenstein soll Pistorius den Bischof Andreas zu der Verfolgung der evangelischen Arboner und Horner, sowie anderer thurgauischer Unterthanen angestachelt haben (s. Mezger, Leben Rüegggers, S. 42.)

stellen. Der Bischof übergab seinen Gesandten, welche die Jahrrechnungstagssitzung in Baden (Juli 1594) besuchten, nicht bloß die von Pistorius über den vorliegenden Streit gesammelten Dokumente und Beweismittel mit, sondern ertheilte ihnen noch andere Befehle über die Art und Weise, wie sie daselbst für den Sieg seiner Sache wirken sollen. Er warnte sie, die evangelischen Cötuale im Egnach nicht in diesen Streit hinein fliessen zu lassen und so seine Sache zu verderben; sie sollen vielmehr erklären, daß sie denselben nicht wehren, einen Prädikanten zu halten, sondern nur darauf dringen, daß derselbe an einem andern Orte als in Arbon wohne. Um so entschiedener sollen sie aber verlangen, daß die Pfarrkirche zu Arbon nebst den dortigen Kapellen, sogar mit Einschluß derjenigen in Erdhausen, nicht zu dem evangelischen Gottesdienste oder für Besoldung des evangelischen Geistlichen, sondern nur für katholische Zwecke verwendet werden dürfe. Das Verlangen wegen Erdhausen sei freilich wider den Vertrag von 1537; sie sollen es aber doch probiren, den dortigen Kirchenfond als Eigenthum der katholischen Kirchengemeinde Arbon zu erhalten, indem sie erklären: es sei besser, wenn die Egnacher und die andern thurgauischen evangelischen Cötuale eine eigene Kirche außerhalb der Stadt Arbon besitzen. Dieses sei auch für sie wegen der größern Mühe, besonders im Winter, bequemer, sowie darum, weil sie dann nicht erst die Beendigung des katholischen Gottesdienstes abwarten müssen. Weil aber letzteres wider Verträge sei, sollen sie diese Forderung nur glimpflich treiben und sie nur als ein freundnachbarliches Begehrten stellen. Der Bischof erkannte ferner, daß manche andere Verträge aus alter und neuerer Zeit, die seine Beamten mit Arbon und Horn geschlossen hatten, wider ihn und dagegen für die von ihm befehdeten Orte sprachen. Dazu kam noch betreffend diesen Religionsstreit, daß beide Orte ohne Hindernisse seit 1529 dieselbe Religionsfreiheit wie die andern Thurgauer genossen hatten. Er riet daher seinen Gesandten,

diese für ihn so ungünstigen Verträge zu verheimlichen oder sofern die Gegner sich darauf berufen, zu erklären, daß die damaligen Bischöfe nichts davon gewußt, noch viel weniger zum Abschluß derselben Vollmacht ertheilt haben und daß dieselben jedenfalls wider die Vernunft seien, indem sie andern Urkunden widersprechen. Ebenso trug er ihnen auf, nur sehr bescheiden zu behaupten, daß Arbon und Horn nicht zum Thurgau gehören und den Eidgenossen mit keinem Eid oder auf andere Weise außer wegen gemeiner Landesrettung verpflichtet gewesen seien; jedenfalls sei das nur unter gewissen Konditionen und mit Wahrung der Rechte ihres Oberherrn gestattet worden. Er empfahl ihnen auch, den katholischen Gesandten an's Herz zu legen, wie viel ihnen an Vermehrung der katholischen Einwohner im Thurgau gelegen sein müsse und was für einen Ruhm und Verdienst sie durch Beihilfe in diesem Werke bei Gott und dem Papste erhalten. In allen Fällen haben sie dann aus diesen Grenzgegenden mehr Hülfe zu erwarten, wenn die dortigen Einwohner ganz katholisch seien. Die Hauptſache sollen sie aber ja nicht vergessen: Versprechung von stattlichen Geschenken an die katholischen Gesandten, sofern durch ihre Beihilfe diese Sache gelinge. Um in diesem Streite eher dieselben zu gewinnen, sollen sie den Anstand des Bischofs mit den katholischen Orten wegen der Visitation der katholischen Geistlichen nicht berühren und sofern sie etwa darüber reden müssen, nur auf eine katholische Tagsatzung dringen. Um keine Mißstimmung bei den katholischen Gesandten hervorzurufen, sollen sie, sofern eidge-nössische Sachen, auch wenn sie den Bischof betreffen, in Berathung kommen würden, erklären, daß sie hierüber keine Instruktionen haben. — Bald nachher that der kluge Bischof noch mehr, damit er eher den Sieg erhalten könne. Die evangelische Stadt Bischofszell stand nämlich in demselben Verhältnisse zum Bisthum Konstanz wie Arbon und Horn. Im August 1594 schickte er seinen Obervogt in Bischofszell, Johann Büeler (aus

Schwyz) in die fünf katholischen Kantone und ließ die dortigen Magistraten ersuchen, daß sie ihm dazu helfen, daß er seine zwei evangelischen thurgauischen Vogteien, in denen er absoluter Herr sei (Arbon, Horn und die Stadt Bischofszell), reformiren d. h. nöthigen könne, wieder katholisch zu werden. Diese erklärten, daß sie über diesen Plan besser nachdenken und dann ihre Gesandten für eine der nächsten badischen Tagsatzungen mit den nöthigen Instruktionen versehen werden, damit dann eine gemeinsame Berathung der Abgeordneten der katholischen Kantone darüber stattfinden könne. Die fünf katholischen Kantone gaben nachher wegen dieses neuen Petitums verschiedene Instruktionen für eine Separatagsatzung in Baden. Unterwalden (nid dem Wald) rieh dem Bischof, zuerst sowohl mit seinem Vater als mit dem heiligen Vater über diesen Plan zu unterhandeln, damit nicht die letzten Dinge ärger werden als die ersten. Es hielt für das allerbeste, wenn der Bischof in diesen beiden Vogteien alle evangelischen Beamten und Lehenleute entseze und dafür Katholiken nehme. Dadurch werde der katholische Eifer vermehrt. Schwyz äußerte sich dahin: es sei besser, wenn zuerst der Streit mit Arbon-Horn ausgetragen werde. Wolle man vieles auf einmal, so risquiere man Alles. — Nach einer späteren Berathung der katholischen Orte während einer badischen Tagsatzung schrieben sie dem Bischof: sofern es mit den Rechten des Bischofs über Arbon und Horn so gut stehe, wie er behauptet, sei ein guter Ausgang zu erwarten. Doch müsse man der Sache mit etwas Mitteln begegnen, die den Gegnern und ihren Gegnern nur pro forma einen Schein machen und doch dem Bischof nichts nehmen. Es soll das bei sicherer Gelegenheit mitgetheilt werden und dann soll dem Uebrigen, was zu diesem Werke diene und in Baden besprochen worden, auch Recht geschehen. Was aber Bischofszell betreffe, soll man damit inne halten, bis man wegen Arbon und der Verhandlungen der thurgauischen evangelischen Synode fertig sei. Diesen Rath be-

folgte der Bischof. Es war ihm nur daran gelegen, den mit Arbon-Horn angefangenen Handel nicht sîzen zu lassen, weil das sonst zu großer Verkleinerung der Obrigkeiten und Abbruch des katholischen Glaubens dienen würde. Seit 1595 bis 1600 nahmen sich wirklich die katholischen Orte sowohl auf ihren Separatagsatzungen als den allgemeinen Tagsatzungen des Bischofs sehr an. Häufige Verhandlungen fanden geheim und öffentlich vor den Gesandten der andern Orte deswegen statt. Auf eine Anregung des bischöflichen Sekretärs wegen der früher erwähnten streitigen Punkte wurde von den katholischen Gesandten bei einer Jahrrechnungstagsatzung versprochen, auf die nächste Konferenz der katholischen Orte (1. August) den Bischof einzuladen. Dieses geschah. Er schickte wieder Gesandte mit verschiedenen Urkunden, welche diesen Streit betrafen, auf eine katholische Tagsatzung, die unmittelbar vor Bartholomäus 1595 in Luzern (22. August) stattfand und ließ dieselbe um Rath anfragen, wie der bewußte Religionshandel zum Ausgang zu bringen sei. Die katholischen Gesandten benützten jedoch diese Gelegenheit, um mit den bischöflichen Abgeordneten wegen der andern streitigen Gegenstände betreffend die Besetzung der bischöflichen Vogteien mit ihren Landsleuten und wegen des Streites über die Visitation der katholischen Geistlichen zu reden und drangen auf einen endlichen Entscheid, sowie wegen einzelner Vorgänge auf eine Ermahnung an die katholischen Geistlichen im schweizerischen Theile des Bisthums Konstanz, daß sie sich in ihren Predigten und Reden laut Landfrieden behutsam verhalten; sie verlangten ferner, daß ihren Obern die nöthigen Auszüge aus den ihnen eben mitgetheilten Urkunden über Arbon und Horn zum Zweck gehöriger Orientirung und Instruktion für den Fall, daß der Streit vor die Tagsatzung komme, zugesellt werden. Das Beste sei dann, wenn der Bischof diesen Handel selbst als Ansprecher betreibe und fünf Tage vor der nächsten Tagsatzung über den Stand der Dinge relatiren lasse.

Unterdessen solle jedes Ort die mitgetheilten Urkunden einsehen und dann seine Instruktionen ertheilen.

Von diesen in Luzern gepflogenen geheimen Verhandlungen vernahmen weder Zürich noch seine Schüßlinge in Arbon-Horn etwas. Letztere konnten wie bisher ungestört den evangelischen Gottesdienst besuchen. Dennoch rüstete sich Zürich und gab seinen Gesandten schon für die Jahrrechnung von 1594 folgende Instruktionen: sie sollen die Gesandten der sechs andern eidgenössischen Orte so bald als möglich zusammenberufen und dieselben über die Stellung von Arbon und Horn zur Eidgenossenschaft aufklären, sowie über das, was Zürich bisher in dieser Sache gethan habe; sie sollen ferner darauf hinweisen, wie nachtheilig es nicht nur den sieben regierenden Orten, sondern allen Eidgenossen sei, wenn dieser Platz nicht mehr als ein Theil der Eidgenossenschaft betrachtet, sondern dem Bisthum und somit auch dem Hause Oesterreich überlassen werde. Widerstehe man in diesem Fall dem Bischof nicht, so werde er bald mit andern ähnlichen schädlichen Neuerungen den Eidgenossen Unruhe machen. Sie beauftragten zugleich diese Gesandten, für den Fall, daß die andern Gesandten auf der Seite des Bischofs stünden, dafür zu sorgen, daß ein Urtheil derselben verhindert werde und darauf zu dringen, daß die Sache in Abschied und Aufzug genommen und die beiden bedrängten Orte unterdessen in Glaubenssachen ruhig gelassen werden. Würden sie ferner sehen, daß man sogar zum Zwang schreiten wolle, so sollen sie beantragen, den Bischof im Namen der zwei Orte zu ersuchen, damit noch bis zu der folgenden Versammlung der sieben Orte inne zu halten. Es war gut, daß der Beschützer der zwei Orte gerüstet dastand. Bei einer Tagssatzung der dreizehn Orte in Baden (den 21. Januar 1596) kam dieser Anstand in Gegenwart von Abgeordneten von Arbon und Horn zum ersten Male im Schooße der Tagssatzung zur Verhandlung. Die Gesandten des Bischofs batzen diejenigen der sieben Orte, daß sie beschließen,

daß die Arboner und Horner ihrem Oberherrn gehorchen und von ihrem Vorhaben abstehen, indem sie nicht beweisen können, daß sie zum Thurgau und in den Landsfrieden gehören. Die Abgeordneten der zwei Orte bedauerten, daß solche Behauptungen ausgesprochen werden, indem auch ihr neuer Oberherr bei der Huldigung ihnen gelobt, sie bei ihren bisherigen Rechten und Freiheiten bleiben zu lassen. Da ihnen bei der Zitation der Grund derselben nicht mitgetheilt worden und sie daher keine Instruktionen haben, baten sie um Mittheilung der Klageschrift und um einen Aufschub. Es wurde ein solcher bis auf die nächste Tagssitzung bewilligt, und beiden Theilen befohlen, dann ihre Rechtstitel mitzubringen, damit gütlich oder rechtlich entschieden werden könne. Ebenso wurde der Wunsch gegen die Amtleute des Bischofs ausgesprochen, daß sie indessen in Arbon und Horn nichts Gewaltthätiges vornehmen. Seit Anfang dieses Jahres korrespondirten die bischöflichen Räthe fleißig mit dem Stadtschreiber Chsat in Luzern und dieser versuchte die dortigen Magistraten Pfyffer und Krebsinger für das Eintreten in die Arbonische Sache zu Gunsten des Bischofs zu gewinnen und ihre Mißstimmung wegen der langjährigen Verhinderung in der Visitationssache zu heben. Im Mai konnte er die freudige Botschaft nach Konstanz schreiben: Pfyffer sei nun guten Willens, er hoffe nun, daß die Sache wohl und erwünschlich abgethan werde; nur solle man es nicht wieder mit der Visitationssache verderben. Da der Bischof wahrscheinlich wegen dieser ermunternden Zusicherungen seines luzernischen Unterhändlers trotz des eben mitgetheilten Wunsches der Tagssitzung seinen frühen Befehl an Arbon und Horn wiederholte, so baten diese beiden Gemeinden den Obervogt Blarer und die Gesandten des Oberherrn, welche im Namen des Bischofs sie zum Gehorsam aufforderten, die Sache ruhen zu lassen oder sofern das nicht bewilligt werde, verlangten sie rechtliche oder gütliche Erläuterung dieses Anstandes. Diese Aufforderung

an die zwei Orte wurde damals wiederholt, weil bald eine Tagssitzung in Baden gehalten wurde. Der Bischof wollte bei diesem Anlaß diesen Anstand wieder in Anregung bringen. Er ließ daher schon vor der Zusammenkunft die in Luzern versammelten Gesandten der fünf katholischen Orte ersuchen, sich bei dieser Gelegenheit seiner Sache anzunehmen. Diese versprachen es ihm zwar; die Gesandten von Ob und Nid dem Wald wünschten und rieten aber zugleich in dieser Handlung und deren Execution die möglichste Güttigkeit und Bescheidenheit zu gebrauchen und den bequemsten Weg zu wählen, damit dadurch größere Weitläufigkeiten vermieden werden. Dann könne man auch hoffen, daß ähnliche Pläne sicherer und leichter ausgeführt werden können. Als die Arboner das Begehr des Bischofs auch diesmal von der Hand wiesen, zeigten ihnen die bischöflichen Boten an, daß sie auf nächsten Montag Gesandte an die Tagssitzung von Baden schicken sollten. Sogleich berichteten sie das ihren Schutzherrn in Zürich und ersuchten dieselben, sie in dieser kritischen Lage mit ihrer Macht zu schützen. Das Unangenehmste für den Fürst-Bischof war, daß den 28. Mai die Katholischen und Evangelischen in Arbon sich zum Schutze ihrer Rechte und Freiheiten mit einander verbunden hatten. Erst auf der Jahrrechnungstagssitzung in Baden (Juli 1596) wurde dieser Streit weitläufiger erörtert. Damals erschienen daselbst auch Gesandte aus den andern Theilen der evangelischen Gemeinde Arbon. Die Gesandten der sieben Orte verlangten, daß bei den Verhandlungen auch die Gesandten der drei andern Orte, die mit ihnen am thurgauischen Landgerichte Anteil haben, beigezogen werden, damit wo möglich der Anstand auf gütlichem Wege erledigt werden könne. Die Abgeordneten des Bischofs erklärten zwar, daß sie von ihrem Fürsten keine Vollmacht haben, zu gütlichen Vorschlägen mitzuwirken, doch wollen sie die Abfassung solcher Mittel nicht hindern und dieselben anhören. Die sieben katholischen Orte schlugen nun folgende gütliche Mittel vor: 1) Da

seit Eroberung des Thurgau durch die Eidgenossen das Schloß und die Stadt Arbon sammt Zugehör in den Bezirk der Landgrafschaft Thurgau und also von Schirms- und Landsobrigkeit wegen die Mannschaft der Enden den zehn regierenden Orten des Thurgau ohne alles Mittel zugehörig gewesen, so soll es auch unter Wahrung der Rechte sowohl des Bischofs als seiner dortigen Unterthanen in Zukunft so bleiben und zwar so, daß sie bei einem Krieg der regierenden Orte die von Arbon und Horn so gut wie ihre andern thurgauischen Unterthanen brauchen können, wie das seit alten Zeiten Brauch gewesen. Die von Arbon und Horn sollen aber ebenfalls dem Stift Konstanz helfen laut Spruch von 1435, sofern es mit Krieg überzogen würde. Bei Kriegen der Eidgenossen untereinander bleiben sie neutral. Der evangelische Pfarrer in Arbon darf nur noch ein halbes Jahr, bis nächste Weihnachten, in Arbon bleiben. Dann sollen die Arboner und Horner die katholische Predigt, aber noch nicht die Messe besuchen. Nach zwei Jahren, von Juli 1596 an gerechnet, sollen sie sich aber entscheiden, ob sie katholisch werden oder nach Ordnung ihrer Angelegenheiten und Verkauf ihrer Güter u. s. w. ihren Wohnort verlassen wollen. In der Zwischenzeit sollen beide Konfessionsgenossen friedlich bei einander wohnen und obrigkeitlichen Schirm genießen. Für die Egnacher und Roggwiler soll der Bischof entweder in Erdhausen oder Steinebrunn eine Kirche nebst Friedhof auf seine Kosten bauen. Die Evangelischen haben jedoch dieselben zu unterhalten und ihren Prädikanten zu bezahlen. Dagegen bleibt zukünftigen evangelischen Convertiten und Katholiken aus diesen Gemeinden die Pfarrkirche nebst dem Beerdigungsrecht in Arbon vorbehalten. Alle während dieses Handels vorgekommenen Reden und erlaufenen Kosten sollen hiemit aufgehoben sein. (12. Juli 1596). Nach Anhörung dieser Artikel erklärten die zürcherischen Gesandten, daß sie, sofern nicht anerkannt werde, daß Arbon und Horn gemäß ihren Briefen und Urkunden im Landfrieden begriffen seien, das Recht verlangen; sie werden

einwilligen, sofern dieses zugegeben werde. Ihre Kollegen von Bern und Glarus erklärten, daß sie zwar für rechtlichen Entscheid keine Vollmacht haben, sondern nur für eine gütliche Lösung dieses Anstandes, baten aber zu beherzigen, daß oft aus einem kleinen Feuer ein großes entstehe, wofür sie Namens ihrer Obern die Verantwortung von sich ablehnten. Die Gesandten der sieben katholischen Orte bemerkten schließlich, daß Zürich mit den Rechten nichts erhalte, weil man nicht beweisen könne, daß Arbon und Horn im Landfrieden seien; man solle damit zufrieden sein, daß der Bischof sich dahin entschlossen, daß die dortige Mannschaft den regierenden Orten im Kriege zugehörig sein solle. Natürlich verwarfen auch die evangelischen Gemeindesgenossen von Arbon diese Vorschläge. Zürich rief nun die andern eidgenössischen evangelischen Orte zu Hilfe. Es schlug ihnen vor, sich auf einer evangelischen Tagsatzung über die passenden kräftigen Mittel, durch welche den bedrängten evangelischen Glaubensgenossen und besonders den zwei thurgauischen Gemeinden geholfen werden könne, zu berathen (11. August 1596). Diese stimmten dem Zürcher Vorschlag freudig bei, Bern mit der Bemerkung: schon wegen des Beispiels müsse man wehren; man sehe das ja beim Bischof in Basel. Zürich berief hierauf die Gesandten der evangelischen Mitstände nebst Glarus auf den 6/16. September nach Aarau. Hier beschloßen sie, durch eine gemeinsame ansehnliche Abordnung von je zwei Gesandten aus jedem Stande sowohl beim Bischof und seinen Räthen nach der Rückkehr desselben sich für die bedrohten Glaubensgenossen zu verwenden, als zugleich das Domkapitel in Konstanz zu ersuchen, ihre Wünsche beim Bischof zu unterstützen.*.) Wie sehr den evan-

*) Schon den 14/24. Oktober zeigte Cysat diesen Beschluß dem bischöflichen Rathe Beerli in Konstanz an. Ebenso wurde bei einer Konferenz der sieben katholischen Orte in Stans (5. September 1596) mitgetheilt, daß Zürich vier Fähnchen mit 13 Feldgeschützen und 2000 Mann rüste,

geliſchen Orten die Noth dieser zwei Gemeinden und die Hülfe der evangelischen Stände am Herzen lag, beweist ein Schreiben des Rathes von Basel, wodurch er denjenigen in Zürich unmittelbar nach Beendigung der Sitzung in Aarau Folgendes mittheilte: Der Vetter des Bischofs in Konstanz, Erzherzog Mathias, reise in diesen Tagen durch ihre Stadt, um in Konstanz die Erbhuldigung entgegenzunehmen. Man könnte ihn bitten, daselbst bei seinem Verwandten zu vermitteln (13. September). Zürich billigte diesen Vorschlag. Basel ließ ihn durch einen einflußreichen Freund des Erzherzogs, Freiherr Rudolph von Salis in Basel, dafür ersuchen. Mathias versprach seinen Vetter umzustimmen. Basel rieh gleichzeitig, damit der Erzherzog zu noch kräftigerem Auftreten genöthigt werde, daß die fünf evangelischen Stände entweder durch ein Schreiben oder durch eine Abordnung ihn über den Stand der Sache genauer unterrichten und um sein Fürwort ersuchen. Ob dieser Vorschlag wirklich ausgeführt wurde, ist nicht bekannt. Bisher hatte Arbon und Horn beim Bischof sich noch nicht erklärt, ob sie die obigen Vorschläge annehmen oder verwerfen. Bevor dieses geschah, sandte Arbon den 17/27. November 1596 den Zunftmeister Zacharias Bürger nach Zürich, um dort Rath zu holen. Bald nachher trafen die Gesandten der evangelischen Städte, sowie diejenigen von Glarus in Konstanz ein, um laut Beschlusß der Aarauer evangelischen Tagsatzung den Räthen des Bischofs die Gründe mitzutheilen, warum sie auf die Verwerfung der gütlichen Mittel der sieben katholischen Orte dringen und verlangen müssen, daß die evangelischen Kirchgenossen von Arbon bei ihren bisherigen Rechten und Freiheiten gelassen werden

um sie nach Arbon zu senden. Luzern schrieb deswegen nach Zürich, daß bald darauf bei der dortigen Anwesenheit Pfyffer's sich entschuldigte: es sei dieser Auszug wegen des Mangels vieler Verstorbener nöthig geworden. Man denke an nichts Unleidliches.

(23. bis 25. November 1596 A. Kal.). Sie zeigten zugleich an, daß sie auf Erfüllung dieser Wünsche beim Domkapitel dringen. Nach der vorher vom Bischof empfangenen Weisung antworteten dessen Räthe: der Bischof werde nach seiner Heimkehr antworten und inzwischen mit dem Werke nicht eilend vorausfahren. Das Domkapitel versprach beim Bischof zu interveniren. Es zweifle nicht daran, daß er so handeln werde, daß Niemand sich über ihn beklagen könne.

Wie wenig jedoch der Bischof geneigt war, den Wünschen der evangelischen Orte zu entsprechen, sollten sie noch vor dem Jahresende erfahren. Er ließ nämlich Arbon und Horn durch seinen dortigen Obervogt und zwei andere Beamten aus seiner Umgebung anfragen, ob sie die gütlichen Mittel annehmen wollen oder nicht. Ihre Antwort war: sie haben Zürich ihre Erklärung mitgetheilt und dasselbe gebeten, der Sache auf andere Weise zu begegnen. Diese werden nun statt ihnen unterhandeln. Jene bewilligten ihnen jedoch damals für die Abgabe einer definitiven Erklärung noch einen Monat Aufschub. Die beiden Gemeinden setzten Zürich von diesem Vorfall sogleich in Kenntniß. Dieses schrieb den 31. Dezember an das Domkapitel und die Räthe des Bischofs und bat dieselben, den Bischof dazu zu bewegen, daß er mit allen weiteren Handlungen bis auf weiteren Bescheid und eidgenössische Entscheidung stille stehe, welche auf der in den nächsten Tagen zusammenretenden Tagsatzung erfolgen werde. Zürich setzte ferner von diesen neuen „beschwerlichen“ Schritten des Bischofs auch die andern evangelischen Stände in Kenntniß und ersuchte sie, für die bevorstehende Tagsatzung ihre Gesandten zu instruiren; ein kräftiges Auftreten sei um so mehr nöthig, weil man sehe, daß die katholischen Orte auf der Seite des Bischofs stehen und daher zu fürchten sei, daß auch andere evangelische Gemeinden im Thurgau darunter werden leiden müssen. Vielleicht sei es nicht unpassend, bei der nächsten Tagsatzung den fünf oder sieben katholischen Orten vorzustellen, daß Oesterreich

unter dem Schein der Religion nur auf Zertrennung der Eidgenossen ausgehe, und sie zu fragen, was sie, sofern in dieser Sache Gewalt gegen Horn und Arbon werde angewendet werden, thun wollen und wessen sich die evangelischen Mitstände dann zu ihnen zu versehen haben. Die evangelischen Stände waren damit einverstanden. Zürich erreichte wirklich auf diesem Wege bei der nächsten Tagsatzung so viel, daß die gütlichen Mittel vom 12. Juli 1596 verändert werden mußten und daß für einmal keine Aenderung in der Kirchgemeinde Arbon vorgenommen werden dürfte. Erst bei einer Tagsatzung, die den 9/19. Januar 1597 von den dreizehn Orten in Baden gehalten wurde, ließ der Bischof den evangelischen Gesandten, die im November v. J. auf ihre Vorstellung versprochene Antwort geben und sein Benehmen gegen die zwei Gemeinden mit seiner Stellung als ihr Landesherr vertheidigen und versichern, daß er nicht im Sinne habe, ein österreichisches Regiment in die Eidgenossenschaft einzuführen. Zugleich bat er, daß die Eidgenossen diesen ungehorsamen Gemeinden sich nicht mehr annehmen, sondern sie zum Gehorsam weisen. Auch die Arboner zeigten damals der Tagsatzung die Gründe an, warum sie nebst den andern evangelischen Kirchgenossen die gütlichen Mittel von Juli 1596 nicht annehmen können und baten dieselbe, sie in ihren Schutz zu nehmen und dafür zu sorgen, daß sie bei ihren von den Vorfaltern ererbten Rechten und Freiheiten bleiben können. Sie ersuchten damals zugleich die zürcherischen Rathsboten, sich wegen dieses Abschlages bei den Gesandten der sieben katholischen Orte zu entschuldigen. Nachdem die evangelischen Gesandten mit Einschluß derjenigen von evangelisch Glarus die Antwort des Bischofs vernommen hatten, baten sie nach der Abreise der Boten von Solothurn und Freiburg die Gesandten der fünf katholischen Orte, ihnen im Hinblick auf die unruhigen Zeiten dazu zu helfen, daß die beiden Gemeinden beim Landsfrieden bleiben können, jedenfalls bis zur nächsten Tagsatzung,

die nach Ostern stattfinde, alles in bisherigem Stande gelassen werde, indem sie versicherten, daß sie nichts anderes begehrn, als Frieden und Einigkeit im Vaterlande. Diese wollten zu Hause darüber referiren und auch noch, weil sie nichts als vaterländische Einigkeit und Ruhe wünschen, mit den Abgeordneten des Bischofs in letzterm Sinne reden.*). Die evangelischen Gesandten verwendeten sich ebenfalls bei letztern dafür, vernahmen aber von ihnen, daß ihr Herr einen Rechtsspruch verlange. Auf den Wunsch der evangelischen Gesandten verstanden sich aber endlich die katholischen dazu, an den Bischof zu schreiben, daß er gegen die Arboner und Horner einstweilen nicht weiter vorsahre. Sie sprachen aber gegenüber den evangelischen Gesandten die Ansicht aus, daß sie nicht einsehen, daß aus einer so unbedeutenden Sache Unruhen erfolgen können. Sie haben daher dieselbe dem Rechte anheimgesetzt. Auf ein Schreiben, das der Obervogt in Arbon kurz vor der oberwähnten Tagsatzung an Schultheiß Pfäfffer in Luzern gerichtet hatte, schrieb letzterer ernstlich an den Stadtschreiber in Arbon. Bei Uebersendung dieses Briefes an den Obervogt bedauerte er, daß die Sache nicht besser gehe. Der Fehler sei, daß der Bischof eine Dilatation wegen der Vorschläge vom vorigen Jahre verlangt. Dadurch habe er seinen unruhigen Unterthanen Gelegenheit gegeben, ihre Praktiken, bei denen sie Rath gesucht, desto geflissentlicher zu treiben und ungehorsam zu bleiben. Wäre nicht damals Dilatation

*) Auf einer den 4./14. Januar 1597 gehaltenen Konferenz der fünf katholischen Orte sammt katholisch Appenzell lobte der päpstliche Nuntius Namens seines Herrn den Eifer der katholischen Orte in dem Handel gegen Arbon zum Besten der katholischen Religion und bat sie zugleich, bei der nächsten Tagsatzung es bei ihren nichtkatholischen Kollegen dahin zu bringen, daß die frommen Kapuziner, die zur Belehrung der Missgläubigen so viel wirken, in ihrem Gebiet wandeln können; dagegen sollen sie dafür sorgen, daß keine lutherischen Bücher in den katholischen Kantonen und Gebieten gelesen werden.

vom Bischof verlangt worden, so hätten damals die Säze diesen Handel leicht zu einem Endspruch gebracht. Gebrauche aber der Bischof ihre Autorität, so werden etliche Rathgeber, welche dem Ungehorsam anhängig, viel kaltblütiger sein, als bisher. Nur solle man nicht meinen, daß die katholischen Orte strenger gegen solche, die den Arbonern Gestand geben, sein sollen; es würde das kümmerlich geschehen, weil bisher diejenigen, welche es näher betroffen, ziemlich lau und langsam mit den Sachen umgegangen seien. Den Stadtschreiber in Arbon habe man bisher viel zu viel machen lassen. Er gedenke ihm mit dem beigelegten Schreiben den Zaun kürzer zu machen. Er (der Obergott) könne auch versichert sein, daß überall ein guter Wille sei, dem Bischof zu dienen (24. Januar 1597). — Zürich sandte die Antwort sowie das Memorial des Bischofs den andern evangelischen Ständen, mit der Bitte, daß sie ferner mit ihnen zur Aufrechthaltung der evangelischen Religionsfreiheit wirken möchten (26. Februar). Um diesem Wunsche zu entsprechen, berieten sie sich wieder auf einer Konferenz der fünf evangelischen Orte in Aarau über die Art und Weise, wie sie bei der nächsten Verhandlung in Baden diese Angelegenheit an Hand nehmen wollen. Zürich verlangte, daß auch die vier zu Arbon gehörenden Gemeinden nebst den dortigen Katholiken, welche noch immer gemeinsame Sache mit ihren evangelischen Mitwohnern machten, Gesandte nach Baden schicken, damit sie gemeinsam mit ihnen dafür bitten, daß man sie beim Landfrieden und ihren alten Freiheiten lasse. Man fand damals ratsam, auf der nächsten Tagsatzung in Baden den übrigen Gesandten vor Allem den Auszug der Freiheiten und Rechte von Arbon vorzulegen und sie zu bitten, daß sie gemeinsam mit ihnen in diesem Sinne beim Bischof wirken. Es soll ihnen vorgestellt werden, ob sie nicht, wenn Arbon in evangelische Hände käme und die katholischen Arboner dann evangelisch gemacht werden wollten, glaubten, es müsse beim Landfrieden bleiben und dabei geschützt werden. Sie sollen es auch

daher im gegenwärtigen Falle gelten lassen (18./28. April 1597). Auf der Tagsatzung der dreizehn Orte, welche den 11. Mai 1597 wieder in Baden gehalten wurde, überreichten die evangelischen Gesandten ihren katholischen Kollegen das arbonische Memorial, in dem der Beweis geleistet werden sollte, daß sie zum Thurgau und unter den Landfrieden gehören und wiederholten ihre früheren Forderungen, jedoch mit dem Verdeuten, daß nun nicht mehr Arbon und Horn, sondern die eidgenössischen evangelischen Orte die Sache dieser zwei Gemeinden weiter führen werden. Auch die anwesenden Abgesandten der vier Gemeinden von Arbon batzen diese ebenfalls, sie beim Landfrieden bleiben zu lassen. Dieses hatte wenigstens die gute Wirkung, daß die katholischen Gesandten sich anerboten, die früheren gütlichen Mittel zu verbessern. Die bischöflichen Gesandten verlangten aber zuerst, daß das Recht gesprochen werde, erklärten sich jedoch später auch bereit, neue gütliche Mittel zu vernehmen, aber nur ad referendum. Es kamen damals folgende neue Vermittlungsvorschläge zu Stande: Den Evangelischen in Horn und Arbon ist es erlaubt, die Kirche in Erdhausen zu besuchen; dagegen soll kein Prädikant mehr in Arbon wohnen und daselbst nicht mehr evangelischer Gottesdienst gehalten werden dürfen. Die evangelischen Gesandten gaben nach stattgefunder Berathung über den verbesserten Vergleich folgende ernste Erklärung ab: sie werden nicht zulassen, daß die zwei Gemeinden von den Eidgenossen mit dem Bischof in das Recht gewiesen werden; man werde sie beim Thurgau und dem Landfrieden schützen und werde erwarten, ob der Bischof Gewalt brauche; im letztern Falle werden sie ihre bedrängten thurgauischen Glaubensgenossen nicht im Stiche lassen. Sie hoffen in diesem Falle zugleich, daß sie laut eidgenössischen Bünden auch befugt seien, einander zu Hilfe zu rufen. Diese ernste Erklärung wirkte auf die katholischen Mitgesandten so, daß sie sich dazu verstanden, folgende neue gütliche Mittel auszuarbeiten: den vier arbonischen evangelischen

Gemeinden soll die St. Johanneskapelle in Arbon abgetreten, die dortige Pfarrkirche aber den Katholiken allein überlassen werden. Sofern aber der Bischof keinen evangelischen Gottesdienst in Arbon dulden wolle, soll er ihnen außerhalb der Stadt an einem bequemen Orte auf seine Kosten eine neue Kirche sammt Zubehörde bauen. Bis zur nächsten Tagsatzung soll er sich über Annahme oder Verwerfung dieses Vorschlages aussprechen.

Die arbonischen Gemeinden waren geneigt, diese neuen Vorschläge anzunehmen. Dem Bischof gefielen sie nicht. Er sah aber ein, daß er sie nicht so leicht verwerfen könne. Nicht nur die feste drohende Erklärung Zürichs, sondern auch das fort-dauernde Zusammenhalten der Katholiken und Evangelischen in der Stadt Arbon machten am bischöflichen Hofe sehr großes Aufsehen und Schwierigkeiten. Er beschloß daher, sowohl nach Zürich als in die katholischen Kantone Gesandte zu schicken. Diese trafen aber erst ein, als bereits die Jahrrechnungstagsatzung begonnen, auf welcher der Bischof über Annahme oder Verwerfung der letzten gütlichen Mittel vom Mai dieses Jahres Antwort ertheilen sollte. Die bischöflichen Abgeordneten wurden zwar von den Zürcher Magistraten höflich behandelt, erhielten aber keine andere Antwort als diejenige, welche bei der letzten Maisitzung in Baden die zürcherischen Gesandten Namens der evangelischen Gesandten abgegeben hatten. Die vom dortigen Rathe zur Besprechung mit den bischöflichen Gesandten gewählte Deputation erklärte ihnen auch diesmal: sofern der Bischof die alten Rechte der beiden angefochtenen Gemeinden, nämlich daß sie Thurgauer seien und daher die vom Landfrieden gewährte Religionsfreiheit genießen können, nicht anerkennen, ja sogar deswegen sie und ihre Mithäften anfechten werde, werde Zürich sammt andern Eidgenossen, die zu ihm stehen, diese zwei Orte dabei schützen. Es sei ihnen das zwar nicht lieb; sie werden aber nicht bloß so reden, sondern auch handeln, wenn sie dazu gezwungen werden. Diese Instruktion fügten sie

hinzu, tragen auch die dermaligen Zürcher Gesandten in Baden im Sacke. Sie werden dieselbe auch den andern evangelischen Gesandten mittheilen.

In Baden erschienen bei der Jahrrechnungstagssitzung (6. und 7. Juli) außer den bischöflichen und arbonischen Abgeordneten auch diejenigen der drei Gemeinden Egnach, Roggwyl und Horn, nebst Ausschüssen der Einwohner beider Konfessionen aus der Stadt Arbon. Mit Bedauern und Verwundern vernahm man damals in Baden, daß nicht nur der Bischof die letzten gütlichen Mittel vom Mai dieses Jahres verwarf, sondern daß auch die katholischen Gesandten, ohne Zweifel in Folge von dessen Vorstellungen bei ihren Obern, nicht mehr dafür wirken wollten, daß sie von ihm angenommen werden, ferner, daß die Gesandten des Bischofs wieder das bereits verlangte Recht fordern laut Abschieden von 1535 und 1536. Die katholischen Gesandten antworteten den Gesandten der fünf evangelischen Orte: der Wille ihrer Obern sei, daß der Streit diesmal entweder rechtlich oder gütlich ausgetragen werde. Hierauf verlangten die Letztern entweder Anerkennung der bisherigen Rechte und Freiheiten der vier evangelischen Gemeinden von Arbon oder Annahme der letzten Vermittlungsvorschläge. Die feste Sprache der evangelischen Gesandten bewog die Freunde des Bischofs, das Anerbieten zu machen, daß sie andere gütliche Mittel ausarbeiten lassen wollen. Die evangelischen Gesandten willigten dazu ein. Die neuen Vermittlungsvorschläge für die evangelische Kirchengemeinde Arbon fielen diesmal nicht besser aus als die früheren. Es wurde der erste Paragraph der Mittel von 1596 bestätigt, ferner die Abschiede von 1535 und 1536 und der Revers Krum's von 1537 außer denjenigen Punkten, die nun verändert werden. Ferner wurde wieder beschlossen, daß in Arbon nur der katholische Gottesdienst geübt und von den dortigen Anhängern der neuen Lehre sowie denen in Horn besucht werden müsse; jedoch können sie, sofern sie eine andere Religionsübung später wünschen, ihre Begräbnisse oder Taufen

in Erdhausen oder Steinebrunn vornehmen. Ebenso sollen die Lutherischen in Arbon und Horn die katholischen Fasten, Feiertage und äußere Ceremonien beobachten. Für die Evangelischen in Egnach und Roggwyl soll die Kirche, sofern sie nicht groß genug ist, mit einem Beitrag des Bischofs erweitert oder auf ihren Wunsch eine neue Kirche erbaut werden. Die Gesandten der fünf evangelischen Orte, sowie die Ausschüsse der vier evangelischen Gemeinden wie ihre Beschützer verwiesen diesen Vergleich. Als erstere sich endlich nach langer Verhandlung davon überzeugten, daß ihre katholischen Kollegen auf keinen bessern Gedanken zu bringen seien, schlugen sie das Recht vor; sie baten aber die Gesandten der sieben katholischen Orte, in diesen trüben Zeiten zu bedenken, wie man alles thun sollte, um beim Frieden zu bleiben. Diese erklärten, sie werden die Sache in Abschied nehmen und zu Hause fragen. Die Gesandten der evangelischen Orte nahmen diese Erklärung an; nur verlangten sie, daß sie jetzt dahin wirken, daß unterdessen in Arbon und Horn alles beim Alten bleibe und nichts weiteres daselbst vorgenommen werde. Zürich versuchte noch einmal durch einen Freund des Bischofs bei ihm auf Zurücknahme seines Befehls an Arbon und Horn hinzuwirken. Es war das der Obervogt Tschudi in Kaiserstuhl, der seiner Zeit bei der Tagsatzung sich für die Anerkennung der Wahl des österreichischen Prinzen Andreas auf den bischöflichen Stuhl von Konstanz mit dem Versprechen verwandt hatte, daß dieser nie etwas zum Schaden der Eidgenossen thun werde. Tschudi versprach wirklich dem Zürcher Rath, daß er sowohl bei dem Bischof und seinen Räthen als beim Domkapitel den Wunsch der evangelischen Orte unterstützen und den Bischof daran erinnern werde, welche Unannehmlichkeiten er (Tschudi) mit seinen Kindern im Falle des Nichtentsprechens wegen dieser Versprechungen zu erwarten hätte. Aber auch diese Verwendung war fruchtlos. Der Bischof wußte, daß seine eidenössischen Schutzherrnen ihm in dieser Religionssache fest zur

Seite stehen. Bald nach dem Schluß der Jahrrechnungstag-
satzung bat ein Abgeordneter des Bischofs bei einer Konferenz
der sieben katholischen Orte in Luzern die Gesandten derselben,
bei ihren Obern dahin zu wirken, daß diese Sache bei der
nächsten Tagssitzung in Baden rechtlich erledigt werde; er werde
zu Unruhen keinen Anlaß geben und in der Ausführung so
milde verfahren, daß Niemand Grund zu klagen habe. .
Die bisherigen Verhandlungen haben gezeigt, daß keine gütliche
Austragung möglich sei. Die Gesandten fanden damals, der
katholische Glaube und die Reputation der katholischen Orte er-
fordern, in diesem Geschäft fest gegen Zürich zusammen zu halten
und ihm solche unbefugte Gewalt nicht einzuräumen. Es soll
daher durch ein Schreiben ernstlich aufgefordert werden, von
seiner Mahnung abzustehen (2/12. August 1597). In diesem
Schreiben vom 26. August an Zürich bemerkten sie: daß sie
nach Prüfung der neu eingelegten Urkunden (der Abschiede von
1535 und 36), welche der Bischof bei der Jahrrechnung vor-
gelegt, sich von der Rechtmäßigkeit seiner Forderung gegen seine
thurgauischen Unterthanen, daß nämlich die beiden Orte keinen
Anspruch auf den Landfrieden haben, überzeugt. Sie machten
sogar Zürich darüber Vorwürfe, daß es in diesem Handel zu
viel gethan und mehr auf Fremde (Arbon und Horn) als auf
sie, ihre Miteidgenossen, gehört. Zürich theilte dieses Schreiben
sofort Bern mit. Dieses rieh ihm, sämmtliche evangelische
Stände nebst evangelisch Glarus wieder zu einer Konferenz nach
Aarau einzuladen, damit man sich dort über die weiteren Schritte,
welche man nun thun müsse, berathen könne. Diese fand den
19/29. September daselbst statt.

Die zürcherischen Gesandten theilten ihr die Antwort ihrer
Obern auf das Schreiben der sieben katholischen Orte mit der
Bitte mit, ihnen später mitzutheilen, ob sie dasselbe billigen.
Diese stimmte nicht nur dafür, sondern beschloß, „es sollen auch
die andern vier evangelischen Orte noch gemeinsam wegen dieses

ſcharfen Schreibens an die ſieben Orte ſchreiben, Zürich ſchreiben billigen und zugleich darauf dringen, daß auf der nächsten badiſchen Tagsatzung die badiſchen Mittel vom Mai wieder auf die Bahn genommen werden; ſie hoffe, Zürich und seine Schüßlinge in Arbon auch dazu bestimmten zu können. Werde wider Verhoffen nicht entsprochen, fo ermahne man die ſieben Orte, die Sache einzustellen und den ganzen Handel zu einem gleichen unparteiischen Rechte zwischen Zürich und ihnen kommen zu lassen. Glarus, Basel und Schaffhausen ſollen bald deswegen nach Bern berichten. Der Vertrag von 1537 hebe die zitierten Abſchiede auf.“ Nicht Zürich, fügte man in obigem Schreiben hinzu, sondern eher ſie, die katholischen Orte, treffe der Vorwurf des Hörens auf fremde Orte, das allerdings böse Gewohnheit und Zertrennung der Eidgenoſſen bewirken könne. Wenn die Arboner die neuen ungünftigen Vorschläge verwerfen, müſſe man es ſo wenig zürnen, als wenn der Biſchop früher dasselbe gethan habe. Zürich wolle mit ſeiner Unterſtützung, die es den Arbonern und Hornern zu Theil werden laſſe, nicht Fremden, ſondern nur ſeinen Gauſen- genoſſen besonders in diesen Zeiten, in denen immer mehr gegen dieselben zur Unterdrückung da und dort unternommen werde, die Hand bieten und den Landfrieden handhaben helfen. Es glaube, daß das auch die Absicht ſeiner katholischen Mit- eidgenoſſen ſei, damit beide Theile im Vaterland in Frieden leben können. Das werde um ſo mehr geschehen, wenn man Zürich mehr als den Ausländiſchen das Ohr leihe und dieſelben von solchen Neuerungen abweisen werde. Wolle der Biſchop nach ſeinem Versprechen beim Antritt ſeiner Regierung keine Neuerungen vornehmen, fo werde auch Zürich ihn wie ſeine Vorfahren bei ſeinen Rechten ſchirmen. Geſchehe das nicht in Arbon und Horn, fo werde Zürich ſeinen Miteidgenoſſen das Recht anbieten (22. Oktober). Auch die andern evangeliſchen Orte unterſtützen in einem beſondern Schreiben vom 25. Oktober die Forderungen und Wünsche Zürichs und warnten vor solchen

ſcharfen Zuschriften, durch welche der vaterländische Friede leicht zerstört werden könnte. Diese ernsten Zuschriften an die katholischen Orte blieben nicht ohne Wirkung. Mit großer Angst vernahm das der einflußreiche Rathgeber des Bischofs Pistorius und drang daher bei demselben darauf, daß er an die nächste badische Tagsatzung Gesandte schicke, um die katholischen Gesandten wieder umzustimmen. Pistorius reiste deswegen selber nach Baden. Er hatte jedoch große Mühe und auch viele Auslagen, bis er nur mit denselben reden konnte. Besonders schwierig fand er die Stimmung bei den luzernischen Gesandten. Ebenso bedauerte er ferner, daß Zug und Solothurn, sowie Luzern dießmal neue Gesandte geschickt, welche in dieser Sache ganz unerfahren seien und daß Schultheiß Krebsinger wunderlich und wegen des Schreibens von Zürich voll Furcht sei. Dennoch gelang es ihm endlich, besonders durch Gastmähler, die er den Gesandten gab, Gehör zu erhalten. Um in Luzern wieder Muth zu machen, schrieb er an einzelne dortige Magistraten, welche der Sache seines Herrn sehr ergeben waren. Den katholischen Gesandten theilte er eine von ihm verfaßte Antwort auf das Schreiben Zürichs und der evangelischen Orte mit, in der er auf gewandte Weise das Recht des Bischofs zu vertheidigen suchte. Mit beredten und warmen Worten sprach er überdies bei diesem Anlafe für die Sache seines Herrn und über dessen Friedensliebe. Um die katholischen Orte dazu williger zu machen, daß sie nach seinem Wunsche diese Sache befördern, zeigte er zugleich an, daß der Bischof ihren seit vielen Jahren ausgesprochenen Wünschen betreffend Beitwohnung des Landvogtes in den Vogteien bei der Visitation der Geistlichen und besonders der Klöster nun entsprechen wolle. Den 16. November berichtete er darüber dem Bischof und konnte ihm mittheilen, daß die Stimmung sich allmählig wieder bessere. Immerhin sei es nöthig, daß er, um das angefangene gute Werk zum guten Ziele zu führen, auf die nächste katholische Tagsatzung Gesandte

schickte.*). — Von dieser Zeit bis zur Versammlung der badischen Jahrrechnung 1598 wurden keine weiteren Verhandlungen über diese Angelegenheit geführt. Die arbonischen evangelischen Kirchgenossen genossen wie bisher die frühere Religionsfreiheit; nur verbot 1598 der Vogt den Mezgern in Arbon, am Samstag zu schlachten. Da sie ihn vergeblich gebeten, dieses Verbot zurückzunehmen, klagten sie deswegen in Zürich und batzen zugleich die Hauptssache, ihren Religionshandel zu befördern. Auch der Bischof ließ denselben nicht aus dem Auge. Damit seine Freunde ihn ferner unterstützen, sandte er auf eine Separatversammlung der katholischen Orte, welche in Luzern vor der allgemeinen Jahrrechnungstagsatzung stattfand (16. Juni 1598), Gesandte, um ihnen an's Herz zu legen, daß die Wiederaufnahme und Erledigung der früheren Verhandlungen und Rechtssprüche wegen Arbon und Horn im Interesse ihres Regiments und der katholischen Religion sei. Aus dem Beschlus, welche diese damals fasste, sieht man, daß die Aussaat des Pistorius in Baden seinem Herrn eine schöne Ernte gebracht hatte. Die katholischen Gesandten versprachen nämlich den bischöflichen bei ihren Obern dahin zu arbeiten, daß sie ihre Bevollmächtigten für die nächste Jahrrechnung dahin instruiiren, daß der langjährige Streit diesmal jedenfalls entweder durch gütliche Mittel oder durch einen Rechtsspruch ausgemacht werde und daß man daher auch mit den Gesandten von Bern, unter dessen Landvogtsiegel die dem Bischof günstigen Abschiede von 1535 und 1536 ausgegangen seien, reden solle. Ebenso sei ferner nöthig, die Gesandten von Basel und Schaffhausen daran zu erinnern, daß sie in diese Sache nicht zu reden haben, sondern vielmehr schuldig seien, die Zürcher abzumahnen und dazu zu helfen, daß die Urtheile der

*) Pistorius anerbot 1598 Zürich eine Disputation zur Widerlegung der „calvinischen und zwinglischen“ Irrthümer; siehe Hottinger, helvetische Kirchengeschichte 2, 964.

zehn Orte vollzogen werden können. Der Bischof wurde daher beauftragt, die Arboner und Horner nach Baden zu zitiren mit der Erklärung, daß auch im Falle des Nichterscheinens ein Rechts-spruch erfolgen und daß sie die Kosten zu tragen haben werden. So wolle man Zürich zeigen, daß es nicht so eigenmächtig in Angelegenheiten der katholischen Religion sich zu mischen habe. Bei Vollziehung des Urtheils soll aber der Bischof umsichtig und nicht ohne Vorwissen der katholischen Orte handeln. Von mildern Maßregeln wollte daher der Oberherr der Arboner und Horner auch jetzt nichts hören. Der Bischof gab zwar seinen Gesandten nach Baden Vollmacht, gütliche Mittel anzuhören, aber nur, um dieselben ihm zur Prüfung vorzulegen; er beharrte aber darauf, daß in Zukunft diese beiden Orte ganz katholisch werden; nur soviel wollte er zugeben, daß für einmal bei den Erwachsenen kein Zwang zum Uebertritt angewendet werde, jedoch sollen sie einstweilen die katholische Predigt besuchen, dann wolle er zu-warten, bis diese oder jene sich selber zur katholischen Religion bekehren; wer aber evangelisch bleiben wolle, dem solle die Auswanderung und zwar ohne Schaden für seine Rechte und Eigenthum erlaubt sein. Ebenso verlangte er, daß in Zukunft an beiden Orten alle Kinder katholisch getauft, alle Ehen nach katholischem Ritus eingesegnet werden, und daß er den dermaligen evangelischen Pfarrer Bertschinger für seine Exzeße mit Ab-
sezung bestrafen dürfe.*). Den evangelischen Kirchgenossen in Egnach und Roggwyl wollte er, sofern sie den katholischen Gottes-dienst nicht besuchen wollen, die Kapelle in Erdhausen oder Steinebrunn erweitern und ihnen laut Vertrag von 1537 das Einkommen der dortigen Kapelle für Besoldung eines Prädi-kanten überlassen oder ihnen für den Neubau einer Kirche an

*) Zürich berief denselben damals ab. Im nämlichen Jahre wurde der katholische Pfarrer in Arbon wegen Uebertretung des siebenten Gebotes in St. Gallen verklagt, aber ferner vom Bischof geduldet.

einem andern gelegenen Orte ein Geschenk geben. Ebenso forderte er, daß seine ungehorsamen Unterthanen in Arbon und Horn zur Tragung aller Unkosten, die er wegen dieses Streites gehabt habe, angehalten werden. Den katholischen Gesandten verhieß er schöne Geschenke, sofern ihr Urtheil ganz nach seinem Wunsche ausfalle.

Die Verhandlungen auf der Jahrrechnungs-Tagssitzung in Baden (Juli 1598) verliefen anders als der Bischof wünschte. Der Bischof verlangte, daß daselbst nur Ausschüsse von Arbon und Horn erscheinen sollen. Auf Zürichs Rath kamen aber solche aus allen Theilen der Kirchgemeinde. Der Bischof wünschte ersteres, damit sie daselbst den Prozeß gegen ihn führen; diese erklärten jedoch: sie werden nur anhören, was man an sie bringe, aber nicht in das Recht sich einlassen. Zürich rietih ihnen das nämlich nicht nur, sondern befahl ihnen auch in Baden immer nach der Weisung seiner dortigen Gesandten zu handeln. Dem Wunsche der bischöflichen Gesandten wegen Entfernung des Pfarrers Bertschinger setzten weder Zürich noch seine arbonischen Pfarrkinder Schwierigkeiten entgegen, indem schon vorher von beiden Theilen Anstalten zu seiner Versezung getroffen worden waren. Auch jetzt waren die katholischen Gesandten noch nicht geneigt, den zwei gefährdeten Orten die Religionsfreiheit zu entziehen, nur sollen sie den evangelischen Gottesdienst außerhalb der Thore von Arbon ausüben. Statt eines Rechtsspruchs zu Gunsten der bischöflichen Forderungen wurden in Baden wieder folgende gütliche Mittel vorgeschlagen: Da die Egnacher und Roggwylser den in Erdhausen und Steinebrunn bezeichneten Platz für ihre neue Kirche nicht annehmen wollen, sollen sie sammt den Evangelischen von Arbon und Horn an einen andern Orte bauen, aber immerhin $\frac{1}{2}$ von Arbon entfernt; der Bischof gibt dafür einen Beitrag, die Stunde Evangelischen haben dagegen den dortigen Pfarrhof zu bauen, wozu sie aber den Erlös des Pfarrhauses in Arbon verwenden dürfen. Der Bischof soll in Luzern und die vier Gemeinden in Zürich Gesandte ernennen, welche den 14. September N. K. in Arbon

sich einfinden und den Platz, sowie den bischöflichen Beitrag für die neue Kirche zu bezeichnen haben werden. Die Evangelischen sollen dieselbe später allein unterhalten. In Arbon soll in Zukunft nur katholischer Gottesdienst stattfinden, dagegen dürfen die dortigen und Hornischen Evangelischen die neue Kirche der Egnacher besuchen, ohne daß der Bischof sie daran hindern darf. Jede Konfession darf einen eignen Meßmer haben.

Beide Theile nahmen diese Vorschläge in Abschied. Auch die bischöflichen Gesandten mußten sich gern oder ungern dazu verstehen, ihrem Herrn diese Vorschläge zur Prüfung zu überbringen. Dieser bessere Ausgang ist den vereinten Bemühungen der evangelischen Orte zu verdanken. Bei einer Konferenz der sieben katholischen Orte in Luzern (28. Juli 1598) wurde der Beschuß der letzten badischen Tagsatzung bestätigt und wegen der bischöflichen Gesandten über einige mißbeliebige Ausdrücke im Vortrag des Schultheiß Pfyffer beschlossen, zu antworten: Pfyffer habe nur gemäß Instruktion gehandelt, daher halte man ihr Schreiben für unnöthig.

Nicht nur den evangelischen sondern auch den katholischen Orten war es daran gelegen, daß der Bischof seine Zustimmung zu den Beschlüssen, die auf der letzten Jahrrechnungstagsatzung von den Gesandten der zehn Orte gefaßt worden waren, gebe. Die Magistraten der katholischen Orte ersuchten ihn daher unmittelbar nachher schriftlich, dieselben ihnen zu Ehren und zu Gefallen anzunehmen. Sie bedauerten, daß sie keine günstigere Vorschläge haben auswirken können; sie haben aus Rücksichten gegen die zerstreuten Katholiken im Kanton Appenzell A.-Rh. sich zu solchen Konzessionen verstehen müssen. Zürich habe ihnen für den Fall des Entgegenkommens in diesem Streite versprochen, bei den evangelischen Behörden von Außerrhoden dahin zu wirken, daß sie dieselben noch in ihrem Landestheile dulden, wozu diese sonst nicht geneigt gewesen wären. Durch fromme und gelehrte Priester in Arbon und durch Freindlichkeit seines dortigen Ober-

vogtes, fügten sie hinzu, erreiche er übrigens mit Gottes Hülfe bald das, was er verlange. Der Bischof antwortete ihnen erst den 1. September: wegen der Wichtigkeit der Sache könne er sich erst bei der nächsten Tagsatzung durch seine Gesandten über Annahme oder Verwerfung der letzten Vorschläge, die nicht nach seinem Wunsche ausgesessen seien, aussprechen. Seine Freunde mahnten ihn daher noch einmal, die Sache zu befördern, indem sie ihm bemerkten: Wolle man mit ernsthafter und gebührender Bescheidenheit eifrig sein, so könne man in kurzer Zeit viel Gutes schaffen. Der Bischof zögerte dennoch längere Zeit mit einer Antwort, wozu freilich auch die Uebernahme der niederländischen Statthalter würde, die bald nachher erfolgte, beitrug. Jedoch ließ er (15. Nov.) bei einer Tagsatzung der zwölf ennetbirgischen Orte in Baden den Arboner Handel durch seinen Gesandten wieder anziehen. Die zwei bedrohten Gemeinden sowie Zürich drangen dagegen auf Beförderung, als beim Beginn des neuen Jahres noch keine Erklärung des Bischofs eingegangen war. Seine Beamten in Arbon nahmen sich zwar in der Zwischenzeit in Acht und erlaubten sich nur selten Eingriffe in die bisherigen Freiheiten und Gewohnheiten dieser Stadt. So lagte Arbon im Dezember 1598 in Zürich, daß der Obergott im Einverständniß mit den Räthen des Fürsten ihrem neuen Pfarrer verboten habe, Schule zu halten und daß er alles thue, um ihre katholischen Mitbürger, die bisher mit ihnen für Aufrechthaltung ihrer Rechte zusammengehalten, von ihnen zu trennen. Die Horner bestrafte er im Jahre 1598, weil sie am Feste des Kirchenpatrones der Pfarrkirche (St. Martin) gearbeitet hatten. Der Obergott ließ aber auch seinerseits durch einen ungenannten Schreiber bei den Beamten seines Herrn über das unruhige Betragen der evangelischen Arboner klagen, z. B. daß sie sich untereinander verglichen, daß in Zukunft die Annahme der Bürger und Ansaßen ihnen und nicht mehr dem Rath zustehé, damit, sofern die katholischen Bürger aussterben, nur Evangelische im Rath sitzen. Er machte die bischöflichen Räthe darauf aufmerksam, welche

bedenkliche Folgen es habe, wenn die Geltung des Landfriedens auch für diese zwei Orte anerkannt werde ; aus Furcht werden dann die katholischen St. Gallischen Cötualem (zirka 6—700) sich von Arbon löstrennen, wodurch der Bischof, als Kollator von Arbon, sehr geschädigt werde. Er flagte ferner : die evangelischen Arboner verlangen, daß ihre katholischen Dienstboten den evangelischen Gottesdienst besuchen und schmähen dortige Convertiten. Auch mit dem Halten des neuen und alten Kalenders und der Festtage verhalten sie sich so unbescheiden, daß die (katholischen) Nachbarn keine große Lust mehr haben, nach Arbon zu kommen.

Sowohl die evangelischen Arboner als ihre Schutzherrnen in Zürich drangen, als der Bischof mit seiner Antwort wegen der letzten badischen Beschlüsse *) immer zögerte, auf Beförderung der Sache. Die Arboner sandten nach Zürich und Luzern zwei Gesandte (wie ein Ungeannter nach Meersburg schrieb : zwei rechte Demokraten und Mädelsführer **), theils um daselbst auf Beförderung der Sache zu dringen, theils wegen Neuerungen ihres Oberbogts und des katholischen Pfarrers in Arbon zu klagen, z. B. daß die Prozessionen durch die Stadt, statt nur um die Kirche ziehen, und daß dagegen dem evangelischen Pfarrer das Schul-

*) Nach zwei Eingaben des Bischofs beharrte derselbe damals darauf, daß Arbon ganz katholisch werde ; nur aus Milde wollte er den dortigen Evangelischen noch ein Jahr evangelischen Gottesdienst, jedoch auswärts und bei gutem Betragen gestatten, dann aber sollten sie katholisch werden oder auswandern. Wegen dieser drohenden Lage besonders betreffend die Evangelischen in Arbon, Horn und Toggenburg rüstete sich Zürich dennoch (§. S. 111) zum Kriege, weil es vernahm, daß die katholischen Orte dasselbe thun. Es bat auch auf einer evangelischen Tagsatzung (16. April 1599) die andern evangelischen Stände, ihm, sofern es nöthig werde, beizustehen. Die Gesandten nahmen es in Abschied ; §. S. A.

**) Derselbe berichtete damals nach Meersburg : die in Baden gewesenen Ausschüsse von Arbon haben öffentlich dem Rath gesagt : Schultheiß Pfyffer habe ihnen selber gesagt, die Eidgenossen haben im letzten Abschied gegen die Gesandten des Bischofs etwas thun müssen, damit sie ihn abkommen.

halten und den Evangelischen das Psalmensingen eingeschränkt werde; ferner, daß der Obervogt die bisherige Vereinigung der Katholiken und Evangelischen in Arbon zur Vertheidigung ihrer Stadtrechte aufzulösen suche. Bei einer Tagsatzung der dreizehn Orte in Baden den 14. Februar 1599 beklagten sich Abgeordnete des Bischofs über die neuen Vorschläge, besonders weil er in seiner Herrschaft in Arbon die Ausübung der andern Religion gestatten und für eine neue Kirche ansehnliche Unterstützung geben sollte und bat daher um Abänderung dieses Artikels. Es wurde aber beschlossen: die bischöflichen Gesandten sollen neue Vollmachten einholen und dann mit Schultheiß Pfäfffer und Bürgermeister Keller und den von beiden Parteien zu bezeichnenden Abgeordneten von Zürich und Luzern sobald als möglich nach Arbon sich verfügen und dort beider Ansichten vernehmen und einen gütlichen Vergleich versuchen; gelinge das nicht, so sollen sie den Handel vor die nächste badische Jahrrechnung bringen. Unterdessen soll aber Arbon sich friedlich verhalten, gut Gericht und Recht halten gegen Jedermann; Übertretungen werden die Eidgenossen strafen. Im Mai einigten sich die Gesandten der sieben katholischen Orte, im Interesse der katholischen Religion und des vaterländischen Friedens zusammen zu halten und den Bischof zu schirmen. Erst Ende Mai 1599 erklärte sich der Bischof für den Vorschlag der letzten Jahrrechnung von 1598 und bestellte für die Konferenz als seine Abgeordneten: Domdekan J. Georg Hallwil, seinen Nachfolger auf dem Bischofssthule, Dr. Brändli, Dr. Götz, Obervogt Blarer in Arbon, sowie die Obervögte Bühlér in Bischofszell und Zweyer in Klingnau. Es trafen auch die von Zürich und Luzern ernannten Vermittler ein, von ersterm Orte Bürgermeister Johann Keller und Pannerherr Heinrich Bräm von Luzern, Ritter Jost Pfäfffer, Schultheiß und Stadtschreiber Rennwart Chsat. Die Abgeordneten der vier evangelischen Gemeinden verlangten zuerst von den anwesenden Boten, bei ihrer Pfarrkirche zu bleiben und wollten nur dann

darauf verzichten, wenn ihnen die Kapelle entweder in der Stadt oder beim Spital für den evangelischen Gottesdienst überlassen und sie eine gehörige Entschädigung, sei's aus der Pfarrpföründe oder von anderer Seite erhalten. Die bischöflichen Gesandten erklärten auch diesmal zuerst den Vermittlern, daß diese Verhandlung eigentlich nur die Arboner und Horner angehe, aber nicht die andern Theile der Kirchengemeinde, wünschten jedoch zu vernehmen, was für Vorschläge ihnen von den eidgenössischen Vermittlern gemacht werden, besonders, was man von Seite der evangelischen Kirchengemeinde für den Fall, daß sie sich mit Erdhausen und Steinebrunn nicht begnüge, sondern den Bau einer neuen Kirche und eines Friedhofs außerhalb der Gerichte von Arbon verlange, vom Bischof als Entschädigung fordere. Die Vermittler erlaubten den Abgeordneten der vier Gemeinden, sich über diese wichtige Frage mit ihren Gemeinden zu besprechen und ihnen ihre Forderungen mitzutheilen. Es geschah dies.*)

Die vier eidgenössischen Vermittler einigten sich den 18. August 1599 nach Besichtigung eines Platzes zu folgendem Vorschlag: 1) Die Kirche soll außerhalb der Marken der Stadt Arbon beim sogenannten Thonisteg zwischen Egnach und Roggwyl gebaut werden, entweder auf den Acker des Hans Lengwiler oder demjenigen des Spitals. 2) Weil diese vier evangelischen Gemeinden auf die Pfarrkirche verzichten, hat der Bischof ihnen auf seine Kosten die neue Kirche in demselben Umfang, den ihre bisherige Pfarrkirche hat, bauen zu lassen; ferner einen geräumigen und eingemauerten Friedhof nebst Thurm mit drei Glocken im Gewicht von 35 Zentner (20, 10 und 5). Aus gutem Willen sollen die Cöntualen beim Aufbau Frohnen leisten, aber dabei mit Suppe und Trank erquickt werden. Innerhalb

*) Damit die Egnacher und Roggwylser ferner zu ihnen in dieser Sache stehen, bewilligten ihnen die Arboner regelmäßigen 14tägigen Sonntagsgottesdienst in Erdhausen; bisher geschah dies dort nur selten.

dreier Jahre soll der Bau vollendet sein. 3) Das evangelische Pfarrhaus zu Arbon wird den evangelischen Cötualem überlassen; diese haben dagegen außerhalb der Gerichte von Arbon entweder bei der Kirche oder beim nächsten Hofe oder Dorfe auf ihre Kosten ein anderes zu bauen. Beide Theile haben ihre Kirchen selber aus ihren Mitteln und ohne Beiträge des Stadtgutes von Arbon zu unterhalten. 4) Die evangelische Kirchgemeinde darf ihren Meßmer selber wählen; dieser kann in Arbon oder anderswo wohnen. 5) Der Prädikant bezieht wie bisher den Ertrag der 1537 überlassenen Kaplanei von Erdhausen, ferner die 32 fl. aus dem Spital und das Wochengeld der Kirchgenossen. 6) In Arbon darf nur katholischer Gottesdienst stattfinden, aber um Friedens und anderer wichtigen Gründe willen erhalten die Evangelischen in Arbon und Horn Religionsfreiheit, so daß sie die neue Kirche und den evangelischen Pfarrer der Kirchgemeinde Arbon wie bisher benutzen dürfen. Dieser kann auch ohne Hinderniß bei ihnen Seelsorge ausüben, ebenso dürfen die evangelischen Arboner und Horner Bibeln und andere evangelische Bücher halten. — Wegen der Bewilligung der Religionsfreiheit für dieselben konnten sich die Vermittler nicht ganz einigen. Die luzernischen Gesandten schlugen vor: Diese Erlaubniß gelte noch für 28 Jahre, dann sollen die Gesandten der dreizehn Orte wieder darüber eintreten. Die Zürcher wollten diese Bewilligung bis auf eine allgemeine Reformation der Eidgenossen ausdehnen; dagegen wollten sämmtliche eidgenössische Vermittler bewilligen, daß die evangelischen Arboner ihre Kinder zum Prädikanten oder einem andern evangelischen Schulmeister, der aber nicht in des Bischofs Gerichten wohnen dürfe, in die Schule schicken und daß bei Wahlen in Arbon keine Parteilichkeit oder Rücksicht auf Religion stattfinden dürfe. Die arbonischen Gemeinden erklärten sich bald für Annahme dieses neuen Vorschlags, obſchon auch ihnen einzelne Punkte nicht gefielen. Am bischöflichen Hofe war man aber gegen denselben,

weil gerade über den Hauptpunkt nicht nach Wunsch entschieden worden war. Man hoffte daselbst auf dem Wege neuer Verhandlungen Günstigeres erzielen zu können. Der Bischof suchte zuerst die arbonischen evangelischen Kirchgenossen durch Versprechungen an den thurgauischen Theil zu trennen. Dieses mißlang. Die weiteren Verwendungen bei seinen bisherigen Freunden und Helfern hatten auch nur theilweisen Erfolg. Der Bischof unterhandelte seit Anfang des Jahres 1600 mit den katholischen Orten, um günstigere Vorschläge zu erhalten, z. B. wünschte er, daß den Arbonern und Hornern nicht für immer der Besuch der neuen Kirche erlaubt werde; und daß, sofern keine Einigkeit möglich sei, rechtlich gesprochen werde.*). Er vernahm aber von seinen Gesandten, daß man die Nichtannahme der gütlichen Mittel sehr bedaure, und daß zur fernern Hülfe wenig Aussicht vorhanden sei. Dieses bewog ihn, zu erklären, daß er dazu willige, daß die evangelischen Kinder in Arbon und Horn den Gottesdienst in einer ihren Eltern gefälligen Kirche besuchen können. Die Gesandten der regierenden Orte änderten auf diese neuen Vorstellungen die Vorschläge vom August 1599 auf der badischen Jahrrechnung von 1600 dahin, daß die evangelische Kirche bei Steineloh gebaut und statt drei nur zwei Glocken angeschafft werden sollen. Die Evangelischen von Arbon und Horn sollen nach dem Bau dieser Kirche die Freiheit der Religion haben, so daß sie sammt ihren Kindern und Dienstboten dieselbe frei besuchen können. Auch die abgeänderten Vorschläge mißfielen dem Bischof und seinen Räthen,**) indem man fand: die bischöflichen Unterthanen in Arbon und Horn haben erlangt, was sie gewollt, der Bischof dagegen alle

*) Der Bischof stellte den katholischen Orten auch vor, daß er bereits fl. 4000 Kosten wegen dieses Handels gehabt habe und anerbot circa fl. 300 Beitrag für die neue Kirche, sofern sie wenigstens eine Stunde von Arbon entfernt gebaut und die Erlaubniß des Besuchs derselben für seine evangelischen Unterthanen in Arbon und Horn nicht auf ewig ertheilt werde.

**) Nur einer derselben war für die Annahme der letzten Mittel.

Hoffnung verloren. Weil seinen evangelischen Untertanen der Ungehorsam in Ewigkeit gestattet und ihrem Prädikanten der Zugang zu ihnen und ihren Kindern sowie eine evangelische Schule erlaubt werde, habe der Bischof keine Hoffnung mehr, die geringe Zahl der katholischen Haushaltungen in Arbon (kaum 30) zu vermehren, wenn er auch noch andere Mittel anwende. Der Prädikant werde das durch seine Winkelpredigten verhindern, ja sogar die dortigen Katholiken und auch die Schule dadurch versöhnen.*). Wenn man nicht durch die Schule den katholischen Glauben pflanzen könne, gelinge es nicht. Den katholischen Orten ließ er unter Anerbietung guter Vergeltung mittheilen, daß er, sofern diese zwei Punkte abgeändert werden und der Papst es erlaube, den Vertrag annehme; er beschloß auch, an den Papst zu schreiben, weil er von den katholischen Orten verlassen sei, damit dieser sich bei ihnen für ihn verwende. Auf die ungünstigen Berichte seiner Gesandten wollte er später noch weitergehende Zugeständnisse machen, z. B. daß die Evangelischen von Arbon nach Vollendung des Kirchenbaues auch Freiheit haben sollen, ihre Kinder, wohin sie wollen, in die Schule zu schicken, nur müssen sie dieselben bis zu dieser Zeit in die dortige paritätische Schule schicken (September 1600). Mit dem bald darauf erfolgten Tode des Bischofs Andreas (12. November 1600) endete dieser gefährliche Streit. Der neue Bischof, Georg von Hallwil, setzte denselben aus unbekannten Gründen nicht fort**),

*) In Arbon war eine Stadtschule, welche früher von Kindern beider Konfessionen besucht worden war.

**) Man muß sich darüber um so mehr wundern, weil Hallwil es war, der schon im Jahre 1592 als Domherr trotz des heftigsten Widerspruchs des Stadtrates von Konstanz die Einführung des Jesuitenordens in dieser Stadt und später eine Dotierung von fl. 40,000 für sie durchsetzte. Siehe Marmor, geschichtliche Topographie von Konstanz, Seite 341. — Ueber diesen Streit siehe Z. A. (Bd. I und II, bei Arbon) und Th. A. (Amt Arbon im Meersburger Archiv); S. A. Bd. 5, 1. und 2. Abtheilung.

ohne Zweifel aber deswegen, weil er wußte, daß die fünf katholischen Orte der Sache überdrüssig seien und auch ferner auf Annahme der von ihnen und den Zürcher Abgeordneten gemachten eben erwähnten Vermittlungsvorschläge dringen werden. Die vieljährige Frucht der Arbeit Zürichs für die zwei um ihres Glaubens willen bedrohten Orte war eine schöne. Es blieb ihnen der evangelische Glaube damals und bis heute.

2) Versuch, in der evangelischen Kirche zu Lustorf den katholischen Gottesdienst einzuführen.

(1638—1651.)

Die früher der h. Afra geweihte Kirche zu Lustorf blieb in dieser Gegend bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts die einzige evangelische Kirche, obwohl die Kollatur dieser Pfründe in den Händen der katholischen Familie Muntprat auf dem benachbarten Schlosse Spiegelberg, Kirchgemeinde Lommis war. Erst seit dem Uebertritt des Max von Ulm in Grießenberg (s. S. 56), der in einem Theile dieser Kirchgemeinde niederer Gerichtsherr war und daselbst ein Paar Anhänger für seine Kirche gewann, wurde hie und da gedroht, daß man in Lustorf auf Einführung des katholischen Gottesdienstes dringen werde. Dieses war noch mehr der Fall, seitdem das Kloster Fischingen von der Familie Muntprat in Spiegelberg das dortige Schloß sammt der Kollatur über die Pfründe Lustorf und die niedern Gerichte über einen andern Theil dieser Pfarrei erworben, aber auf Verwendung Zürichs bei der Ratifikation dieses Kaufes durch die regierenden Orte das Versprechen gegeben hatte, daß es in kirchlichen Dingen keine Neuerung vornehmen werde (1629). Bald genug wurde man aber inne, daß der Käufer andere Absichten habe. Im Jahre 1631 waren unter 150 evangelischen Kommunikanten nur ein katholischer Bürger, ferner eine auswärtige Familie (Reßler von Lustorf), die vom Kloster Fischingen daselbst eine Mühle als Lehen erhalten und ein Mann. Die beiden vorher genannten

katholischen Gerichtsherren sorgten aber für Vermehrung derselben*), indem sie sowohl aus dem Kanton Luzern als aus Schwaben mehrere Familien**) als Lehenleute auf ihre Güter in Wolfikon, Wezikon, Grub und Spiegelberg kommen ließen. Diese besuchten nach ihrem Wohnort die Kirchen in Grießenberg=Leutmerken und in Lommis. Der evangelische Gerichtsherr des Pfarrdorfs, Jakob Christoph von Ullm auf Wellenberg, ein Verwandter des Convertiten in Grießenberg, theilte den 28. Februar 1638 Zürich mit, daß der Statthalter des Klosters Fischingen in Lommis, wie man vernehme, sich gelüsten lasse, die papistische Religion und Abgötterei in der Kirche zu Lustorf einzuführen und im Geheimen alle præparatoria rüste und bat Zürich, zur Ehre Gottes und Fortpflanzung der christlichen Religion und Verhütung schädlicher Irrthümer und Aergernisse nach allen Mitteln zur Abhülfe zu trachten, indem er dafür zu schwach sei. Zürich that dennoch keine Schritte, indem es glaubte, daß nichts derartiges im Werke sei, vielmehr man diejenigen, die derartiges gerne sehen, viel eher davon mahnen werde. Wie sehr es sich aber getäuscht, mußte es nach sechs Jahren inne werden, als wegen Erledigung der alten Beschwerden der thurgauischen Evangelischen in Frauenfeld eine Tagsatzung gehalten wurde (Oktober 1644). Die fünfförtlichen Gesandten kamen im Oktober 1644 nach Frauenfeld, um nach ihrer Instruktion vor der Erledigung der alten thurgauischen evangelischen Beschwerden von den evangelischen Gesandten von Zürich und Glarus zu verlangen: 1) daß in der Kirche zu Lustorf der katholische Gottesdienst eingeführt und daselbst ein katholischer Geistlicher angestellt

*) Siehe R. G. mehr über diese Einzüglinge und ebenso über Utzwil.

**) In einer Eingabe der katholischen Orte an Zürich führen sie in dem Verzeichniß derer, die einen Altar in Lustorf verlangten, acht Familien auf, worunter aber zwei abwesende Bürgerliche sich befanden, ferner zwei in Grub und zwei in Wolfikon, eine in Wezikon und eine in Spiegelberg.

werde (ohne Zweifel hatte der Abt von Fischingen diese Instruktion veranlaßt); 2) daß man die evangelische Kirchgemeinde Utwil für ihren Ungehorsam gegen ihre katholischen Oberherren bestrafe. Utwil hatte nämlich mit Erlaubniß des thurgauischen evangelischen Landvogtes und Zürichs eine auf ihrem Friedhofe stehende baufällige Kapelle der h. Adelheid für den Umbau ihrer Kirche benutzt. Als nun nur noch der Dachstuhl zu machen war, erschien der thurgauische Landschreiber Reding mit einem Befehl der fünf katholischen Oberherren, der den sofortigen Stillstand der Baute gebot. Da aber die Utwiler mit Erlaubniß des Landvogtes dennoch den Bau bis zum Schlusse in den nächsten Tagen fortsetzten, sollten sie später dafür büßen. Schon beim Beginn der Sitzung zeigte sich, wie wenig dießmal Aussicht auf eine Einigung zu erwarten sei. Die Zürcher Gesandten verlangten, daß man, weil nur kirchliche Sachen dießmal behandelt werden sollen, dem von ihnen mitgebrachten Protokollisten die Beirwohnung bei den dermaligen Sitzungen gestatte; ihre katholischen Kollegen verweigerten das aber beharrlich und ohne irgend eine Conzession, indem dafür der thurgauische (katholische) Landschreiber, der ja der gemeinsame Beamte der regierenden Orte sei, dieses thun müsse. Die zürcherischen Gesandten verlangten darauf, daß alle weiteren Verhandlungen für einmal eingestellt werden, bis die Tagsatzung über letzteres Verlangen entschieden habe. Ihre katholischen Kollegen drangen aber auf Fortsetzung der Verhandlungen, hauptsächlich zum Zwecke der Erledigung des Lustorfer und Utwiler Geschäftes und schlugen sogar schon damals eine Landestheilung vor. Trotz der Einwendungen und des Rechtsvorschages der zürcherischen Gesandten führten die katholischen mit den Verhandlungen fort und gestatteten den Lustorfer Katholiken den Zutritt in ihre Pfarrkirche, bestrafsten ferner die Evangelischen in Utwil um fl. 2000 wegen ihres Ungehorsams, jedoch mit der Aussicht, daß diese Strafe etwas gemildert werden könne. Die Gesandten von Zürich und evangelisch

Glarus verlangten dagegen, daß diese beiden Punkte verschoben werden, weil ihre Regierungen bisher davon nichts gewußt und ihnen daher keine Instruktion mitgegeben haben, und ersuchten sie, mit ihnen einen freundlichen Abschied zu machen und keine Urtheile zu fällen, sondern allerseits, was von beiden Seiten vorgebracht werde, sammt der Entschuldigung der Utwiler ihren Obern heimzubringen. Da die katholischen Gesandten auf dieses Gesuch nicht hörten, sondern zum Urtheil schritten, erklärten sie, daß sie die widerrechtliche Exekution hintertreiben werden. Zürich ermahnte darauf die Gemeinde Lustdorf, diesem Besluß sogar mit Gewalt sich zu widersezzen und anerbot ihr die nöthige Hülfe. Es war wirklich entschlossen, sein Versprechen zu halten. Sobald diese Spannung und Gefahr bekannt wurde, baten Abgeordnete der thurgauischen Gerichtsherren und Abgeordnete von Schaffhausen sowie der französische Gesandte in Zürich, den Frieden zu erhalten und die Angelegenheit auf eine badische Tagsatzung zu verschieben. Auch die bernische Regierung unterstützte diese Bitte kräftig und ernst. Dieses bewog Zürich, den Weg des Friedens zu wählen. Nach schöner eidgenössischer Sitte gaben sich nun die andern unbeteiligten Stände alle Mühe, die streitenden Parteien zu vereinigen. Es war das freilich keine leichte Aufgabe.

Was die weitern Verhandlungen so schwer machte und alle Bemühungen der Vermittler zu vereiteln schien, war, daß Zürich nebst evangelisch Glarus mit Recht immer verlangte, daß das seit so vielen Jahren gegebene aber nicht gehaltene Versprechen der katholischen Mitstände betreffend Abhülfe seiner Klagen wegen seiner evangelischen Glaubensgenossen im Thurgau und Rheintale*) zuerst erfüllt werden müsse, bevor man in die Lustorfer

*) Seit 1633 wurden diese Verhandlungen sistirt. Zürich suchte bei den Kollatoren günstige Verträge für die betreffenden thurgauischen evangelischen Gemeinden zu erhalten; es gelang ihm theilweise; die fünf katholischen Orte sahen das ungerne; Zürich unterhandelte daher seit 1642 deswegen wieder mit ihnen auf Tagsatzungen.

und Utwiler Angelegenheit eintrete, daß aber die katholischen Kantone mit katholisch Glarus ebenso hartnäckig darauf drangen, daß letztere Angelegenheit zuerst erledigt werde, bevor sie sich in eine Berathung über die allgemeinen Klagen der thurgauischen und rheinthalischen Evangelischen einlassen. Ebenso drang Zürich mit evangelisch Glarus darauf, daß die Streitigkeiten nicht durch Mehrheit der Stimmen, sondern durch ein Schiedsgericht, in welches beide Theile gleich viel Mitglieder zu wählen haben, ausgetragen werde. Die katholischen Orte verlangten dagegen einen Entscheid durch die andern drei Kantone, welche mit ihnen am thurgauischen Landgericht Anteil haben (von denen zwei katholisch waren). Im Februar 1645 wurde der erste Vermittlungsversuch bei einer Tagsatzung in Baden gemacht.

Nicht nur die Gesandten der sogenannten „uninteressirten“ Kantone batzen die streitenden Parteien dafür, sondern auch der Gesandte von Frankreich. Die Abgeordneten von Zürich und evangelisch Glarus erzählten alle Beschwerden ihrer thurgauischen Glaubensgenossen, klagten, daß sie die Abhülfe so lange und vergeblich von ihren katholischen Miteidgenossen verlangt und erklärten entschieden, daß sie nicht mehr ruhen werden, bis das Maß der Billigkeit und Gerechtigkeit wieder hergestellt sei. Auch die Gegenpartei beklagte sich über die vielen Neuerungen, die Zürich unter dem Vorwande des Glaubens in den gemeinen Herrschaften mache und verlange Theilung derselben im Interesse des Friedens. Zürich bestritt jedoch diese Vorwürfe und wies die Forderung einer Theilung von der Hand, verlangte dagegen im Interesse der Unparteilichkeit, daß seinem schon im Jahre 1644 ausgesprochenen Wunsche betreffend Beziehung eines evangelischen Schreibers zum katholischen bei den Tagsatzungsverhandlungen entsprochen werde. So gespannt wie man gekommen war, schied man wieder von Baden. Auf der Jahrrechnungstagsatzung 1645 wurde der Versuch zur Beilegung dieses gefährlichen Anstandes fortgesetzt. Die Gesandten der un-

parteiischen Kantone glaubten dadurch am besten Frieden stiften zu können, daß sie den Parteien statt einer mündlichen eine schriftliche Verhandlung vorschlugen. Sie hofften dadurch verhindern zu können, daß nicht etwa durch beleidigende Worte, die bei der Besprechung ausgesprochen werden, der bereits große gegenseitige Unwille vermehrt werde. Dieser Vorschlag wurde angenommen. Zum Frieden kam es jedoch auch diesmal nicht. Zürich nebst evangelisch Glarus verlangte, daß beim Entscheide über kirchliche Angelegenheiten gleiches Recht und nicht Stimmenmehrheit gelten solle; die katholischen Gesandten drangen dagegen auf Vollziehung des Frauenfelder Urtheils von 1644. Jene protestirten aber dagegen, indem sie bemerkten: sie würden in diesem wie in ähnlichen Fällen keine Einsprache gegen dieses landfriedenmäßige Begehren der katholischen Orte machen, aber die wenigen Katholiken in Lustorf (40 mit Einschluß der Kinder), welche das verlangen, haben um so weniger ein Recht dazu, weil es Fremde und Ungenößsame des Bürgerrechts (Ansäßen) seien, ja solche, welche der Gemeinde wider ihren Willen und ihre Rechte aufgedrungen worden seien; ferner sei es auch darum unnöthig, weil die andern Kirchen, welche sie bisher besucht haben, ihnen näher und gelegener seien als Lustorf. Was Utwil betreffe, so habe der thurgauische Landvogt wie auch Zürich s. B. die Erlaubniß zum Abbruch der betreffenden Kapelle und ihrer Verwendung zu der so nöthigen Reparatur der dortigen Kirche gegeben. Eine Abstrafung dieser Gemeinde sei daher ungerecht. Um so auffallender komme ihnen die von den katholischen Orten ertheilte Bewilligung zur Einführung des katholischen Gottesdienstes in Lustorf vor, weil an andern Orten im Thurgau die katholischen Kantone viel zahlreichern evangelischen Bürgern, welche früher mit Unrecht den Gottesdienst in ihrer Pfarrkirche verloren haben, denselben nicht wieder gestatten wollen. Die katholischen Gesandten wiederholten einfach das frühere Verlangen wegen Theilung der gemeinen Herrschaften. Da ihre

Gegner auch dießmal davon nichts hören wollten, indem derartige Sachen, besonders bei den auswärtigen Mächten vielerlei Nachdenken verursachen würde, zerschlugen sich auch dießmal die Friedensverhandlungen.

Bei einer Tagsatzung in Baden im Februar 1646, redeten die Gesandten von Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell mit denjenigen der katholischen Kantone. Man beschloß aber bei einer späteren Versammlung im April einen neuen Vermittlungsversuch vorzunehmen. Zürich schrieb darauf an die Regierung der uninteressirten Orte. Die fünf katholischen Kantone suchten Bern für sich zu gewinnen, indem sie dort klagten, daß Zürich die Absicht habe, sich im Thurgau über die andern mitregierenden Orte zu setzen und sie in ihrer Oberherrslichkeit zu schwächen. Zürich vertheidigte sich deswegen in Bern und gab seine Gründe an, warum es gegen eine Theilung der gemeinen Herrschaften sei, erklärte aber, daß es diesen Vorschlag dem Ermessen der unparteiischen Orte anheimstelle. Auf einer Tagsatzung des folgenden Jahres gaben sich die Schiedsmänner aus den unparteiischen Orten große Mühe, diese Anstände zu beseitigen. Die dort anwesenden zürcherischen Gesandten gaben ihrer Regierung fast täglich Auskunft über den Stand der Dinge. Diese holte auch von Zeit zu Zeit beim evangelischen Pfarrer in Lustorf über die Zahl der dortigen Katholiken Bericht ein. Auf der Jahrrechnungstagsatzung vom Jahre 1646 fragten die erwählten Vermittler zuerst die Gesandten von Zürich und evangelisch Glarus an: Da sie von ihren Obern den Befehl haben, die obschwebenden Streitigkeiten durch gütliche Unterhandlung beizulegen, wünschen sie von ihnen zu erfahren, ob ihre Obern ihnen unter Vorbehalt aller Verträge und Rechte u. s. w. die Außtragung sämmtlicher Anträge anvertrauen wollen. Die Gesandten von Zürich und Glarus versprachen das, baten sie aber, die alten Beschwerden zuerst zu erläutern und erst dann die zwei neuen Streitgegenstände. Als die Vermittler

an die Gesandten der katholischen Orte dieselbe Frage stellten, stimmten diese ebenfalls für gütliche Austragung, nur drangen sie zuerst auf Austragung des Utwiler und Lustorfer Handels, weil nach Erledigung desselben die alten Beschwerden von den Parteien selber beseitigt werden können. Die Gesandten von Zürich und evangelisch Glarus fanden es aber ratsam, noch besonders mit den Abgeordneten der unparteiischen Orte und mit dem französischen Gesandten zu reden, um sie eher für Zürichs Ansicht gewinnen zu können. Ohne Zweifel thaten das auch ihre Gegner. Die ersten erhielten von dem französischen Ambassador eine besonders gute Antwort. Er versicherte sie, sofern die Sachen so stehen, wie er eben von ihnen vernommen habe, so sei klar, daß die fünf Orte im Unrecht seien. Die Gesandten von Freiburg, Solothurn und Appenzell J.-Rh. versprachen, alles zur Wiedergebringung eidgenössischer Liebe und Vertraulichkeit zu thun; in diesem Sinne seien sie von ihren Obern instruirt worden, jedoch besonders dazu, daß der letzte Handel ausgemacht werde. Die zürcherischen Gesandten berichteten daher ihren Obern: die Vermittler seien geneigt, zu helfen; wahrscheinlich werden gütliche Mittel zu Stande kommen. Den 8. Juni 1646 hatten die Vermittler eine Sitzung, in der sie auf den Wunsch ihrer katholischen Kollegen beschlossen, die Gesandten beider Parteien einzuladen, daß sie miteinander über diese streitigen Sachen sich besprechen sollen.

Die zürcherischen und glarnerischen Abgeordneten gaben zu diesem Beschuß ihre Zustimmung, diejenigen der katholischen Orte verlangten aber zuerst die Vorlage gütlicher Mittel über die letzte Streitigkeit (Lustorf und Utwil). Endlich verstanden sie sich doch dazu, daß über alle drei Punkte von den Vermittlern gütliche Mittel berathen und ausgearbeitet werden sollen. Diesen Auftrag erhielten nun: Bürgermeister Wettstein von Basel und Ziegler von Schaffhausen, Ritter von Montenach von Freiburg, Schultheiß Zweller und Venner Gluz von

Solothurn. Den 14. Juni theilten die zürcherischen Gesandten ihrer Regierung mit: vertraulich sei ihnen berichtet worden, daß diese vier Männer sich mit Ausnahme des Lustorfer Geschäftes verglichen haben. Es kam wirklich zu einem Entwurf eines Vergleichs, dem aber Zürich und Glarus nebst Bern ihre Zustimmung versagten, weil darin betreffend den Utwiler und Lustorfer Handel dem Wunsche der katholischen Orte entsprochen wurde. Ein neuer Eingriff des Abtes von Fischingen, des Haupturhebers dieser Spannung unter den Eidgenossen, in die Rechte der evangelischen Kirchgemeinde Lommis, indem er den auch von den dortigen Evangelischen benutzten Chor mit einem Gitter einschließen ließ, brachte neue Erbitterung, die leicht zum schnellern Ausbruch des immer mehr drohenden Bürgerkrieges hätte führen können.*). Diesen verhütete nur die Kriegsgefahr, die täglich von Deutschland her drohte. Den 16. Juni 1647 berichtete Pfarrer Wohnlich nach Zürich: Vor wenigen Tagen sei der thurgauische katholische Landvogt Pfyffer (von Luzern) sammt seinen Amtsleuten und dem Abt in Lommis gewesen. Man mutmaße, daß damals wieder wegen der Altareinsetzung in Lustorf verhandelt worden sei, weil die beiden eifrigsten Petenten für dieselbe aus der Kirchgemeinde Lustorf zur nämlichen Zeit ebenfalls in Lommis gesehen worden seien. Ohne Zweifel wolle der Abt diesen Handel wieder fortsetzen. Als einer der katholischen Ansäßen und Lehenleute im Frühjahr 1647 in Wezikon gestorben sei und seine Wittwe einen dortigen Evangelischen habe heirathen wollen, habe der Abt sie genöthigt, einen leichtsinnigen katholischen Bürger von Lommis als Mann zu nehmen. Der Abt habe darauf der sonst ganz evangelischen Gemeinde befehlen lassen, denselben als Hintersässen in's Dorf aufzunehmen. Da das wider die Rechte dieses Ortes sei, haben die dortigen Bürger den Befehl nicht angenommen. Der Gerichts-

*) Siehe K. G.

herr habe jedoch diese Protestation nicht beachtet, sondern ihm den Einzug bewilligt. Als aber die Gemeinde von diesem mit Gewalt ihr aufgezwungenen Manne nicht, wie es sonst üblich sei, den Einzug und Trunk abgenommen und auch kein Ansatzengeld gefordert und das Weidrecht nicht bewilligt, damit er sehe, daß man ihn nicht als Bürger anerkenne, habe der Abt sie nach Frauenfeld zitiren lassen. Aus Furcht, daß sie dort trotz ihres guten Rechtes abgewiesen werden, haben sie ihm nun dennoch das Weidrecht bewilligt. Auch der katholische Gerichtsherr von Grießenberg zwinge seinen Gerichtsgenossen in Wolfikon auf ähnliche Weise Fremde als Bürger auf, z. B. den Melchior Miltau. Es heiße, daß der Altarstein in Lustorf bereits bei einem Tischmacher in Lommis in der Arbeit sei. Dagegen konnte damals Pfarrer Wohlnich auch berichten, daß einer der eifrigsten Petenten für die Altareinsezung, der Schwabe Bändeli in Grub, sehr verschuldet und bereits von einem seiner Hauptkreditoren, einem Rietmann in Lustorf, rechtlich betrieben werde. Ohne Zweifel werde z. B. Rietmann die Liegenschaft übernehmen. (Dieses Gut kam wirklich bald nachher in evangelische Hände.) Während dies geschah, ruhten auch die fünf katholischen Orte nicht. Sie suchten Bern zur Annahme des Projekts vom Juni 1646 zu bewegen. Da dieser Versuch mißlang, versammelten sich die Vermittler von Neuem in Solothurn, um andere Vorschläge zu berathen. Mit Ausnahme von Freiburg, das wegen Utwil und Lustorf den Beschuß der fünf Orte aufrecht halten wollte, gaben sie damals Bern den Auftrag, den fünf Orten ihr Befremden darüber auszusprechen, daß dieses Geschäft nicht nur nicht beseitigt, sondern sogar noch andere widrige Sachen z. B. die Vergitterung des Chors in Lommis vorgenommen werden, woraus leicht unheilsame Weiterungen entstehen können und zu bitten, bei den uninteressirten Orten dahin zu wirken, daß die Sachen durch neue Ausschüsse von beiden Seiten zur Hand genommen werden, damit nicht Bern auf Anrufen der

Gegenpartei genöthigt werde, daß unparteiische Recht zu bewilligen. Den 21. März 1648 schrieb Bern an die katholischen Orte und theilte zugleich dieses Schreiben Zürich mit. Auf einer Separatkonferenz im April 1648 beriethen sich die Gesandten der fünf Kantone über eine Antwort an Bern. Sie erwidereten ihm den 15/25. April: Dieser Verschub sei ihnen leid. Bern trage selber Schuld daran, weil es trotz mehrfacher Bitte die Genehmigung des Badener Vergleichs verweigert habe; noch mehr sei das der Fall bei Zürich und evangelisch Glarus, indem diese Orte zu erzwingen meinen, die ganz klaren und im Landfrieden genugsam erläuterten Sachen unter die unrichtigen und zweifelhaften zu vermischen; sie bitten daher die bernische Regierung, sich bei derjenigen in Zürich über ihre Intentionen zu erkundigen und diese Gegenerklärung ihnen zuzustellen. Bern theilte diese Antwort nicht nur Zürich, sondern auch den unparteiischen Kantonen mit und bat dieselben, zu berathen, was weiter in Sachen zu thun sei. Bei der Jahrrechnungstagsatzung (1648) wurde von den Gesandten der unparteiischen Orte beschlossen, beiden Parteien eine Konferenz vorzuschlagen, welche den 1. September N. K. stattfinden sollte. Die katholischen Kantone theilten den 19. November nach einer Versammlung in Luzern Zürich mit, daß sie zu einer solchen willigen; nur wünschten sie, daß dieselbe später und zwar in Frauenfeld gehalten werde. Zugleich erklärten sie, sie seien geneigt, alle Punkte, die nicht bereits durch den Landfrieden und authentische Verträge genugsam erläutert, sondern noch zweifelhaft seien, vertraulich mit ihnen zu besprechen, weil nach Andeutung des Entwurfs von 1646 das Urtheil über Utwil bleiben und die Altar-einsetzung in Lustdorf bei dem klaren Inhalt des Landfriedens bestehen solle. Weitere Versuche der Schiedorte, die in den nächsten Jahren (4. November 1650 und besonders 1651) auf Verwendung von Bern gemacht wurden, diese Ausestände gütlich beizulegen, schlügen ebenfalls fehl, was vorauszusehen war,

nachdem die katholischen Orte bei einer Separation konferenz in Luzern (den 22. und 23. November 1649) von Neuem beschlossen hatten, von den zwei bekannten, auf dem Landfrieden beruhenden Punkten nicht abzugehen, und in keinen Traktat sich einzulassen, sondern die Exekution derselben sich vorzubehalten und auch Freiburg und Solothurn um ihre Beihilfe ersucht hatten. Wie Zürich sich von Pfarrer Wohnlich über die Ratholiken in der Gemeinde Lustorf, ihre Zahl und Lage, von Zeit zu Zeit Auskunft geben ließ, so verlangten auch ihre Gegner vom Abt in Fischingen darüber Bericht. Zürich vernahm 1651 von Wohnlich, daß in der ganzen Kirchgemeinde nur noch Einer wohne, der das Recht habe, die Altareinsetzung zu verlangen, nämlich Ulrich Hug von Leutmerken, der vor kurzer Zeit die Liegenschaft des Heinrich Meierhans in Grubhof, aber zu theuer gekauft habe; dieser wünsche jedoch der evangelischen Gemeinde Lustorf theils keine Ungelegenheit zu machen, theils sei er geneigt, seinen Besitz in fremde Hände zu verkaufen. Wohnlich erinnerte Zürich zugleich an die Lage so vieler thurgauischen Evangelischen, die ihre Geistlichen und Pfarrkirchen bisher nicht wieder haben erhalten können und wünschte, daß der getreue Gott Alles um der Ehre seiner lieben Kirche willen zu erwünschtem Ziele ausge führe, und seinen Statthaltern in dieser heiligen Sache ein heroisches und unerschrockenes Gemüth schenke. Die Lage der Dinge wurde wegen dieser gegenseitigen Hartnäckigkeit immer schwieriger. Die katholischen Orte dachten schon jetzt daran, ihre Forderungen nöthigenfalls mit den Waffen in der Hand durchzusetzen und theilten das unter der Hand guten Freunden in- und außerhalb der Schweiz, besonders dem Papst und einzelnen italienischen Machthabern mit. Am Ostermontag erschien trotz des ungünstigen Wetters der thurgauische (katholische) Landvogt Schorno in Utwil und suchte die Gemeinde Utwil zuerst mit Freundlichkeit zu bewegen, daß sie wegen ihres Ungehorsams und Frevels Gnade begehre; nur so, fügte er hinzu, bleiben sie vor großem

Unheil verschont und ihm werde große Mühe erspart. Als seine Schmeichelworte nichts fruchteten, bemerkte er ihnen: das sei keine Religionssache, sondern etwas Politisches; die katholischen Orte werden ihre Rechte trotz der zürcherischen Eingriffe im Thurgau bis in den Tod verfechten. Sie sollen bedenken, wie weit es seiner Zeit in Frauenfeld gekommen; man habe beinahe zu den Waffen gegriffen; das könnte jetzt wieder geschehen und viel blutige Köpfe geben. Trotz dieser und ähnlicher Drohungen z. B. betreffend Einzug der von den fünf regierenden Orten gesprochenen Buße erklärten ihm die anfangs etwas erschrockenen Utwiler: sie werden in gebührenden Sachen gehorchen, wollen ihn auch jetzt gastfreundlich halten, sie können ihm aber diesmal so lange keine Antwort ertheilen, bis sie in Zürich Rath geholt haben.*). Da gerade damals in Baden eine Tagsatzung gehalten werden sollte, theilte Zürich diesen Vorgang seinen dortigen Gesandten mit (6. April 1651), mit dem Auftrage, sich mit den Abgeordneten der evangelischen uninteressirten Orte darüber zu berathen und ihnen zu klagen, daß der thurgauische Landvogt Schorno den verabredeten Stillstand nicht inne halte. Diese erklärten, diese Sache liege ja in Händen der unparteiischen Orte; es sei nicht recht, daß Schorno so gefährlich auftrete. Das Beste sei, wenn Zürich ihm in diesem Sinne schreibe und bemerke, er habe ohne Zürichs Vorwissen hier nichts zu thun. Ebenso solle Zürich der bedrohten Gemeinde rathen, sie solle trotz dieser gefährlichen und weitaussehenden landvögtlichen Zumuthung ja nichts ohne Zürichs Wissen und Willen thun; sobald alle Gesandten der unparteiischen katholischen Orte da seien, sollen die Abgeordneten von Zürich und evangelisch Glarus dieses thurgauische Geschäft sammt den andern Religionsbeschwerden anziehen und sie werden dann mit denselben darüber reden

*.) Ueber weitere Agitationen des Landvogtes Schorno im Jahre 1651 beim Schultheiß und kleinen Rath in Frauenfeld. Siehe später Seite 154.

und helfen, daß in Zukunft während des Stillstandes der Sache keine derartige Neuerung oder Zumuthung mehr gemacht werde. Bern und Zürich baten die andern evangelischen Gesandten, sie zu unterstützen, wenn sie nun die sämmtlichen streitigen Religionsartikel vor die Tagsatzung bringen, damit dieselben einmal beseitigt werden können. Die katholischen Gesandten belobten dagegen die Wachsamkeit Schorno's und empfahlen ihm die Fortsetzung derselben. Auch in dieser Tagsatzung versuchten die Gesandten der sechs Schiedorte, den Frieden zu Stande zu bringen; ihre Kollegen von Zürich und evangelisch Glarus zeigten sich geneigt, die Sache gütlich oder rechtlich beilegen zu lassen, indem sie zugleich auf die möglichen bösen Folgen des fernern Verzugs eines gütlichen Entscheides hinwiesen; die Gesandten der katholischen Orte wollten weder von einem gütlichen noch rechtlichen Entscheide etwas wissen, indem sie laut Landfrieden, Bünden und Verträgen im Rechte seien. Dabei beklagten sie sich nun wegen Beschwerissen von Seiten der Gegenpartei. Die Vermittler verschoben daher die Sache auf die nächste Jahrrechnungstagsatzung und beschlossen zugleich, sowohl den Parteien als dem thurgauischen und rheinthalischen Landvogte zuzuschreiben, daß sie bis Austrag der Sache keine Neuerungen und Thätlichkeiten vornehmen. Sie versprachen ferner, ihre Obern zu veranlassen, daß sie für die Tagsatzung ihre Gesandten mit den passenden Instruktionen versehen, um diese Sache erledigen zu können. Der thurgauische Landvogt agirte dennoch weiter in der Sache. Er trat mit dem nach 1644 von Kappweil weggezogenen Geistlichen, Pfarrer Brennwald, damals in Egg (Kanton Zürich), wegen der Utwiler Angelegenheit in Korrespondenz, um, wie er vorgab, genauen Bericht zu erhalten, ob die Utwiler unschuldig seien oder nicht; in ersterem Falle wolle er ihnen dann gerne helfen. Brennwald entsprach seiner Bitte und zeigte ihm aus dem Gange der Sache, daß Utwil ganz unschuldig sei. Immer deutlicher zeigte sich, in welcher

Gefahr die Eidgenossenschaft stehe. Die katholischen Kantone erneuerten damals das im vorigen Jahrhundert im Interesse des katholischen Glaubens geschlossene Bündniß mit Savoyen auf 30 Jahre; unter andern Bundesbedingungen stand im Bundesbrief auch folgende: den katholischen Orten solle dieses Bündniß Hülfe gegen die Reformirten verschaffen. Der Herzog verpflichtete sich, in Fällen des Krieges seinen Bundesgenossen entweder 1000 Schützen zu Fuß oder 300 zu Pferd oder monatlich 8000 Kronen zu senden (14. April 1651). Diese Bundeserneuerung gab den katholischen Orten neuen Muth; sie traten daher von nun an kühner und hartnäckiger auf. Die Vermittler hatten das bald erfahren. Auf der badischen Jahrrechnungstagssitzung (2. Juli 1651) setzten die Vermittler dennoch die früheren Friedensbemühungen fort. Auch diesmal mußte man aber die Sache wieder verschieben, indem die katholischen Gesandten die früheren Erklärungen wiederholten, mit dem Beifüze: Da diese Angelegenheit noch nie vor die höchsten Gewalten (das Volk) gebracht worden sei, wollen sie es nun thun. Vielleicht könne man so eher zum gewünschten Ziele gelangen. Die Vermittler beschlossen daher, von Neuem an die streitenden Orte und die betreffenden Landvögte im Sinne des Beschlusses vom 6/16. April zu schreiben.

Die fünf katholischen Orte schickten Ende Juli eine Gesandtschaft dahin, die den 28. vor dem Kleinen und den 29. Juli A. Kal. vor dem Großen Rathе folgende Erklärung abgab: Die letzten eidgenössischen Schreiben haben ihre Räthe beherzigt und nach reiflicher Erwägung sich endlich entschlossen, daß sie sich auf keine Weise von den durch den Schweiß ihrer Vordern erworbenen Rechten der Mitherrschaft im Thurgau wegtreiben lassen. Da die beiden Punkte wegen Lustorf und Utwil laut Landfrieden und Vertrag von 1632 ausgemachte Sachen seien, so seien sie entschlossen, dieselben in keine weitere Disputation und Kompromiß kommen zu lassen; sie seien daher gesonnen, die

Erexution beider Punkte an die Hand zu nehmen und bitten daher, weil die Sachen so beschaffen seien, ihnen auf allen Fall laut Bund eidgenössische Hand zu bieten oder ihnen zu einer Theilung der gemeinen Herrschaften zu verhelfen. Entstehe daraus wider Verhoffen eine Ruptur, so wollen sie schon jetzt dagegen protestirt haben. Bern that alles Mögliche, um die drohende Gefahr abzuwenden. Es ermahnte die damaligen Boten, ferner die Hand zur gütlichen Verständigung zu bieten; sie haben ja keine Gefahr der Parteilichkeit zu fürchten, weil auch die katholischen unparteiischen Orte bei den Friedensunterhandlungen mitwirken. Als diese Bitten und Vorstellungen fruchtlos blieben, suchte es das Neuerste dadurch abzuhalten, daß es ihnen die Erklärung abgab: es werde denjenigen, der zuerst den Frieden breche und mit den Waffen in der Hand seine Forderung durchsetzen wolle, mit Krieg überziehen und die unparteiischen Orte auffordern, ihm hierin im Interesse des Vaterlandes zur Seite zu stehen. Es verspreche eine baldige Versammlung der eidgenössischen Boten zu veranstalten und hoffe, daß es gelingen werde, durch gütliche Mittel den Streit zu glücklichem Ausgang zu bringen. Es bat nochmals, keine Thätlichkeit oder Exekution vorzunehmen. Dennoch gingen die Gesandten der katholischen Orte zwei Tage nachher nach Solothurn und Freiburg und machten daselbst noch besonders darauf aufmerksam, wie nützlich und thunlich es wäre, wenn von jedem der fünf Orte zwei oder drei Gesandte zu bestimmter Zeit ganz geheim sich versammeln würden, um allerhand nothwendige Präparationsmittel für den Nothfall zu verfügen.

Nach der Heimkehr der katholischen Gesandten schrieb Bern im Sinne der Antwort, welche es jenen ertheilt hatte, an Zürich und die Regierungen der unparteiischen Orte, sowie an diejenigen der fünf katholischen Kantone. Begreiflich, daß Zürich, nachdem es von den stillen Vorbereitungen der katholischen Kantone zum gewaltshamen Durchsetzen ihrer Forderungen Kunde erhalten, sich

auch zur rechten Zeit rüstete, um der Gewalt begegnen zu können. Die Regierung von Zürich ließ sich daher trotz der Warnung von Bern nicht abhalten, die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen und glaubte das darum thun zu können, weil man erfuhr, daß in den katholischen Kantonen die Rüstung ebenfalls fortgesetzt werde. Sie beschloß, ihren Unterthanen zu Stadt und Land ausführlich Bericht über die Ursache dieses Streites, ihre Schritte und die jetzige Lage der Dinge zu geben. Dieser schriftliche Bericht, der von den Kanzeln, auf den Bünsten und an andern passenden Orten verlesen werden mußte, schloß mit der Erklärung: Da die Gegner auch jetzt noch nicht gesinnt sind, von ihrem gefällten Urtheile zu weichen, sondern vielmehr trotz vorgeschlagenen gütlichen oder rechtlichen unpartheischen Entscheides denselben nun vollziehen wollen, theilen wir es den getreuen Bürgern von Stadt und Land mit und überlassen es ihnen, die hieraus zum Nachtheil der Freiheit des Leibes und der Seele folgenden sehr nachdenklichen und schädlichen Konsequenzen selber zu ziehen, in der gänzlichen Zuversicht, daß, sofern trotz aller Erinnerung und eidgenössischer freundlicher Ermahnungen und Protestationen weder gütliche Verständigung noch das eidgenössische Recht von unsren Gegnern angenommen wird, jeder der Unsiringen zum Trost des Vaterlandes und der wahren, allein seligmachenden Religion willen zur Erhaltung und Fortpflanzung unserer so theuern Freiheit des Leibes und der Seele und Abwehr solcher eigenen, thätigen, unbilligen Gewalt seinen Leib, Ehre, Gut und Blut äußerst Vermögens mit tapferem Gemüth daran zu spannen kein Bedenken trage, welches äußerste Mittel der Fürst des Friedens ferner verhüten möge. (7/17. August 1651.) Vor dem Beginn der nächsten Tagsatzung berieten sich die Gesandten der katholischen Orte 18./28. August in Luzern über die Instruktionen für ihre Gesandten in dieser Sache. Man beschloß, bei den früheren Forderungen zu bleiben und sofern aus diesem Handel ein thäliches Bezwürfniß und Ruptur zu entstehen drohe, auf eine Theilung

zu dringen; ferner sollen ihre Gesandten diejenigen von Freiburg und Solothurn um Auslegung der Worte des in diesem Streite angezogenen Spruches von 1632 („was der freien Religionsübung anhängt“) bitten. Damals zeigte auch Luzern an, daß es gewisse Schreiben und Mahnungen erhalten habe, in geheimen Zusammenkünften die durch diese Zeitumstände gebotenen Anstalten berathen und verfassen zu lassen. Es wurde eine Kommission erwählt mit dem Auftrag, die geheimen Verabredungen vom August 1631 zeitgemäß zu revidiren und jedes Ort beauftragt, einen Kriegsrath zu setzen. Wie leicht war bei dieser gegenseitigen Spannung und Erbitterung beider Theile ein unerwarteter Zusammenstoß möglich. Ein Gerücht, das damals in die katholischen Orte getragen wurde, hätte wirklich dazu beitragen können. Es wurde nämlich dort verbreitet, daß einige evangelische Thurgauer ein Marienbild verstümmelt, ihm den Kopf abgeschlagen und dafür den Kopf eines Affen oder Teufels aufgesetzt haben. Es war daher eine schnelle Versammlung der eidgenössischen Boten nöthig. Ende August (21/31. August) erschienen sie in Baden sammt dem thurgauischen Landvogt Schorno und dem französischen Ambassador. Den 25. August 1651 N. K. redeten die Gesandten der Schiedsorte in Baden wieder mit denjenigen von Zürich und evangelisch Glarus und wünschten, daß sie im Interesse des Friedens und weil doch die Sache nicht von so großer Konsequenz sei, betreffend Lustorf und Utwil etwas nachgeben. Letztere verlangten aber für die Antwort einen Aufschub bis auf den folgenden Tag und benutzten die Zwischenzeit, um mit den Gesandten von Bern, Freiburg und Solothurn, sowie mit Bürgermeister Wettstein und Ziegler zu reden. Bei diesen und den andern Kollegen widerlegten sie das Gerücht betreffend das Marienbild. Nach dem Rathe dieser letztern und im Sinne ihrer Instruktion erklärten sie sich nun am folgenden Tage also: Ihre Stände seien entschlossen, den Bund, den Landfrieden und andere Verträge ehrlich zu halten; wäre besonders der Landfriede in

den gemeinen Herrschaften besser beobachtet worden, so hätte man nicht so viele Beschwerden erhalten. Man habe von Seite ihrer Magistraten seit vielen Jahren im Interesse der Einigkeit nichts anders verlangt als Abhülfe derselben und habe nun den Schieds-orten die gütliche Austragung derselben mit Vertrauen übergeben; dabei bleiben sie noch jetzt, nur bitten sie, daß sie nicht nur die zwei Punkte betreffend Lustorf und Utwil, sondern alle thurgauischen Beschwerden betreffend verweigerter Einsetzung von Prä-dikanten und Abchurung nach Zahl der Seelen gebührlich erörtern und nach landsfriedlicher Reziprozität beiden Theilen gleiches Recht zu Theil werden lassen. Sie verlangten schließlich gütliche oder rechtliche Entscheidung. Die Gesandten der katholischen Orte besuchten auch die Boten der andern Orte, besonders auch diejenigen von Bern, weil sie merkten, daß dieselben auf ihre Gegner gehört haben. Die Schiedorte ließen die katholischen Gesandten ebenfalls vor sich kommen und ermahnten sie, in Sachen etwas nachzugeben. Die zürcherischen Gesandten schrieben damals nach Zürich: wie sie vertraulich vernommen, haben die katholischen Gesandten mit Diskretion und Bescheidenheit geredet, dennoch aber wollen sie auf ihren Befugsamten betreffend Lustorf und Utwil beharren. Sie theilten ferner in den ersten Tagen ihrer Anwesenheit in Baden mit, daß alle Schiedorte sehr zum Frieden rathen und alles Widrige wehren; sofern in Baden nichts ausgemacht werde, werden die Schiedsorte vielleicht Gesandte zu den interessirten Orten beider Theile schicken. Man spüre bei Gesprächen mit den Gesandten der fünf Orte, daß sie zu einem Abhelfen der Beschwerden in den gemeinen Herrschaften nicht übelgestimmt seien; Alles sei zum Frieden geneigt; der thurgauische Landvogt sei sogar zu ihnen gekommen, habe sich wegen seiner Anwesenheit entschuldigt und zu wissen verlangt, ob sie ihm etwas zu befehlen haben, worauf sie ihn wegen des oben angeführten Ge-rücktes betreffend Zerstörung eines Marienbildes gefragt und ihn ermahnt haben, nichts Widriges vorzunehmen oder zu veranlassen.

Er habe ihnen darauf geantwortet, er habe bereits in alle Orte berichtet, daß Letzteres nur eine Erdichtung sei und werde überhaupt Alles thun, was zum Frieden diene. Die zürcherischen Gesandten redeten wegen dieses Gerüchtes auch mit den andern katholischen Kollegen, welche sich aber stellten, als ob sie davon nichts wissen. Auch der französische Gesandte habe in einer allgemeinen Sitzung sich gut ausgesprochen, wofür ihm nachher der zürcherische Gesandte gedankt habe. Die Boten der katholischen Orte haben sich vernehmen lassen, sie würden gerne mehr nachgeben, aber können es nicht wegen ihrer Geistlichkeit, die ihnen mit dem Bann drohe. Die zürcherischen Gesandten rieten daher ihren Obern, theils wegen des Gerüchtes betreffend Rüstung des savoyischen Adels und an andern Orten, theils wegen des bekannten schlauen Charakters der Katholiken für alle Fälle wachbar und vorsichtig zu sein und sich in guter Verfassung zu halten. Man merke den Gegnern an, daß man ihnen nicht trauen dürfe; laut vertraulichem Bericht meinen sie immer noch, daß sie in den gemeinen Herrschaften auf mehr Religionsfreiheit Anspruch haben. Dieser Verdacht war, wie man bald darauf in Zürich vernahm, nicht unbegründet. Der thurgauische Landvogt verließ bald Baden und kehrte nach Frauenfeld zurück. Dort angekommen, ließ er den 29. Schultheiß und kleinen Rath beider Religionen daselbst in sein Schloß kommen und sie anfragen, ob sie beim Landfrieden bleiben und was sie im Falle eines Krieges, der wegen des bekannten Lustorfer und Utwiler Handels leicht entstehen könnte, thun wollen. Auf die Erklärung der Stadtvorgesetzten, daß sie ihren Obern und ihm gehorchen, versprach er ihnen seinen Schutz und Beistand. Den zürcherischen Gesandten in Baden konnte man dagegen aus Zürich mittheilen (30. August): obwohl die fünfförtlichen Stände tüchtig mit ihnen umgehen, fassen die zürcherischen Unterthanen zu Stadt und Land je länger je besser die Sachen und wie viel ihren gnädigen Herren und Oberen daran gelegen sei und wollen Leib und

Gut zu ihnen sezen. Bei Vielen spüre man einen tapfern Muth und Willen.

Die Vermittler hatten eine schwere Arbeit, doch gelang es ihnen allmälig, die Sache in einen bessern Stand zu bringen. Die zürcherischen Gesandten hielten sich besonders an die beiden Bürgermeister Wettstein und Ziegler, die ihnen einen Vertragsentwurf zur Einsicht und Beurtheilung mittheilten. Den 30. August schrieb einer der zürcherischen Gesandten nach Zürich: bei einer gemeinsamen vierstündigen Berathung seien die Sachen so gestanden, daß man habe fürchten müssen, es werde sich Alles zerstagen. Die Auseinandersezung der evangelischen Gesandten habe aber dann so viel bewirkt, daß die Schiedsrichter sich endlich doch geeinigt haben.

Die Hoffnungen der zürcherischen Gesandten gingen in Erfüllung. Die Schiedsrichter legten folgende Anträge vor: 1) Das Urtheil betreffend die Utwiler wird zwar bestätigt, aber mit Hinsicht auf ihre Abbitte und den Schiedorten zu lieb soll betreffend der aufgelegten Strafe gegen sie milde verfahren und sie in Gnaden geschont werden; 2) man anerkennt, daß die Forderung der fünf katholischen Orte betreffend Lustorf dem Landfrieden nicht entgegen ist, aber eben so sehr, daß viele andere, die Prädikanten und die Abchurung der Pfründen und Kirchengüter im Thurgau und Rheintal betreffenden Punkte unausgetragen sind, daher sollen jetzt oder möglichst bald die beiden Parteien nach Inhalt des Landfriedens sich darüber vergleichen und unterdessen in Lustorf den gegenwärtigen Bestand unverändert lassen; 3) die Regierung im Thurgau soll wie bisher von den sieben Orten gemeinsam, nicht absönderlich, geführt, bisher gehörte Klagen und nachtheiliges Gerede vergessen und aufgehoben und den Unterthanen durch Mandate die Beobachtung des Landfriedens eingeschärft, dabei aber zugleich Bedacht genommen werden, wo es sich füglich thun läßt, die Kirchen zu sondern oder neue zu bauen. — Die Gesandten von Zürich und evangelisch Glarus wünschten,

daß zuerst die Gesandten der fünf katholischen Orte sich über diese Vermittlungsvorschläge erklären; weil aber diese antworteten, daß sie zu einer Zusage nicht ermächtigt seien, ersuchten die Schiedsrichter beide Theile, bis zum 1. Oktober A. K. ihnen darüber ihren Entschluß schriftlich zu eröffnen, damit auf den 2. November ihre Abgeordneten zur Erörterung und Ausgleichung der übrigen Streitfragen in Baden zusammenentreten können, unterdessen auch die Wachen abzustellen und alle Thätlichkeiten und Veränderungen im jetzigen Bestande zu unterlassen; die gepflogenen Unterhandlungen sollen keinem Theile zum Präjudiz gereichen; endlich anerboten die Schiedorte, sofern es gewünscht werde, ihnen auch bei diesen Vergleichsverhandlungen ihre Beihilfe. Die Gesandten von Zürich und Glarus versprachen darauf, die Vorschläge ihren Obern mitzutheilen und die Wachen gerne einzustellen; die Gesandten der fünf Orte bedauerten es, daß neben der utwilischen und lustorfschen Angelegenheit noch andere Punkte herbeigezogen werden sollen; nur, fügten sie hinzu, weil Zürich Wachen ausgestellt, haben auch ihre Obern es thun müssen; sie werden sie aber nach Zürichs Vorgange zurückziehen; nur müsse auch Zürich, sofern man sich einigen solle, künftig die Klagen der Parteien nicht mehr zu eigenen machen; über die Beschickung einer Tagsatzung können sie keine Zusicherungen geben. Hierauf wurde die Abstellung der außerordentlichen Wachen auf 17. September N. K. angesetzt. Die Schiedsrichter schrieben sofort an die Regierungen beider Parteien und empfahlen die letzten Vorschläge, damit nicht aus einem geringen Feuer ein großer Brand entstehe. Auch die katholischen Orte sprachen sich wie Zürich für die Beschickung einer neuen Tagsatzung aus, jedoch soll sie in Frauenfeld stattfinden, damit man sehe, daß Zürich nicht allein das Regierungsrecht habe. Unter der Hand gaben sie aber die Rüstung für einen Krieg nicht auf; Gesandte wurden nach Wallis gesandt. Zwei Mal versammelte sich die für Revision des Entwurfes von 1632 betreffend die Defensionsmittel nieder-

gesetzte Kommission und brachte ihre ausführliche Arbeit zu Ende. Glücklicher Weise gelang es aber der Frauenfeldischen Tag-sitzung, die nach der badischen vom 2/12. November stattfand, Frieden zu schließen. Nach mehrtägigen Verhandlungen vom 26. November bis 9. Dezember, in der sämmtliche thurgauische Religionsstreitigkeiten unter den Gesandten der sieben Orte besprochen worden waren, einigten sie sich über folgende Punkte: 1) Es bleiben die Bünde, der Landfriede, die authentischen Abschiede und Verträge Grundlage dieser Verhandlungen; 2) Zürich und evangelisch Glarus wollten mit der Einsetzung eines katholischen Pfarrers in Lustorf, sowie eines evangelischen in Heiligkreuz innehalten, die Gegenpartei aber beides bewilligen. Beide Theile nahmen daher diesen Gegenstand von Neuem in Abschied. 3) Betreffend die paritätischen Kirchen wurde zugegeben, daß a) die Chöre und Altäre vergittert und die Kirchen, wo sie zu klein sind, in gegenseitigem Einverständniß beidseitiger Kirchgenossen sowie des Kollators erweitert und erneuert werden dürfen, daß b) Taufsteine, wo sie in Kirchen fehlen, ohne Hinderung der Gegenpartei gesetzt werden, c) Jedem freigestellt sei, Gottesdienst, Eheeinsegnung, Kindertaufe und was sein Glaube erfordert, am nächst gelegenen Orte zu üben, d) in Sachen, welche des Dritt-manns Recht berühren, in den Vogteien kein Ort gesondert etwas verfügen dürfe und e) die Landvögte laut Landfrieden und authentischen Abschieden und Verträgen unparteiische Entschei-dungen fällen und wennemand Grund zu klagen habe, die Streitsache ohne Aufschub zur gebührenden Erörterung an die regierenden Orte gelangen lassen sollen. Den 16. Dezember stimmte Zürich und evangelisch Glarus diesen Anträgen bei und anerbot Luzern gegen Verzichtleistung der Katholiken auf Anstellung eines katholischen Pfarrers in Lustorf auf Wiederanstellung eines evangelischen in Heiligkreuz verzichten zu wollen. Im März 1652 erklärten auch die Gesandten der fünf katholischen Orte auf einer Separationkonferenz in Luzern ihre Zufriedenheit

mit dem Erfolge der Verhandlungen, weil die von Zürich gesuchte Gleichheit und Parität ausgewichen worden sei und fanden es für angemessen, die Vollziehung gegenseitiger Zugeständnisse, besonders betreffend Heiligkreuz und Lustorf einzustellen, hauptsächlich weil in ersterm die Anstellung eines evangelischen Pfarrers schwer fallen müßte und an letzterm Orte bei der Abchurung die Katholiken zu wenig für Anstellung eines eigenen Geistlichen erhalten würden.

So blieb denn auch nachher die Kirche Heiligkreuz nur dem katholischen und diejenige in Lustorf dem evangelischen Gottesdienst gewidmet. Auch die Utwiler Angelegenheit wurde bei diesem Anlaßt be seitigt. Die fünftörlchen Gesandten willigten zuerst zu einer Buße von fl. 200 an jedes Ort = fl. 1000; aber auf die Vorstellungen ihrer zürcherischen Kollegen ermäßigten sie diese Summe auf fl. 150 für jedes der fünf Orte. Zürich schenkte später der Gemeinde Utwil daran fl. 200; der Rest wurde aus dem Kirchensond bezahlt.* — Seit dem Jahre 1683 suchte der Gerichtsherr von Utwil, das Kloster Münsterlingen, statt der abgetragenen Adelheid Kapelle in Utwil eine andere zu bauen; den Bemühungen Zürichs gelang es aber, die Ausführung dieses Planes zu verhindern (1686).**

Zürich erreichte diesmal so viel, daß in Lustorf der katholische Gottesdienst nicht eingeführt werden konnte und wenigstens einzelne Bescherden der evangelischen Thurgauer be seitigt wurden, was die fünf katholischen Orte bisher so lange verweigert oder mit guten Worten auf die lange Bank geschoben hatten. Der Ausgang war sonach ein wenn auch kleiner Sieg Zürichs.

*) 3. A. (Bdl. Lustorf und Kesswil) und S. A. 6. Band.

**) Mehr über die Proselyten und dem Streit in Utwil von 1682—86 siehe R. G. bei Lustorf und Utwil.

IV. Vermehrung der Katholiken in den bisherigen parti- täischen thurgauischen Kirchgemeinden.

Es ist bisher gezeigt worden, wie die in- und ausländische katholische Partei d. d. die Klöster, Stifte und Gerichtsherren, welche noch immer Besitzer des größern Theiles der Liegenschaften, sowie der niedern Gerichte,*) Behnden und Grundzinsen, Kollaturen und Kapitalien in der Landgrafschaft Thurgau waren, in Verbindung mit den katholischen Landesregenten und ihren thurgauischen Landvögten neue katholische Gemeinden in bisher evangelisch gebliebenen Kirchgemeinden gründeten, in bisher unbenußten Kapellen wieder den katholischen Gottesdienst einführten und unbesetzte Kaplaneien wieder herstellten. Damit waren sie aber nicht zufrieden; vielmehr gaben sie sich alle Mühe, die früher gegründeten katholischen Kirchgemeinden aus der Zahl ihrer evangelischen Mitkirchgenossen zu vermehren. Dieses gelang in mehreren Kirchgemeinden. Mehrere reichere thurgauische Klöster z. B. Ittingen, Fischingen, St. Katharinenthal, theilweise auch die Komthurei Tobel, sowie die Benediktinerabtei St. Gallen thaten das mit besonders gutem Erfolg. Dadurch wurde freilich die Stimmung der evangelischen Thurgauer gegen ihre katholischen Mitbürger nicht verbessert, sondern verschlimmert. Der Glaubenseifer der einen Partei weckte und schärfe denjenigen der andern Glaubensgenossen. Dieser war seit 1532 im Laufe des 16. Jahrhunderts immer höher geworden und während des dreißigjährigen Krieges nur vorübergehend gehemmt worden. Nach der Beendigung des letztern Krieges war derselbe nicht erloschen, brach vielmehr in die Flammen des Bürgerkrieges aus. Da die Ka-

*) Nur die Gerichte Pshn, Weinfelden, Altenklingen, Bürgeln, Ammerswil und Hüttlingen hatten evangelische Besitzer.

tholiken, d. h. die Klöster, Stifte und Gerichtsherren den größten Theil des Besitzes und der Macht in ihren Händen hatten und für ihre Pläne bei der Mehrheit der regierenden Orte, die ihrem Glauben angehörten, Schutz und Hilfe fanden, wurde dieses benutzt, um die Zahl der Katholiken zu vermehren. Die Drohungen und Verheißungen katholischer Gerichts- und Lehensherren, die Furcht, Lehengüter oder Gemeindestellen zu verlieren, die Hoffnung und Aussicht durch den Übergang solche oder auch Geldgeschenke zu erhalten, brachten die gewünschte Wirkung hervor. Pfarrer Wirz in Frauenfeld schrieb daher 1695 an den zürcherischen Kirchenrath: „es wäre gut, wenn nach dem Vorbilde der evangelischen Kirchgemeinde Frauenfeld für alle thurgauischen Kirchgemeinden ein Fonds zur Unterstützung würdiger Hausarmen oder in Gefahr des Abfalls stehende Gemeindeglieder gegründet werden könnte. Da man aber nicht allenthalben dazu die nöthigen Mittel besitze, sollte in Zürich ein allgemeiner Fonds für den ganzen Thurgau errichtet werden, besonders darum, daß wenn Kinder oder Erwachsene schnell aus solchen Neßen sollten befreit und versorgt werden, die evangelischen Pfarrer eine sichere Zuflucht haben und nicht mehr wie bisher das zürcherische Almosen (z. B. das Armen- und Waisenhaus im Oetenbach) belästigen müssen, denn Zürich könne nicht immer so viel geben, als nöthig sei, und weil bisher nicht immer genug materielle Hilfe bereit gelegen sei, haben viele Abfälle stattgefunden.“ Die folgende Erzählung wird zeigen, daß die meisten Übergänge durch solche Mittel erfolgten. Sehr häufig bewog auch die Aussicht auf Verehrlichung besonders Jungfrauen, ihren Glauben zu ändern, oder wenn dieses vor der Ehe nicht gefordert wurde, glaubte oft die evangelische Frau ihrem katholischen Manne in seine Kirche nachfolgen zu müssen. Das letztere fand theilweise freilich auch dann statt, wenn eine Katholikin einen Evangelischen heirathete. Beide Konfessionen suchten daher so viel als möglich paritätische Ehen zu verhindern.

Noch am Ende des 18. Jahrhunderts benützte der evangelische Pfarrer in Sitterdorf die sogenannte Gehorsame *), um Jünglinge und Jungfrauen vor solchen Verbindungen zu warnen. Die katholischen Gerichtsherren wußten aber noch auf einem andern Wege für Ausbreitung ihres Glaubens zu sorgen. Beim Tode evangelischer Eltern ernannten sie häufig für ihre hinterlassenen Waisen katholische Vögte; diese versorgten dann dieselben bei katholischen Haushaltungen. Auf diese Weise verlor die evangelische Kirche im Thurgau manche Glieder. Andere Evangelische verließen ihren evangelischen Glauben, wenn sie bei katholischen Herrschaften in und außer dem Kanton, besonders im benachbarten Schwaben dienten. Manche dieser Dienstboten, besonders solche, die im Schwabenland katholisch geworden waren, kehrten nie mehr in ihren Bürgerort zurück. Aus den eben angeführten Gründen erfolgten die meisten Uebertritte seit 1531 und besonders im 17. Jahrhundert. Die Fälle, daß einer aus innerer Ueberzeugung eine andere Kirche wählte, sind sehr selten. Der Uebertritt von der einen zur andern Konfession war deswegen leicht, weil keine Convertitengezege bestanden, die an solche Personen, die dazu bereit waren, gewisse erschwerende Forderungen stellten. Es wurde nicht einmal gefordert, daß die betreffenden Personen bei einem Geistlichen ihren fröhern Glauben abschwören oder für den neuen Glauben sich bei ihm erklärten oder für Aufnahme in die neue Kirchengemeinschaft sich melden müßten. Man begnügte sich meistens damit, daß die Leute nur die Kirche derjenigen Konfession, die sie ausgewählt hatten, besuchten.

Wie die Klöster, Stifte und Gerichtsherren für Vermehrung des Katholizismus Mühe und Kosten nicht scheutcn, thaten das

*) Die Gehorsame wurde von den katholischen Eidgenossen in der Mitte des 16. Jahrhunderts eingeführt für Evangelische und Katholiken in den Vogteien. Die Erwachsenen mußten im Anfang vor h. Ostern beim Ortsgeistlichen die h. Zehn-Gebote, die 12 Artikel und das h. Unser Vater aussagen. Später änderte man hierin. Im 19. Jahrhundert erschienen nur noch die Mütter mit den Kindern, welche Lieder aussagten.

auch viele katholische Landvögte. Viele derartige Klagen kommen besonders seit Ende des 16. Jahrhunderts vor, z. B. daß sie deswegen eingesperrten Verbrechern Freilassung oder Milderung der Strafe versprochen und wirklich gegeben, sofern sie die evangelische Kirche verlassen und daß sie daher den evangelischen Geistlichen in Frauenfeld den Zutritt zu den Gefangenen soviel als immer möglich unmöglich gemacht haben. Verschiedene Fälle werden angeführt, die beweisen, daß jene Lockungen nicht vergeblich waren.

1) Vermehrung der Katholiken in den thurgauischen Städten.

Häufigere, theilweise große Aufregung und Aufsehen erregende Uebertritte kamen besonders in Frauenfeld, der landvögtlichen Residenz und in Bischofszell, dem Sitz eines bischöflich-konstanziischen Oberbogtes vor.

Uebertritte in den thurgauischen Stadtgemeinden.

In der Stadt Frauenfeld nahm die Zahl der Katholiken bis Mitte des 17. Jahrhunderts unbedeutend zu. Dasselbe war auch in der übrigen Kirchengemeinde der Fall, obwohl mehrere Ortschaften, z. B. Langdorf, das Kloster Reichenau und Herten die Comthurei in Tobel als niedere Gerichtsherren hatten. In Horgenbach waren die meisten Güter unter der Lehenherrschaft des Klosters Reichenau. Die Kapuziner auf dem Haselberg bei Frauenfeld gaben sich, seitdem sie daselbst eine Niederlassung erhalten, sowohl auf als neben der Kanzel viele Mühe, um einzelne evangelische Cötuale in und um Frauenfeld zum Uebertritt zu bewegen; es dauerte aber noch mehr als ein Jahrhundert nach der Reformation, bis die Zahl der dortigen Convertiten sich mehrte. Die Familien Locher, Zoner genannt Rüppli, Veringer und v. Greifenberg blieben lange in Frauenfeld die einzigen katholischen Haushaltungen; einzelne Familien, z. B. Schmuß, Engel und von Hohenlandenberg (die Besitzer des alten Schlosses) starben aus oder

zogen weg. Nur selten gelang es früher dortigen katholischen Ansässen das Stadt-Bürgerrecht zu erhalten, z. B. vor 1600 der Familie Hurter und 1611 der Familie Rogg. Die Evangelischen nahmen damals den Stammvater der letztern Familie, einen Seiler, nur darum als Bürger an, weil er sich während der Pestzeit durch Beerdigung der von dieser Krankheit Weggerafften besonders thätig gezeigt hatte; er erhielt aber das Bürgerrecht in Frauenfeld nur unter der Bedingung, daß weder er noch seine Nachkommen jemals zu den städtischen Ehrenstellen Zutritt haben sollen. Schon im 16. Jahrhundert willigten jedoch auch die dortigen evangelischen Bürger auch dazu, daß diejenigen Beamten der Eidgenossen, welche daselbst wohnten, sowie die dortigen katholischen Geistlichen und etwa andere angesehene Ansässen, z. B. ein Herr von Andlau (der Besitzer des benachbarten Sizels Jungholz) das Ehrenbürgerrecht erhalten sollen. So erhielt später die Familie von Reding-Biberegg von Schwyz durch einen ihrer Vorfahren, der thurgauischer Landvogt gewesen war, das dortige Ehrenbürgerrecht. Die meisten dieser Ehrenbürger verloren jedoch bei ihrem Wegzug dieses Recht wieder. Im Jahre 1631 wohnte in Langdorf nur eine katholische Haushaltung. Paritätische Ehen kamen damals in der Kirchgemeinde Frauenfeld noch keine vor.

Trotz der geringen Zahl der dortigen Katholiken hatte die katholische Kirchgemeinde außer dem in Oberkirch wohnenden Pfarrer seit zirka 1560 sechs Kaplane. Ende des 16. Jahrhunderts (1580) wurde von einem Mitgliede der Familie Zöner, genannt Rüppli eine neue Kaplanei gestiftet. Die evangelische Kirchgemeinde besorgten seit 1558 zwei Geistliche, wovon der eine in der Stadt und der andere in Kurzdorf wohnten. Die kleine katholische Gemeinde in Frauenfeld war die einflußreichste und mächtigste im Thurgau, weil die meisten dort wohnenden Landvögte und ihre Mitbeamten der katholischen Konfession angehörten und die meisten männlichen Glieder der bürgerlichen Familien in der Stadt

Frauenfeld eidgenössische Stellen und Reichthum besaßen oder vom Bischof von Konstanz als Vögte für seine umliegenden Gerichtsherrlichkeiten angestellt wurden. Es ist daher begreiflich, daß sie ihre Macht immer mehr geltend machten und theils in bürgerlichen, theils in kirchlichen Dingen immer mehr Rechte und Freiheiten zu erwerben suchten. Die Katholiken in der Stadt benützten die Aspirantenstreitigkeit zweier Glieder der Familie Kappeler, um den kleinen Rath paritätisch zu machen. Im Jahre 1688 gelang ihnen dasselbe auch mit dem Stadtgerichte. Im Bericht des evangelischen Pfarrers von Frauenfeld v. J. 1695 wird bemerkt: Zum halben Großen Rath haben den Katholiken die Evangelischen unbegehrt geholfen; jene befördern in denselben noch junge ledige Knaben; ja, es sei so weit gekommen, daß bald alle Evangelischen sich in die Klein- und Großrathsstellen hinein kaufen müssen und die Katholiken machen, was sie gelüste. Im Jahr 1674 habe eine badiische Tagsatzung beschlossen, daß die Statthalterstelle (die Stelle nach dem Schultheiß) den Evangelischen und die wichtige Stadtschreiberstelle den Katholiken bleiben, die übrigen Stellen aber alterniren sollen. Erst im Jahre 1713 wurde die Parität in Frauenfeld (und Diezenhofen) abgeschafft. Erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts mehrte sich die dortige katholische Gemeinde durch Uebertritte von Cötualem sowohl in der Stadt als in den Landgemeinden, hier besonders in Langdorf, wo der Bischof von Konstanz als Besitzer des Klosters Reichenau Gerichtsherr war. Dazu trug hauptsächlich der gelehrte und eifrige katholische Ortspfarrer Lang bei, welcher als Kirchenhistoriker bekannt ist und von 1663—1691 Pfarrer von Frauenfeld war. Er gab in dieser Absicht kleinere Streitschriften gegen die Evangelischen heraus, lockte aber auch durch Verheizung von Stellen und Geld. Er bewog die Tochter des Scharfrichters Vollmar in Kurzdorf mehrere 1000 Pfund zu vergaben, um daraus einen Convertitenfond zu gründen, dessen Verwaltung und Verwendung dem jeweiligen Pfarrer in Oberkirch überlassen

wurde. Die Evangelischen widerseßten sich diesen Lockungen. Auf den Befehl des Zürcher Rathes widerlegte der damalige evangelische Pfarrer in Frauenfeld, Aberli, die von Lang herausgegebenen Traktate. Auf den Rath des Pfarrers Wirz verwendete man zwischen 1691—1695 die sonntägliche Kirchensteuer zu einem Fonds für würdige Hausarme und solche, die in Gefahr des „Absfalls“ standen. Die evangelischen Geistlichen der Gemeinde Frauenfeld ließen es auch, sobald sie von der Gefahr bei einzelnen ihrer Cötualen etwas vernahmen, an Ermahnungen und Belehrungen nicht fehlen; dennoch gelang es ihnen hie und da nicht, die in's Proselyten-Netz hineingezogenen Gemeindeglieder wieder daraus zu befreien. So verließen in der Stadt von 1666 bis 1671 folgende evangelische Stadtbürger ihre Kirche: Melchior Keller, der Fröschenbeck, der später Mitglied des Großen Rathes und Wirth auf dem Schützenhause wurde; ferner Lieutenant Peter Kappeler (1662); Jakob Schellenberg, Schreiner; Johann Heinrich Keller sammt seinem erwachsenen Sohne sowie der Landrichter Immanuel Keller, der Ehemann einer Bürgerin aus Nidwalden. Als Keller starb, beschlossen die katholischen eidgenössischen Gesandten auf den Antrag ihrer Kollegen von Nidwalden, dessen Kinder zu unterstützen, „damit durch sie die Zahl der Katholiken in Frauenfeld vermehrt und sie nicht durch die evangelische Großmutter auf ihre Seite gezogen werden können.“ Am meisten Aufsehen und Schwierigkeiten machte aber unter den Ueberritten in Frauenfeld derjenige des Lieutenant und Kaufmann Peter Kappeler, des Ehemannes der Anna Ammann von Adorf. Kappeler behandelte seine Frau übel und führte auch sein Geschäft so schlecht, daß seine Frau schon 1660 Sicherung ihres eingelegten schönen Vermögens und später Scheidung verlangte. Während dieser Verhandlung wurde der Ehemann katholisch und fand bei den regierenden katholischen Orten Schutz, obwohl ihm öffentlich Ehebruch vorgeworfen wurde. Dagegen nahm sich Zürich und das dortige Ehegericht seiner Frau an. In Folge eines Ver-

gleichs erhielt sie die Erlaubniß, ein halbes Jahr das Haus ihres Mannes zu verlassen. Die katholischen Orte nahmen sich desselben an und forderten die Uebergabe der Zinse des Frauenvermögens sowie die Auslieferung der Kinder an Kappeler. Zürich protestirte dagegen und verlangte vergeblich Herausgabe der Kleider und des nöthigen Geldes für den Unterhalt der Frau. Die katholischen Orte verlangten, daß der thurgauische Landvogt Arnold ihren Beschuß sofort ausführe (Juli 1663); dieser wagte es aber nicht, denselben in aller Strenge zu vollziehen. Frau Kappeler flüchtete sich mit ihren Kindern in das benachbarte Zürcher Amt Rhyburg. Zürich hinderte ferner, daß die Kappeler'sche Angelegenheit nach dem Befehl der katholischen Orte malefizisch behandelt und die Kinder dem Vater ausgeliefert werden, blieb vielmehr dabei, daß diese Sache vom dortigen Ghegericht ausgetragen werde. Die katholischen Orte betrachteten das als einen Eingriff in ihre Judikatur und trafen sofort im Stillen Anstalten, um das Recht der Mehrheit bei eidgenössischen Aussprüchen mit Gewalt durchzusetzen. Frau Kappeler begab sich daher während dieser übeln Aussichten nach Schaffhausen. Den Bemühungen der unpartheischen eidgenössischen Orte, besonders aber des gewandten Landeshofmeisters des Abtes von St. Gallen, Fidel v. Thurn, gelang es endlich, daß Zürich die Kappeler'schen Kinder durch den Alt-Landvogt Hirzel dem thurgauischen Landvogt einhändigen ließ (Oktober 1663). Dennnoch drangen die katholischen Orte auf Bestrafung der Mitschuldigen der Kinderentführung. Diese wurden mit Fr. 1200 gebüßt und mußten überdies den Landvogt um Verzeihung bitten. Frau Kappeler lebte später mit ihren Kindern wieder in Schaffhausen und erhielt von Zürich zeitweise Unterstützung (Aug. 1665); erst später, wahrscheinlich 1672, noch vor dem Tode Kappelers, kehrte sie wieder nach Frauenfeld zurück. *)

*) Ueber die Bekehrung des Lieutenant Peter Kappeler von Frauenfeld (1662) siehe Pupikofer, Geschichte der Stadt Frauenfeld, S. 291 bis 296 und dessen thurg. Geschichte. 2. 217.

Auch in den Stadtgerichten wurden einzelne Evangelische in dieser Zeit katholisch; nämlich Joh. Keller, genannt der Kupferschmied und sein Vater Heinrich Keller im Wüsthäusli; in Kurzdorf die Frau des Scharfrichters Mengis; im Langdorf Hans Rym und seine Frau, weil man ihn zum Zehnten= einzieher zu nehmen versprach; ferner Kaspar Kappeler, welchem ähnliche Versprechungen gemacht wurden. Unter dem Nachfolger des Pfarrers Aberli, Pfarrer Mörikofer, gelang es Dekan Lang in Oberkirch, eine neue Ernte in seine Kirche einzusammeln, nämlich in der Stadt: Kaspar Bommer und Adam Wuest; letzterer erhielt dafür die schön besoldete katholische Mezmerstelle. In Langdorf verließen während dieser Zeit die evangelische Kirche: Joseph Kappeler, genannt Häni; ein anderer Langdorfer, Senn, erhielt ein Viertel Kernen und einen Reichsthaler; er kehrte aber später wieder zur evangelischen Kirche zurück. In einem Pfarrbericht von 1695 wird ausdrücklich bemerkt, daß die meisten dieser Abtrünnigen durch die Lockungen und Verheißungen des Pfarrer Lang in Oberkirch bewogen worden seien, ihren Glauben zu verlassen; nur Kaspar und Melchior Bommer fielen in der Fremde ab. Besonders schmerzlich war der Uebertritt der Tochter des Schultheiß Leonhard Müller in Frauenfeld. Diese wurde gegen den Willen ihrer Eltern Braut mit einem angesehenen Mitbürger, Friedrich Locher im Stock, entfernte sich dann heimlich mit ihm nach Fischingen, wo die Trauung statt fand. Bald darauf nahm sie den Glauben ihres Mannes an. Von 1691—96 und nachher kamen nur wenige Uebertritte mehr vor. Die katholischen eidgenössischen Beamten unterstützten auch in dieser Gegend diese Bemühungen. Als es z. B. Pfarrer Wirz gelang, die Kinder der Convertitin Wittwe Keller in Zürich zu versorgen, wurde er deswegen vom (katholischen) Landvogt Püntiner mit fl. 100 gebüßt. Die evangelische Gemeinde freute sich aber, daß diese Lücken durch einzelne Uebertritte aus dem Schooße der katholischen Kirchgemeinde theilweise ausgefüllt wurden. Die

katholische Kirche verließen, nämlich in dieser Zeit: Hans Ulrich Raas, Richter von Langdorf, sammt seiner Frau und 7 Kindern; ferner ein paar andere Männer und Frauen. Im Jahre 1695 wohnten 28 bürgerliche katholische Haushaltungen mit 142 Seelen und 15 Ansässenfamilien mit 50 Personen (ohne die eidgenössischen Beamten und Priester) in der Stadt; dagegen wohnten daselbst 456 Evangelische. In den Stadtgerichten waren 6 katholische Haushaltungen mit 33 Personen; im Langdorf waren 12 katholische Haushaltungen mit zirka 31 Seelen, im Kurzdorf aber nur eine, nämlich diejenige des Scharfrichters Menning (Mengis) aus dem Kanton Luzern, dessen Frau früher Gattin des Scharfrichters Vollmar in Schaffhausen gewesen war. Sie wurde, wie früher gemeldet, bei ihrer Wiederverehelichung katholisch.

Im Jahr 1710 wohnten in der ganzen Kirchgemeinde 64 bürgerliche katholische Haushaltungen und 22 Ansässige, darunter 11 in Langdorf, alle Apostaten. Die katholische Kirchgemeinde Frauenfeld zählte im Ganzen 345 Seelen, die evangelische mit der Abtheilung Kurzdorf 2588 Personen in 334 Haushaltungen. In Kurzdorf wurde, als die Katholiken in Oberkirch das Beinhaus in eine Kapelle verwandelten, auf den Rath des damaligen evangelischen Landvogtes das dortige Beinhaus abgebrochen (1702). Der dortige evangelische Pfarrer berichtete im Jahre 1710 nach Zürich: Die Katholiken in der Stadt Frauenfeld locken meine Leute zum Abfall. Sie wünschen daher, daß sie bei ihnen dienen, sie schmeicheln und machen ihnen Geschenke. Ferner ist zu besorgen, daß sie als ihre Gerichtsherren katholische Ansassen uns aufladen.

In der Kirche des benachbarten Dorfes Felsen, das unter den hohen und niedern Gerichten der Stadt Frauenfeld stand, wünschte eine von da nach Müllheim ziehende Prozession in der Kirche zu Felsen katholischen Gottesdienst zu halten (1607). Als man davon Kunde erhielt, nahm der dortige Pfarrer im Einverständniß mit der Gemeinde dem Meßmer vorher die Kirchen-

schlüssel ab. Als gegen Ende des 17. Jahrhunderts sieben Bürger aus dieser Kirchgemeinde in Schwaben katholisch wurden, wurde ihnen nach der Dorffönnung das Bürgerrecht auf den Rücken gegeben, d. h. sie wurden desselben verlustig erklärt.

Aus der benachbarten Kirchgemeinde Hüttingen traten, circa 1680, zwei Knechte auswärts zur katholischen Kirche. Sie gingen nach Schwaben und kehrten nicht mehr zurück.

Unter den katholischen Ansassen-Familien in Frauenfeld waren die meisten savoyardischen Kaufleute, die wegen ihrer Verehelichung mit Bürgerinnen die Niederlassung in der Stadt erhielten.

In der Stadt Bischofszell war seit alten Zeiten ein Chorherrenstift, das im Jahre 1532 wieder hergestellt worden war. (S. Heft 14.) Die Chorherren sammt einem Pfarrer, der nun auch die Chorherrenwürde erhielt, versahen seit dieser Zeit nebst einem und später zwei Kaplanen den katholischen Gottesdienst. Die evangelische Gemeinde wurde von einem Pfarrer und einem Helfer *) versehen.

In dieser gewerbssamen Stadt gab es im Laufe des 17. Jahrhunderts mehrere Uebertritte. Wie wir früher gesehen haben, besaß der Bischof von Konstanz über dieselbe die hohe und niedere Gerichtsherrlichkeit; als sein Stellvertreter residierte im Schloß der Obervogt. Der Bischof hatte als Herr der Stadt das Bestätigungsrecht der von der Gemeinde getroffenen

*) Die Helfer im 16. Jahrhundert waren: Jak. Läst (starb 1575); Jak. Hubenschmid, (seit 1563, vorher Pfarrer in Sulgen); N. Zwinger (1569—70); Elias Bucher von Bern (1570, vorher in Grub); Stephan Struppeler (1581—87); Johannes Held von Bischofszell (1587—89, vorher in Grub); Johannes Farner von Zürich (1589—93); Mathias Pfister von Greifensee (vom Juni 1593 bis Sept. 1594, wo er an der Pest starb); Ulrich Michel von Zürich, (er starb den 30. Oktober 1594 an der Pest); Johannes Keller von Huben bei Frauenfeld, (er wurde im März 1597 Pfarrer in Sitterdorf); Mathäus Huber von Zürich. (B. V., S. 158; berichtigt). — J. Fehr war noch 1538 Pfarrer.

Wählen in den Rath und durfte einzelnen Personen das Bürgerrecht schenken. Im Jahre 1641 machte der Stiftsamtmann Bridler dem Oberherrn der Stadt Vorschläge, wie den Katholiken in derselben geholfen werden könne, nämlich besonders durch Annahme von ein bis vier katholischen Bürgern, dann könnte man den halben Rath samt den verschiedenen Aemtern und den Alsträthen auf katholischer Seite haben; unterdessen könnte man aber den (katholischen) Stadtnecht Jakob Henseler als Alstrath befördern. Wäre dann ein Alstrath auf Seite der Katholiken und Henseler wieder im Rath, so gelangten die Katholiken besser zu den Aemtern. Wie er vom dermaligen Obervogt Büller vernommen, gebe eine solche Bürgerannahme keine Schwierigkeiten.

Der Bischof folgte diesem Winke betreffend Parität des Rathes, Gerichtes &c. erst im Jahre 1688 auf den Rath des damaligen Oberbogtes v. Beroldingen.

Schon 1631 flagte man, daß er und sein Obervogt, wenn tüchtige Evangelische als Rathsherren gewählt werden, lieber sogar untüchtige nehme. Das Stift nahm seiner Zeit einen Convertiten aus Müllheim, Bridler, als Stiftsamtmann an (ca. 1600); er mußte nachher als Bürger angenommen werden. Die Aussicht auf Anstellung oder das schöne Bürgerrecht bewog auch in Bischofszell einzelne Evangelische katholisch zu werden. Der bischöfliche Obervogt, der immer der katholischen Kirche angehörte, begünstigte solche Unternehmungen sehr. Als z. B. im Anfang des 16. Jahrhunderts ein Georg Graf (wie ein Pfarrbericht bemerkt) katholisch gemacht worden war und der dortige Priester alles Mögliche that, damit auch seine Frau, eine angesehene Bürgerin der Stadt Bern, seinem Beispiel folge und sie samt ihren Kindern in ihre ehemalige Heimat entfloh, strafte der Obervogt diejenigen, die ihr durch Ankauf von einzelnen hausräthlichen Sachen die Abreise möglich gemacht hatten. Im Jahr 1631 waren nur vier katholische Bürger, welche höhere

und niedere Stadtstellen bekleideten. Die paritätischen Ehen, die früher sehr häufig in der Stadt vorkamen (wobei die Frau immer die Confession ihres Mannes annahm), wurden bei der immer größer werdenden confessionellen Spannung zwischen beiden Confessionen seltener.

Im Jahre 1631 zählte die evangelische Kirchgemeinde in der Stadt und auf dem Lande 503 Kommunikanten, wovon 225 in der Stadt wohnten. Die katholische Kirchgemeinde hatte kaum einen Dritttheil soviele Götualen. Die Mehrheit derselben wohnte im sogenannten Gotteshaus d. h. demjenigen Theile, in dem das Chorherrenstift in Bischofszell Gerichtsherr war und die meisten Güter besaß. Die dortige Animannstelle wurde nur Katholiken übergeben oder solchen Evangelischen, die sich dazu verstanden, ihren Glauben zu verlassen (S. 93).

In der Stadt Bischofszell kamen die meisten Uebertritte erst in der Mitte, besonders aber gegen Ende des 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts vor. Besonderes Aufsehen machten die Uebertritte des Stadtammanns Josua Schlatter (1666) und des Jakob Lewerer, Spitalmeister und Rathsherr (1710). Wir besprechen dieselben genauer. — Josua Schlatter war ein Sohn des Johann Georg Schlatter Ultraths. Den 9. Juni 1666, ein paar Tage vor dem Pfingstfeste, erklärte er in der Wohnung des Obervogtes Beroldingen in Gegenwart seines 79jährigen Vaters, seines Bruders und anderer Verwandten, sowie des evangelischen Pfarrers Anhorn, daß er katholisch werden wolle und bestätigte dies den 12. Juni in der Kirche zu Bischofszell öffentlich. Sowohl bei seinen Verwandten als bei seinen Mitbürgern entstand wegen seines Uebertritts großer Unwillen und Aufregung. Der Obervogt fand daher für gut, ihn am Tage seines Uebertrittes im Schlosse zu behalten. Als Beroldingen*) vernahm, daß

*) Ueber Beroldingens Benehmen gegen den damaligen evangelischen Pfarrer in Bischofszell, Anhorn, siehe B. V. S. 154.

dessen Frau sammt ihren minorennen Kindern nicht geneigt sei, dem Beispiele des Gatten und Vaters zu folgen und daß die Brüder des Convertiten gesonnen seien, ihm seinen Knaben wegzunehmen, versorgte er letztern im Schlosse zu Bischofszell, sprach jedoch gegen den Bischof von Konstanz den Wunsch aus, es wäre besser, wenn er an einem andern Orte in Sicherheit gebracht werden könnte. Sobald die Frau Schlatters (Ursula Gagauß) und ihre Kinder dessen Uebertritt vernahmen, verließen sie ihr Haus und zogen in dasjenige seines Vaters; sie verlangte zugleich beim evangelischen Pfarrer Scheidung. Dieser rieth es ihr aber ab. Der Obervogt befahl ihr, bei einer Strafe von 100 Thalern in das Haus ihres Mannes zurückzukehren. Der Bruder Schlatters versuchte den Knaben aus dem Schlosse zu befreien, erhielt aber dafür vom Obervogt ein paar Maulschellen. Dagegen gelang es Frau Schlatter und ihren Mädchen mit Hülfe einiger Bewohner von Bischofszell nach St. Gallen zu entfliehen. Beroldingen zeigte dieses den 19. Juni in Meersburg an und bemerkte: Da sich in dieser Sache schon mehrere verfehlt haben, so sei es zur Erzeugung mehreren Eifers nöthig, daß der Bischof und seine Räthe eine Deputation nach Bischofszell schicke, um ihr Mißfallen zu bezeugen und ein Beispiel zu statuiren. Er rieth ferner, den Evangelischen in Bischofszell mit der Unnahme katholischer Bürger, deren sich bereits mehrere gemeldet haben, zu drohen. Die bischöflichen Räthe folgten seinem Rath. Es erschienen bald Abgeordnete des Bischofs in Bischofszell. Sie verhörten verschiedene Personen und bestrafsten mehrere derselben, nämlich Hans Schlatter (Bruder des Joshua) wegen Störung des Burgfriedens und Ungehorsams um fl. 300 *) und Gefängniß, seine Stiefmutter wegen Beihilfe zur Flucht ihrer Sohnsfrau aus dem Hause ihres Mannes zu 50 Pfund Denar und seine Schwägerin zu 10 Pfund. Den Vater Schlatters entließ man

*) Diese Strafe wurde nachher aus Gnade auf 100 Louisthaler herabgesetzt.

mit Drohungen. Auf seine Bitte wurde auch dem Sohne die Gefängnißstrafe geschenkt, ebenso ließ man die Strafe nach, welche über die beiden ältern Töchtern des Convertiten Schlatter ausgesprochen worden war (50 Pfund Denar). Andere Gestrafte waren nicht so glücklich. Einzelnen, die im Verdacht standen, daß sie der Frau Schlatter zur Flucht geholfen, drohte man mit späterer Untersuchung und Bestrafung. Frau Schlatter in St. Gallen wurde aufgefordert, mit ihren zwei Kindern zu ihrem Manne zurückzukehren und als sie nicht gehorchte, bat der Bischof den dortigen Rath, ihr keinen weiteren Aufenthalt mehr zu geben. Wie sehr ihm daran lag, daß St. Gallen seinem Wunsche entspreche, sieht man daraus, daß er auch die in Baden versammelten katholischen Gesandten der den Thurgau regierenden Orte angehen ließ, den Rath von St. Gallen dazu aufzufordern. Da die bischöflichen Beamten mutmaßten, daß sie von St. Gallen nach Zürich werde gebracht werden, schrieben sie an den Statthalter des Abtes von St. Gallen in Wyl und baten ihn, dieselbe in Rickenbach oder in andern Theilen des äbtischen Gebietes auf ihrer Durchreise anzuhalten und nach Bischofszell führen zu lassen.

Frau Schlatter verließ zwar St. Gallen, fand aber im nahen Alppenzellerländchen (Außerrhoden), bei ihren Glaubensgenossen Aufnahme. Der Bischof gönnte ihr auch dieses Asyl nicht. Er ließ den dortigen Rath bitten, sie in ihre Heimat zu senden. (10. Nov.) Dieser erklärte aber, Frau Schlatter sei ohne sein Wissen in sein Land gekommen, man werde sie wie andere Fremde als einen Gast auss- und eingehen lassen.

Der Bischof schützte dagegen ihren Ehemann gegen Verachtung und Beleidigung von Seite seiner Verwandten sowie seiner ehemaligen Glaubensgenossen. Bei Verlust des Bürgerrechtes ließ er gebieten, ihn in Ruhe zu lassen und seiner Frau keinen Beistand zum Wegbleiben zu leisten. *)

*) Schlatter gelobte nicht nachzulassen, bis er 30 evangelische Mitbürger zum Uebertritt gewonnen habe. Die Geistlichen konnten dieses ver-

Dieses ermunterte auch andere Stadtbürger, Schlatters Beispiel nachzuahmen. Im Jahre 1670 erklärte Hans Lieb, Schuhmacher vor dem Obervogt, ferner in Gegenwart seiner Frau, Mutter und Verwandten seinen Austritt aus der evangelischen Kirche, ließ jedoch schon am folgenden Tage dem Obervogt anzeigen, daß er diesen Schritt bereue und wie bisher evangelisch bleiben werde. —

Die Uebertritte sowohl in der Stadt Bischofszell als in den Landgemeinden der dortigen Kirchgemeinde mehrten sich besonders gegen Schluß des 17. und beim Beginn des 18. Jahrhunderts bis auf 14. Zwischen 1690—95 convertirten Hans Georg Keller von Bischofszell nebst seiner Frau, David Welter von Hauptwil, ferner mehrere Jungfrauen, welche Katholiken heiratheten. Keller that es, um nicht vom Obervogt aus der Stadt verbannisirt zu werden; Welter wurde katholisch bei seiner Wegföhrung nach Frauenfeld, damit ihm nicht daselbst wegen seiner Verbrechen der Kopf abgeschlagen werde. Bei dem Uebertritte des David Welter und seiner Frau gelang es, seine Kinder in Uawangen zu versorgen und so der evangelischen Kirche zu erhalten. Am meisten Aufsehen machte später der Uebertritt des Büchsenschmiedes und Spitalmeisters Jakob Lewerer von Bischofszell. Mit einem Empfehlungsschreiben der Chorherren (19. August 1710) meldete er sich dafür sowohl beim Bischof in Meersburg als bei dessen Räthen. Einer derselben bemerkte aber dem Bischof in dem Schreiben, daß er Lewerer an ihn übergab: mit solchen Leuten müsse man vorsichtig sein, da bei ihnen nicht alles Gold sei, was glänze und man überdieß Verdrücklichkeiten zu erwarten habe. Der Bischof nahm diesen Rath zu Herzen und schrieb dem Obervogt in Bischofszell, Anton

hindern. Einer seiner Söhne, Wolfgang, wurde Verwalter der Comthurei Tobel. Seit längerer Zeit leben seine katholischen Nachkommen auswärts, jetzt in Solothurn. — S. Pupikofer's thurgauische Geschichte 2., 240 deswegen und über Beroldingens Proselyteneifer.

Fidel v. Thurn, dem Nachfolger Beroldingens, er wolle Lewerer zwar zu seinem Vorhaben allen Vorschub leisten, wünsche aber zu erfahren, wie dieser Uebertritt in Bischofszell angesehen werde, was für Bewegungen er daselbst und in der Nachbarschaft erwecke, besonders wenn Lewerer seine bisherige Stelle gelassen werde. Er gab den fernern Auftrag, das katholische Wesen zu begünstigen, aber alle ombrage zu verhüten, damit nicht durch unzeitigen Eifer mehr geschadet werde. Die bischöflichen Räthe meinten dennoch, daß Lewerer trotz des Landfriedens und des Aemterbriefes von 1688 (s. vorher) die Spitalmeisterstelle beibehalten könne, weil er sie bisher inne gehabt. Das Schwierige war aber, daß Lewerer wegen Lästerungen gegen die evangelische Kirche und die evangelischen Geistlichen von Bischofszell verklagt worden war und daß überdieß verlangt wurde, daß er für die früheren Amtsjahre einmal bessere Rechnung ablege, mit der weitern Erklärung, daß man, bis dieses geschehen sei, die Verwaltung seiner Stelle den beiden Außenmeistern übergebe. Der Uebertritt Lewerers wurde daher noch verschoben. Der Fürst in Meersburg sowohl als seine Räthe sahen ein, daß Lewerer wegen seiner unbesonnenen Reden vor Gericht gestellt und gestraft werden müsse, wünschten aber, daß es zum Besten der katholischen Konfession so geschehe, daß er nicht als Verleumder seine Stelle verliere. Der Bischof sandte den Obervogt von Meersburg, Joh. Adolf Freysberg, den 11. September nach Bischofszell, um die Auftände wegen Lewerer auszutragen. Er gab demselben folgende Aufträge: er solle sich mit dem Obervogt in Bischofszell über diese Sache berathen, besonders aber darüber, ob keine Weitläufigkeiten zu besorgen seien, wenn die Injurienklage zwischen Lewerer und den evangelischen Räthen ohne Zugang eines katholischen Ultraths oder anderer verhandelt werde. Gehe es, so solle er gegen Gewohnheit die zwei Beisitzer ausschaffen und einen katholischen Ultrath nebst einem „bescheidenen“ evangelischen Bürger und dem Obervogt als Beisitzer beziehen,

leßtern aber auch auslassen, sofern kein Bischofszeller beiwohne. Der bischöfliche Kommissär habe hauptsächlich nur die Klage gegen Lewerer zu vernehmen und darauf gütlich oder rechtlich zu entscheiden. Lewerer soll er, soweit als es die Gerechtigkeit zulasse, alle Milde und Aufrechthaltung desselben zu kommen lassen. Sofern rechtlich entschieden werden müsse und die Sache nicht gut für den Beklagten stehe, solle er sehen, daß der Entscheid aufgeschoben werde, bis man ihn (den Oberherrn) konsultirt habe. Man solle sehen, daß Lewerer in seinen Ehren bleibe, auch wenn er in seinem Injurienhandel unterliege. — Der Handel mußte rechtlich ausgetragen werden. Nachdem zahlreiche Verhöre stattgefunden hatten, fragte der bischöfliche Kommissär bei seinem Herrn über das entworfene Urtheil an und theilte ihm dasselbe zur Begutachtung mit. Dieser billigte dasselbe, worauf es den 24. September 1710 publizirt wurde. Nach demselben mußte Lewerer seinen Anklägern eine glimpfliche Abbitte und Käution wegen seiner Drohungen leisten. Außer 60 Thalern Beitrag an den Kosten wurde er zu einer Geldstrafe verurtheilt, deren Bestimmung seinem gnädigen Fürsten in Meersburg überlassen wurde. Andere Personen, gegen die er lagte, wurden wie er der Schelung entzweit und mußten 2—3 Thaler Strafe bezahlen.* — Pfarrer Meier in Bischofszell bemerkte in seinem Pfarrbericht von 1711: „es sei zu bedauern, daß der größere Theil der Bürger, Beamten und Handwerker fast täglich in die Wirthshäuser gehe. Die Katholiken benützen diese Gelegenheit, um die Evangelischen mit Verheißen von Stellen zum Abfall zu locken.“ Dagegen konnte er ebenfalls nach Zürich berichten, daß die Zahl der zur evangelischen Kirche Uebergetretenen größer sei als derjenigen, die dieselbe verlassen haben.**) In der Stadt Bischofszell wohnten im Jahre

*) Lewerer blieb der einzige Katholik aus dieser Familie.

**) Ueber obige Uebertritte siehe Th. II. (Meersburger A. Amt Bischofszell II. A.)

1695 119 evangelische Haushaltungen mit 385 Seelen. Die fünf Katholiken bildeten kaum einen Drittheil der Bevölkerung; in den Landgemeinden waren 148 evangelische Haushaltungen mit 840 Personen; die Zahl der Katholiken war geringer. — Im Gottshaus, wo das Chorherrenstift Bischofszell mit dem Bischof von Konstanz die niedern Gerichte und überdies ersteres die meisten Liegenschaften besaß, sorgte sowohl der Oberbogt v. Beroldingen in Bischofszell, sowie der dortige Stiftsamtmann Sebastian Anton Müller (von Wyl), ein bekannter Gegner der evangelischen Kirche, für größere Verbreitung des Katholizismus. Im evangelischen Pfarrbericht von 1695 wird deswegen berichtet: es werden im Gottshause täglich je mehr papistische Hintersäzen, meistens aus des Fürsten in St. Gallen Landschaft angenommen und den dortigen reformirten Bürgern in allen Lemtern und Ehren vorgezogen. So seien nun, während früher von zwölf Richtern im niedern Gerichte, fast alle evangelisch gewesen, bereits zehn katholische und nur zwei evangelische. Überdies sage man offen, daß nach dem Tode dieser zwei Evangelischen wieder Katholiken genommen werden und sollte man dieselben noch so weit herholen müssen. Dadurch geschehe natürlich den Evangelischen großer Abbruch, sie werden in allen Theilen vervortheilt. — (s. früher.)

Übertritte in den übrigen thurgauischen Städten.

In Dießenhofen wohnten im Jahre 1710 564 Evangelische nebst einigen Dienstboten und 143 verbürgerte Katholiken, sowie mehrere Konvertiten aus benachbarten Kirchgemeinden, z. B. von Schlatt, nebst dem Junker von Greut von Schaffhausen, dem Besitzer des obern Hofes. Pfarrer Benker bemerkte in seinem Pfarrbericht von 1711: in Dießenhofen werden solche Leute, die anderswo nicht Fuß fassen können, aufgenommen, wenn sie sich nur katholisch schreiben. Seit undenflicher Zeit sei kein dortiger

Katholik wegen der 100 Listen derselben evangelisch geworden. Vor 1668 trat dagegen Ulrich Küchli, Glaser, in der Fremde zur katholischen Kirche über. Zwischen 1668—83 Heinrich Brack, Hafner, um in den Rath gewählt zu werden und weil ihm die Kapuziner in Engen einen Dieb, der ihm mehrere Sachen gestohlen, nennen konnten. Im Jahr 1693 fiel Jakob Fischli ab, damit er wegen eines Diebstahls, den er bei der dermaligen Theuerung begangen hatte, milder gestraft werde, ferner zwei Schweinehirten von Diezenhofen, die in Katharinathal in Dienst standen*). — (Ueber Arbon siehe S. 97 ff.)

In Steckborn hatte es im Jahre 1631 außer den Beamten des Gerichtsherrn (Ammann, Weibel und Gerichtsschreiber) nur sechs bürgerliche katholische Hausväter; zwei derselben waren kurz vorher katholisch geworden, der eine, ein Schneider, der im nahen Kloster Feldbach schönen Verdienst hatte, der andere wegen eines Weibes und der katholischen Meßmerstelle; vier Personen in der Stadt- und Kirchengemeinde, darunter eine Stadtbürgerin, hatten mehrere Jahre vorher sich mit katholischen Männern verehelicht und ihren Glauben angenommen. Dagegen hatte die evangelische Gemeinde drei andere auf diese Weise gewonnen. Von 1656—77 verließen die evangelische Kirche Konrad und Johann Schiegg von Steckborn und Hans Füllemann von Steckborn, von 1677—96 Daniel Füllemann von Steckborn, dem dafür die katholische Meßmerstelle und ein Reblehen des Spitals zu Konstanz zu Theil wurde; drei Bürgerinnen verehlichten sich mit Fremden. Ein paar Personen aus der Stadt, die während dieser Zeit katholisch geworden, kehrten später wieder zur evangelischen Kirche zurück. Diese erhielt ferner Zuwachs durch mehrere Verheirathungen von Katholiken mit evangelischen Männern. Der evangelische Pfarrer von Steckborn berichtete im Jahre 1695 in etwas grellen Farben nach Zürich: Es ist Gottes sonderbare Obsorge über

*) B. A. (Pfarrbericht).

meiner Gemeinde; denn obwohl die katholischen Obrigkeiten alle erfinnlichen Mittel anwenden und sich aller Anläße bedienen, um eine namhafte Anzahl der Bürger auf ihrer Seite zu haben, damit Rath und Gericht auch durch diese möchten besetzt werden, so können sie doch nie aufkommen und nie einen einzigen Biedermann bei ihnen finden, den sie in den Rath oder das Gericht setzen können, sondern müssen jederzeit ihretwegen, wie sie selbst bekennen, Spott und Schande bestehen; denn entweder verlassen die Abgesallenen aus Gewissenstrieb wieder ihre Partei und werden evangelisch oder dingen in den Krieg und verlieren bald das Leben, oder die, die auf ihrer Seite geboren, müssen wegen Diebstahl und anderer Schelmenstücke das Land verlassen, z. B. der alte junge Benedikt Teucher, oder hausen so, daß sie Bettler werden und ausbleiben und das Land räumen. (Aehnliches mag auch bei einzelnen evangelischen Convertiten vorgekommen sein). Im Jahre 1710 schrieb der Pfarrer von Steckborn nach Zürich: Die evangelische Gemeinde habe seit mehreren Jahren keine Glieder mehr durch Absall verloren, dagegen die katholische. Die dortigen Katholiken setzen nicht mehr so stark auf dergleichen laue Leute und halten nicht mehr viel auf ihnen, weil sie gesehen, daß sie nicht Stand halten und nur wegen der schmutzigen Suppe zu ihnen kommen. Als ein in Konkurs gerathener Mann apostasirt, habe der reichenauische Obervogt zu den Evangelischen gesagt: Ihr habt einen Lump weniger und wir einen mehr. — Noch jetzt ist die katholische Kirchgemeinde Steckborn eine sehr kleine.

Seitdem Weinfelden *) evangelische Gerichtsherren erhalten, und von einem derselben der größere Theil genöthigt worden war,

*) Nach einer im Stadtarchiv Konstanz aufbewahrten Urkunde von 1474 gab es schon damals in Weinfelden eine Familie Bornhäuser. Die gewöhnliche Angabe, welcher auch ich Heft 14, S. 8 folgte, ist daher ohne Zweifel unrichtig. Siehe Archiv der schweizer. geschichtforschenden Gesellschaft, Jahrgang 1873, S. 144.

den evangelischen Glauben anzunehmen, kamen häufiger Abfälle aus der Zahl der dortigen Katholiken vor, z. B. im Jahr 1618, vier von den acht Töchtern des Christoph Mötteli, 1622 Ursula Diethelm, Wittwe des Adam Russinger, mit ihrem Sohne und vier Töchtern. Nur gegen Ende des 17. Jahrhunderts verlor die evangelische Gemeinde zwei Personen.

Sara Fehr von Bachtobel wurde von einem Katholiken nach Konstanz gelockt, wo sie sich verheirathete. Joseph Kali, der vorher in Schwaben sich aufhielt, wurde im Jahr 1695 von Soldaten zum katholischen Glauben und zu einer Heirath in Konstanz genöthigt. Im Jahre 1631 zählte die evangelische Kirchengemeinde 1030 und die katholische 76 Seelen, 1695 waren 1553 Evangelische in 326 Haushaltungen und 44 Katholiken in 12 Familien.*)

2) Einfluß einzelner Klöster und katholischer Gerichtsherren auf einzelne paritätisch gewordene Gemeinden.

A. Einfluß des Klosters Fischingen.

Das Kloster Fischingen war in den umliegenden Gemeinden nicht nur Kollator, sondern auch nebst der katholischen Stadt Wyl und dem Bischof von Konstanz fast alleiniger Güterbesitzer und Gerichtsherr. In den Kirchengemeinden Au und Bettwiesen wohnten seit Ende des 16. Jahrhunderts keine evangelischen Glieder mehr. Die Zahl solcher nahm auch in den andern benachbarten Pfarreien, welche im Umkreise des Klosters Fischingen lagen, immer mehr ab. In der nur wenige Minuten von Fischingen entfernten Kirchengemeinde Dusnang, sowie im dortigen

*) 3. U. (Pfarrberichte über Steckborn und Weinfelden) und Heft 14, S. 8. (Pfarrer Stör, S. 1 daselbst hieß: Nör).

Pfarrdörfer hatten noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Evangelischen die Mehrheit. Dasselbe war auch in der Filialgemeinde Bichelsee der Fall. *) Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts änderte sich das aber allmälig. Die vom Abt angestellten Geistlichen in Dußnang waren hie und da Leute, die ihrer Kirche wenig Ehre machten. Aus diesen Gründen fanden sie beim Kollator Anstellung. Schon in einem Bericht aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts heißt es: Wegen der ungeschickten evangelischen Pfarrer, die der Kollator gewöhnlich mit Abbruch an ihrem Einkommen anstelle, werde das Evangelium in dieser Gegend verschreit und komme in Abgang; 1665 schrieb der damalige evangelische Pfarrer nach Zürich: Das evangelische Wesen sei früher in seiner Kirchgemeinde darum schadhaft gewesen, weil der Kollator nur Läuflinge und Miethlinge gewählt habe. Es sei daher sehr wünschbar, daß auch hier zürcherische Geistliche angestellt werden können. Im Jahr 1600 wurde bei der Zürcher Herbstsynode geklagt: der Abt in Fischingen veranlässe in beiden Kirchgemeinden (Dußnang und Bichelsee), sogar in den nach Bichelsee kirchgenössigen, aber zum Kanton Zürich gehörenden Ortschaften viele Abfälle und Pfarrer Iberger thue nichts dagegen; dagegen vernehme man von ihm, daß er mit seinem katholischen Kollegen in Dußnang, sowie mit den Klosterbewohnern in Fischingen gar gut stehe. In der folgenden Maisynode wurde berichtet, es seien in der Kirchgemeinde Dußnang letzthin sechs Personen katholisch geworden. Im Jahr 1632 lagte der evangelische Pfarrer in Sirnach über die Proselytenmacherei des Abtes von Fischingen, sowohl unter seinen Cötualen, als in Dußnang

*) Betreffend die Katholiken in der Kirchgemeinde Bichelsee bemerkte 1695 Pfarrer Baag: seit 1682 seien 15 katholische Familien in diese Kirchgemeinde (in den thurgauischen Theil) gekommen. Sterbe eine aus, oder müsse aus dem Lande, so durchgehe man das ganze Land, bis man eine andere gefunden und spare kein Geld, damit ja nur nichts auf die evangelische Seite komme.

und Bichelsee, wo er seit Menschengedenken den halben Theil abwendig gemacht habe. Pfarrer Erzli in Dußnang berichtete 1624 auf den Wunsch der Zürcher Synode über die in der Kirchgemeinde Bichelsee vom Abte veranlaßten Uebertritte folgendes: Im Höfli habe er einen Mann dazu genöthigt; in Walterswyl habe sich ein Evangelischer 12 Jahre gegen derartige Zumuthungen gewehrt, habe aber entweder das Dorf oder seinen Glauben verlassen müssen; ein anderer Einwohner daselbst sei katholisch geworden, weil man ihm die Weibsstelle versprochen und in Itaslen habe der Abt einen Evangelischen gewonnen, indem er ihm Aussicht auf das Amt eines Behteneinziehers gemacht habe.*). Der Meßmer in Dußnang zog es im Anfang des 17. Jahrhunderts vor, seinen Glauben statt seine Stelle zu verlieren; ebenso später (um 1631) derjenige in Bichelsee, der ein schönes Einkommen hatte. Aus Berichten der evangelischen Pfarrer in Dußnang an den Zürcher Rath erfahren wir Genaueres über die besonders vom Kloster Fischingen veranstalteten und beförderten Versuche, die umliegenden Evangelischen zum Katholizismus zurückzuführen. So lagte Pfarrer Bürgi daselbst vor 1634: „Um Lehen vom Abt oder in seinem Gericht das Bürgerrecht zu erhalten, müsse man katholisch werden. Die Evangelischen werden bei Wahlen ins Gericht, zu Weibel- und Ammannstellen benachtheiligt und zurückgesetzt.“ Im Jahr 1647 schrieb Pfarrer Ulinger von Dußnang: „Der Convent in Fischingen habe seit längerer Zeit Alles gethan, um die Evangelischen in Bichelsee zu unterdrücken; in neuerer Zeit sei von ihm den zwei bedeutendsten Dertern der Kirchgemeinde Bichelsee, Waltersweil und Bichelsee verboten

*) Der nicht gut beleumdet evangelische Kirchenpfleger in Dußnang, der nebst einem katholischen das dortige Kirchengut verwaltete, aber nur that, was der Abt wollte, antwortete dem evangelischen Pfarrer (Bagg) auf Vorstellungen: Wenn er die Sache ernsthaft nähme, hätten seine Kinder und Nachkommen es zu entgelten; er würde abgesetzt, das Kloster bleibe aber stehen.

worden, aus ihren Dorfgütern Holz, Heu, Stroh &c. zu verkaufen, indem er sage, es seien das alles Klosterlehen. Die Priester in Dußnang und Bichelsee, beide Conventualen von Fischingen, uchen evangelische Dienstboten katholisch zu machen und nöthigen arme evangelische Kinder, die bei Katholiken dienen, katholische Ceremonien zu machen und katholische Gebete zu sprechen. Das Dorf Itaslen sei noch vor nicht so langer Zeit ganz evangelisch gewesen und nun wohnen nur noch zwei evangelische Haushaltungen daselbst. Durch Drohungen und Verheißungen und Mießthung (Geschenke), habe es das Kloster Fischingen soweit gebracht. Diese beiden Priester befehlen ihren Cötualen, besonders jungen Leuten unter Androhung von Gefangenschaft zu Evangelischen in die Häuser und Stubeten zu gehen. Der Kirchenfond in Bichelsee werde nur (zwei) katholischen Pflegern zur Verwaltung übergeben, die nach Belieben, als ob die Evangelischen keinen Anteil daran haben, es für den katholischen Gottesdienst verwenden.“ Die Zahl der evangelischen Communikanten war im Jahr 1631 in Dußnang 120, in Bichelsee 60. Ein Katholik versprach 1674 einem Joggeli Müller von Dußnang, der vorher mit seiner Frau und vier Kindern an andern Orten herumgezogen war, und nun in seiner Heimat keine Wohnung finden konnte, eine solche, sofern er zur Messe gehe. Dieser that es und erhielt dafür Geschenke aus dem Kloster; er blieb aber nur kurze Zeit katholisch; vagegen gelang es dem katholischen Pfarrer in Dußnang (dem Subprior in Fischingen), sein 13jähriges Mädchen in's Kloster zu locken und daselbst zu behalten. Fast alle Evangelischen waren arm; in Nothzeiten gab es daher noch leichter Uebertritte. 1678 klagte Pfarrer Bucher von Dußnang in Zürich, daß wegen der Theuerung Abfälle einzelner Haushaltungen in seiner Gemeinde Statt gefunden, indem das Kloster Fischingen derselben Schulden bezahlt und sie unterstützt habe. Der Zürcher Rath sandte ihm daher für evangelische Arme in Dußnang und Sirnach fl. 5 aus dem dortigen Almosengute und befahl ihm, in ähnlichen Fällen

mit dem dortigen Almosenpräsidenten zu korrespondiren; dieser werde ratthen und Geld schicken. Später (1687) versprach der Abt dem Baschi Müller von Oberwangen den dortigen Klosterhof und zwar drei Jahre ohne Zins, sofern er katholisch werde. Dieser ließ sich dadurch überreden, mit seiner Frau und seinen fünf Kindern „katholisch und nie mehr evangelisch zu werden.“ Seine Familie blieb aber in Folge der Zusprache des evangelischen Pfarrers und dessen Unterstützung evangelisch. Deswegen wollte der Abt dem Vater das versprochene Lehengut nicht zukommen lassen. Er wurde daher wieder evangelisch, nachdem der damalige evangelische Landvogt ihn seines früheren Gelübdes entbunden, mit der Ermahnung, daß er sich in Zukunft hüte, mit einem Stück Gelde, als einem Mittel, seine Familie wieder recht einzurichten, eine solche an seinem Seelenheil höchst verhinderliche Sünde zu begehen. Weil der Fall noch oft vorkam, daß das Kloster armen Leuten Schulden bezahlte, ihr Gut behielt, ihnen aber gegen das Versprechen des Uebertritts dasselbe als Lehen wieder einhändigte, (bis 1680 erhielt das Kloster Fischingen auf diesem Wege etwa 20 Güter) und weil der Abt auch etwa evangelische Waisen wider Verträge zum Schaden der evangelischen Religion bevogtete und bei Prozessen die Katholiken begünstigte, lagte der damalige Pfarrer beim zürcherischen Rath und sprach zugleich den Wunsch aus, daß man es ihm möglich mache, daß er statt einer Schule noch eine zweite und zwar in Bichelsee *) errichten könne. Der Zürcher Rath machte dem Abte deswegen Vorstellungen. Er bestritt aber die Wahrheit der gegen ihn vorgebrachten Klagen. Dagegen half nun Zürich armen oder

*) Pfarrer Bagg schrieb 1695 nach Zürich: Unter seinem Vorgänger (Bucher) sei alles in Bichelsee in's Papstthum übergegangen. Die evangelischen Dußnanger und diejenigen in Bichelsee haben es schlimmer als ihre gedrückten evangelischen Nachbarn im Toggenburg. Nicht leicht gebe es zwei evangelische Kirchgemeinden, die so unter dem Zwange seufzen.

bedrängten Familien durch Anleihen und in Nothzeit durch Unterstützung. Dazu mußte jedoch der Abt willigen, daß aus dem paritätischen Kirchengute in Bichelsee an die dortigen evangelischen Armen jährlich zwei Mütt Kernen ausgetheilt und arme Kranke unterstützt werden dürften. Im Jahr 1695 waren in der Kirchgemeinde Dußnang nur noch 71 evangelische Haushaltungen mit 328 und in der Filiale Bichelsee (dem thurgauischen Theile) 24 evangelische Haushaltungen mit 112 Seelen und 83 Personen im zürcherischen Theile; die katholische Pfarrei Dußnang zählte 452 Personen und die katholische Gemeinde Bichelsee 389. Im Dorfe Dußnang wohnte damals kein Evangelischer mehr, außer dem evangelischen Pfarrer. Dasselbe war im Kirchdorf Bichelsee der Fall, wo noch bei Mannsdenken 30 evangelische und nur 10 katholische Haushaltungen gewesen waren. Niemals wurden aber in beiden Kirchgemeinden Katholiken evangelisch.*). Im evangelischen Pfarrbericht von 1695 wird darüber besonders geflagt, daß die Katholiken, wenn ein Katholik ausgehauset sei und seine Glaubensgenossen besorgen, es möchte sein Gütlein auf evangelische Seite kommen, dasselbe aus dem Kirchengut ziehen (kaufen), ob schon dasselbe meistens auf den Evangelischen stehe und die Katholiken nur in den Bruderschaftsfond zinsen. Ebenso sei es beschwerlich, daß der evangelische Pfarrer die Schulen selber unterhalten müsse, wenn er wolle, daß die Kinder besser informirt werden. In den beiden Kirchgemeinden Au und Bettwiesen ging das Werk der Bekehrung allmälig und stille mit so gutem Erfolg vorwärts, daß schon im Anfang des 17. Jahrhunderts alle Einwohner wieder katholisch waren.

Mit ähnlichem Erfolge arbeitete das Kloster Fischingen auch in der großen Kirchgemeinde Sirnach. Auch hier war es besonders der Abt Plazidus (Brunschweiler) von Fischingen, ein Bürger von Sirnach, der während seiner langen Regierung den

*) 3. A. (Bdl. Dußnang-Bichelsee und Synodalprotokoll).

katholischen Glauben in seiner heimatlichen Kirchgemeinde zu verbreiten suchte und die dortigen Evangelischen sonst noch auf mannigfaltige Weise beschränkte. Zum Theil wurde er jedoch auch von andern geistlichen und weltlichen Gerichtsherren, z. B. dem Bischof von Konstanz und der Stadt Wyl in diesen Bestrebungen unterstützt. Es ist früher bemerkt worden, daß im 7. Dezennium des 16. Jahrhunderts nur noch wenige Katholiken in der großen Kirchgemeinde wohnten. Bis 1631 kam es so weit, daß auf sechs bis acht Evangelische ein Katholik kam. In Littenheid, einem kleinen Dorfe, wohnten schon damals nur Katholiken. Die Bewohner des etwas größeren Dorfes Wallenwyl wurden vor 1620*) katholisch, weil ihnen, sofern sie dieses thun würden, ihr Gerichtsherr (Stadt Wyl) ein Anleihen versprach. Wegen der Lockungen zum Uebertritt von Seite katholischer Cötuale, besonders aber über diejenigen des Klosters Fischingen, sowie wegen anderer Beeinträchtigungen in kirchlichen Dingen klagte Pfarrer Kellstab von Sirnach im Jahre 1632 in Zürich:

„1. Der Kollator habe seit längerer Zeit das Einkommen der evangelischen Geistlichen in Sirnach geschwächt und verwende dagegen einen Theil desselben für des Klosters Zwecke; die Zinse des paritätischen Kirchengutes benuze er nur für den katholischen Gottesdienst. 2) Sowohl der Abt als katholische Cötuale muthen Evangelischen offen und heimlich den Absall zu; der Abt thue das oft heimlich, wenn er es nicht offen thun könne; z. B. nehme er evangelische Waisen in das Kloster und lasse sie darin katholisch erziehen. Er habe letzthin zwei evangelische Waisen, die er katholisch gemacht, Handwerke lernen lassen und ihnen Güter, die vorher Evangelischen gehört, gekauft und übergeben.

*) Nach einem Pfarrbericht von 1695 baten sie damals Zürich, ihnen 24 Mütter Kernen zu leihen und wollten dafür ihr großes Dorf samt allen seinen Rechten verschreiben. Als Zürich dieses Anleihen ausgeschlagen, habe Wyl es bewilligt und so den Uebertritt des ganzen Dorfes veranlaßt.

Vor ein paar Jahren habe ein Hans Leutenegger nur einen (fünfjährigen) Knaben hinterlassen; der Prälat in Fischingen habe dessen Habe und Gut verkauft und ihn bei katholischen Pflegeeltern versorgt. Einem andern Waisenknaben habe der Abt seinen Bruder, den Ammann Brunschweiler, als Vogt gegeben. Offenentlich wage er aber noch mehr. Wo noch ganz evangelische Ortschaften seien, suche er das katholische Unkraut hinein zu säen. So habe er in Wiegikon zwei Personen wegen Ausleihens von Behnden für die katholische Kirche gewinnen können. Mit ähnlichen Versprechungen habe die Äbtissin von Dänikon zwei Männer in Eschlikon konvertiren können. 3) Der Abt von Fischingen kaufe fast alle Bauernhöfe und beseze dieselben mit Convertiten. So habe Jakob Thalmann die Mühle in Sirnach nur gegen das Versprechen, daß er die Messe besuchen wolle, als Lehren erhalten. Thalmann habe das zwar gethan, aber nachher oft beim evangelischen Pfarrer wegen seines Abfalls geseufzt. 1632 habe der Abt einen Hans Friedinger zum Uebertritt bewogen und nachher seine Frau, die evangelisch geblieben sei, von ihm getrennt. Der äbtische Ammann in Sirnach habe einem dortigen Manne fl. 15 geschenkt, damit er die katholische Kirche besuche und einem andern (Fuchs von Sirnach) seien dafür fl. 40 versprochen worden. Solche, die seit vielen Jahren statt des kleinen Behndens Geld gegeben, fordere man auf, entweder katholisch zu werden oder den Behnden wieder zu stellen. Gutelegene Güter kaufe das Kloster, sofern sie feil werden, sehe Evangelische darauf und verlange nachher den Uebertritt oder das Verlassen des Lehengutes. Auf ähnliche Weise verfahre das Kloster in Dünnang und Bichelsee und in den neu erworbenen Besitzungen in Lommis und Spiegelberg. Solche Fälle seien in den letzten Jahren in den Kirchgemeinden Sirnach, Dünnang und Bichelsee in großer Anzahl vorgekommen, so daß daselbst seit Mannsgedenken mehr denn die Hälfte auf diese Weise katholisch gemacht worden sei.“ — Im Jahre 1631 lagte der evangelische

Pfarrer von Sirnach in seinem Pfarrberichte über die Vervortheilung der Katholiken in den Aemtern: kein Evangelischer werde als Ammann, Weibel oder Richter von dem katholischen Gerichtsherrn genommen. Vor etwas Zeit seien im Tanneggeramte (wozu auch mehrere Ortschaften in den Kirchgemeinden Sirnach und Dufnang gehörten) nur wenige Katholiken gewesen. Diese haben beim Bischof in Konstanz, der $\frac{2}{3}$ dieses Gerichtes (der Abt in Fischingen hatte ebenfalls $\frac{1}{3}$) besitze, sich beklagt, daß sie aus Mangel an Leuten nicht ins Gericht gelangen können; dieser habe darauf verordnet, daß in Zukunft dasselbe zur Hälfte mit Evangelischen und Katholiken besetzt werden und daß jederzeit zwei Evangelische und zwei Katholiken für die Ammannstelle vorgeschlagen werden sollen, aus denen dann der Abt von Fischingen als Mitbesitzer des Gerichtes einen Ammann erwählen dürfe. Das gelte nun nicht mehr; der verstorbene Ammann Baumgartner in Sirnach habe deswegen seiner Zeit vorgegeben, der Bischof wolle nicht mehr, daß evangelische Richter gewählt werden. Die Evangelischen haben sich darauf bei ihrem Gerichtsherrn beklagt. Dieser habe zwar Abhülfe versprochen, es sei aber Alles wie früher geblieben. Auch in den folgenden Jahrzehnten gab es noch hie und da in der Kirchgemeinde Sirnach, besonders bei armen Leuten, Uebertritte. 1662 schrieb Pfarrer Glogger von Sirnach nach Zürich: „Die Katholiken locken mit Geld, Lehen, Gutthaten und Früchten. Hätten wir mehr Mittel zu helfen, so würden diese Lockungen weniger fruchten.“ 1683 schrieb Pfarrer Wiesendanger eben dahin: „seit zwölf Jahren habe sich die Verlockung zum „Abfall“ gemehrt. Das habe ihn veranlaßt, mit noch größerem Eifer für das Schulwesen zu sorgen.“ Während Wiesendangers Amtsführung verlor die evangelische Gemeinde zwei stark verschuldete Familien, nämlich diejenige des Baschi Schuepp in Büfelden und des Hans Jakob Sprenger in Wetzikon mit 15 Personen, weil ihnen bessere Nahrung versprochen wurde. Der evangelische Pfarrer von Sirnach

bemerkte aber in seinem Berichte von 1695: „er habe in dieser Zeit keine Beschwerden; die Katholiken in der Kirchgemeinde seien gut nachbarlich und friedsam; er habe daher dato ihretwegen einigen Anstoß nicht zu klagen.“ Seit Anfang des 18. Jahrhunderts kamen derartige Fälle nur selten vor, obſchon seit 1693 das Tanneggeramt durch Tausch einziges Eigenthum des Klosters Fischingen geworden war*). — Das Kloster Fischingen erhielt durch den Ankauf der Gerichtsherrlichkeiten Lommis (1599) und Spiegelberg (1629)**), sowie Wildern (1684) Gelegenheit, für Ausbreitung seines Glaubens auch noch an andern Orten zu wirken. In Lommis und Spiegelberg waren zwar die bisherigen Besitzer der Schlöſſer katholisch gewesen, doch ließen sie ihre evangelischen Unterthanen und Lehenleute in Glaubensſachen in Ruhe. Dieses änderte sich aber, seitdem zwei Conventualen aus Fischingen als geistliche und weltliche Beamte (Pfarrer und Statthalter) ins Schloß zu Lommis eingezogen waren. Diese beunruhigten die dortigen Evangelischen mit ihren Aufforderungen zum Uebertritt. Viele widerstanden jedoch denselben, Andere dagegen gaben nach. Die Evangelischen in diesen Gegenden beklagten sich über diese Bestrebungen um so mehr, weil Zürich seiner Zeit den Kauf dieser Herrſchaften durch das Kloster Fischingen nur unter der Bedingung genehmigt hatte, daß die Evangelischen in ihrem Glauben nicht beunruhigt und gefährdet werden sollen. Ueber die diesem Versprechen zuwiderlaufenden Bestrebungen, die die Klosterherren von Fischingen in diesen neuworbenen Besitzungen machten und ihre Erfolge, erfahren wir aus einzelnen Berichten der evangelischen Pfarrer von Mazingen, die zugleich auch die Evangelischen von Lommis seit 1580 versahen, Genaueres. Z. B. in einem evangelischen Pfarrbericht von 1631: „Adam Schneßler

*) 3. u. (Bdl. Sirnach).

**) Ueber den Versuch des Klosters Fischingen, in Lustorf einen katholischen Geistlichen und Gottesdienst einzuführen, siehe S. 135.

von Lommis und Joachim Ugi von Weingarten haben beim Pfarrer und Statthalter Geld entlehnt. Dieser drang aber später auf Bezahlung und wartete beiden nur, nachdem sie ihren Uebertritt zur katholischen Kirche erklärt hatten; ersterer that das 1630, letzterer schon 1629 mit seiner Frau und mehreren Kindern. Als Leonhard Mezger von Weingarten mit einer katholischen Person von Blasenberg bei Lommis sich verehelichen wollte, gestattete es ihm der geistliche Statthalter erst, als er versprach, mit ihr zur Messe zu gehen (1631). Bis zum Uebergange der Herrschaft Spiegelberg an Fischingen konnte die Familie des Hans Bommer ohne derartige Anforderungen mehrere Jahre auf dem dazu gehörenden Lehen, dem Tobelhof, bleiben; kaum hatte aber dieses stattgefunden, so wurde als Bedingung des Bleibens der Uebertritt verlangt. Zwei andere evangelische Besitzer von Lehenhöfen, die zum Schlosse Spiegelberg gehörten, konnten dieselben nur behalten, nachdem sie ihre Kirche verlassen hatten. Die geistlichen Herren in Lommis waren aber mit ihren Lockungen und Forderungen nicht immer so glücklich. Der Bruder des Convertiten Ugi von Weingarten wünschte vom Statthalter 1—2 Viertel Saathafer zu entlehn; dieser wollte ihm sogar 1 Mütt schenken, sofern er katholisch werde; dieser erklärte aber, er wolle lieber, so lange er lebe, seinen Acker unbebaut lassen, als katholisch werden. Einem Meienhofer von Lommis, der wegen Schulden sein Gut verkaufen sollte, ließ der Statthalter seine Hülfe anbieten, sofern er katholisch werde. Dieser nahm aber diesen Vorschlag nicht an. Dasselbe that sogar ein anderer Bewohner von Lommis, der oft im katholischen Pfarrhause arbeitete."

1647 berichtete Pfarrer Hirzel von Matzingen nach Zürich: „Vor mehreren Jahren seien Einzelne in der Kirchgemeinde Lommis in der theuern Zeit mit Verheißen und kleinen Geschenken zum Abfall gebracht werden. Solche Lockungen finden noch jetzt statt; folge man nicht, so habe man es zu entgelten, indem man den Betreffenden unschuldig verklage oder ums Geld bringe. Die

Evangelischen wolle man zu katholischen Ceremonien zwingen, z. B. zum Hutabziehen beim Läuten der Glocken am Morgen, Mittags und Abends. Der Gerichtsherr verlange auch, daß ungetaufte Kinder ohne Glockenklang und an besondern Orten beerdigt werden"). Später nahm die Zahl der Uebertritt ein diesen Gegenden ab. Ende des 17. Jahrhunderts gelang es jedoch dem Statthalter in Lommis, den Heinrich Schweizer für seine Kirche zu gewinnen, wofür er ihn zu seinem Diener mache. — In der Kirchgemeinde Maizingen wohnten im Jahr 1695 nur zwei bürgerliche und zwei ansässige katholische Haushaltungen; die ersten waren 1669 aus Armut katholisch geworden. 1631 flagte der damalige Pfarrer von Maizingen in Zürich: „der (katholische) Gerichtsherr auf Sonnenberg, Beroldingen, suche die Leute katholisch zu machen und einen Altar in die Kirche zu Maizingen zu bringen. Seinem Lehnenmanne auf dem Wirthshause in Maizingen (Rappeler) habe er sagen lassen, daß er katholisch werden müsse oder sein Lehnen zu verlassen habe; im ersten Falle habe er ihm die Weibsstelle versprochen. An den Weibel in Maizingen habe er 1630 dieselbe Forderung gestellt. Beide seien evangelisch geblieben.“ Im Jahre 1684 wurde Hans Ulrich Kocherhans von Maizingen, Schafshirt im katholischen Schlosse Sonnenberg, katholisch, ferner ein wegen Diebstahls entlaufener Hausvater Joachim Gubler; des letztern Kinder blieben jedoch evangelisch. Ein anderer Bürger der Gemeinde (Gubler) wurde in der Fremde katholisch, wohnte aber nach seiner Heimkehr in der Nähe von Klingenberg. 1731 wurde der katholische Joh. Stern von Eschenz zwar als Bürger in Maizingen angenommen, mußte aber vorher einen Revers unterzeichnen, daß er sich der dortigen evangelischen Kirche und des Kirchenrechtes begebe. Den Katholiken

*) Beide Forderungen stellten auch andere thurgauische katholische Gerichtsherren an Evangelische, z. B. in Sitterdorf. Siehe Pupikofer, Thurg. Geschichte 2, 206 und 242.

in Frauenfeld gelang es 1736, den Christoph Stadler von Dingenthal zum Uebertritt zu bewegen; er kehrte aber bald nachher wieder zu seiner Kirche zurück. Ein Mann und eine Frau aus der Kirchgemeinde Mäzlingen wurden wegen einer Heirath katholisch. Im Jahre 1631 waren in der Kirchgemeinde Lommis 82 evangelische und 68 katholische Communikanten, 1695 dagegen 46 evangelische Haushaltungen mit 158 Seelen und 55 katholische Familien mit 173 Personen. Die Gemeinde Mäzlingen zählte im Jahr 1695 354 Evangelische, die in 78 Haushaltungen wohnten.*)

B. Einfluß der Comthurei Tobel in ihrer Umgebung.

Die Comthurei Tobel besaß in der dortigen Umgegend die niedern Gerichte, die drei ihr einverleibten Pfarrkirchen sammt den meisten Lehengütern. — Im 16. Jahrhundert verfuhrn die Ritter des h. Johannes noch freundlicher und milder gegen ihre Unterthanen als die Benediktiner im Nachbarkloster in Fischingen. In der Pfarrgemeinde Tobel kehrten die meisten Cötualem nach und nach wieder in den Schoß der katholischen Kirche zurück; evangelisch Märwil verlor vor 1565 seinen Pfarrer, fast alle dortigen Einwohner blieben evangelisch. Letzteres war ferner der Fall mit Affelstrangen, dessen Pfarrer später auch Märwil und nach Abschaffung des evangelischen Gottesdienstes in Wuppenau, einer Collatur der Comthurei Tobel, auf drei jährliche Festgottesdienste auch diese Filiale mehrere Jahre besorgte. Im 17. Jahrhundert wurde aber vom Gerichtsherrn und Collator in Tobel gegen seine benachbarten und entfernteren evangelischen Collaturen und Unterthanen strengere Maßregeln ergriffen. Obwohl im Gerichte Tobel die Evangelischen die überwiegende Mehrheit bildeten, wurden doch mehr katholische als evangelische Richter

*.) 3. II. (Bdl. Mäzlingen-Lommis).

vom Gerichtsherrn genommen. Die Evangelischen von Wängi, die weitaus die große Mehrheit der Kirchgemeinde bildeten, wünschten, daß der Vertrag von 1535 (siehe Heft 14, S. 54) dahin abgeändert werde, daß sie wieder einen eigenen Pfarrer und Gottesdienst in ihrer Pfarrkirche erhalten. Erst nach langen Verhandlungen gestattete der Kollator nebst den regierenden katholischen Orten das letztere, aber in dem Sinne, daß nur ein benachbarter Geistlicher sie versehe (1602). In Braunau*) behielten die Evangelischen noch das Beerdigungsrecht; die Kapelle wurde ihnen aber für Abdankungen und Leichenpredigten verschlossen. Auch in der Kirche Affeltrangen veränderte sich im 17. Jahrhundert Manches. Nach einem Vertrag, der ca. 1560 zwischen dem Comthur einer- und der Kirchgemeinde Affeltrangen anderseits geschlossen wurde**), sollten die Katholiken in der Kirchgemeinde Affeltrangen nur in Tobel Gottesdienst und Beerdigung haben und behalten und keine Ansprüche auf Kirche und Friedhof in Affeltrangen machen, wogegen die evangelische Kirchgemeinde Affeltrangen die Evangelischen in der Kirchgemeinde Tobel als Cötualen annahm.***). Dennoch führte der Comthur Neuland in der Kirche zu Affeltrangen einen ordentlichen Werktagsgottesdienst ein und hatte vor seinem Tode im Sinne, noch weiter zu gehen. Sein Nachfolger Freitag, that das, wie es hieß, auf Antrieb des Pfarrers in Tobel, der auch in Affeltrangen den Gottesdienst hielt. Er verlangte 1688, daß der monatliche Gottesdienst in

*) Die Evangelischen in und um Braunau waren ursprünglich Cötualen von Tobel und besuchten seit dem Aufhören des evangelischen Gottesdienstes in der dortigen Kirche denjenigen in Affeltrangen.

**) Dieser Vertrag ist nicht mehr vorhanden; er wurde wahrscheinlich nie niedergeschrieben, sondern nur mündlich verabredet.

***) In der Kirchgemeinde Tobel waren im Jahr 1646 unter 220 Katholiken 5 evangelische Haushaltungen in Tobel, Degerischen-Erlkon; in Affeltrangen waren 1631 9 katholische Haushaltungen und 160 evangelische Communikanten; in Märweil waren 1695 7 katholische Haushaltungen.

einen 14tägigen umgewandelt werde und zugleich, daß die Katholiken in der dortigen Kirchgemeinde nicht mehr in Tobel, sondern in Affelstrangen beerdigt werden. Die dortige evangelische Kirchgemeinde schlug unter dem Beistande Zürichs beides ab. Der Streit dauerte mehrere Jahre. Auch wegen Forderungen an zwei andere Collaturen der Comthurei, Bußnang und Wängi, sowie wegen Verweigerung des Beerdigungsrechtes für die Evangelischen in Braunau entstanden Verhandlungen, welche auch die eidgenössischen Tagsatzungen beschäftigten. Erst am 19. Oktober 1696 kam wegen des Unstandes in Affelstrangen in Anwesenheit zürcherischer Gesandten und des thurgauischen Landvogtes ein Vertrag zu Stande, der allseitige Genehmigung fand.

Es wurde damals außer der Verzichtleistung auf den Friedhof für die Katholiken in Affelstrangen noch bewilligt, den Altarstock zu entfernen und einen neuen Altar zwischen beiden Fenstern im Chor zu errichten und zu bekleiden wie an andern Orten und zu vergittern. Die Reparaturen in der Kirche, die der evangelischen Gemeinde letzthin mündlich vom Comthur gestattet wurden (Kanzel, Bestuhlung, Taufstein*) oberhalb des Trittes des Chorbogens, so daß darauf die Communion gehalten und auf dem Chortritt Copulationen stattfinden können), sollen aus dem Kirchenfonde bezahlt werden. Die Sakristei darf von beiden Theilen benutzt werden; betreffend den Friedhof bleibt es beim Abschied von 1693 in dem Sinne, daß die schon damals gemachte Sinceration gegen Zürich als eine Billigkeit ebenfalls gestattet wird. Der Kirchhof blieb den Evangelischen. Der katholische Priester von Tobel las seit dieser Zeit in der Kirche zu Affelstrangen alle 14 Tage an einem Wochentag Messe. Nur an den Nachtagen der Feste, wo seit alter Zeit eine Prozession von Tobel nach Affelstrangen stattfand, predigte ein Kapuziner daselbst. Noch 1711

*) Bisher hatten die Evangelischen nur ein Taufbecken; ebenso erhielten sie nun im Chore mehr Raum.

fürchteten die Evangelischen, daß ein Kaplan für Aßfelstrangen oder Braunau werde angestellt werden, weil der einzige katholische Geistliche in Tobel in zwei Kirchen und drei Kapellen (Kaltenbrunnen, Braunau und der Schloßkapelle in Degerschen) zeitweise zu funktionieren hatte.

1695 wohnten nach einem Berichte des evangelischen Pfarrers von Aßfelstrangen in der dortigen Kirchengemeinde etwa 27 katholische Haushaltungen*), dagegen 82 evangelische Haushaltungen mit 404 Personen. Wegen Verheirathung fanden mehrere Uebertritte statt. So erklärte z. B. ein Katholik einer von ihm geschwängerten Person, daß er sie heirathen werde, sofern sie sammt ihrer Mutter und vier Brüdern zu seiner Kirche übertragen werde. Diese ging dieses wirklich ein (zwischen 1678 bis 1682). Später wurden vier Personen katholisch und zwar drei in der Fremde (aus Armut). Im Anfang des 17. Jahrhunderts fanden in Folge von Lockungen der benachbarten Comthurei Tobel in den Kirchengemeinden Aßfelstrangen und Tobel häufige Uebertritte statt. Doch blieb in letzterer Pfarrei immer noch eine ziemliche Zahl von Evangelischen, die die Kirche in Aßfelstrangen besuchten. Der Pfarrbericht von 1711 berichtet darüber: Seit der Reformation sei die evangelische Religion in der Herrschaft Tobel und Aßfelstrangen unglaublich geschwächt worden. Vor 80 Jahren habe man Wirthshäuser und schöne Höfe an Papisten verkauft, um die katholische Gemeinde zu vermehren. Auch jetzt, wird hinzugefügt, schließe man die Gantzen sogleich, sofern ein Evangelischer mehr biete und der Katholik erhalten dann das betreffende Gut. Er (der Pfarrer) habe, damit die evangelische Gemeinde nicht mehr geschwächt werde, fünf Häuser und Höfe aus papistischen Händen gekauft**).

*) Der Comthur gab damals vor, daß 200 Katholiken in der Kirchengemeinde Aßfelstrangen wohnen.

**) Z. B. (Vgl. Aßfelstrangen u. ff. und Pfarrberichte.)

c) Veränderungen in den Gerichten des Klosters Ittingen.

Bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts wohnten in den Gerichten des Klosters Ittingen nur wenige Katholiken; sogar in dem nur wenige Minuten vom Kloster entfernten Dorfe Warth, das zwar eine eigene Kapelle hatte, aber nach Ueßlingen kirchgenössig war, war die Zahl derselben damals noch klein. Besonders in letzterer Kirchengemeinde (Ueßlingen) gelang es aber dem Kloster seit Ende des 16. Jahrhunderts, Viele für die katholische Kirche zu gewinnen; es war das aber weniger der Fall in der Kirchengemeinde Hütteilen. Die Mittel, die von Seite des Klosters dazu angewandt wurden, waren nach dem Berichte eines evangelischen Pfarrers von Hütteilen vom Jahr 1631 die nämlichen, welche auch in Fischingen benutzt worden: Versprechungen von Gaben besonders in theuern Zeiten, Drohungen betreffend Verstoßung von Leihengütern und Geldanleihen. Es ist früher berichtet worden, daß die evangelische Kirchengemeinde Ueßlingen im Jahr 1595 nach vielen Verhandlungen wieder regelmäßigen sonntäglichen Gottesdienst erhalten habe, aber nur darum, damit die evangelischen Orte das bereits errichtete Kapuzinerkloster in Frauenfeld*) anerkennen und einen Altar in Weiningen aufstellen lassen. Sehr nachtheilig war es aber für diese Gemeinde, daß sie von auswärts wohnenden Geistlichen bedient werden mußte und daß der Kollator die Anstellung eines eigenen Prädikanten und Schullehrers sowie einer Kinderlehre und Wochenpredigt noch verweigerte. Um so leichter konnte er daher in diesen Gegenden für Ausbreitung seines Glaubens wirken. Im Dorfe Ueßlingen waren um 1640 sieben katholische Familien. Zwei dortige Einwohner, U. und Lipp (Philipp) Menßer wurden damals der Lehenhöfe wegen katholisch, Heinrich Lenz wegen der Weibelfstelle,

*) Siehe Pupikofer, Thurg. Geschichte, 2, 148, wo nur zu berichtigten ist, daß es sich nicht um die evangelische Kirche in Frauenfeld handelte.

ein Hans Rietmann von Menzingen wegen des Bürgerrechtes; der Großvater des Jakob Hagen war noch evangelisch, sein Sohn verließ diese Kirche; ein Jakob Manser hat dasselbe während seiner Wanderschaft in Luzern. Bei mehreren Personen mißlangen derartige Versuche. Dem betagten Heinrich Dickenmann von Ueßlingen anerbte der Prior dreimal, die Fährmannsstelle fl. 100 wohlfeiler zu überlassen; als aber dieser Greis standhaft blieb, sagte der Prior: Laßt den Thoren! Als der Besitzer des Erblehenhofes Berlingen bei Ueßlingen derartigen Lockungen sich widerstrebte, ließ ihm der Prior das Lehnen aufkünden und verhinderte seine Aufnahme ins Bürgerrecht von Ueßlingen. Besser gelang ihm das in Buch. Ebenso erfolgreich waren die Bemühungen des Klosters Ittingen im nahen Dorfe Warth. Ende des 16. Jahrhunderts waren daselbst nur vier katholische Haushaltungen. Nach dieser Zeit mehrten sich aber daselbst die Neubertritte; einzelne dortige evangelische Einwohner wurden dazu besonders in den theuern Jahren durch die Gaben des Klosters bewogen. Die Großeltern oder Eltern von fünfzehn bürgerlichen katholischen Haushaltungen in Warth, die im Jahr 1640 lebten, waren z. B. evangelisch gestorben; zwei dortige Reitknechte des Klosters wurden wegen Stellen katholisch. Der Vater der Familie Ammann in Warth kam von Berg auf einen Hof nach Warth und wurde katholisch; Joachim Held that das in Luzern. Nebst diesen Haushaltungen von Convertiten wohnten daselbst ca. 1640 noch 11 katholische Ansäßenfamilien, die aus der Schweiz und Schwaben dahin eingewandert waren; einzelne derselben verließen wegen des Bürgerrechtes ihren evangelischen Glauben, z. B. Hans Friedinger von Pfyn. Einzelne der dortigen katholischen Ansäßen, Stoll und Schnebeli von Dehningen, Haag von Hüttweilen und Hiltsbrand erhielten Stellen im Kloster und das Ortsbürgerrecht. Außer diesen genannten Familien lebten ca. 1640 in Warth noch die Nachkommen von katholischen Haushaltungen, die es schon im 16. Jahrhundert gewesen waren. Doch

fanden sich damals noch daselbst vier evangelische Haushaltungen mit 14 Personen (Müller, Haag, Fehr, Huber). Im kleinen Dorfe Dietingen lebten ca. 1640 drei katholische Haushaltungen unter zwanzig evangelischen mit 82 Personen; die eine von den ersten Familien, Bantli, war aus Schwaben eingewandert und hatte in Dietingen das Bürgerrecht erhalten. In Horwen waren damals drei alte katholische und eine Convertitenhaushaltung. Der Vater der letzten (Hagen) entfloß wegen eines begangenen Totschlags und verdankte seinem Uebertritte das Leben. In Trüllikon wohnten damals (1640) nur zwei aus Schwaben eingezogene katholische Haushaltungen unter sechs evangelischen. Die katholische Kirchengemeinde Ueßlingen zählte im Jahr 1640: 218 Personen in 55 Haushaltungen, die evangelische 416 Seelen in 81 Familien. Für die katholischen Kirchengemeinden Ueßlingen und Hüttweilen errichtete der Gerichtsherr in Ittingen schon im Jahr 1640 eine eigene Schule, die er auf seine Kosten halten ließ. Er wünschte, daß dieselbe auch von seinen evangelischen Gerichtsgenossen benutzt werde. Dagegen nahm er für die Gerichtsämter (Ammann, Weibel, Richter, Gerichtsschreiber) meistens Katholiken. Im Jahr 1640 saßen nur vier evangelische Richter im Gerichte und acht Katholiken; Ammann, Weibel und Schreiber waren katholisch. Auch später kamen in der Kirchengemeinde Ueßlingen noch Uebertritte vor, besonders von 1669 bis 1691. Mehrere Evangelische heiratheten katholische Männer und nahmen ihren Glauben an. Dasselbe thatten Augustin Schlatter mit drei Töchtern, Joseph Lieber von Horgenbach und seine Frau, die dann die Gemeinde Ueßlingen ins Bürgerrecht aufnehmen mußte; Heinrich Hasenfratz von Ueßlingen und seine Schwester; U. Entlibucher von Dietingen; Ulrich Huber von Horben, der eine Katholikin heirathete. Seit 1690 wurden zwei Brüder Schlatter wegen der Theuerung im Schwabenlande katholisch und bald nachher ein Jakob Hagmann, der nach seiner Heimkehr die Köchin des katholischen Pfarrers in Dießenhofen

heirathete. — In der Kirchgemeinde Hüttwilen waren die Uebertritte zur katholischen Kirche etwas seltenes. Die Evangelischen in Weckingen, welche die Kirche in Hüttwilen und Weiningen benutzten, blieben, seitdem sie ihre Pfarrkirche in Herdern verloren hatten, ihrem Glauben treu. Auch die niedern Unterthanen in den Ittingischen Gerichten klagten bei den Eidgenossen, daß der Prior von Ittingen das sogenannte halbe Mehr*) verlange, d. h. die Hälfte der Stimmen bei Gemeindsversammlungen, um auf diesem Wege ihnen eher katholische Bürger oder Ansäßen aufzwingen zu können. 1631 zählte die evangelische Kirchgemeinde Hüttwilen (ohne Weckingen) 51 und die katholische 16 Haushaltungen; 1695 hatte erstere (mit Einschluß von Weckingen, wo nur zwei kinderlose katholische Haushaltungen wohnten) 70 Haushaltungen mit 280 Seelen und 18 katholische mit 74 Personen; die evangelische Kirchgemeinde Ueßlingen zählte 38 katholische Familien mit 181 Seelen**). Das Kloster Ittingen suchte nicht blos unter seinen Gerichtsgenossen den katholischen Glauben zu verbreiten, sondern auch bei einzelnen seiner evangelischen Dienstboten, z. B. Ulrich Senn, Gärtner und Kellermeister von Niederwyl bei Gachnang.

d) Einfluß auswärtiger Klöster und Gerichtsherren.

Das Kloster St. Gallen, dessen Abtei sich im 17. Jahrhundert durch ihren Bekhrungseifer auszeichneten, thaten das auch in ihren thurgauischen Gerichten. Es gelang ihnen das aber nur theilweise. In der Ortsgemeinde Sitterdorf half der Kollator und niedere Gerichtsherr von Zihlschlacht (die Herren von Hallwyl). Am ersten Orte wurde die Zahl der Katholiken durch Einzüglinge vermehrt. Ein geistliches Glied des Hauses Hallwyl

*) Die Forderung des halben Mehrs wurde damals von mehreren thurgauischen Gerichtsherren gestellt. Siehe Pupikofer, Thurg. Gesch., 2, 241.

**) Z. A. (Bdl. 2 von Hüttwilen-Ueßlingen).

versuchte gegen Ende des 17. Jahrhunderts in der Kapelle zu Zihlschlacht den katholischen Gottesdienst einzuführen und nachher durch das halbe Mehr Katholiken daselbst einzubürgern. Der Eifer des Ortspfarrers verhinderte beides mit zürcherischer Unterstützung.

Bessern, wenn auch nicht den gewünschten Erfolg hatte die Bekehrungsarbeit der Abtei in St. Gallen in den Berggerichten, d. h. in den Kirchgemeinden Heiligkreuz, Schönholzerswilen, Wuppenau und Welfensberg, jedoch nur bei denjenigen Cötualen, welche Gerichtsgenossen und Lehnenleute der Abtei St. Gallen oder anderer katholischer Gerichtsherren und Güterbesitzer waren. Der Verlust des evangelischen Gottesdienstes *) in obigen Kirchgemeinden erleichterte und beförderte die Bemühungen für den Uebertritt der dortigen Kirchgenossen. Man gab sich daher alle Mühe, die wiederholten Anstrengungen der dortigen Evangelischen für Wiederanstellung eigener Geistlicher zu verhindern und fand bei den katholischen Oberherrn Hülfe; die Abtei von St. Gallen verboten ihren evangelischen Gerichtsgenossen sogar den Besuch benachbarter evangelischer Kirchen bei hoher Strafe und büßten die Uebertreter dieses Mandats; sie nöthigten mit Strafandrohungen sogar evangelische Cötuale dieser Kirchgemeinden aus andern Gerichten für Gottesdienst, Taufen, Copulationen und Beerdigungen den katholischen Ortspfarrer zu benutzen und gestatteten keinem evangelischen Pfarrer solche Funktionen in den betreffenden Kirchen vorzunehmen, oder nur mit besonderer Erlaubniß ihrer Beamten. Seit 1629 wurde jedoch letzteres in Heiligkreuz nicht mehr gestattet. In der Kirchgemeinde Wuppenau durften zwar die zahlreichen Evangelischen laut Vertrag von 1567 die drei Festgottesdienste mit Abendmahl durch einen evangelischen Pfarrer halten, aber der Gesang oder das Taufen von Kindern bei diesen Gottesdiensten wurde untersagt.

*) Siehe Heft 14. S. 98—103 und R. G.

Erst seit 1651 wurde ihnen gestattet, auswärtige evangelische Kirchen zu besuchen. Ueber die Verhältnisse in der letztern Kirchgemeinde theilte der benachbarte evangelische Pfarrer in Neukirch im Jahre 1620 und 1630 Zürich Folgendes mit: „Man bestrafte die Evangelischen, wenn sie auswärtige Kirchen (besonders Neukirch) besuchten. Das gelte besonders von den Ansäßen und nicht gebornten Landeskindern. Vor mehreren Jahren habe man dieselben damit zum Besuche der Messe zwingen wollen, daß man ihnen im Falle des Ungehorsams mit Wegweisung aus dieser Gemeinde gedroht. Wo der Abt von St. Gallen Gerichtsherr sei, habe er Hintersäßen nur unter dieser Bedingung geduldet und es dadurch dazu gebracht, daß diese Theile der Kirchgemeinde ganz katholisch geworden seien.*). Ebenso verlange ein anderer Gerichtsherr in der Umgegend, die Stadt Wyl, von seinen Untertanen, sowohl in dieser Kirchgemeinde als in Welfensberg, daß dieselben beim Priester zwar nicht die Messe besuchen, aber doch die Predigt und strafe Ungehorsame. Diese Gewöhnung an katholische Ceremonien befördere aber (was man gerade beabsichtigte) bei Jungen und Alten die katholische Superstition und mache, daß sich viele leichtlich bereden lassen, katholisch zu werden.“ In der Kirchgemeinde Heiligkreuz verließ von 1575—1646 der Rest der Evangelischen in Gabris (13) den evangelischen Glauben, dagegen blieben alle bischöflich-konstanziischen Gerichtsgenossen im Amt Schönenberg evangelisch und wurden später als Kirchgenossen in Neukirch, wo sie seit 1575 (theilweise auch in Bischofszell) den Gottesdienst besucht hatten, angenommen, nachdem sie über 100 Jahre verschiedene vergebliche Versuche zur Wiedererlangung ihres Kirchen- und Pfarrrechtes in ihrer Pfarrkirche gemacht hatten. Im Jahre 1646 wohnten in der Kirchgemeinde Heiligkreuz 23 evangelische Haushaltungen mit 90 Seelen und 32 katholische

*.) Im Jahr 1646 waren jedoch sogar im Pfarrdorfe noch zwei evangelische Haushaltungen.

Haushaltungen mit 161 Seelen. In der Kirchgemeinde Wuppenau war im Jahre 1646 die Zahl der Evangelischen noch größer als die der Katholiken; die Evangelischen waren meist „Landeskinder“, die Katholiken „Einzüglinge“. Damals betrug die Zahl der evangelischen Cötuale 143 in 29 Haushaltungen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts convertirte Konrad Häß in Wuppenau, wofür dessen Sohn die Meßmer- und Schulmeisterstelle in Welfensberg erhielt.

In der kleinen Kirchgemeinde Welfensberg blieben die evangelischen Haushaltungen noch immer in der Mehrheit, z. B. waren im Jahre 1695 sieben evangelische Haushaltungen mit 22 Seelen und nur drei katholische mit 12 Seelen. Durch den auf Versprechungen erfolgten Uebertritt des Thomas Zelger wurde ihre Zahl etwas vermehrt.

In der Nachbargemeinde Wylen (Schönholzersweilen) war derselbe Fall wie in Welfensberg. Die Zahl der Katholiken blieb sehr klein, nur selten und wenige Uebertritte kamen darin vor, z. B. derjenige eines Nachkommen des ersten evangelischen Pfarrers (Brunner); dieser that es, um einer schweren Strafe zu entgehen. Im Kirhdorfe wohnten nur zwei katholische Familien. Im Jahre 1695 wohnten in den zwei Kirchgemeinden Wylen und Wuppenau 142 evangelische Haushaltungen mit 580 Seelen und im Jahre 1711 620 Seelen. Die Evangelischen in der Kirchgemeinde Wylen durften seit 1564 noch den Friedhof daselbst benutzen, aber nicht mehr die Kapelle. Die evangelischen Cötuale von Wuppenau, Wylen und Welfensberg erhielten seit 1713 zeitweise evangelischen Gottesdienst in Wuppenau, bauten aber 1714 eine Kirche in Wylen und erhielten 1718 einen evangelischen Pfarrer.*.) In andern Gerichten und Kollaturen der Abtei St. Gallen gelang es nicht, die Zahl der Katholiken zu mehren. In Hagenwyl blieben allerdings deren Gerichtsgenossen katholisch, diejenigen der

*) Mehr siehe R. G.

Stadt St. Gallen in Almensberg aber evangelisch, ebenso die wenigen Familien in Räthensteig, welche Gerichtsgenossen von Blidegg waren (§. B. V, 196).

In einem andern Gerichte der Abtei St. Gallen, in Reßwyl, fanden gegen Ende des 17. Jahrhunderts mehrere Uebertritte statt; 22 Personen wurden von 1680—1711 katholisch, so daß es schien, daß daselbst der katholische Gottesdienst werde eingeführt werden müssen. Ueber diese Conversionen berichtete der dortige evangelische Pfarrer im Jahre 1711 *) folgendes nach Zürich: „Mehrere dieser Convertiten sind es wegen einer Theuerung geworden; damals seien viele Liederliche, die früher Schulden gemacht haben und in Noth gekommen seien, ins Schwabenland gezogen oder im nahen Kloster Münsterlingen angepackt worden. Dieses sowie der Abt von St. Gallen haben dann, um das Papstthum in diese bisher ganz evangelische Kirchgemeinde einzuführen, die Häuser und Liegenschaften solcher ruinirter Leute um zu hohen Preis von ihnen gekauft und sie dann darauf sitzen lassen. So sei 1681 Jakob Ammann und 1691 Salomon Bär nebst seinem ältesten Sohne abgefallen. Weil der Pfarrer des letztern Frau nebst ihren fünf Kindern, die evangelisch geblieben, zum Beharren im evangelischen Glauben ermahnt und sie vertrostet habe, sei er wegen vorgeblicher Aussfälle gegen die Katholiken nach St. Gallen citirt worden. Außer dem Bär'schen Gute, das der Abt bei dessen Uebertritt unter der Bedingung von seinen Creditoren gekauft, daß Bär es um den halben Zins als Lehenmann erhalten und nach 26 Jahren wieder an sich ziehen könne, habe der Abt noch fünf andere Güter in Reßwil auf diesem Wege gekauft. Ein anderer Reßwiler, Jakob Gutmann, sei wegen einer Heirath mit einer Katholikin abgefallen und 1671 Sebastian Roth als Knabe im Schlosse Güttingen von einem

*) B. II.

Herrn v. Hallwil dazu verleitet worden. Letzterer sei dann Diener eines seiner Verwandten, eines Domherrn von Konstanz und daselbst Bürger geworden. Man habe damals befürchtet, daß die Einführung der Messe in Kesswil werde verlangt werden und bereits Zürich um Hülfe angerufen. Sie sei aber nicht nöthig geworden, weil die meisten von diesen und andern Convertiten später wieder evangelisch geworden seien, sei's wegen bessern Zeiten, und neue oder wegen Heirath und auch wegen Versorgung junger Knaben in den Detenbach (Waisenhaus in Zürich); einzelne Convertiten seien nach Schwaben gezogen, nachdem sie ihr Bürgerrecht aufgegeben.“ In der großen Kirchgemeinde Sommeri gab es von 1636—1703 nur 38 Convertiten. — Seitdem Konstanz wieder eifrig katholisch geworden und daselbst außer den verschiedenen geistlichen Stiften und Klöstern, welche im Thurgau Kollaturen, Eigenthum und Zehenden hatten, auch der Jesuitenorden eingezogen war, zeigte sich auch der Einfluß der geistlichen und weltlichen Bewohner in dieser Stadt auf ihre thurgauischen Nachbarn und Unterthanen. Die benachbarten thurgauischen Klöster Kreuzlingen und Münsterlingen thaten auch ihrerseits das Nöthige zur Unterstützung. Es geschah das von beiden Theilen besonders gegen Ende des 17. Jahrhunderts. In einem Berichte des ersten evangelischen Pfarrers von Egelshofen-Kurzrickenbach (das bis 1708 nur eine Filiale von Scherzingen war) wird deswegen Folgendes bemerkt: „Von dem nahen Konstanz und Kreuzlingen, wo seine Pfarrgenossen wegen Güterbauens viel zu thun haben, werden sie sehr zum Abfall gelockt. Wenn etwa auf dem benachbarten Reichsboden evangelische Missethäter verhaftet werden, verspreche man ihnen Strafnachlaß oder Milderung, wenn sie abfallen, und locke so auch die Ihrigen dazu; das wirke besonders nachtheilig auf Frauen und kleinere Kinder.“

Betreffend das Kloster Kreuzlingen klagte er damals: „der hizige Sekretär in Kreuzlingen habe erst neulich gesagt, wenn die Gotteshäuser bisher viel zur Bekehrung der Neugläubigen

gethan, so werden sie in Zukunft noch mehr thun. Man wisse wohl, daß viele Bekehrte im Herzen noch evangelisch denken. Man halte es aber mit dem König von Frankreich, dem es gleichgültig sei, wenn schon die Väter noch calvinisch seien; die Kinder werden schon gut katholisch werden. Das sei die Klosterpolitik im Thurgau. Im Thurgau sei nicht viel zu machen, weil der Landvogt mit seinen Beamten und alle Prokuratorien katholisch seien und mit allen Kräften den Katholiken helfen, während sie die Evangelischen mit Gewalt zu unterdrücken suchen. Wenn Zürich, der Vorort, nicht helfe, so werde großes Uebel entstehen."

Aehnliche Klagen kamen auch 1695 vom evangelischen Pfarrer in Scherzingen nach Zürich: „Die wenigen Katholiken in seiner Gemeinde drohen mit Einsetzung eines Altars in Scherzingen. Ob schon das Kloster Münsterlingen gegen Arme ohne Unterschied des Glaubens wohlthätig sei, entferne es sämmtliche evangelische Dienstboten und Rebleute. Das Almosen werde daselbst und in Kreuzlingen nur gegeben, wenn man niederkniee, bete und das Kreuz mache. Auch das Kloster Kreuzlingen suche die Evangelischen, besonders jetzt bei der Theuerung, auf verschiedene Weise z. B. mit Speisen und Prozessen zum Abfall zu bringen. So habe es Kurzrickenbach zwingen wollen, nur die Klostertrötte zu benutzen; der Prozeß habe diese Gemeinde über fl. 1000 gekostet.“ In Egelsdorf fielen von 1691—1695 folgende Personen vom evangelischen Glauben ab: 1) Wittwe Gremli, eine Bettlerin, mit zwei Kindern; alle 3 wurden in einem Frauenkloster in Konstanz gut versorgt. 2) Katharina Koch, die mehrere Male in Frauenfeld gestraft worden war; sie heirathete wider den Willen ihrer Mutter einen Konstanzer. 3) Der 17jährige Heinrich Neuwiler; dieser Convertite ließ sich dann heimlich in Konstanz mit einer Katholikin trauen, weil man ihm einen guten Dienstplatz in einem Kloster versprach. Er blieb aber in Egelsdorf und erhielt aus dem Kloster Kreuzlingen wöchentlich eine schöne Unterstützung. Im Jahre 1631 waren in Kurzrickenbach 90 und

in Egelshofen 130 evangelische Communikanten; an letzterem Orte waren 80 Katholiken; im Jahre 1695 waren in Kurzriedenbach nur 2 katholische Lehnbauern eines Konstanzer (Beutter) und in Egelshofen 48 katholische Haushaltungen, darunter 30 bürgerliche und 52 evangelische Haushaltungen mit 249 Personen.

Schlimmer war die Lage ihrer evangelischen Nachbarn in Bernrain-Emmishofen, einer Filiale von St. Stephan in Constanz. Seit 1548, dem Uebertritt der Stadt Konstanz, hatten sie weder in ihrer Filialkirche in Bernrain noch in der Mutterkirche mehr evangelischen Gottesdienst. Sie wurden seither vom evangelischen Pfarrer in Tägerweilen versehnen und besuchten daselbst den Gottesdienst. Noch im Anfang des 17. Jahrhunderts waren in dieser Kirchengemeinde fast alle Einwohner evangelisch. Erst seit dem dritten Dezennium des 17. Jahrhunderts mehrten sich daselbst die Uebertritte, theils weil ihr Kirchgang entfernt und oft mit Streitigkeiten mit den dortigen Cötualen verbunden war, theils weil die katholischen Eidgenossen einzelne Gesuche, z. B. von 60 Haushaltungen mit 121 Personen im Jahr 1627 um Anstellung eines evangelischen Geistlichen in Bernrain durch den Kollator (Stadtrath in Constanz) abgewiesen hatten*). Im Jahr 1724 schrieben die evangelischen Emmishofer nach Zürich: „seit Menschengedenken seien aus ihrer Kirchengemeinde 80 Personen abgefallen.“ Aus andern Berichten weiß man, daß dieses folgende Personen thaten: vor 1635 Hans Müller, der Stammvater eines großen Theiles der späteren katholischen Kirchengemeinde; dann etwas später Gebhart Walder mit vier Kindern, weil er seinen Beitrag an das jährliche Pfarrgeld der evangelischen Emmishofer nach Tägerweilen nicht bezahlen wollte; ferner Jakob Wacker mit 11 Kindern; Kaspar Schüeb mit 9; Georg Ander-

*) Seit ca. 1640 wurde wieder ein Kaplan nach Bernrain gesetzt;
s. R. G.

wert, der Stammvater der katholischen Familie dieses Namens und Wittwe Schüeb. Im Jahr 1695 zählte die katholische Kirchengemeinde 223 und die evangelische nur 129, welche später (1724) Glieder der evangelischen Kirchengemeinde Egelsdorf wurden*). Im Berichte des evangelischen Pfarrers von Tägerweilen von 1695 wird betreffend die Evangelischen von Emmishofen bemerkt: es dienen manche von denselben bei dortigen Katholiken und dieses sei ein trauriger Anlaß zu vielen Abfällen und doch könne man es nicht hindern, weil sie bei ihnen mehr Lohn haben und man ihnen mit 1000 Worten verheiße, sie wegen ihrer Religion nicht zu belästigen und sie fleißig in die evangelische Kirche zu lassen, was an vielen Orten ehrlich gehalten werde.

Besser ging es in einer andern ehemaligen Filiale von St. Stephan, in Oberhofen**). Bis 1638 war nur evangelischer Gottesdienst, der von einem benachbarten Geistlichen verschen wurde, in der Kirche Oberhofen. Damals verlangte aber Junker Marx von Ulm in Griesenberg (s. S. 55), der Tochtermann und Erbe des früheren Besitzers der niedern Gerichte in dieser Gemeinde und des Schlosses Liebburg, die Benutzung der dortigen Kirche für katholischen Gottesdienst. Es kam damals ein Vertrag zwischen ihm und den Gemeindsgenossen zu Stande betreffend die Stunde für den katholischen Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen (29. Okt. 1638). Damals waren in der Kirchengemeinde nur Katholiken im Schlosse Liebburg, wo für sie von einem Kaplan des Stiftes St. Stephan sonntäglicher Gottesdienst gehalten wurde. Im Jahr 1740 waren in dieser Kirchengemeinde 70 evangelische und acht arme katholische Haushaltungen,

*) S. B. V. S. 240 und 241.

**) Nach einem katholischen Pfarrbericht von 1798 wurde in Oberhofen damals nur an hohen Festen Gottesdienst gehalten. Der Kaplan von St. Stephan, der in Liebburg Gottesdienst hielt, bezog vom Stifte per Jahr fl. 110; s. R. G.

die auf Lehengütern des Gerichtsherrn und des Klosters Münsterlingen wohnten. Nur ein kinderloser Bürger und zwei uneheliche Söhne einer Bürgerin wurden katholisch. Seit 1638 fand in Oberhofen nur selten katholischer Gottesdienst statt; die gottesdienstlichen Sachen nahm der Kaplan, der in Liebburg Gottesdienst hielt, von da mit. Erst 1739 wurde gestattet, einen Kasten für dieselben in den Thurm zu stellen. Bis ins 19. Jahrhundert wurde nur an den drei hohen Festtagen, dem Michaelistage (wahrscheinlich dem Patronatsfeste) und Allerseelen in Oberhofen katholischer Gottesdienst gehalten. Dagegen dauerte der Gottesdienst in der Schloßkapelle Liebburg wahrscheinlich von 1560 bis 1813 fort. Im Jahre 1812 gab der damalige Besitzer von Liebburg für die Auslösung dieser Servitut fl. 8000 an die katholische Kirchengemeinde und gestattete noch in der Schloßkapelle den Gottesdienst bis Martini 1813 (19. Nov. 1812).*)

In der großen Kirchengemeinde Ermatingen versuchte der Gerichtsherr (Bischof von Konstanz) nebst andern katholischen Güterbesitzern die Zahl der Katholiken zu mehren. Ersterer wollte seit 1619 keinem Evangelischen mehr die Ammannstelle im Pfarrdorfe überlassen, sofern er nicht katholisch werde. Hans Meyer mußte katholisch werden, um das Lehengut Agerstenbach vom Kloster Petershausen zu erhalten. Dasselbe mußte im Jahr 1601 Jakob Schiltknecht in Lantersweilen und später seine Söhne thun, nm ein Lehen des Klosters Feldbach zu behalten. Nach 1631 traten auch einzelne Evangelische in Triboltingen und Frutweilen zur katholischen Kirche über; noch mehr geschah das gegen Ende des 17. Jahrhunderts in Folge einer Theuerung. In Mannenbach konnte wegen der Zunahme der dortigen Katholiken wieder ein Kaplan angestellt werden (§. S. 93). In Folge eines Befehls der katholischen Orte von 1737 durfte der Kollator der Frühmesse in Ermatingen dieselbe nicht mehr durch andere Geist-

*) S. 3. A. und B. A.

liche versehen lassen, sondern mußte wieder einen Kaplan, der im Pfarrdorfe wohnte, anstellen (ca. 1740). Im Jahr 1631 wohnten in Ermatingen 125 evangelische und neun katholische Haushaltungen, in Salenstein 38 evangelische und zwei katholische; in den andern Theilen der Pfarrei, mit Ausnahme von Mannenbach, wohnten nur ein paar katholische Familien. Im Jahr 1695 waren nur ca. 30 katholische Haushaltungen im ganzen Kirchspiel, davon neun im Kirchorte.

In Tägerweilen war im Jahr 1631 nur ein katholischer Mann, der den Gottesdienst in Constanz besuchte. In Gottlieben ließ der Obervogt des Gerichtsherrn in der Schloßkapelle für sich und seine Dienstboten Messe lesen. Im Jahr 1695 waren keine bürgerlichen Katholiken in der Kirchengemeinde; ein paar bürgerliche Convertiten verließen ihre Gemeinde. In einem Bericht des evangelischen Pfarrers von Tägerweilen wird aber geflagt: Die Katholiken in der Umgegend passen so sehr auf die Evangelischen und suchen sie mit allerhand Mitteln an sich zu ziehen und diese lassen sich, weil bei ihnen ex bono publico keine Kraft zu helfen sei, oft bereden (wahrscheinlich sind besonders die evangelischen Emmishofer gemeint). Es sei auch sehr schlimm, daß, wenn etwa einer ein Stück Gut verkaufen müsse, alles in katholische Hände (z. B. konstanzerische) oder sonst in großer Herren Besitz komme, denn der Mittelmann könne nichts kaufen und die Reichen haben sonst genug Güter und sonst sei keine Hülfe. Um so erfreulicher sei der Tagsatzungsbeschuß betreffend Verbot des Verkaufs in todte Hände. Die thurgauischen Evangelischen klagen überdies, daß kein reformirter Prokurator seit dem Tode des Schultheiß Müller in Frauenfeld sei, so daß Evangelische bei Anklagen wegen der Religion keine Hülfe mehr haben, indem die andern Redner entweder gar nicht mit den Parteien einstehen oder etwa in solchen Fällen nicht reden dürften, wie sie sollten.

e) Veränderungen in andern thurg. Kirchgemeinden.

Aus der großen Kirchgemeinde Sulgen wird in einem evangelischen Pfarrberichte von 1631 geklagt, daß die katholischen Gerichts- und Lehenherren, besonders derjenige auf dem Schloß Eppishausen, mit Lehen, Stellen und Gütern zum Abfall locken, was bei Einzelnen gefruchtet habe, bei Andern aber nicht; so habe z. B. ein Eberli lieber seinen Verdienst im Schlosse Eppishausen als seinen Glauben aufgegeben, aber dafür einen andern Dienst im Schlosse Dettishausen gefunden. Im Jahr 1645 klagten die Evangelischen in Zürich über den Obervogt des Schönenberger Amtes in Bischofszell, Büeler, daß er evangelischen Waisen katholische Vögte sehe, junge evangelische Leute aus diesem Amt und von Neukirch mit Verheißenungen von guten Heirathen, Aemtern und Beschwichtigung von drängenden Creditoren zum Abfall locke. Deswegen sei Ammann Joh. Schweizer von Schönenberg vor zwei Jahren katholisch geworden. Als er von seiner Frau des Ehebruchs angeklagt worden sei, habe er sich für ihn in Frauenfeld verwendet und Schönenberg genöthigt, ihn als Bürger anzunehmen. Andere folgten später wegen Lehengüter diesem Beispiel, besonders aber in den Gerichten des Abtes von St. Gallen. Die Zahl der Convertiten blieb aber immer eine kleine. Im Jahr 1695 wohnten unter 2278 Evangelischen nur 180 Katholiken.

In der Filiale Berg mehrten sich seit dem Uebergang der dortigen niedern Gerichte gegen Ende des 16. Jahrhunderts in die Hände der katholischen Familie Brümisi die Zahl der Katholiken durch Uebertritte und Einwanderung von auswärtigen Katholiken. Joachim Iffeli erhielt für seinen Uebertritt vom Gerichtsherrn ein Reblehen und ein Jakob Bertschi einen Louis-thaler. Im Jahr 1645 waren 79 evangelische und nur sieben verbürgerte katholische Familien, und im Jahr 1695 unter 701 Evangelischen nur 80 Katholiken.

Aus der Pfarrgemeinde Pfyen konnte der evangelische Pfarrer im Jahr 1631 berichten, daß bisher nur wenige Uebertritte zur katholischen Kirche stattgefunden, obgleich die katholischen Gerichts- und Lehenherren dazu locken. Auch später geschah das in den verschiedenen Theilen dieser Pfarrei, aber mit wenig Erfolg. Im Pfarrdorfe wohnten mit Ausnahme des katholischen Pfarrers vor 1635 keine Katholiken mehr. Die letzte bürgerliche Katholikin verkaufte 1635 ihr Haus und Gut an Zürich für ein evangelisches Pfarrhaus. In einem evangelischen Pfarrbericht von 1711 wird das freundliche Verhältniß, das zwischen den Katholiken und Evangelischen stattfinde, erwähnt, — eine Bemerkung, die sich sonst in keinem damaligen Pfarrberichte findet; nur rühmte der Pfarrer von Wigoldingen, wo einige Katholiken waren, das lohale Benehmen seines Kollators (Domstift Constanz).

In Eschenz mehrte sich seit Ende des 16. Jahrhunderts die katholische Kirchgemeinde. Seit 1582 mußte ihr die Kirche abgetreten werden und 1690 verzichteten die dortigen Evangelischen gegen eine Entschädigung von fl. 140 auf den dortigen Friedhof. In der Kirchgemeinde Burg, wo die Evangelischen von Eschenz den Gottesdienst seit 1582 besuchten, blieb Alles evangelisch. Ein Versuch, den der Obervogt von Eschenz nach 1582 machte, in die Kirche Burg einen Altar aufzurichten, wurde aufgegeben.

In der Kirchgemeinde Basadingen gelang es dem Kollator und Lehenherrn vieler Güter, dem Kloster St. Katharinenthal, im Laufe des 17. Jahrhunderts manche Evangelische zum Uebertritt zu bewegen. Im Jahr 1646 wurden zwei von seinen evangelischen Lehenleuten gestraft, weil sie ihre Töchter an evangelische Männer verheirathet hatten. Zwei andere evangelische Bürger verließen um diese Zeit ihre Kirche, weil der eine, Keller, im Kloster dafür Verdienst und der andere, Monhard, eine milder Strafe wegen eines Diebstahls erhielt. Seit 1651 bis ca. 1710 wurden zwölf evangelische Haushaltungen katholisch. Im Jahr

1654 waren bereits 29 katholische Familien unter 38 evangelischen mit 163 Seelen; 1710 waren 44 evangelische Haushaltungen mit 206 Seelen und 45 katholische Haushaltungen.

In Schlattingen, der jetzigen Filiale von Basadingen, blieben alle Einwohner evangelisch, ebenso in Schlatt, mit Ausnahme eines Einzigen, eines Bürgers von Basadingen, der vom Kloster Paradies das Lehengut in Gundolfsingen inne hatte.

Die Zahl der Evangelischen im Thurgau war im Jahre 1640 ca. 24,000 und im Jahre 1711 ca. 47,000, während diejenige der Katholiken in letztem Jahre ca. 12,000 betrug. Im Jahre 1769 wohnten im Thurgau 15,625 Katholiken und im Jahre 1792 56,700 Evangelische.*) Im Jahre 1870 wurden gezählt: 69,229 Evangelische mit 539 Separatisten und 23,456 Katholiken = 93,224 Einwohnern.

Nach einem katholischen Pfarrverzeichniß von 1740 wohnten außer den im Heft 14, S. 100 **) erwähnten katholischen Gemeinden damals in Au 600 Katholiken, Bichelsee 817, Fischingen 306, Bettwiesen 240, Sirnach 974, Tänikon 306, Düppenang 643, Herdern 340, Gündelhard 132, Hüttweilen 78, Uesslingen 408, Lommis 364, Homburg 249, Pfyn 450, Dießenhofen 160, Ermatingen 203 (davon 100 in Mannenbach). Steckborn ca. 80 und in Bernrain 298; Sitterdorf hatte 251 und Weinfelden 65 Communicanten.

*) Pupikofer, Statistik des Kantons Thurgau, S. 45 u. ff.

**) B. II.

Vierte Periode.

Günstige Veränderungen im 18. und 19. Jahrhundert.

Was schon lange drohte, trat endlich nach dem ersten Decen-
nium des 18. Jahrhunderts ein. Die alten und sich immer noch
steigernden religiösen Beschwerden der evangelischen Unterthanen
der Eidgenossen, zunächst aber diejenigen der evangelischen Toggen-
burger gegen ihren katholischen Oberherrn, die Abtei St. Gallen,
veranlaßten im Frühjahr 1712 den Ausbruch des vierten eidge-
nössischen Religionskrieges. Bern's und Zürich's Truppen blieben
gegen die Heere der fünf katholischen Orte und des Abtes von
St. Gallen siegreich. Darauf mußten die katholischen Orte im
August 1712 den dritten Landfrieden abschließen, in dem Bern
und Zürich, welch' letzteres aus Pfarrberichten von 1695 und
1711 die Lage der Evangelischen in den gemeinen Vogteien ge-
nau kannte, genaue und bestimmte Regeln aufstellen ließ, nach
denen die politischen und religiösen Beschwerden in den pari-
täischen Vogteien nach dem Prinzip der Gleichberechtigung beider
Confessionen beseitigt werden sollten.*). Diesmal begnügten sich
die evangelischen Orte nicht, wie im Jahr 1531, mit den auf

*) Siehe den neuen Landfrieden vom August 1712 bei Pupitofer Thurgauer Geschichte 2. 253 und die nach demselben vom März bis April 1713 zu Stande gekommenen Verträge mit den Kollatoren und thurgauischen Ge-richtsherren und Gemeinden ebendaselbst S. 259 ff. und über den ganzen Ab-
schnitt die amtliche Sammlung der eidgenössischen Abschiede aus dem 18.
Jahrhundert.

dem Papier stehenden schönen allgemeinen Grundsäzen, die nun in Zukunft in den gemeinen Vogteien gelten und ein friedliches Zusammenleben der Glieder beider Kirchen bewirken sollten; sie verlangten zugleich, daß Abgeordnete der Sieger und Besiegten nach den in diesen Friedensschluß aufgenommenen allgemeinen Regeln die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse ihrer Untertanen in allen thurgauischen Gemeinden, wo es nöthig sei, ordnen sollten. Dieses geschah in Frauenfeld in den Monaten März und April 1713 auch für diejenigen Gemeinden, in denen die Abtei St. Gallen, welche erst im Jahr 1718 mit Zürich und Bern Frieden schloß, die niederen Gerichte oder die Kollatur besaß. Man fuhr damit fort in denjenigen Gemeinden, in denen der Bischof von Konstanz und andere dortige Stifte ähnliche Rechte inne hatten, obwohl der erstere mit seinem Stifte darum sich widersetzte, weil er in dem letzten eidgenössischen Kriege sich neutral verhalten habe. Nur in Arbon, Horn und Bischofszell, wo das Bisthum Konstanz Landesherr war, konnte der Landfriede von 1712, erst 1728*) vollständig eingeführt werden; jedoch gestatteten Bern und Zürich schon nach dem Abschluß des neuen Landfriedens auch diesen Gemeinden die Abstellung mancher kirchlichen Beschwerden. Besonders wichtig war aber, daß Bern Mitregent mehrerer paritätischen Vogteien wurde, sowie die fernere Bestimmung, daß aus den zwei evangelischen Orten Zürich und Bern (später auch von evangelisch) Glarus in Zukunft für die Thurgauer der Landammann mit längerer Amtsdauer genommen werden müsse, um durch denselben die Interessen der Evangelischen zu wahren. Ueberdies stellte Zürich eine besondere Kommission für landfriedliche Sachen auf. Der erste Landammann war der durch seinen evangelischen Eifer bekannte Anführer der Zürcher Truppen im Toggenburger Kriege, Hauptmann Johann Ulrich Nabholz von Zürich. Dieser hatte besonders im Anfange viele

*) Siehe Pupikofer thurg. Geschichte 2. 273. ff.

Arbeit, indem sowohl Kollatoren und Gerichtsherren als auch katholische Gemeinden die Frauenfeldischen Entscheidungen nicht anerkennen und ausführen lassen wollten. Es geschah dies darum, weil sie noch immer, wie ihre bisherigen eidgenössischen Beschützer auf eine für sie günstige Wendung der Dinge hofften. Dieselbe blieb aber aus. In Folge des neuen Landfriedens traten allmälig in den paritätischen eidgenössischen Vogteien und auch im Thurgau freundlichere Verhältnisse ein. Die Reibungen, sowie der religiöse Parteieifer mit seinen vielen traurigen Ausgeburten, an denen auch die thurgauische Geschichte im 16. und 17. Jahrhundert so reich war, hörten fast ganz auf. Sowohl die evangelischen, als die katholischen Landesregenten schützten die Interessen ihrer Konfessionsverwandten, fast immer mit Beobachtung der neuen Ordnungen. Die regierenden evangelischen Orte einigten sich mit den katholischen über gemeinsame Beschlüsse in religiösen Dingen, z. B. betreffend Erziehung von Kindern aus paritätischen Ehen *) (1776), Verkauf von Liegenschaften an Klöster und Stifte (1759). Bern vereinigte sich mit den katholischen Orten, um Mazingen zu nöthigen, dem katholischen Joh. Stern von Eschenz, den diese evangelische Gemeinde erst vor Kurzem als Bürger angenommen, aber später auf Antrieb ihres Pfarrers das Bürgerrecht wieder gekündet hatte, Wort zu halten. Ebenso halfen die katholischen Orte bei Ausschreitungen ihrer Glaubensgenossen dazu, daß gegen Fehlende eingeschritten wurde. Dies geschah bei verschiedenen Fällen und zu verschiedener Zeit. Wir führen einzelne Belege dafür an. Einige katholische Bürger von Frauenfeld, welche den Uebertritt des Christoph Nadler in Dingenhart veranlaßt und dabei den evangelischen Glauben geshmäht hatten, wurden deswegen gestraft; Rathsherr Keller

*) Dieser Gegenstand kam wegen eines Uebertrittes eines evangelischen Bürgers von Grüningen (Grüninger), dessen Familie evangelisch blieb, zur Sprache.

mußte in Gegenwart des Zürcher und Luzerner Bürgermeisters abbitten und durfte vier Monate nicht mehr die Rathssitzungen besuchen; Kaplan Hurter wurde dazu verurtheilt, von den Gesandten von Luzern einen Verweis anzuhören. Als das Kind eines Convertiten, Hug von Auffelstrangen, der evangelisch gebliebenen Frau desselben, wie es hieß, vom Kaplan in Tobel, heimlich geraubt und anderswo versorgt wurde, erhielt der thurgauische Landvogt den Auftrag, die Sache zu untersuchen und den Schuldigen zu strafen (1759). Als das Kloster Münsterlingen als Gerichtsherr von Landschlacht zwei Katholiken wider den Willen der dortigen fast ganz evangelischen Gemeinde als Bürger angenommen hatte, halfen auch die katholischen Orte dazu, daß Münsterlingen seine Begünstigung wieder zurückziehen mußte und überhaupt beschlossen wurde, daß auch hier die landfriedensmäßige Parität beobachtet werde (1723). Bald nachher beschlossen die katholischen Orte, weil geflagt wurde, daß die Gemeinde Triboldingen, wo unter 28 Evangelischen nur fünf katholische Bürger wohnten, keine Katholiken mehr in's Bürgerrecht aufnehmen wolle, daß, wo zwei Drittheile oder drei Viertheile Bürger einer Religion angehören, der dritte oder vierte Bürger von der andern Religion sein solle. Sie zogen aber nachher wegen der damaligen „Conjunkturen“ diesen Beschuß wieder zurück (1732). Die katholischen Orte sahen aber im Interesse ihrer Religion noch sehr darauf, daß die in den Händen der Katholiken liegendem Besitzungen und Gerichtsherrlichkeiten nicht von Evangelischen erworben werden. Daher kaufte Luzern von den Herren von Ull in Grießenberg ihre dortige Besitzung (1750). Sehr ungern sahen sie es, als das Schloß Gündelhard in den Besitz eines früheren thurgauischen evangelischen Pfarrers Sprüngli überging (ca. 1766), und freuten sich, als er es bald wieder an einen katholischen Käufer abtrat, wozu sie um so mehr Grund hatten, weil jener wie der damalige katholische Pfarrer flagte, ebenfalls Gottes-

dienst in der dortigen bisher ganz katholischen Kirche verlangte, statt katholischer evangelische Lehrenleute anstellte und einzelne Pfundgefälle nicht dem Pfarrer zukommen ließ. Mit Schmerz vernahmen sie, daß gerade in Frauenfeld, wo seit 1712 immer die Jahrrechnungstagssitzungen gehalten wurden, der Wohlstand der dortigen angesehensten katholischen Familien immer mehr sinkt und diese ihre schönen Häuser an Evangelische verkaufen müssen und daß die Zahl derselben darum kleiner werde, weil einzelne Söhne derselben sich dem Priesterstande gewidmet haben. Im Interesse der katholischen Thurgauer und Rheinthalen beschlossen die katholischen Regenten nach dem Vorbild der landfriedlichen Kommission in Zürich die Errichtung einer Religionskammer (1771). Diese sollte von Geistlichen und Andern die Beschwerden der dortigen Katholiken zu Handen der regierenden Orte einziehen und für Abhülfe derselben Schritte thun. An solchen fehlte es auf beiden Seiten nicht, sowohl an begründeten als unbegründeten. Die Katholiken wollten die früheren Vorrechte nicht fahren lassen und einzelne evangelische Gemeinden benützen wirklich die Freiheiten und Rechte des neuen Landfriedens auf eine einseitige Weise und vergaßen, Böses mit Guten zu vergelten. Der evangelische Theil des Stadtrathes Frauenfeld verwies z. B. den katholischen Küfer Joz. Anton Dieteler aus dem Elsaß nach dem Tode seines evangelischen Schwägers aus ihrer Stadt und Stadtgericht. Dies geschah hauptsächlich deswegen, weil Dieteler nach seiner Verheilichung seine Frau zum Uebertritt bewogen hatte. Uebertritte von der evangelischen zur katholischen Kirche kamen jedoch im 18. Jahrhundert nur selten vor. Einzelne Klöster und Stifte (z. B. Münsterlingen, Tobel) wie Geistliche blieben auch jetzt dafür nicht ganz unthätig. Indes war die Zahl der Convertiten eine kleine *). Am meisten Aufsehen machte der durch katholische

*) In einem Verzeichnisse der 32 katholischen Kirchgemeinden des Decanats Frauenfeld-Steckborn vom Jahr 1740 werden sieben Convertiten angeführt, je drei in Gündelhard und Hüttwilen und einer in Sirnach (B. A.).

Geistliche und Weltliche in Frauenfeld veranlaßte Uebertritt des Christoph Nadler von Dingenthal, Kirchgemeinde Mazingen, im Jahr 1736 (s. früher). Nadler wurde aber bald nachher wieder evangelisch. Auch der Uebertritte zur evangelischen Kirche waren im 18. Jahrhundert ebenfalls nur wenige. — Die früher so häufigen Streitigkeiten wegen der Altäre, der Kirchenstunde, Bilder &c. kamen nur selten mehr vor, z. B. fast gleichzeitig im 3. Decennium dieses Jahrhunderts in Sitterdorf (wegen Aufstellung neuer Bilder) und Oberhofen (wegen einer Altar-einsetzung *). Dagegen wollten die katholischen Orte in das Immunitätsrecht der Kirchen keinen Eingriff thun lassen. Mehrere evangelische Gemeinden bauten Kirchen und gründeten neue Kirchspiele, z. B. Neukirch, Roggweil, Stettfurt; neue katholische Kirchen entstanden dagegen keine, nur Steinebrunn erhielt einen eigenen Kaplan. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, besonders aber seit der Freiheitserklärung der Landgrafschaft Thurgau (1798) und der Bildung eines eigenen eidgenössischen Kantons (1803) hörten derartige Erscheinungen immer mehr auf. Toleranz, Glaubens- und Gewissensfreiheit waren die Grundsätze, die mit Recht bei allen Verfassungsveränderungen, welche im 19. Jahrhundert stattfanden, an die Spitze der Verfassung gestellt wurden und die auch, was noch mehr ist, in Fleisch und Blut des thurgauischen Volkes übergegangen sind. Ein beschränkendes Convertitengeiß steuerte bisherigen Mißbräuchen bei Ueberritten, welche daher im 19. Jahrhundert zu den Seltenheiten gehörten. Geistliche und Gemeinden beider Kirchen achteten und betrachteten sich immer mehr als Glieder zweier Schwesternkirchen. Möge dieser schöne Geist der christlichen Liebe und des Friedens ferner bei den thurgauischen Gemeinden beider Konfessionen wohnen und wirken.

*) Siehe mehr in R. G. — 3. A. (landsfriedliche Alten.)



Ergänzungen und Berichtigungen.

- Seite 49, Zeile 6 von oben: 12/22. April statt vom 17.—27. April, ebenso S. 61, Z. 5 v. o.: 17/27. Nov. st. vom 17.—27. Nov.
- S. 52, Z. 5 v. o.: Der erste katholische Gottesdienst in Müllheim wurde den 22. Mai 1607 durch Jakob Mürgler von Konstanz gehalten (s. Kuhn Th. s.)
- S. 57, Note: st. 1490: 1470.
- S. 66, Z. 1 v. o.: Bei zwei Umgüssen ein und derselben Glocke in Schaffhausen (1664) und Zürich (1669), sowie für Reparaturen an den Friedhofmauern im Jahre 1695 und 1734 erhielt die katholische Gemeinde von der Evangelischen „aus Güte“ gegen einen schriftlichen Revers Beiträge von fl. 20—30; letztere ließ auch bis in dieses Jahrhundert bei katholischen Leichen mit den Glocken im evangelischen Thurme läuten.
- S. 76, Z. 5 v. o.: Der evangelische Pfarrer in Mammern erhielt im Jahre 1632 als Wohnung das sogenannte rothe Haus mit Kraut- und Baumgarten an der Landstraße nach Stein, später aber ein solches am See ohne letztere Zubehörden; dieses bewohnte derselbe bis in's 19. Jahrhundert.
- S. 80, Z. 9 v. u.: Magdalena Hoppler st.: A. v. Wellenberg.
- S. 90, Z. 9 v. u.: Nach dem Empfang der Gaben für Wiederherstellung der Kapelle in Landschlacht hat der Pfarrer in Altnau zuerst beim Domkapitel und nachher beim thurgauischen Landvogte Lagger (oon Unterwalden) dafür Schritte. Damals waren in Landschlacht unter 18 Evangelischen nur vier katholische Familien, wovon drei es erst geworden waren, die bis 1695 auf 14, darunter 2 ansässige, sich vermehrten und beinahe die Hälfte der katholischen Kirchgemeinde Altnau ausmachten. — Im Jahre 1713 wurden den Evangelischen in Landschlacht der Gebrauch der dortigen Kapellglocken bei Beerdigungen wieder erlaubt.
- S. 94, Z. 10 v. o.: Nur zwei bis drei der reichsten katholischen Haushaltungen in Mannenbach nebst dem Schreiber des Gerichtsherrn (Kloster Reichenau) regten ohne Unterstützung des Ortspfarrers seit 1684 die Wiederanstellung eines Kaplans in diesem Dorfe an.

- S. 95, Z. 11 v. o.: Der Kapellstreit in Triboltingen entstand in Folge des Verlangens der Amtleute des Gerichtsherrn (Kloster Reichenau) ihnen die früheren Kapellrechnungen zur Einsicht mitzutheilen (1675). Die evangelischen Dorfbewohner betrachteten das als einen Vorwand, sie der bisherigen Eigenthumsrechte über die Kapelle zu berauben.
- S. 98, Z. 4 v. o.: Der Bischof Andreas wollte 1592 als Lehenherr des Schlosses Dettlishausen dessen Verkauf an die evangelische Familie Zollikofer nicht genehmigen (S. A.) und 1593 der Gemeinde Neukirch h./Th. nicht mehr gestatten, sich vom Helfer versehen zu lassen (R. G.)
- S. 136, Z. 18 v. o.: Zürich änderte bald seine gute Meinung. Mehrere beunruhigende Berichte des Ortspfarrers Wohnlich, z. B. daß im Juli 1639 der Abt Plazidus in Fischingen mit zwei katholischen Hausvätern aus der Kirchengemeinde Lustorf (Bommer in Wolfikon, der aber etwas später bei einem Aufenthalte im Kanton Zürich daselbst am evangelischen Gottesdienst und Abendmahl Theil nahm, und Meyerhans in Grub) in Baden gewesen und in Folge seiner reichen Geschenke an die katholischen Gesandten von ihnen günstige Antwort erhalten und daß bald nachher einer seiner Mönche, freilich unter einem andern Vorwande, in der Kirche Lustorf einen Augenschein vorgenommen, um den Altar aus der Schloßkapelle in Spiegelberg dahin zu versetzen, bewogen Zürich, den Abt deswegen zur Rede zu stellen und an sein Versprechen von 1629 (S. 135) erinnern zu lassen. Obwohl derselbe zwar nicht das Mitwissen von diesem Plane, aber doch jede Mitbeteiligung zur Ausführung desselben verneinte, gab Zürich sowohl Wohnlich als dem Obervogt in Kyburg schriftliche Weisungen und eine Rechtsverwahrung, sofern in Lustorf ein Altar eingesetzt werden sollte (Nov. 1639). Als Wohnlich nach längerem Stillschweigen wieder nach Zürich berichtete, daß Meyerhans auf eine Empfehlung des Abtes Plazius in Baden, wie er selbst ausbreite, von den katholischer Gesandten die Zusage zu baldiger Ausführung des Planes erhalten (Juli 1643), erneuerte es die Anordnungen vom Jahre 1639 und protestierte zugleich in Luzern „gegen die zu Baden erfolgte ungewöhnliche Liberation des Meyerhans als eines unfähigen Einwohners der Landgrafschaft Thurgau.“ Bis Oktober 1644 blieb aber die Sache liegen.

Im Jahre 1695 waren in der Kirchengemeinde Lustorf 76 evangelische Haushaltungen mit 361 Seelen und nur 7 katholischen Familien, wovon 2 (die des Convertiten Wellauer und eine Namens Miltau) in Wolfikon und 5 seit 20 Jahren eingewanderte in Weizikon auf Lehen des Abtes

III

von Fischingen wohnten; letztere mußte die Gemeinde auf des Gerichtsherren Befehl 1690 als Bürger annehmen.

S. 139, Z. 17 v. u.: Ueber die gegenseitigen Klagen §. Pupikofer, thurgauische Geschichte 2, 199.

S. 149, Z. 11 v. u.: st. dahin: nach Bern.

S. 172 und 173: Der Bruder Schlatters nahm sich erst dessen Knaben an, als dieser ihm mit der Klage entgegengelaufen war: er bleibe nicht mehr in dem Schlosse, weil er da anders beten sollte, als ihn seine Mutter gelehrt. Frau Schlatter ging nicht, wie die bischöflichen Räthe vermuteten, von St. Gallen, wohin auch ihre zwei Mädchen*) den 9. Juni N. K. im Begleite der Frau Spielmann nachgefolt waren, nach Zürich, sondern nach dem Rath einer evangelischen Tagsatzung in Baden (4. Juli 1666) nach dem Kanton Appenzell. — Statt 50 Pf. Denar mußte die Stieffschwieger (S. 172, Z. 5 v. u.) in Folge Nachlasses nur 25 Pfund bezahlen. (S. A.)

S. 177, Z. 1 v. o.: statt die 5 Rath.: die Katholiken.

S. 178. In Arbon convertirte 1665 Hans Rorschach, welcher der Stammvater einer zahlreichen Familie wurde (bis 1710: 24 Glieder) und später der arme Sohn des früheren dortigen evangelischen Pfarrers Wiedenkeller mit seiner Frau und zwei Töchtern. Mehr siehe Heft 14, S. 23 u. ff.

*) Nach Berichten im Th. A. (Meersburger A.) waren sie 8 und 12, nach S. A. (6, 1, 686) 11 und 14 Jahre alt.
